



Aus evangelischen Archiven

Nr. 40

2000

Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive hrsg. v.
Bernd Hey und Gabriele Stüber

Aus evangelischen Archiven

(Neue Folge der „Allgemeinen Mitteilungen“)

Nr. 40

2000

**Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive in der
Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken
in der evangelischen Kirche**

hrsg. v. Bernd Hey und Gabriele Stüber

Bezugsadresse: Verband kirchlicher Archive - Geschäftsführung
Landeskirchliches Archiv Hannover
Goethestraße 27
30169 Hannover

Verantwortliche Redaktion:
Prof. Dr. Bernd Hey, Bielefeld
Dr. Gabriele Stüber, Speyer
Für den Inhalt ihrer Beiträge sind die Autoren
und Autorinnen selbst verantwortlich.

Adressen und Einsendungen:

Landeskirchliches Archiv der Ev. Kirche von Westfalen
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz
Postfach 1720
67343 Speyer

Inhalt

Editorial	5
<i>Frank-Michael Kuhlemann</i>	
Die neue Kulturgeschichte und die kirchlichen Archive	7
<i>Lucian Hölscher</i>	
Religiöse Geographie im protestantischen Deutschland. Ein neuer Datenatlas zum kirchlichen Leben in den evangelischen Landeskirchen 1850 - 1940	31
<i>Joachim Oepen</i>	
Nur Andachtsbildchen und Glockengeläut? Entwicklung der Forschungsperspektiven in kirchlichen Archiven	69
<i>Ulrich Helbach</i>	
Moderne Formen von Erinnerungsdokumenten in kirchlichen Archiven - ein Lagebericht	81
<i>Helmut Baier</i>	
Die Sorge um die kirchlichen Archive	91
<i>Hans Otte</i>	
Kulturarbeit. Begründungsstrategien für die kirchliche Archivpflege	109
<i>Thomas Scharf-Wrede</i>	
Die Organisation des Archivwesens der katholischen Kirche in Norddeutschland	127
<i>Werner Jürgensen</i>	
Gebühren in kirchlichen Archiven	139
<i>Gabriele Stüber</i>	
Mitverantwortung für das kulturelle Erbe. Das landeskirchliche Archivgesetz als Garant für die Sicherung kirchlicher Unterlagen	149
<i>Gabriele Stüber</i>	
Archivierung von Akten aus Beratungsstellen. Ein Projektbericht	175

<i>Heinz Thiery</i> Die Erhebung personenbezogener Daten auf Personalcomputern in kirchlichen Beratungsstellen. Eine praktische Betrachtung der Probleme und ihrer Lösung	189
<i>Gabriele Baus</i> Standardisierung von Arbeitsabläufen.....	217
<i>Hermann Kuhr</i> Klimatisierung von Magazinen. Erläutert am Beispiel des neuen Archivgebäudes des Landeskirchlichen Archivs Braunschweig in Wolfenbüttel	227
<i>Bettina Wischhöfer</i> Tun wir das Richtige - und machen wir das, was wir tun, richtig? Erfahrungen mit Fundraising in den zentralen Archiven der evangelischen Kirche	239
 Autorinnen und Autoren	 257

Editorial

Die vorliegende, bisher umfangreichste Ausgabe der Allgemeinen Mitteilungen „Aus evangelischen Archiven“ umfasst eine Reihe interessanter Aspekte in ihren Beiträgen. Die ersten vier Aufsätze betreffen das Verhältnis der Kirchengeschichte und der kirchlichen Archive zur neuen Kulturgeschichte, die sich damit einer wichtigen Herausforderung gegenübersehen; alle wurden als Vorträge auf dem Deutschen Archivtag 1999 in Weimar gehalten.

Es folgen drei Beiträge zur Situation der Archivpflege bzw. des Archivwesens in evangelischen und katholischen Bezugsfeldern. Eher archivrechtlich ausgerichtet sind die folgenden vier Beiträge zur Gebührenfrage, zum neuen pfälzischen Kirchenarchivgesetz und zur Problematik der Akten betreuter Personen in kirchlichen Beratungsstellen. Schließlich - eher archivpraktisch und handlungsorientiert - belehren Erfahrungs- und Werkstattberichte über Arbeitsabläufe, Klimatisierung und Fundraising in Archiven. Dabei konnten wir bei den letztgenannten Beiträgen z.T. auf Vorträge bei den Treffen der nord- bzw. süddeutschen evangelischen Kirchenarchive zurückgreifen, die sich fest im Fortbildungskalender etabliert haben.

Wir hoffen, mit diesem breiten Themenspektrum die lesenden Kolleginnen und Kollegen anzusprechen. Unser Dank gilt allen Autorinnen und Autoren für die freundliche Bereitstellung ihrer Beiträge und eine rühmliche, da allmählich rar werdende Abgabedisziplin. Besonders freut es uns, dass wiederum katholische Kollegen unter den Autoren sind, zeigt dies doch einmal mehr Selbstverständlichkeit und Bedeutung überkonfessioneller Zusammenarbeit und gegenseitigen Austausches.

Bernd Hey

Gabriele Stüber

Die neue Kulturgeschichte und die kirchlichen Archive¹

Frank-Michael Kuhlemann

Meine Damen und Herren, als ich das Thema für diesen Vortrag vor etwa einem dreiviertel Jahr formulieren sollte, war ich mir noch keineswegs sicher, worüber ich hier am besten sprechen werde. Denn: Wie Sie unschwer erkennen, ist mit dem formulierten Vortragsthema eine nicht geringe Reichweite der Fragerichtungen und Schwerpunktsetzungen möglich, der man in etwa 45 Minuten Redezeit kaum gerecht werden kann. Steht mit der Überschrift meines Vortrags auf der einen Seite der riesengroße, vor allem theoretische Komplex der neuen Kulturgeschichte zur Debatte, sind auf der anderen Seite ganz praktische Probleme der Nutzung kirchlicher Archive angesprochen. Beides in einen angemessenen Zusammenhang zu bringen, ist nicht ganz einfach, so daß ich Ihnen zunächst Auskunft darüber schuldig bin, worüber ich hier im einzelnen zu sprechen gedenke.

So ist es zunächst meine Absicht, Ihnen einige allgemeinere Überlegungen zu präsentieren, die sich mit der in der Geschichtswissenschaft seit einiger Zeit intensiv geführten, vor allem theoretischen und methodischen Debatte über die neue Kulturgeschichte beschäftigen. Das kann in Anbetracht der unterschiedlichen Ansätze auf diesem Feld selbstverständlich nur sehr skizzenhaft erfolgen. Auch bin ich keineswegs ein Fachmann für all die unterschiedlichen Ansätze, die sich unter dem "Label" der neuen Kulturgeschichte verbergen. Darüber hinaus verfolge ich mit meinem Vortrag das Ziel, die mir in der neueren kulturgeschichtlichen Debatte wichtig erscheinenden Aspekte herauszufiltern, die sich für eine moderne Religions- und Kirchengeschichtsschreibung nutzen lassen. Dieser Teil läuft, wenn Sie so wollen, auf ein Plädoyer für eine kulturhistorisch fundierte Religions- und Kirchengeschichtsschreibung hinaus. Im Rahmen dieses Abschnitts beabsichtige ich auch, anhand einiger

¹Vortrag im Rahmen der Sitzung der Fachgruppe 3 des Vereins deutscher Archivare beim Deutschen Archivtag in Weimar am 23. September 1999. Das dem Vortrag zugrundeliegende Manuskript wird hier, ergänzt um die notwendigen Belege sowie einige Passagen, die im Vortrag aus Zeitgründen weggefallen sind, abgedruckt. Der Vortragstil wurde beibehalten.

neuerer Arbeiten zur Sozial- und Kulturgeschichte der Kirchen und der Religion im 19. Jahrhundert einige relevante Problemfelder aufzugreifen und beispielhaft darzustellen. In diesem letzten Teil soll es ferner darum gehen, die angesprochenen Problemfelder immer mit dem Blick auf die Akten- und Bibliotheksbestände in kirchlichen Archiven zu betrachten. Dabei versteht es sich von selbst, daß ich als ein wissenschaftlich forschender Universitätshistoriker im wesentlichen nur auf meine eigene Benutzererfahrung in diversen kirchlichen Archiven zurückgreifen kann. Und ich wäre Ihnen gerade in diesem Punkt für jede Ergänzung und Anregung sehr dankbar.

Vielleicht darf ich zu Beginn noch darauf hinweisen, daß meine Ausführungen aufgrund der eigenen Forschungsschwerpunkte eine konfessionelle, sprich: evangelische Schlagseite haben werden. Ich bitte dafür besonders die anwesenden katholischen Kollegen um ihr Verständnis und komme zu meinem ersten Punkt:

1. Die neue Kulturgeschichte als historiographische Herausforderung

Wirft man einen Blick zurück auf die theoretischen und methodologischen Kontroversen innerhalb der deutschen Geschichtswissenschaft seit 1945, begegnen einem vor allem die Begriffe der Ereignis- und der Politikgeschichte, der Sozial- und der Wirtschaftsgeschichte, der Struktur- und der Gesellschaftsgeschichte, der Alltags- und der Begriffsgeschichte, der Geistes- und vielleicht auch der Mentalitätsgeschichte. Der Begriff der Kulturgeschichte dagegen spielte, zumindest bis in die achtziger Jahre hinein, kaum eine besondere Rolle. Nicht, daß dieser Begriff völlig vergessen worden wäre. In Arbeiten über den Leipziger Kulturhistoriker Karl Lamprecht etwa oder auch den Schweizer Kunst- und Kulturhistoriker Jacob Burckhardt war er sehr wohl präsent. Kaum wurde jedoch damit ein alternatives historiographisches Konzept verknüpft. Viele Forschungen seit den siebziger Jahren standen vor allem im Sog der Sozial- und dann vor allem der Gesellschaftsgeschichte. Das hing nicht zuletzt damit zusammen, daß die Gesellschaftsgeschichte sich sehr bald schon anschickte, den Begriff der Gesellschaft zu einem paradigmatischen Begriff zu erheben - mit übergreifendem Erklärungsanspruch zumindest für die Entstehung und den Wandel der modernen Welt seit dem 18. Jahrhundert. Hinzu trat auch eine klare geschichtsteleologische, modernisierungstheoretische Perspektive, die vom Idealbild des nordamerikanischen und westeuropäischen Weges in die Moderne

geprägt war. Forschungsleitendes Interesse fanden unter dieser Perspektive vor allem die Herausbildung des modernen Kapitalismus und der Demokratie. Und bevorzugte Untersuchungsgegenstände waren die Klassenbildungsprozesse der Arbeiterschaft und des Bürgertums, die Geschichte der Bürokratie und der politischen Herrschaft, der Vereine und der Verbände, der Parteien und der Professionen sowie manches andere mehr.

Kultur kam hierbei allenfalls am Rande vor. Und wenn, dann in einer sehr spezifischen Lesart. Blickt man etwa auf die inzwischen dreibändige "Deutsche Gesellschaftsgeschichte" Hans-Ulrich Wehlers, so erscheint die Kultur darin als eine der drei klassischen Strukturdimensionen neben der Wirtschaft und der politischen Herrschaft. Die Kultur wird vor allem auch in Prozeßkategorien und Strukturanalysen beschrieben. Die Kirchen und die Schulen, die Publizistik und die Literatur erscheinen in ihren institutionellen Formen sowie in ihren Funktionen für die Genese und die Perpetuierung sozialer Ungleichheit. Dahinter treten die geistigen Triebkräfte des Kulturellen, ihre symbolischen und sprachlichen Ausdrucksformen sowie ihre lebenspraktische Bedeutung deutlich zurück.²

Gleichwohl wird man einschränkend sagen müssen, daß auch in der Gesellschaftsgeschichte bzw. in der ihr vorausgegangenen Strukturgeschichte Ideen und Mentalitäten durchaus eine gewisse Rolle gespielt haben. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an die Debatte über den Nationalsozialismus und den deutschen Sonderweg. Darin wurde - in Anlehnung an Autoren wie Ernst Troeltsch und Max Weber - der Prägekraft langlebiger mentaler Dispositionen und Weltbilder wie derjenigen des Calvinismus und des Luthertums eine bedeutende Rolle für die unterschiedlichen Entwicklungspfade Deutschlands, Westeuropas und Nordamerikas in die moderne Welt zugeschrieben.

Andererseits aber: Spielten solche weitreichenden Perspektiven für bestimmte Grundüberzeugungen vieler Historiker nach 1945 zwar eine gewisse Rolle, gab es in der konkreten Forschungspraxis jedoch eine eindeutige Prioritätensetzung, in der vor allem den sozioökono-

²Vgl. Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 4 Bde., bisher erschienen Bd. 1-3, München 1987/1995 u.ö.

mischen Klassenlagen und den politischen Institutionen, den objektiven Strukturen und den Langzeitprozessen, den materiellen und den ideellen Interessen eine herausragende Bedeutung zukam. Genau an dieser Stelle nun setzt aber ein Teil der kulturgeschichtlichen Kritik an der Gesellschaftsgeschichte ein.

Worin, so ist im folgenden also zu fragen, bestehen die wichtigsten Herausforderungen durch die Kulturgeschichte? Darauf scheint mir zunächst eine generelle Antwort möglich zu sein, flankiert von zwei spezifischen Zuspitzungen, wie sie sich aus der gegenwärtigen Debatte ergeben.

Zunächst also zur generellen Antwort: Im Gegensatz zur Gesellschaftsgeschichte mit ihrem Interesse an den sog. objektiven Strukturen und den gesellschaftlichen Basisprozessen bezieht sich die neue Kulturgeschichte auf jene Phänomene der sozialen Wirklichkeit, die gewissermaßen die Innenseite der menschlichen Existenz unmittelbar berühren. Dabei stehen vor allem die Sinnbezüge und die kulturellen Orientierungen, die Perzeptionen und die Deutungen, die Dispositionen und die Prägungen der historischen Subjekte im Zentrum des Interesses. Und die typischen Untersuchungsgegenstände sind die Weltbilder und die Wertideen, die Mythen und die Sprache, die körperlichen Ausdrucksformen und der Habitus, die Rituale und die Symbole, die Kommunikationsräume und die Mentalitäten, die Geschichtsbilder und die Erinnerungskulturen, schließlich auch die Erfahrungen und die Erwartungen.³

Ein Teil solcher Aspekte und Wirklichkeitsfelder, etwa die Welt- und Geschichtsbilder oder auch die Mythen stellen freilich keine Neuentdeckung der derzeitigen Kulturgeschichte dar. Selbstverständlich spielten und spielen sie auch in geistes- oder ideengeschichtlichen Untersuchungen eine zentrale Rolle. Der fundamentale Unterschied zur klassischen Ideengeschichte besteht aber darin, daß all diese Aspekte konsequent in einer lebensweltlichen Perspektive, sowohl

³Vgl. Lynn Hunt (Hg.), *The New Cultural History*, Berkely 1989; Hartmut Lehmann (Hg.), *Wege zu einer neuen Kulturgeschichte*, Göttingen 1995; Wolfgang Hardtwig/Hans-Ulrich Wehler (Hgg.), *Kulturgeschichte Heute*, Göttingen 1996 (=Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 16); Thomas Mergel/Thomas Welskopp (Hgg.), *Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft. Beiträge zur Theoriedebatte*, München 1997.

mit dem Bezug auf konkrete Handlungsorientierungen als auch breitenwirksame Mentalitätsmuster, thematisiert werden. Dabei kommen sowohl die Handlungen historischer Individuen als auch sozialer Gruppen - mit einem gewissen Schwerpunkt nach wie vor die kulturellen Identitäten und lebensweltlichen Orientierungen der sog. "kleinen Leute" und weniger diejenigen der großen Denker, der Philosophen und der Theologen - in den Blick.

Es kann mithin zunächst festgehalten werden, daß sich die neue Kulturgeschichte bei der Bearbeitung der skizzierten "neuen" Wirklichkeitsbereiche einerseits durch die intensive Hinwendung zur soziokulturellen Lebenswelt der "Vielen" auszeichnet, andererseits die Eliten aber keineswegs vergißt. Vor allem gilt das Forschungsinteresse der Einbettung der geistigen und mentalen Dispositionen wie im übrigen auch des sozialen Handelns in den Gesamtzusammenhang der Kultur. Gefragt wird nicht werkimmanent bzw. losgelöst von der sozialen und kulturellen Wirklichkeit der historischen Subjekte, sondern in einem viel breiteren historischen Rahmen. Mit anderen Worten: die Phänomene des Denkens und des sozialen Handelns werden vor allem hinsichtlich ihrer Kulturbedeutung interpretiert und analysiert.

Damit hängt nicht zuletzt zusammen, wie Otto Gerhard Oexle das unlängst formuliert hat, daß die Entdeckung und die Thematisierung solcher "neuen" Wirklichkeitsbereiche in einem "umfassenden Reflexions- und Rezeptionsvorgang" klassischer Autoren und Texte vor allem aus der Zeit zwischen 1880 und 1930 erfolgt - jener "Achsenzeit" moderner Wissenschaft", die von Autoren wie Max Weber und Ernst Troeltsch, Emile Durkheim und Georg Simmel, Aby Warburg und Ferdinand Tönnies maßgeblich geprägt wurde.⁴ Hinzu kommt aber auch eine Reihe weiterer Referenzautoren und Werke, die sich für die theoretischen Bezüge der neuen Kulturgeschichte eignen. Ich nenne hier nur die Arbeiten von Ernst Cassirer, Pierre Bourdieu, Michel Foucault, Maurice Halbwachs, Jan Assmann, Hayden White, Dominick La Capra, Jacques Derrida, Clifford Geertz, Mary Douglas, Peter L. Berger, Thomas Luckmann, Anthony Giddens etc.

⁴Vgl. Otto Gerhard Oexle, Geschichte als Historische Kulturwissenschaft, in: Hardtwig/Wehler (Hgg.), Kulturgeschichte, S. 14-40, Zitat: 15.

Was die spezifischen Zuspitzungen in der Herausforderung durch die Kulturgeschichte angeht, lassen sich in der derzeitigen Debatte offensichtlich zwei Grundströmungen unterscheiden. Auf der einen Seite ist auf solche Autoren oder Ansätze zu verweisen, die die Neue Kulturgeschichte als einen paradigmatischen Ansatz begreifen wollen. Den Vertretern dieser Position geht es nicht um eine - gewissermaßen - kulturgeschichtliche Erweiterung der Sozialgeschichte. Nein, ihre Kritik reicht viel weiter. Sie ist prinzipieller Natur: Der Begriff der Gesellschaft bleibe - so lautet das Argument - in seiner Beschreibungs- und Erklärungskraft sehr beschränkt, wenn nicht gar verfehlt. Vor allem reiche eine Analyse der Gesellschaft in Struktur- und Prozeßdimensionen nicht aus, um die historische Wirklichkeit und das soziale Handeln der Menschen in ihrer Tiefendimension angemessen beschreiben zu können. Diesem Defizit des Gesellschaftsbegriffs wird statt dessen nun der Begriff der Kultur entgegengesetzt - in dem Sinne, daß man von dem "schlechthin alles durchdränkenden Charakter von Kultur" spricht. Alle gesellschaftlichen Akte, heißt es, selbst die ökonomischen und die sozialen, seien prinzipiell kultureller Art. Ja es wird gewissermaßen von einer "Omnipotenz kultureller Prägungen und Mächte" ausgegangen. Auf der Basis dieser Axiomatik vertreten manche der neuen Kulturhistoriker dann auch selbstbewußt den Anspruch, daß mit der Kategorie der Kultur "das Ganze" der historischen Wirklichkeit besser eingefangen werden könne als mit der Kategorie der Gesellschaft.⁵ Kultur wird also, mit einem Wort, zur Wirklichkeit erschließenden Kategorie schlechthin.

Neben solchen Auffassungen gibt es aber, wenn ich recht sehe, auch einen zweiten Strang - weniger axiomatisch und auch weniger paradigmatisch. Die Vertreter dieser zweiten Auffassung gehen eher davon aus, daß sich mit den Fragen und Problemstellungen der

⁵Vgl. Hans-Ulrich Wehler, Rückblick und Ausblick oder: Arbeiten, um überholt zu werden, in: P. Nolte u.a., Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte, München 2000; vorerst als Bielefelder Universitätsgespräche und Vorträge 6, S. 12, Zitate ebd.; Robert Darnton, Intellectual and Cultural History, in: Michael Kammen (Hg.), The Past before Us: Contemporary Historical Writing in the United States, Ithaca 1980, S. 327-354; Thomas Mergel, Kulturgeschichte - die neue "große Erzählung"? Wissenssoziologische Bemerkungen zur Konzeptualisierung sozialer Wirklichkeit in der Geschichtswissenschaft, in: Hardtwig/Wehler (Hgg.), Kulturgeschichte, S. 41-77, 59ff.

neuen Kulturgeschichte zwar wichtige Wirklichkeitsfelder erschließen lassen, die von den bisherigen Formen der Geschichtsschreibung sträflich vernachlässigt worden sind. Diese Autoren betonen allerdings auch, daß mit der Thematisierung "neuer" Wirklichkeitsbereiche die Sozial- und Gesellschaftsgeschichte noch keineswegs abgewirtschaftet habe. Zum Teil kommt die Kritik an der Gesellschaftsgeschichte ja auch aus den Kreisen der Gesellschaftshistoriker selber, die sich etwa daran machen, das Werk ihres Theorieheiligen Max Weber in einer kulturgeschichtlichen Perspektive neu zu erschließen. Wie Hans-Ulrich Wehler in seinem Rück- und Ausblick auf die Gesellschaftsgeschichte unlängst resümiert hat, lief die erwähnte Prioritätensetzung der Gesellschaftsgeschichte seit den siebziger Jahren faktisch darauf hinaus, das Werk Webers zwar intensiv rezipiert, dabei aber "gewissermaßen halbiert und auf den ganzen Weber verzichtet" zu haben.⁶ Die Kritiker sind daher damit beschäftigt, nunmehr den "ganzen" Weber neu zu entdecken und sein Werk als eine "Theorie der Kultur" zu interpretieren. Dabei versteht es sich gewissermaßen von selbst, daß man sich vor allem auf die religionssoziologischen Schriften Webers und - damit zusammenhängend - auf die Webersche Handlungstheorie bezieht, deren Kernsatz aus den religionssoziologischen Schriften ich hier zumindest zitieren möchte: "Interessen (ideelle und materielle), nicht: Ideen, beherrschen unmittelbar das Handeln der Menschen. Aber: die 'Weltbilder', welche durch 'Ideen' geschaffen wurden, haben sehr oft als Weichensteller die Bahnen bestimmt, in denen die Dynamik der Interessen das Handeln fortbewegte. Nach dem Weltbild richtete es sich ja: 'wovon' und 'wozu' man 'erlöst' sein sollte und - nicht zu vergessen: - konnte".⁷

Zu den spezifischen Herausforderungen der Gesellschaftsgeschichte bzw. zu den einzelnen Aspekten der Kulturgeschichte ließe sich an dieser Stelle noch einiges mehr sagen. Ich kann das hier aber nicht weiter entfalten und komme statt dessen zu meinen zweiten größeren Punkt - dem einer kulturgeschichtlich fundierten Kirchen-

⁶Wehler, Rückblick, S. 8.

⁷Vgl. Friedrich Jaeger, Der Kulturbegriff im Werk Max Webers und seine Bedeutung für eine moderne Kulturgeschichte, in: Geschichte und Gesellschaft 18.1992, S. 371-393; Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Bd. 1, Tübingen ⁷1978, S. 252.

geschichte. Einige der bisher angerissenen Aspekte werden dabei ohnehin noch einmal aufgegriffen werden.

2. Die neue Kulturgeschichte im Rahmen einer modernen Religions- und Kirchengeschichtsschreibung

Blickt man auf die von der neuen Kulturgeschichte thematisierten methodischen und theoretischen Zugänge sowie die bearbeiteten Wirklichkeitsfelder, wird sehr schnell deutlich, daß sich ein Großteil der Fragestellungen und Kategorien und der damit verbundenen Untersuchungsgegenstände für eine moderne Religions- und Kirchengeschichte nutzen läßt. Ob es die grundlegenden Kategorien wie Sinn und Bedeutung, die Untersuchungsgegenstände der Weltbilder und der Mythen, der Symbole und der Sprache oder die Frage nach den Mentalitäten und den Erfahrungen sind - bei allem handelt es sich um zentrale Formen und Äußerungen des religiösen Lebens. Nicht zuletzt bieten gerade auch die von Ideen geschaffenen "Weltbilder" einen vorzüglichen Ansatzpunkt für die Integration theologischer Denksysteme, deren weitreichende Wirkung für Frömmigkeit und Kirche ja unbestritten ist.

Ich gehe bei dieser Feststellung selbstredend davon aus, daß eine solche Integration freilich nur möglich ist, sofern man der grundlegenden Voraussetzung zustimmt, daß Theologie und Kirche keine Sonderwelten jenseits der allgemeinen Kulturentwicklung darstellen, sondern sowohl in ihren Denkformen als auch Lebensäußerungen tief mit dem Gang der Kulturentwicklung verwoben sind. Mein Plädoyer ist daher an dieser Stelle, diesen Zusammenhang weitaus deutlicher als bisher zu thematisieren. Mit anderen Worten: Mir geht es, ausgehend von der These einer lebensweltlichen Strukturierung des Religiösen, um die Öffnung der Theologie- und Kirchengeschichtsforschung zur sozialkulturellen Lebenswelt. Solche Ansatzpunkte sind ja keineswegs neu. Sie hat es in der Kirchengeschichtsschreibung immer wieder gegeben, und sie sind auch in einer theologischen Perspektive zu legitimieren. Sie scheinen nur - zumindest gilt das für die protestantische Seite - unter dem Einfluß der Dialektischen Theologie weithin vergessen worden zu sein. Bevor ich im folgenden also mich der Praxis und den möglichen Arbeitsfeldern einer kulturgeschichtlich fundierten Religions- und Kirchengeschichte zuwenden möchte, werde ich zunächst mit einigen historischen Reminiszenzen beginnen.

a) **Ein Rückblick:** Will man das Konzept einer lebensweltlich orientierten Religions- und Kirchengeschichtsschreibung theoretisch begründen, muß man den Blick nicht ausschließlich auf jene "Achsenzeit" moderner Wissenschaft" zwischen 1880 und 1930 mit ihren großen Theoretikern von Weber bis Durkheim und Simmel bis Troeltsch werfen. Es ist vielmehr zu betonen, daß sich kulturgeschichtliche Ansätze innerhalb der Kirchen- und Religionsgeschichte bereits viel früher finden lassen. Als Kronzeuge für eine kulturgeschichtlich fundierte Theologie- und Kirchengeschichte kann gewissermaßen Friedrich Schleiermacher gelten, der mit der Hinwendung von der Dogmatik zur Kategorie der Erfahrung und des religiösen Erlebens wegweisende Akzente gesetzt hat. Auch die heute viel geforderte Geschichte der Emotionen⁸ findet in einer religionsgeschichtlichen Perspektive in Schleiermacher einen geeigneten Referenzautoren. Die Fundierung der Theologie im "Gefühl der schlechthinnigen Abhängigkeit" und der Erfahrung, die nach der religiösen Befindlichkeit des Individuums fragt, zog sich in einem nicht unbedeutenden Strang durch das gesamte 19. Jahrhundert. Ob Liberale oder Konservative, Konfessionalisten oder "Positive" - auf allen Seiten fanden sich die Vertreter einer Erfahrungstheologie, für die der gelebte Glaube und die Frömmigkeit oder, mit anderen Worten: für die die 'religiöse Empirie' zur entscheidenden Kategorie wurden.⁹

Die Erfahrungen des Glaubens sind aber keineswegs nur die Sache der privaten Religion. Glaube und Frömmigkeit sind gesellschaftlich erfahrbar, nicht nur in der Kirche, sondern weit darüber hinaus: im 19. Jahrhundert etwa in der Inneren Mission und den unzähligen Vereinen des protestantischen, wie im übrigen ja auch des katholischen Vereinswesens. Das führte im 19. Jahrhundert auf protestantischer

⁸Vgl. etwa Ute Frevert, Angst vor Gefühlen? Die Geschichtsmächtigkeit von Emotionen im 20. Jahrhundert; Peter Loewenberg, Emotion und Subjektivität. Desiderata der gegenwärtigen Geschichtswissenschaft aus psychoanalytischer Perspektive, beide in: Nolte u.a. (Hg.), Perspektiven der Gesellschaftsgeschichte, München 2000.

⁹Vgl. Daniel Friedrich Schleiermacher, Über die Religion. Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern, Berlin 1799 u.ö.; ders., Der christliche Glaube, nach den Grundsätzen der ev. Kirche im Zusammenhang dargestellt, Berlin 1821/1822 (2 Bde.); Friedrich Mildenerger, Geschichte der deutschen evangelischen Theologie im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1981, S. 103-116.

Seite zu einer intensiven Debatte etwa über die theologische Legitimation des konfessionellen Vereinswesens, in der die Grundaussagen der altprotestantischen Dreiständelehre zur Disposition standen.¹⁰

Vor allem aber fand die lebensweltliche Strukturierung der Frömmigkeit ihren Niederschlag in historiographischen Modellen, wie sie von dem Jenenser Kirchenhistoriker Karl August von Hase und seinem Nachfolger Friedrich Nippold vorgetragen wurden. Von Hase vertrat das Konzept einer christlich-interreligiösen Kirchen- und Religionsgeschichte, die nach dem "religiös-charakteristischen ... im Volksleben" fragte. Sein Nachfolger Friedrich Nippold verstand seine "Geschichte der Kirche im deutschen Protestantismus" in "volle(r) Anerkennung des religiös-kirchlichen Faktors der Gesamtkultur". Und er "plädierte - neben der kirchen- und personenbezogenen Historiographie - für eine Geschichtsschreibung des protestantischen Vereinswesens".¹¹

Auch der schweizer Kirchenhistoriker Christian Tischhauser ist in diesem Zusammenhang zu nennen. In seiner "Geschichte der evangelischen Kirche Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts" widmete er dem "religiösen und sittlichen Leben die höchste Aufmerksamkeit". Dabei interessierte ihn besonders, "wie es weiter unten, im Kirchenleben des Volks zugeht". Mit Hermann Theodor Wangemann, einem von der pommerschen Erweckungsbewegung beeinflussten Historiker verband ihn vor allem auch das Interesse an den "im Volksleben sich vollziehenden religiösen Erregungen" bzw. "die sich hier offenbarenden kirchlichen und sittlichen Interessen".¹²

¹⁰Vgl. Frank-Michael Kuhlemann, *Bürgerlichkeit und Religion. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der evangelischen Pfarrer in Baden 1860-1914*, Habilitationsschrift Bielefeld 1998, S. 526-533.

¹¹Vgl. Karl August Hase, *Kirchengeschichte. Lehrbuch zunächst für akademische Vorlesungen*, Elfte verbesserte Auflage, Leipzig 1886; Friedrich Nippold, *Handbuch der neuesten Kirchengeschichte*, Bd. 5, Leipzig ³1906; hier referiert nach Gerhard Besier, *Kirche, Politik und Gesellschaft im 19. Jahrhundert* (=Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 48), München 1998, S. 53ff.

¹²Ref. n. Besier, *Kirche*, ebd.

Die Tendenz zur religiösen Empirie spiegelt sich um die Jahrhundertwende dann schließlich in den von dem Gießener Praktischen Theologen Paul Drews herausgegebenen kirchenkundlichen Untersuchungen wider. In diesen Untersuchungen handelte es sich gewissermaßen um kultursoziologische Studien über "Das Kirchliche Leben der deutschen evangelischen Landeskirchen".¹³

Die Kirchenkunden Drews' basierten auf den Berichten von Pfarrern, die nach einem standardisierten Verfahren Auskünfte über ihre Gemeinden gaben. Die Kirchenkunden informierten über das Territorium der jeweiligen Landeskirche, die regionale Kirchengeschichte, die äußeren kirchlichen Verhältnisse, die kirchliche Verfassung, vor allem aber über das kirchliche Leben selber. In diesem Teil ging es ausführlich um die Frömmigkeit und die Frömmigkeitsstile, das gottesdienstliche und das Vereinsleben, Armen- und Krankenpflege, die Beurteilung des Pfarrers und seines Verhaltens, die Sitten und Gebräuche (Hochzeiten, Beerdigungsriten, Taufpraxis, Kirchengenossenschaft etc.). Auch das 'religiöse' und 'sittliche Leben' wurde in diesem Zusammenhang einer eingehenden Betrachtung unterzogen: Die Gestaltung des Sonntags, die Religionsausübung im Alltag, Gebets-, Andachts- und Gesangbücher, Sonntagsblätter und Vereinsnachrichten fanden Berücksichtigung.

Die Ausführungen über das 'sittliche Leben' erstreckten sich auf 'Trunksucht' und 'Unzucht' in der Gemeinde, Familienleben und Ehescheidungen, Kinderzahl und Kindererziehung. In diesem Zusammenhang taucht auch immer wieder das Thema des vorehelichen Geschlechtsverkehrs auf. Eine wichtige Frage galt zudem der Kindererziehung in gemischtkonfessionellen Ehen; auch Haushalt und Sparverhalten, Tanzveranstaltungen und Sonntagsarbeit, Geselligkeit und Unterhaltung, Heimatliebe und Heimatkunst wurden erörtert. Schließlich ging es um die Situation der Gemeinden im Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften.¹⁴

¹³Vgl. Paul Drews (Hg.), *Evangelische Kirchenkunde. Das kirchliche Leben der deutschen evangelischen Landeskirchen*, Tübingen 1902ff.

¹⁴Vgl. ebd.

Vieles mehr wäre auch zu diesem Punkt noch zu sagen.¹⁵ Ich breche hier aber ab und komme damit zu meinem zweiten Unterpunkt in diesem Abschnitt:

b) Zur aktuellen Praxis und den Arbeitsfeldern einer kulturhistorisch fundierten Religions- und Kirchengeschichte

Ich diskutiere diesen Punkt unter fünf systematischen Gesichtspunkten. Dabei werde ich, wie anfangs erwähnt, einerseits auf einige neuere, kulturgeschichtlich ansetzende Arbeiten zur Religions- und Kirchengeschichte, andererseits auf die für diese Arbeiten, aber auch darüber hinaus relevanten Quellenbestände in kirchlichen Archiven zu sprechen kommen. Meine fünf systematischen Gesichtspunkte lauten: "Mentalitäten und Kommunikationsräume", "Vergemeinschaftung und Sozialisierung", "Affektivierung und Ritualisierung", "Erinnerung und Gedächtnis" sowie "Zur symbolischen Repräsentanz der Lebenswelt".

1. *Mentalitäten und Kommunikationsräume.* Während sich die traditionelle Theologiegeschichte darauf beschränkt, die Denksysteme der großen Theologen zunächst werkimmanent darzustellen und darüber hinaus reichende Bezüge lediglich zu den Denksystemen jeweils anderer (theologischer oder philosophischer) Denker herzustellen, geht es einer kulturgeschichtlich fundierten Religionsgeschichte vor allem um die breitenwirksamen Mentalitäten und Frömmigkeitsstrukturen innerhalb einer Gesellschaft. Als Untersuchungsgruppen hierfür eignen sich die Pfarrer und die Priester, die Presbyter und die Gemeinden ebenso wie kirchenferne Gruppen aus dem Bürgertum oder der Arbeiterschaft. Der Begriff der Mentalität bietet sich dabei vor allem an, weil er einerseits grundlegende, aus einer spezifischen Lebenswelt generierte Dispositionen umfaßt. Andererseits zielt er auf substantiell beschreibbare Einstellungen und Alltagsüberzeugungen. Folgt man einschlägigen mentalitätsgeschichtlichen Studien, lassen sich mit dem Begriff der Mentalität ferner fest verankerte, langlebige Überzeugungen beschreiben. Das hat zur Folge, daß sich der Mentalitätshistoriker vor allem mit seriellen Quellen zu beschäftigen hat. Solche seriellen Quellen sind

¹⁵Ein schönes Beispiel für eine kulturgeschichtlich ansetzende Kirchen- und Religionsgeschichte um die Jahrhundertwende bietet etwa auch Adolf Hausrath, Richard Rothe und seine Freunde, 2 Bde, Berlin 1902/1906.

etwa Synodal- und Diözesanprotokolle, Vereinsnachrichten und Visitationsberichte, Predigten und Andachtsbücher, Kirchenblätter und Zeitungen - Zeitungen vor allem der kirchenparteilichen Gruppen oder auch Gemeindeblättchen, die auf einer untersten Ebene angesiedelt sind und u.U. die Bewußtseinslage ganzer Gemeinden und Dorfgesellschaften widerspiegeln.¹⁶

Als ein von der Mentalitätsgeschichte bevorzugtes Thema kann inzwischen wohl der langfristige Wandel von einer religiösen zu einer säkularisierten Lebens einstellung gelten. Um etwas über diesen Transformationsprozeß in breiten Bevölkerungsschichten zu erfahren, bietet sich etwa die Möglichkeit, Testamente auszuwerten. Für Frankreich hat das Michel Vovelle in einer wegweisenden Studie und für Deutschland neuerdings Rudolf Schlögl praktiziert.¹⁷ Als ein spannendes Feld könnte ich mir in diesem Zusammenhang auch die Auswertung der Epigraphik von Grabsteinen vorstellen. Und es wäre etwa zu fragen, ob der moderne Archivar, mit Photoapparat, Regenschirm und Bleistift ausgestattet, seinen Arbeitsplatz zum Teil nicht auf den Friedhof verlegen müßte, um die Grabinschriften eines Dorfes, einer Stadt, nach Generationen unterteilt, zu erfassen.

Schlögl hat in seiner Studie über den religiösen Wandel in rheinisch-westfälischen Städten übrigens auch sog. Totenzettel analysiert, die auf Beerdigungen verteilt wurden und mit unseren heutigen Todesanzeigen vergleichbar sind. Die Totenzettel enthielten Anga-

¹⁶Vgl. Frank-Michael Kuhlemann, *Mentalitätsgeschichte. Theoretische und methodische Überlegungen am Beispiel der Religion im 19. und 20. Jahrhundert*, in: Hardtwig/Wehler (Hgg.), *Kulturgeschichte*, S. 182-211.

¹⁷Vgl. Michel Vovelle, *Piété baroque et déchristianisation en Provence au XVIIIe siècle. Les attitudes devant la mort d'après les clauses des testaments*, Paris 1973; Rudolf Schlögl, *Glaube und Religion in der Säkularisierung. Die katholische Stadt - Köln, Aachen, Münster - 1700-1840*, München 1995; zur Quellenbasis ders., *Katholische Kirche, Religiosität und gesellschaftlicher Wandel. Rheinisch-Westfälische Städte 1750-1830*, in: Wolfgang Schieder (Hg.), *Religion und Gesellschaft im 19. Jahrhundert (=Industrielle Welt. Schriften des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, Bd. 54)*, Stuttgart 1993, S. 100, Anm. 57 und 58: Die Testamente beschränken sich auf die "Schichten vom Handwerksmeister aufwärts". Vgl. auch ders., "Aufgeklärter Unglaube" oder "mentale Säkularisierung"? Die Frömmigkeit katholischer Stadtbürger in systemtheoretischer Hinsicht (ca. 1700-1840), in: Mergel/Welskopp (Hgg.), *Geschichte*, S. 95-121.

ben über den Toten, sein Leben und seine berufliche wie private Existenz. Während auf den Totenzetteln des 18. Jahrhunderts berufliche und christliche Existenz noch unauflöslich miteinander verbunden erschienen, änderte sich das im 19. Jahrhundert auf charakteristische Weise. Der Verweis auf das Leben als guter Christ wurde jetzt den Angaben zur beruflichen und familiären Existenz nur noch additiv hinzugefügt. Schlögl folgert daraus, daß berufliche und christliche Existenz nun nicht mehr ohne weiteres zusammenfielen, wie das vorher der Fall gewesen war.¹⁸ Andere Quellen, die in diesem Zusammenhang herangezogen werden könnten, sind etwa Nekrologe, wie sie in den Mitteilungsblättern der Pfarvereine veröffentlicht wurden. Solche Nekrologe geben Auskunft über berufliche Tätigkeit, theologisches Denken und Glaubensleben von Geistlichen.

Mit den genannten Quellentypen ist bereits angedeutet, daß sich Mentalitäten am besten anhand jeweils spezifischer Wirklichkeitsbereiche eruieren lassen. Sie artikulieren sich offensichtlich in jeweils spezifischen Kommunikationsräumen. Kommunikationsräume sind vor allem sozial und zeitlich strukturierte Diskussionsforen oder auch Artikulationssphären. In ihnen werden spezifische Mentalitätsthemen verhandelt. U.U. bieten sie auch, etwa im religiösen Verein oder auf einer Synode, die Möglichkeit gemeinsamer Erfahrungen von klar definierbaren sozialen Gruppen. Und die Betrachtung solcher mentalen Kommunikationsräume ist methodisch vor allem deshalb hilfreich, weil sie Aussagen sowohl über die Dauer als auch die Verbreitung mentaler Grundüberzeugungen verraten.¹⁹

2. *Vergemeinschaftung und Sozialisierung.* Die sozialkulturelle Hinwendung zur Lebenswelt läßt es geraten erscheinen, nicht nur die Mentalitäten, sondern auch die damit korrespondierenden Vergemeinschaftungs- und Sozialisationsprozesse zu untersuchen. Unter Vergemeinschaftung wird hierbei in Anlehnung an Max Weber "eine soziale Beziehung" verstanden, die "auf subjektiv gefühlter (affektiver oder traditionaler) Zusammengehörigkeit der Beteiligten beruht".²⁰ Religiöse Vergemeinschaftungen beruhen darüber hinaus

¹⁸Vgl. ebd.

¹⁹Vgl. Kuhlemann, Bürgerlichkeit, S. 34-43.

²⁰Vgl. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen⁵1972, S. 21.

ganz wesentlich auf Weltbildern und Mentalitäten. Sie werden von Wertideen und Kulturidealen gesteuert, und ihre Analyse verspricht wesentliche Auskünfte über die soziale Gestaltungskraft des Religiösen in der Moderne. Im 19. Jahrhundert kommt hierbei vor allem den konfessionellen Milieus des Katholizismus und des Protestantismus überragende Bedeutung zu. Die religiösen Milieus gehen dabei weder in der Institution der Kirche noch in den politischen Willensäußerungen der Milieugehörigen in Form des Wahlverhaltens auf. Vielmehr handelt es sich um vorpolitische, vor allem kulturell und religiös geprägte Subsysteme im Übergang zwischen traditionaler und moderner Gesellschaft. Ihre gesellschaftliche Gestalt wird vor allem von dem sowohl im Katholizismus als auch im Protestantismus zahlreich entstandenen religiösen Vereinswesen bestimmt.²¹ Und auch hierzu gibt es in den kirchlichen Archiven umfangreiche Aktenbestände. Zu nennen sind etwa Akten über die Gustav-Adolf-Vereine, den Evangelischen Bund, Pfarrvereinsakten, Akten über die diversen Kirchenparteien, vor allem auch Akten über die unzähligen Vereine der Inneren Mission, ihre Anstalten, Verbandsorganisationen etc.

Von besonderer Bedeutung für die dauerhafte Existenz konfessioneller Milieus sind Sozialisationsprozesse. Zu diesem Zweck waren im 19. Jahrhundert u.a. Kleinkinderbewahranstalten, Mädchen- und Jungmännervereine, Näh- und Strickvereine, Kindergottesdienste, Schülerbibelkreise, die sog. "Christenlehre" für schulentlassene Kinder, Sonntagsschulen usw. entstanden.²² Die reichhaltigen Aktenbestände darüber sind bis heute nicht einmal von ferne in den Blick genommen. Auch ist in diesem Zusammenhang der Religionsunterricht sowohl an den niederen als auch den höheren Schulen näher zu betrachten. Dabei kommt sowohl den Pfarrern als auch den übrigen Religionslehrern eine besondere Bedeutung zu. Über die preußischen und deutschen Religionsoberlehrer ist soeben in Göttingen die Habilitationsschrift von Antje Roggenkamp entstanden, die sich in ihrer Analyse des evangelischen Religionslehrerverbandes in Kaiserreich und Weimarer Republik u.a. auf Akten aus

²¹Vgl. Olaf Blaschke/Frank-Michael Kuhlemann (Hgg.), Religion im Kaiserreich. Milieus, Mentalitäten, Krisen, Güterloh 1996.

²²Ebd.

landeskirchlichen Archiven in Nürnberg, Hannover, Kassel sowie des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin stützt.²³

Für die Prozesse religiöser Vergemeinschaftung und die Sozialisation innerhalb eines religiösen Milieus sind schließlich die im 19. und noch im 20. Jahrhundert unzähligen Konflikte zwischen Protestanten und Katholiken wichtig. Auch darüber existieren, besonders in konfessionellen Mischgebieten, zahlreiche Akten. Darauf zum Teil basierend ist etwa das zweibändige Werk von Alfred Wahl "Confession et comportement dans des campagnes d'Alsace et de Bade 1871-1939" entstanden. Wahl hat Visitationsberichte, Kirchenkonventsakten, Kirchenblätter, Vereinsnachrichten sowie auch kirchenstatistische Mitteilungen in großem Umfang ausgewertet, vor allem aus den Beständen des Landeskirchlichen Archivs beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe sowie des Bischofsarchivs in Straßburg. Die Streitpunkte der Konfessionsparteien gingen etwa um die Nutzung der Friedhöfe und des Simultankirchenwesens. Auch stellten die Prozessionen an Sonntagen und die damit verbundene Störung des evangelischen Gottesdienstes einen immer wiederkehrenden Streitpunkt dar. Der Konflikt zwischen zugezogenen protestantischen Mietern und alteingesessenen katholischen Vermietern, auch Schulstreiks, der Boykott von Geschäften des jeweils Andersgläubigen sowie regelrechte Schulkämpfe zwischen evangelischen und katholischen Schulkindern erregten die Gemüter. Insgesamt entwickelt der Autor ein anschauliches Bild von den tiefen lebensweltlichen Konflikten dörflicher und kleinstädtischer Gesellschaften, die noch weit bis ins 20. Jahrhundert hinein ihre, wenn man so will, "kleinen Kulturkämpfe vor Ort" austragen.²⁴

3. *Affektivierung und Ritualisierung.* Zur lebensweltlichen Fundierung der Religion innerhalb eines Milieus gehören auch Aspekte wie die

²³Vgl. Antje Roggenkamp-Kaufmann, Religionspädagogik und Theologie. Zur Bedeutung des preußischen bzw. deutschen "Verbandes akademisch gebildeter evangelischer Religionslehrer und -innen" in Kaiserreich und Weimarer Republik für die Entstehung der Religionspädagogik als praktisch-theologischer Disziplin, Habilitationsschrift Göttingen 1999.

²⁴Vgl. Alfred Wahl, Confession et comportement dans les campagnes d'Alsace et de Bade 1871-1938. Catholiques, protestants et juifs: démographie, dynamisme économique et social, vie de relation et attitude politique, Diss. Universität Metz 1980.

Affektivierung und die Ritualisierung der Frömmigkeit. Stehen die religiösen Rituale für die *Macht der Gewohnheit*, ist mit den Affekten die *Macht der Emotionen* angesprochen. Beide tragen maßgeblich zur Stabilisierung und Perpetuierung der religiösen Lebenswelt bei. Für den Bereich der Kultur- und Frömmigkeitsgeschichte des Katholizismus hat unlängst Norbert Busch in einer wegweisenden Studie die emotionalen und die rituellen Funktionen des Herz-Jesu-Kultes herausgearbeitet. Eine besondere Bedeutung kam hierbei liturgischen Veranstaltungen wie dem "Herz-Jesu-Fest", bestimmten "Messen" und "bischöflich angeordneten Andachtszyklen" zu. Hinzu kamen "außerordentliche religiöse Massenveranstaltungen" wie "spektakuläre Herz-Jesu-Weihen" (in den Jahre 1875, 1899 und 1915). Solche Veranstaltungen glichen "sinnenhaften Kollektiv-erlebnissen, bei denen 'konfessionspezifische Binnenwerte in feierlicher Attitüde überhöht' wurden, um bei den Teilnehmern eine verstärkte 'Milieuidentifikation' zu erreichen." Die Emotionalisierung der Frömmigkeit wurde zusätzlich noch erhöht durch volkstümliche Medien, nicht zuletzt durch religiöse Bilder und Devotionalien.²⁵ Über die Organisation und die Inhalte dieser Frömmigkeit existiert in den kirchlichen Archiven und Bibliotheken eine spezifische zeitgenössische Zeitschriften- und Kleinliteratur.²⁶

Auch im Protestantismus - obwohl ungleich wortbezogener, kaum auf Visualisierung und schon gar nicht auf Devotionalien setzend - kam der Emotionalisierung der Glaubenspraxis eine gewisse Bedeutung zu. Zum Teil geschah das durch Festveranstaltungen wie die Gustav-Adolf-, Luther- und Melancthonfeiern. Darauf werde ich im Abschnitt

²⁵Vgl. Norbert Busch, *Katholische Frömmigkeit und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte des Herz-Jesu-Kultes in Deutschland zwischen Kulturkampf und Erstem Weltkrieg (=Religiöse Kulturen der Moderne, Bd. 6)*, Gütersloh 1997; Ders., *Frömmigkeit als Faktor des katholischen Milieus. Der Kult zum Herzen Jesu*, in: Blaschke/Kuhlemann (Hgg.), *Religion*, S. 136-164, Zitat: 147.

²⁶Die Emotionalisierung der Frömmigkeit zeigt sich im Katholizismus nicht zuletzt im Rahmen des Wallfahrtswesen. Vgl. dazu neuerdings Peter Dohms, *Rheinische Katholiken unter preußischer Herrschaft. Die Geschichte der Kevelaer-Wallfahrt im Kreis Neuss*, Meerbusch 1993; mit anderen Akzenten und anderer Interpretation bereits Wolfgang Schieder, *Kirche und Revolution. Zur Sozialgeschichte der Trierer Wallfahrt von 1844*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 14. 1974, S. 419-455.

über die Erinnerungskultur noch einmal zurückkommen. Wie Dietmar von Reeken in seiner Habilitationsschrift über die Milieubildungsprozesse in drei nordwestdeutschen Landeskirchen nachgewiesen hat, sollte die emotionale Bindung der Gläubigen vor allem aber durch Gottesdienst- und Gesangbuchreformen, die Förderung der Kirchenmusik und nicht zuletzt durch Evangelisationen verstärkt werden.²⁷ Solchen Bestrebungen kam anderswo eine ähnliche Bedeutung zu. In den Stadtkirchen der größeren Städte Badens etwa glich der Gottesdienstbesuch vielfach einem ästhetischen Erlebnis. Bildungsbürgerlicher Predigtstil, kirchenmusikalische Veranstaltungen, besonders die Konzerte des Bachvereins trugen hier dazu bei, daß breitere Teile des Bürgertums bei der Kirche blieben.²⁸ Geeignete Quellen für weiterführende Untersuchungen auf diesem Feld stellen etwa die Akten über kirchenmusikalische Vereine, Gottesdienstordnungen, Gesangbuchreformen, Evangelisationsveranstaltungen, bis hin zu den modernen Songbooks junger Christen und den Taizéliedern unserer Tage dar.

Zur Ritualisierung der Frömmigkeit sei hier noch knapp auf die religiöse Strukturierung des Alltags in "Tages-, Wochen-, Jahres- und Lebenszyklen" hingewiesen. Morgen- und Abendgebete, Tischgebete zu den Mahlzeiten, Sonntagsheiligung und Fastentage, Teilnahme am Abendmahl, jahreszeitliche Feste und die kirchlichen Übergangsriten wie Taufe, Kommunion, Konfirmation, Hochzeit und Beerdigung bestimmten oder sollten die Frömmigkeit bestimmen. Zum Teil gab es darüber in den kirchlichen Zeitschriften, aber auch darüber hinaus ausführliche Debatten. Im 19. Jahrhundert stellte etwa die Sonntagsheiligung in Anbetracht von Sonntagsarbeit und verändertem Freizeitverhalten für die Pfarrer und die Kirchen eine zentrale Frage dar. Auch die zunehmende Bedeutung des Weihnachtstages und die 'Einbürgerung' eines Silvestergottesdienstes spielte für die bürgerliche Frömmigkeit eine nicht unerhebliche Rolle.²⁹ All diese Aspekte lassen sich anhand der Vortrags- und

²⁷Vgl. Dietmar von Reeken, *Kirchen im Umbruch zur Moderne. Milieubildungsprozesse im nordwestdeutschen Protestantismus 1849-1914* (=Religiöse Kulturen der Moderne, Bd. 9), Gütersloh 1999, S. 237-260.

²⁸Vgl. Kuhlemann, *Bürgerlichkeit*, S. 93-96.

²⁹Vgl. von Reeken, *Kirchen*, S. 317-336.

Kleinliteratur, der einschlägigen Kirchenblätter und Zeitschriften, spezifischer Andachts- und Lösungsbücher sowie der kirchlichen Statistik rekonstruieren.

4. *Erinnerung und Gedächtnis*. Zur lebensweltlichen Fundierung der Frömmigkeit gehörten und gehören die Elemente der Erinnerung und des Gedächtnisses. Hierfür sind in der neueren kulturgeschichtlichen Debatte vor allem Autoren wie Jan Assmann oder auch Maurice Halbwachs wichtig. Während Halbwachs sich vor allem auf die Erinnerungsleistungen der unterschiedlichen sozialen Gruppen in Form des kollektiven Gedächtnisses konzentriert hat, geht es Assmann um den gewissermaßen kulturell institutionalisierten Erbgang ganzer Gesellschaften in Form des kulturellen Gedächtnisses. Wie auch immer man die Differenzen zwischen Halbwachs und Assmann beschreiben will, in der Erinnerungsarbeit formieren sich die gesellschaftlichen Gruppen durch Teilhabe oder Nichtteilhabe an bestimmten kulturellen Traditionen: Traditionen der Familien, der religiösen Gruppen, der gesellschaftlichen Klassen oder auch der nationalen Gemeinschaft. Für die Formen des kulturellen Erinnerns spielen dabei vor allem die im Spannungsverhältnis von Potentialität und Aktualität stehenden Konstruktionen einer entweder ruhmreichen oder aber leidvollen Vergangenheit eine Rolle.³⁰

Solchen Erinnerungsprozessen kommt im Deutschen Kaiserreich eine besondere Bedeutung zu, die vor allem in Form von Gedenktagen und Festveranstaltungen manifest wurden. Das herausragendste Beispiel dafür sind die Sedanfeiern, in denen des Sieges über Frankreich 1870/71 und der Vollendung der Reichseinheit gedacht wurde. Die Feierlichkeiten am Sedantag waren eindeutig national und darüber hinaus protestantisch besetzt. Katholiken und Sozialdemokraten nahmen daran nicht teil. Eine nicht unwichtige Funktion kam den protestantischen Geistlichen zu. In gesonderten kirchlichen Feiern und Gottesdiensten, verbunden oft mit Umzügen zur Kirche, dankten sie für die den Deutschen von Gott

³⁰Vgl. Maurice Halbwachs, *Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen*, Berlin 1966 (französisch: 1925); vgl. auch ders., *Das kollektive Gedächtnis*, Stuttgart 1972 (französisch: 1950); Jan Assmann, *Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität*, in: ders./T. Hölscher (Hgg.), *Kultur und Gedächtnis*, Frankfurt 1988, S. 9-19.

gewährte Gnade und übernahmen, neben vaterländischen Propagandisten, die Rolle nationalreligiöser "Zeremonienmeister".³¹

Religiöse Erinnerungsfeiern gab es darüber hinaus im Rahmen von Luther-, Melanchthon- und Gustav-Adolf-Festen. Auf katholischer Seite sind Gedenktage zu Ehren Bonifatius' und der Heiligen Elisabeth zu nennen. In der Gesellschaft des Kaiserreichs gruppierten sich regelrechte Erinnerungsgemeinschaften mit zentralen Erinnerungsorten, Jubiläumsveranstaltungen und vor allem Vereinen, die die Gedächtniskultur organisierten. Der Verein für Reformationsgeschichte, die Lutherstiftung, der Gustav-Adolf-Verein, die Melanchthonhäuser sowie der Bonifatius- und der St. Elisabeth-Verein sind hier zu nennen.³²

Für die Frage der Gedächtniskulturen nicht unwichtig, sei hier auch auf die rituelle Vergegenwärtigung des christlichen Heilsgeschehens in der Jahr für Jahr sich wiederholenden Ordnung des Kirchenjahres hingewiesen. In der Ordnung des liturgischen Jahres resp. des Kirchenjahres werden die Gläubigen einerseits an das Heilsgeschehen erinnert, wie sie andererseits durch Predigt und Abendmahl, Kult und Gebet unauflöslich darin verwoben sind. Vergangenheit und Gegenwart verschmelzen hier zu einer unauflöselichen Einheit - mit Wert- und Handlungsorientierungen für die Zukunft. Henri Delacroix schreibt dazu: "Die Theologen und die Historiker haben immer anerkannt, daß es eines der Ziele der Liturgie ist, die religiöse Vergangenheit in Erinnerung zu bringen und sie mittels einer Art dramatischer Darstellung zu vergegenwärtigen. Keine Liturgie entgeht dieser Regel. Das liturgische Jahr ist ein Erinnerungsgeschehen. Der Zyklus der jährlichen Riten ist zu einer Erinnerungsfeier einer nationalen oder religiösen Geschichte geworden."³³

³¹Vgl. Werner K. Blessing, Gottesdienst als Säkularisierung? Zu Krieg, Nation und Politik im bayerischen Protestantismus des 19. Jahrhunderts, in: Schieder (Hg.), Religion, S. 216-253, Zitat: 247.

³²Vgl. Stefan Laube, Konfessionsspaltung in der nationalen Heldengalerie? Bonifatius, Elisabeth, Luther, Gustav Adolf, in: Heinz-Gerhard Haupt und Dieter Langwiesche (Hgg.), Nation und Religion (Arbeitstitel), erscheint 2000 (vorerst als Ms.).

³³Vgl. Henri Delacroix, La religion et la foi, Paris 1922, S. 15-16, hier zit. n. Halbwachs, Gedächtnis, S. 255.

Für die Untersuchung auch all dieser Aspekte lassen sich in den kirchlichen Archiven vielfältige Aktenbestände finden. Ob es die Akten über die genannten Vereine und Institutionen, die vereins-eigenen Schriften und Mitteilungen, ob es literarische Quellen, autobiographische Skizzen, Erinnerungen, Gedächtnisblätter und Kleinschriften schreibender Pfarrer oder ob es die Gottesdienstordnungen für die unterschiedlichen Anlässe des Kirchenjahres sind - überall läßt sich die Bedeutung des kollektiven und des kulturellen Gedächtnisses für die Identitätsbildung der einzelnen Gruppen und ihre Bedeutung für Frömmigkeit und Alltag rekonstruieren.

5. *Zur symbolischen Repräsentanz der Lebenswelt.* Wie eingangs erwähnt, kommt in der neuen kulturgeschichtlichen Debatte auch den Symbolen eine besondere Bedeutung zu. Symbole sind Zeichen und Sinnbilder. Sie stehen für komplexe Sachverhalte der sozialen Realität, die in komprimiertester Form in ihnen aufgehoben ist. Sie repräsentieren Wertorientierungen und Gewohnheiten, eine zeitliche und räumliche Ordnung, spiegeln soziale Hierarchien, sind der Ausdruck emotionaler Bindungen und Leidenschaften, schaffen Identität und Sicherheit - nicht zuletzt in Phasen rapiden gesellschaftlichen Wandels. Diesen Symbolwelten gilt es auch im Rahmen einer kulturgeschichtlich orientierten Religions- und Kirchengeschichtsschreibung nachzugehen.

Ansätze dazu gibt es kaum. Ich möchte mich daher vor allem auf ein neues Buch von Alain Corbin "Die Sprache der Glocken. Ländliche Gefühlskultur und symbolische Ordnung im Frankreich des 19. Jahrhunderts" beziehen. Corbin beschreibt darin auf subtile Weise die Bedeutung der Glocken für die Lebensordnung französischer Dörfer. Die Glocken standen für eine raumzeitliche und kommunitarische Ordnung: Ihr Geläut strukturierte die Tageszeiten wie die Wochenrhythmen, sie läuteten bei besonderen Anlässen auf jeweils ver-schiedene Weise: bei Beginn der Arbeit und ihrem Ende, bei der Ankunft des Steuereintreibers und zum Schulbeginn, bei der Versammlung der Rekruten und zur Ratsversammlung; sie boten heimkehrenden Dorfbewohnern und ankommenden Wanderern Orientierung; ihre Klangfarben und Klangfülle schufen eine emotionale Bindung, wie wir sie uns in Zeiten der Flugzeuge, Radios und Fernseher nicht mehr vorstellen können. Eine besondere Bedeutung kam dem Gießen der Glocken zu: Dieser Akt wurde

feierlich von der Dorfgemeinschaft begangen; selbst die ärmsten Leute trugen durch die Spende von Kochtöpfen und anderem Gerät zum Glockenguß bei. In das Metall der Glocken wurden die Namen der Geldgeber und der Honoratioren des Dorfes, oft in der Reihenfolge der gegebenen Summen und hinsichtlich ihrer sozialen Stellung eingegossen, so daß man anhand der Glockenepigraphik etwas über die sozialen Verhältnisse des Dorfes erfahren kann. Auch gab es Patenschaften über die Glocken.³⁴

Eine vor allem brisante Frage war, wer überhaupt läuten durfte, der Pfarrer, der Bürgermeister, der stellvertretende Bürgermeister, die Gemeinderäte, der Lehrer, der Kirchenvorsteher? Auch anlässlich welcher Ereignisse durfte oder sollte geläutet werden? Oder wem durfte das Läuten bei den "rites de passage" verweigert werden? Anlässlich des Todes eines protestantisch oder gar nicht getauften Kindes etwa? Oder im Falle von Selbstmördern? Hinter solchen Fragen verbargen sich fundamentale Streitigkeiten zwischen Kirchenvertretern und Gemeindeobrigkeiten. Auch Fragen der Ehre und der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft standen damit zur Disposition. So stellte das Schweigen der Glocken ein Schandmahl für den Verstorbenen und seine ganze Verwandtschaft sowie den demonstrativen Ausschluß aus der Gemeinschaft des Dorfes dar.³⁵

Ähnliche Fragen der sozialen Repräsentation im Medium des Religiösen lassen sich an den Streitigkeiten um die Kirchenstühle verfolgen. Im 19. Jahrhundert kommt es zum Teil - nicht nur in Frankreich - zu scharfen Konflikten um die Besetzung der Kirchenstühle sowie die sich darin widerspiegelnde soziale und

³⁴Vgl. Alain Corbin, Die Sprache der Glocken. Ländliche Gefühlskultur und symbolische Ordnung im Frankreich des 19. Jahrhunderts, Frankfurt 1995 (französisch: 1994).

³⁵Vgl. ebd. Glockenstreitigkeiten gab es im 19. Jahrhundert auch in Deutschland, zum Teil mit gravierenden politischen Folgen, die sich zu nicht unbedeutenden politischen Konflikten, bis hin ins Preußische Abgeordnetenhaus etwa, ausweiten konnten. Vgl. hierzu Jakob Weiler, Der Glockenstreit zu Rheinbrohl. Vor 100 Jahren: Kulturkampf am Mittelrhein, Bad Hönningen 1996; Robert Koch, Kulturkampf auf dem Dorfe? Die Rheinbrohler Glockenaffäre 1882-1890 (Magisterarbeit), Bielefeld 1997.

geistlich-weltliche Hierarchie. In manchen Gebieten werden die Kirchenstühle von den Unterschichten regelrecht gestürmt.³⁶

Auch zu diesen Problemfeldern liegt ein reiches Aktenmaterial sowohl in kirchlichen als auch in städtischen und staatlichen Archiven vor. Corbin hat sein Material über die Glockenaffären in Frankreich vor allem aus den Departementsarchiven und der dort existierenden reichen zeitgenössischen Literatur darüber geschöpft. Über die Frage der Kirchenstühle und deren Nutzung geben die sog. Kirchstuhlregister Auskunft. Ein interessantes Betätigungsfeld für Archivare könnte aber - nachdem ich auf den Friedhof und die Grabsteine vorhin bereits hingewiesen habe - künftig vielleicht auch der Glockenturm selber sein - um dort die Inschriften der Glocken systematisch zu dokumentieren. Ob es dafür dann allerdings eine Gefahrenzulage gibt, müsste mit der jeweiligen Kirchenleitung noch geklärt werden.

³⁶Corbin, ebd., S. 291-294. Die Besetzung von Kirchstühlen durch die erweckten Unterschichten ließe sich etwa am Beispiel der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung vortrefflich studieren.

Religiöse Geographie im protestantischen Deutschland. Ein neuer Datenatlas zum kirchlichen Leben in den evangeli- schen Landeskirchen 1850 - 1940*

Lucian Hölscher

I. Das Konzept der 'religiösen Geographie'

1. Die Ausgangshypothese

Unter der 'religiösen Geographie' eines Landes verstehen wir die quantitative Verteilung religiöser Institutionen, Verhaltensweisen und Gesinnungen im politisch-sozialen Raum. Historischen und sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, die mit diesem Konzept arbeiten, liegt die Annahme zugrunde, daß räumliche Verhältnisse das religiöse Verhalten sozialer Gruppen wesentlich mitbestimmen. Unter 'räumlichen Verhältnissen' ist dabei zunächst nichts anders als die geographische Nähe bzw. Distanz zwischen religiösen Institutionen und Orten zu verstehen, an denen bestimmte religiöse Handlungen und Gesinnungen auftreten. Die räumliche Verortung solcher religiöser Manifestationen wurde früher häufig mit der Annahme verknüpft, bestimmte Regionen oder Landschaften seien durch kollektive, langfristig konstante religiöse Dispositionen geprägt. Und diese wiederum seien auf bestimmte quasi naturale Gegebenheiten zurückzuführen, etwa auf das in der betreffenden Region vorherrschende Klima, eine bestimmte Vegetation oder Bodenbeschaffenheit oder auch auf den Charakter des hier ansässigen Volkes oder Stammes. Für das Konzept der religiösen Geographie sind solche Hypothesen aber nicht entscheidend. Denn auch und gerade der Wandel religiöser Institutionen, Verhaltensweisen und Gesinnungen in einer Region wirft Fragen nach der Bedeutung von räumlicher Nähe und Distanz auf: Ob wir daher nach dem Einfluß der Staats- und Kirchenverfassung oder der sozialen Schichtung einer bestimmten Gesellschaft auf das religiöse Leben eines Landes oder aber umgekehrt nach dem Einfluß des religiösen

* Vortrag in der Fachgruppe 3 des Vereins deutscher Archivare beim Deutschen Archivtag in Weimar am 23. September 1999.

Lebens auf die kulturellen Traditionen, politischen Parteigungen oder Geschichtsbilder fragen - überall hebt das Konzept der religiösen Geographie als Erklärungsansatz besonders auf das quantitative Gefälle zwischen verschiedenen Regionen bzw. innerhalb ein und derselben Region ab.

Die Grundannahme, daß der Aspekt der räumlichen Distanz, wenn auch nur als einer unter anderen, bei religionsgeschichtlichen Untersuchungen besondere Aufmerksamkeit verdient, muß sich an Fragestellungen bewähren, die aufzuwerfen zugleich nur mit dieser Leithypothese möglich ist. Um das weite Spektrum möglicher Fragestellungen zu illustrieren, die in der neueren sozialgeschichtlichen Forschung unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Nähe und Distanz zu behandeln sind, und damit zugleich die Plausibilität der Leithypothese zu demonstrieren, sei hier nur auf einige Fragestellungen hingewiesen:

- Fragen ergeben sich zunächst im Bereich der regionalen Verteilung religiöser Gemeinschaften. Worin, so lautet eine alte kirchenkundliche Frage, unterscheidet sich das kirchliche Leben religiöser Gemeinschaften in der Diaspora von dem in der „Heimat“ bzw. in den Kernregionen dieser Gemeinschaften: Verhalten sie sich in der Diaspora aggressiver oder toleranter, ab- oder aufgeschlossener gegenüber anderen religiösen Gemeinschaften, insbesondere gegenüber der regionalen Mehrheitskonfession? Halten sie treuer zu ihrer Kirche, nehmen sie reger an den kirchlichen Feiern und Riten teil als in den Kernregionen oder im Vergleich zu den Mitgliedern der regionalen Mehrheitskonfession? Sodann: Wie wirkt sich die unterschiedlich starke Vermischung der Konfessionen in einer Region auf deren Einstellung und Verhalten zueinander aus: Garantiert konfessionelle Homogenität eher den sozialen Frieden, wie man in der frühen Neuzeit vielfach annahm, oder fördert sie eher den sozialen Egoismus und damit den Unfrieden in einer Gemeinschaft? Trägt umgekehrt eine starke Vermischung der Konfessionen - etwa in Form enger räumlicher Nachbarschaft oder einer großen Zahl von Mischehen - eher zur sozialen Toleranz oder aber zum Identitätsverlust einer Gemeinschaft und damit zur Stabilisierung oder zur Destabilisierung des sozialen Friedens bei?

- Ebenfalls noch in den Bereich kirchenkundlicher Fragestellungen fällt die Frage nach der regional und sozial unterschiedlich regen

Teilnahme an den kirchlichen Riten, an Gottesdienst und Abendmahl, Taufe, Trauung und Beerdigung: Verweist die in diesem Bereich seit mehr als zwei Jahrhunderten beobachtbare Entkirchlichung der protestantischen Gesellschaft in Deutschland auf ein wachsendes Desinteresse an Kirche und Religion insgesamt oder auf ein gewandeltes Kirchen- bzw. Religionsverständnis? Anders gefragt: Geht abnehmende Teilnahme an den kirchlichen Riten immer mit abnehmendem Glauben (und umgekehrt) einher? Und was tritt an die Stelle der kirchlich sanktionierten Bekenntnisse und Verhaltensnormen: neue weltanschauliche Bekenntnisse und Verhaltensnormen oder ein Festhalten an alten Normen unter Wegfall von deren traditionell religiöser Form?

- Weitere Fragen ergeben sich im Verhältnis religiöser zu nichtreligiösen Dispositionen und Verhaltensfaktoren: Worin, so wird man wissen wollen, unterscheidet sich das religiöse Leben in städtischen und ländlichen, industriellen und agrarischen, verkehrstechnisch gut und schlecht erschlossenen Regionen? Ferner: Disponierten bestimmte religiöse Bekenntnisse und Verhaltensweisen auch in anderen Bereichen zu spezifischen Verhaltensnormen, etwa zu einer bestimmten Wirtschaftsethik, wie dies Max Weber für den reformierten Protestantismus annahm, oder zu einem bestimmten politischen Wahlverhalten, wie dies heute etwa in der soziologischen Milieuforschung angenommen wird? Der Vergleich unterschiedlicher Regionen ist auch für solche Fragen ein unentbehrliches methodisches Hilfsmittel. Schließlich: Bei der Ausgestaltung religiöser Institutionen und Verhaltensweisen wirken in der Regel viele soziale Faktoren - ökonomische, politische, kulturelle, psychische - zusammen. Möglicherweise reichen sie aber auch alle zusammen genommen nicht aus, um langfristig stabile Unterschiede im religiösen Verhalten der Menschen verschiedener Regionen zu erklären. Sind wir deshalb genötigt, mit der religiösen Volkskunde des 19. Jahrhunderts uralte, über die Jahrhunderte hinweg stabile religiöse Dispositionen ethnischer Gruppen oder „religiöser“ Landschaften anzunehmen, wie dies Fernand Boulard 1948 in seinem berühmten „Tableau de la Géographie religieuse en France“ noch einmal glaubte bewiesen zu haben?

2. Der religiöse Raum

Bei der Beantwortung all dieser Fragen ist es methodisch gesehen oft entscheidend, wie groß man die geographischen Räume wählt, auf die sich empirische Beobachtungen beziehen. Für langfristige, viele Jahrhunderte übergreifende Fragestellungen zum religiösen Verhaltenswandel mag es sinnvoll sein, große Räume zu überblicken, um etwa Unterschiede zwischen Süd- und Nord-, West- und Ostdeutschland oder gar über ganz Europa hinweg festzuhalten. Für andere Fragen, etwa die Frage nach der konfessionellen Basis politisch-sozialer Feindschaften erscheint es dagegen gerade in letzter Zeit manchen Historikern ergiebiger, möglichst kleine Räume, ein Dorf oder allenfalls wenige Dörfer oder in der Stadt ein bestimmtes Viertel, wenige Straßenzüge in den Blick zu nehmen.¹ Dies schließt die Beobachtung nicht aus, daß manche Feindbilder nur möglich sind, weil konkrete Erfahrungen mit der Feindgruppe in der engeren Umwelt gerade ausbleiben. Auch dies ist ein mögliches Ergebnis von Untersuchungen zur religiösen Geographie einer Region.

Eine falsche Wahl der Raumgröße verzerrt leicht den Blick für die realen Verhältnisse. Dazu ein Beispiel: Aufs ganze Land gesehen wies etwa die preußische Provinz Hessen-Kassel 1910 eine protestantische Mehrheit von 83:17% auf. Es wäre jedoch ganz verfehlt, hieraus auf eine Dominanz der protestantischen Bevölkerung in allen Landesteilen zu schließen, denn im Kreis Fulda z.B. lag der protestantische Anteil nicht höher als 10%. Und selbst diese protestantische Minderheit lebte in dieser ländlichen Region nicht bunt verstreut, sondern konzentrierte sich auf wenige, dadurch dominant protestantische Ortschaften. Die räumlich vorgegebene Segregation der Konfessionen bestimmte vor wie nach dem Ersten Weltkrieg in hohem Maße deren politisches Wahlverhalten und die sozialen Beziehungen auf dem Lande. Ähnlich in der Pfalz: Die katholischen und protestantischen Bevölkerungsteile hielten sich hier schon seit dem 17. Jahrhundert nicht nur aufs Ganze des Landes gesehen, sondern auch in den meisten mittleren Verwaltungsbezirken weitge-

¹ Vgl. S. Weichlein, Sozialmilieus und politische Kultur in Weimar-Hessischen Kreisen im Vergleich (Diss. Freiburg 1992).

hend die Waage, und doch lebten sie auch hier in Wirklichkeit trotz regionaler Nachbarschaft lokal oft streng getrennt in eigenen Ortschaften und Stadtvierteln. Nicht nur für die Beziehung zwischen den Konfessionen, sondern auch für das politische und soziale Verhalten ihrer Mitglieder spielten solche lokalen Verhältnisse oft eine maßgebliche Rolle. Erst eine angemessene Wahl der statistischen Raumgröße macht solche konfessionellen Strukturen auch statistisch sinnfällig.

3. Kirchlichkeit als religiöse Mentalität

Mit der jährlichen Zahl kirchlicher Gottesdienst- und Abendmahlsbesuche, der kirchlichen Taufen, Trauungen und Beerdigungen, der Kirchenein- und -austritte sowie der Wähler bei den kirchlichen Gemeinderatswahlen registriert der Datenatlas Äußerungen des kirchlichen Lebens - so die traditionelle kirchenstatistische Bezeichnung -, die schon von den Zeitgenossen als Indikatoren von 'Kirchlichkeit' betrachtet worden sind. Unter dem Begriff 'Kirchlichkeit' wird dabei eine Gesinnung verstanden, die sich über eine allgemeine Loyalität zur Kirche als weltlicher Institution hinaus in einer regen Teilnahme am kirchlichen Leben, vor allem an den kirchlichen Riten bekundet.² Die Bedeutung dieser früher als kirchliche Pflicht, später als freiwillige Leistung des Gläubigen verstandenen Teilnahme am kirchlichen Leben für Kirche und Gesellschaft ist allerdings seit jeher umstritten und muß daher auch hier erörtert werden.

Daß man nicht schematisch vom äußeren religiösen Verhalten eines Menschen auf seine inwendige religiöse Gesinnung schließen darf, ist dabei eine Grundeinsicht, die alle christlichen Konfessionen seit jeher miteinander teilen. Wie beides, religiöses Verhalten und religiöse Gesinnung, allerdings zusammenhängt und welcher Seite das größere Gewicht im kirchlichen Leben zukommt, ist eine alte theologische Streitfrage, die bis heute kaum etwas von ihrer prakti-

² Zur Geschichte und Bedeutung des Begriffs 'Kirchlichkeit' vgl. Mulert/Baumgarten, Art. Kirchlichkeit, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, 1. Aufl. 3 (1912) 1482-1494 1.; L. Hölscher, Secularisation and Urbanization in the Nineteenth Century. An Interpretative Model, in: H. McLeod (Hg.), European Religion in the Age of Great Cities 1830-1930 (London, New York 1995) 274ff.

schen Bedeutung verloren hat. Denn einerseits äußert sich religiöse Gesinnung in unterschiedlichen Formen, andererseits verbergen sich aber auch hinter einer religiösen Ausdrucksform sehr unterschiedliche religiöse Gesinnungen. Wesentlich für den Ansatz der religiösen Geographie ist zunächst lediglich, daß sich religiöse Gesinnung überhaupt in rituellen Formen bekundet.³ Dies vorausgesetzt stellt sich die Frage, was die Teilnahme an den kirchlichen Riten historisch jeweils bedeutet. Zu unterscheiden ist hier zwischen der individuellen und kollektiven Bedeutung einerseits und zwischen der kirchlich-religiösen und der politisch-sozialen Bedeutung kirchlicher Riten andererseits:

Was die Teilnahme an einem religiösen Ritus dem einzelnen jeweils bedeutet, läßt sich in generalisierender Form nicht sagen, sondern kann bestenfalls im Einzelfall entschieden werden: Dem einen mag sie als Zeichen des Gehorsams gegenüber einer göttlichen Ordnung dienen, die er in Staat und Gesellschaft verteidigt oder durchzusetzen sucht; dem andern dagegen als Möglichkeit der Suche nach oder der Vereinigung mit Gott, als Zeichen der Identität mit sich selbst u.a.m. Dem einen ist sie spontanes Bedürfnis, dem andern konventionelle Pflichterfüllung. Da die Bedeutung von Riten nie in der funktionalen Beziehung aufgeht, die einzelne Teilnehmer ihnen zusprechen, ist ihre je individuelle Bedeutung nur schwer zu ergründen.

Daneben haben religiöse Riten aber immer auch noch eine kollektive Bedeutung, die sich der historischen Analyse leichter erschließt.

³ Formen der 'unsichtbaren', sich vorwiegend als 'Bekenntnis' oder Weltanschauung manifestierenden Religiosität werden dadurch u.U. ausgeklammert und so die Grenzen zwischen Religion und Weltanschauung, welche gerade im 19. und 20. Jahrhundert oft fließend sind, überscharf gezogen. Andererseits kann man jedoch bezweifeln, ob religiöse Gesinnung ohne rituelle Ausdrucksformen in größeren sozialen Verbänden und über längere Zeiträume hinweg überhaupt bestehen kann. Jedenfalls ist sie ohne rituelle Ausdrucksform soziologisch, d.h. als kollektive gesellschaftliche Erscheinung, kaum faßbar. Deshalb mag es zwar einen immer wieder sinnvollen Streit über die Bedeutung religiöser Riten geben: Traditionelle Formen wie der regelmäßige Kirchenbesuch oder das tägliche Tischgebet mögen im Laufe der Zeit an Bedeutung zurücktreten gegenüber anderen, etwa dem Kirchentag oder religiösen Meditationsübungen. Grundsätzlich ist Religiosität aber - zumindest als soziale Erscheinung, nicht nur als innere Haltung verstanden - immer auf kollektive Manifestationen angewiesen.

Sofern es sich dabei um deren theologische Bedeutung handelt, ist sie durch die sogenannten 'symbolischen' Bücher der jeweiligen Religionsgemeinschaft festgelegt und mittel- bis langfristig konstant. Anders dagegen die politisch-soziale Bedeutung religiöser Riten: Ihre Bedeutung wird durch eine Fülle kontingenter Bedingungen determiniert, die nach Zeit und Ort erheblich differieren können: So ist es für die politisch-soziale Bedeutung kirchlicher Riten nicht unwichtig, ob Kirche und Staat die Nichtteilnahme an ihnen bestrafen, ob die regelmäßige Teilnahme durch Sitte und Brauch sanktioniert ist oder nicht. Auch bekundet der Gläubige, ob er dies nun individuell beabsichtigt oder nicht, mit seiner Teilnahme immer ein gewisses Maß von Loyalität gegenüber der Kirche und ihrem politisch-sozialen Engagement; er ergreift direkt oder indirekt Partei in zahlreichen Streitfragen, in denen die Kirche ihre Stimme erhebt und handelnd in die gesellschaftliche Ordnung eingreift. Die historische Interpretation kirchlicher Riten muß sich daher dem politisch-sozialen Umfeld zuwenden, in dem sie je nach Ort und Zeit sich vollziehen. Nur selten wird sich dabei eine eindeutige Interpretation herauschälen, doch teilt dies die historische Analyse kirchlicher Riten mit der anderer kollektiver Handlungen, z.B. der Analyse politischer Wahlen.

Schwerer noch als die Teilnahme ist dabei die Nichtteilnahme an den kirchlichen Riten zu deuten. Nicht immer deutet sie auf religiöse Gleichgültigkeit oder gar entschiedenen Atheismus hin und schon gar nicht auf Unmoralität, wie die kirchliche Orthodoxie noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein behauptete.⁴ Häufig entzogen sich vielmehr gerade sehr gläubige Menschen der Teilnahme am Abendmahl, weil sie im Gefühl sündiger Zerfallenheit mit Gott fürchteten, sich selbst 'zu Gericht zu essen'. Angehörige der städtischen Unterschichten hielten sich oft von der Kirche fern, weil sie keine angemessene Sonntagskleidung besaßen oder weil sie, obwohl grundsätzlich religiös, doch die Kirche als politisch-sozialen Herrschaftsapparat haßten; Angehörige der städtischen Mittelschichten hingegen lehnten die Teilnahme an den kirchlichen Riten

⁴ Vgl. A. v. Oettingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik, 3. Aufl. 1882; A. Hoffmann, Art. Moralstatistik in: Religion in Geschichte und Gegenwart, 1. Aufl. 4 (1913) 497f.

ab, weil sie die kirchlichen Dogmen nicht mehr zeitgemäß fanden und nach überzeugenderen Manifestationen christlicher Gesinnung und Gemeinschaft suchten. Die Grenze zwischen Religiosität und religionsloser Moralität und Weltanschauung ist hier oft fließend. Wie sie richtig zu ziehen ist, können nur konkrete Fallstudien ermitteln. Die vorliegenden Daten können die mentalitätsgeschichtliche Analyse nicht ersetzen, sie können ihr aber eine quantitative Grundlage geben.

Denn wenn sie auch keinen schematischen Rückschluß auf religiöse Gesinnungen und moralische Handlungsnormen zulassen, so bieten die kirchenstatistischen Daten doch eine unentbehrliche Grundlage für quantitative mentalitätsgeschichtliche Analysen. Wo die Kirche sich politisch in erster Linie als Stütze bestehender politischer und sozialer Ungerechtigkeit, nicht als Anwalt der Unterdrückten und Entrechteten zeigte, da konnte die zeitweise Abstinenz vom Kirchen- und Abendmahlsbesuch als Form des Protestes gegen diese unheilige Allianz von Thron und Altar eingesetzt werden; wo der Klerus immer wieder gegen die angeblich unmoralische Lebensform moderner städtischer Bevölkerungsschichten zu Felde zog, da wurde die Teilnahme am kirchlichen Leben nolens volens zum Gradmesser der Nichtakzeptanz solcher klerikaler Haltungen; wo kirchliche Bekenntnisse an Boden verloren, da konnten antikirchliche Bekenntnisse umso mehr Fuß fassen und für ihre Anhänger selbst eine religiöse Bedeutung gewinnen. So erweist sich die Teilnahme an den kirchlichen Riten gerade im Zeitalter der Säkularisierung, d.h. zu einer Zeit, in der die Treue gegenüber Kirche und tradierter Religion erheblich nachließ, als ein aussagekräftiger Faktor und Indikator politisch-sozialer Gesinnungen und Verhaltensweisen.

Die religiöse Geographie einer Region weist darüber hinaus auch Gegenden und soziale Milieus aus, die - teils aufgrund ihrer geringen, teils aber auch gerade aufgrund ihrer besonders intensiven Kirchlichkeit - für religiöse Abweichungen vom kirchlichen Bekenntnis besonders günstig waren. Nichtorthodoxe protestantische Bekenntnisse wie die bürgerliche Bildungsreligion und das Freimaurertum der Aufklärung oder der kirchenkritische Kulturprotestantismus des liberalen Bildungsbürgertums im Kaiserreich schlugen sich in den vorliegenden Daten zum kirchlichen Leben ebenso nieder wie die Verbreitung des Sozialismus im entkirchlichten proletari-

schen Großstadtmilieu und des Nationalsozialismus in den entkirchlichten Landregionen des nördlichen Deutschlands. Spezifische religiöse Bekenntnisse und Frömmigkeitsstile lassen sich auf diesem Wege zwar nicht ihrer positiven Färbung und Ausprägung nach, wohl aber ihren negativen Voraussetzungen in der kirchlichen Frömmigkeitskultur nach ermitteln. Durch Kombination mit anderen sozialstatistischen Daten, etwa zur Lektüre sozialer Schichten, zum politischen Wohlverhalten einer Region oder zur regionalen Verbreitung weltanschaulicher Vereine und Verbände, treten sie auch positiv in Erscheinung.

4. Zur Geschichte des Konzepts der 'religiösen Geographie'

Die Aufmerksamkeit für die räumliche Verteilung kirchlich-religiöser Erscheinungen ist, wissenschaftsgeschichtlich gesehen, nicht neu, hat sich jedoch im Laufe der Zeit erheblich gewandelt. In seiner neueren theoretischen Ausarbeitung und forschungsstrategischen Anwendung wird das Konzept maßgeblich bestimmt durch das von Gabriel LeBras und Fernand Boulard in den 1930er und 40er Jahren entwickelte Konzept der 'géographie religieuse'. Der Sache nach kann es jedoch auch in Deutschland an eine Reihe älterer wissenschaftlicher Forschungsansätze anknüpfen, die z.T. bis weit ins 19. Jahrhundert zurückreichen: so vor allem an die von Herder und der Romantik ausgehende religiöse Volkskunde⁵ und an die ebenfalls schon bis ins ausgehende 18. Jahrhundert zurückreichende kirchliche Statistik.⁶ Beide zunächst weitgehend getrennt verlaufenden Traditionsstränge verknüpften sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts in den Konzepten der Religions-, Konfessions- und Moralstatistik, insbesondere aber in dem von Paul Drews um 1900 entwickelten Projekt einer 'Evangelischen Kirchenkunde': Die bis 1919 erschienenen Einzeldarstellungen boten einen umfassenden Überblick über das kirchliche Leben in sieben evangelischen Landeskirchen Deutschlands, unter Einschluß ihrer verfassungsrechtlichen, ökonomischer und sozialen Strukturen in der Gegenwart und

⁵ Vgl. G. Holtz, Art. Volkskunde. III. Religiöse Volkskunde in: RGG, 3. Aufl. 6 (1962) 1466f.

⁶ Vgl. K.F. Stäudlin, Kirchliche Geographie und Statistik (1804); Witte, Art. Statistik, kirchliche, in: RGG, 1. Aufl. 5 (1913) 894ff.

jüngeren Vergangenheit. Bedeutsam für die religiöse Geographie Deutschlands sind sie bis heute vor allem aufgrund der Verarbeitung des breiten statistischen Datenmaterials zum kirchlichen Leben in den evangelischen Landeskirchen, das die Eisenacher Kirchenkonferenz, die Vorläuferin der heutigen Evangelischen Kirche in Deutschland im Kaiserreich, seit den 1860er Jahren zu sammeln begonnen hatte.

Die mit Drews Werk vor dem Ersten Weltkrieg so hoffnungsvoll begonnene kirchenkundliche Forschung brach allerdings in den 1920er und 1930er Jahren aus mehreren Gründen ab: Zunächst war die Hoffnung kirchlicher Amtsträger, die der Kirchenkunde um 1900 Auftrieb gegeben hatte, stark zurückgegangen, durch bessere Kenntnis der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen das kirchliche Leben reformieren und reaktivieren zu können. Hinzu kam ein von der dialektischen Theologie, insbesondere von Karl Barth artikuliertes neues Kirchen- und Religionsverständnis, das auf die äußere Erscheinungsform der Kirche, vor allem ihre numerische Stärke wenig Wert legte. Statistisch zählbare Erscheinungen wie die Zahl der Kirchenmitglieder oder die Frequenz kirchlicher Gottesdienste sagten Barth zufolge wenig über die Vitalität kirchlicher Institutionen und die Glaubensstärke der Kirchenmitglieder - und er konnte sich hierin später durch den Erosionsprozeß der deutschen protestantischen Kirche in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft nur bestätigt fühlen.

Die soziologische und historische Forschung in Deutschland hätte freilich diese spezifisch theologische Kritik an der Kirchenkunde allein kaum bestimmt, sich über mehr als ein halbes Jahrhundert hinweg kaum noch um eine wissenschaftliche Verortung von Kirche und Religion im gesellschaftlichen Leben der modernen Gesellschaft zu bemühen.⁷ Ausschlaggebend waren hierfür vielmehr weitere Gründe, von denen in unserem Zusammenhang insbesondere der folgende Erwähnung verdient: Nach dem Ersten Weltkrieg hatte sich das protestantische Bildungsbürgertum, die noch immer wichtigste soziale Trägergruppe geisteswissenschaftlicher Forschung, in

⁷ Vgl. als Ausnahme Franz Schnabels große Darstellung der 'religiösen Kräfte' von 1937 im Rahmen seiner 'Geschichte des 19. Jahrhunderts'.

Deutschland anders als etwa in England und den Vereinigten Staaten so weit vom traditionalistisch erstarrten kirchlichen Leben der Landeskirchen distanziert, daß es dessen historische und gesellschaftliche Relevanz als außerordentlich gering einschätzte. Die neuere Kirchengeschichte wurde seither nur noch als Teildisziplin innerhalb der theologischen Fakultäten - und auch hier weitgehend begrenzt auf die Reformations- und die Frühzeit der Kirche - betrieben. Die damit einhergehende Verengung der Fragestellungen zeigte sich gerade auch beim Konzept der Kirchenkunde: Für weiterreichende gesellschaftspolitische Fragestellungen war dieses Konzept bei weitem zu eng gefaßt, wurde es doch, wie schon seine disziplinäre Selbstverortung in der 'Praktischen Theologie' erkennen läßt, wesentlich durch das kirchliche Interesse an einer Wiederbelebung traditioneller Kirchenstrukturen bestimmt. Hinzu kam nach dem Zweiten Weltkrieg, daß auch die Kirchenkunde von der Kritik an der nationalkonservativen Volkstumsideologie der 'religiösen Volkskunde' nicht unberührt blieb, auf die sie sich z.T. mitgestützt hatte.

Wissenschaftspolitisch standen in Deutschland seit dem Zweiten Weltkrieg überhaupt alle theoretischen Konzepte, die den Raum als wesentliche Determinante politischer und kultureller Entwicklungen ansetzten, im Zwielficht sozialwissenschaftlichen Ideologieverdachts. Nicht so in Frankreich: Dort waren schon in den 1920er Jahren gerade von der politischen Geographie, welche in Deutschland bald zu einem Leitsektor nationalsozialistischer Wissenschaftspolitik werden sollte, entscheidende interdisziplinäre Anstöße für die junge Forschergruppe ausgegangen, die heute unter dem Titel ihrer 1929 gegründeten Zeitschrift „Annales“ bekannt ist. Der Soziologe Gabriel LeBras, ein später Anhänger dieser Richtung, griff diese Anstöße auf und übertrug sie auf das Gebiet der Religionsgeschichte, indem er die alte (schon im 18. Jahrhundert etwa bei Montesquieu anzutreffende) Vorstellung von der kollektiven Prägung sozialen Verhaltens durch geographische Vorgegebenheiten (Bodenformation, Klima, Vegetation) mit dem von Emile Durkheim übernommenen Konzept der 'sozialen Tatsache' verknüpfte. Religiöse Akte wie etwa die Teilnahme an kirchlichen Riten ließen seiner Theorie zufolge als soziale Tatsachen weitreichende Rückschlüsse auf die Mentalität einer Gesellschaft oder sozialen Gruppe zu. Ihre geographische Gebundenheit verstand er wie Braudel im Sinne einer „histoire de la

longue durée“, d.h. als Teil einer langfristig stabilen sozialen Ordnung.⁸

Von seinem Schüler Fernand Boulard wurden LeBras' theoretische Annahmen in den 1940er Jahren in ein groß angelegtes Forschungsprojekt umgesetzt, als dessen anspruchsvollstes Produkt nach drei Jahrzehnten intensiver Arbeit der von F.A. Isambert und J.-P. Terrenoire 1980 herausgegebene 'Atlas de la pratique religieuse des catholiques en France' erschien. Zugrunde lag ihm eine detaillierte Befragungsaktion, die der Jesuit Boulard Ende der 1940er und zu Beginn der 1950er Jahre mit amtlicher Unterstützung der katholischen Kirche in allen französischen Diözesen hatte durchführen können. Im Ergebnis bot der Atlas (wie schon die Aufsehen erregende, 1948 im Vorgriff erschienene Carte religieuse de la France rurale) eine große Synopse des rituellen Verhaltens der katholischen Bevölkerung in Frankreich (Teilnahme am Gottesdienst und Abendmahl), differenziert nach Regionen, Städten und sozio-kulturellen Milieus, aber begrenzt auf den synchronen Schnitt der 1950er Jahre. Sie zeigte scharf den Unterschied zwischen traditionell religiösen und irreligiösen Regionen, zwischen dem kirchlichen Leben auf dem Lande und in der Großstadt und bot so einen nationalen Vergleichsmaßstab für kirchenkundliche Einzeluntersuchungen in allen Landesteilen. Die wissenschaftspolitischen Anstöße Boularads reichten allerdings weit über dieses Werk hinaus⁹ und haben in Frankreich mittlerweile zur festen Etablierung einer soziologisch-historischen Teildisziplin, der „géographie religieuse“, geführt.¹⁰

⁸ Vgl. G. LeBras, *Statistique et histoire religieuse*, in: *Revue d'histoire de l'église de France* 18 (1931) 425-449; *Introduction à l'histoire de la pratique religieuse en France* (Paris 1942-45); *Etudes de sociologie religieuse* (Paris 1955-56); *L'église et le village* (Paris 1976).

⁹ Vgl. von Fernand Boulard insbesondere 'Premiers itinéraires en sociologie religieuse' (Paris 1954), *Pratique religieuse urbaine et régions culturelles* (zusammen mit Jean Remy 1968) und das posthum erschienene mehrbändige Werk 'Matériaux pour l'histoire religieuse du peuple français', hg.v. Y.-M. Hilaire, Paris 1982ff.

¹⁰ Vgl. insbesondere die Reihe 'Histoire des diocèses en France' (1974ff.) und zusammenfassend G. Cholvy.

II. Zur Anlage des Werkes

1. Die Quellen

Der Datenatlas erschließt in seinem Umfang wie seiner historischen Tiefe nach international einzigartiges Quellenmaterial: die statistischen Erhebungen der protestantischen Landeskirchen Deutschlands zu den Äußerungen des kirchlichen Lebens. Die Erhebung dieser Daten geht auf eine Anregung des württembergischen Konsistoriums in der Eisenacher Kirchenkonferenz von 1858 zurück.¹¹ Neu war daran allerdings schon damals nur die vorgeschlagene gleichförmige Erhebung in allen Mitgliedskirchen, denn in einzelnen Landeskirchen, z.B. in Bayern, Schlesien und Westfalen, waren schon zuvor kontinuierliche kirchenstatische Erhebungen durchgeführt worden. Der von der Eisenacher Kirchenkonferenz 1858 beauftragte württembergische Finanzrat Dr. Gustav Zeller führte die erste für alle deutschen Landeskirchen gleichförmige Erhebung im Jahre 1862 durch,¹² danach schloß die Initiative zunächst für fast zwei Jahrzehnte wieder ein. Erst 1880 setzte, mit einem modifizierten Erhebungsprogramm, unter der Federführung des preußischen Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin die Reihe der regelmäßigen Erhebungen ein, welche mit leichten Veränderungen kontinuierlich bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs anhielt.

Die Erhebungen teilten sich seit 1880 in zwei Tabellen: Tabelle I erfaßte den 'Umfang' und die 'Einrichtungen' der Kirchenkreise¹³ und wurde zwischen 1880 und 1910 alle zehn Jahre, danach erst wieder, mit stark modifiziertem Programm, 1928 erstellt; Tabelle II

¹¹ Zur Geschichte der evangelischen Kirchenstatistik in Deutschland vgl. P. Troschke, Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands, Heft 1, Berlin 1929; L. Hölscher, Möglichkeiten und Grenzen der statistischen Erfassung kirchlicher Bindungen. in: K. Eim, H.-D. Loock, Seelsorge und Diakonie in Berlin (Berlin 1990) 42ff.

¹² G. Zeller, Zur kirchlichen Statistik des evangelischen Deutschlands im Jahre 1862, Stuttgart 1865.

¹³ 'Kirchenkreise' - in manchen Landeskirchen auch als 'Ephorien', 'Diözesen', 'Präposituren' bezeichnet - heißen kirchliche Verwaltungsbezirke, die in der Regel 10 - 20 aneinandergrenzende Kirchengemeinden umfassen.

erfaßte die 'Äußerungen des kirchlichen Lebens', wurde jährlich erhoben und verzeichnete neben den Kirchenkreisen und deren Einwohnerzahl die Geburten und Taufen, die Eheschließungen und Trauungen, die Sterbefälle und kirchlichen Beerdigungen, die Konfirmierten, die Kommunikanten, bis 1890 auch die Zahl der Wähler bei der Wahl der Gemeindeorgane; ferner die Zahl der Jugendgottesdienste, der Übertritte zur und der Austritte aus der evangelischen Landeskirche (von bzw. zu den Juden, Katholiken und 'sonstigen' Gemeinschaften, ab 1906 auch in die bzw. aus der Konfessionslosigkeit); schließlich bis 1890 auch den Gesamtertrag der für besondere kirchliche Zwecke angeordneten Kirchenkollekten.

Die Organisation der statistischen Zentralstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin sah die jährliche Sammlung der Daten durch die Ortsgeistlichen aufgrund eines Formularvordrucks nach einheitlichen Erhebungsrichtlinien vor, die im Laufe der Zeit mehrfach präzisiert und modifiziert wurden. Auf der Grundlage der so gewonnenen Gemeindeangaben erstellten die Landes- bzw. in Preußen die Provinzialkonsistorien Register, die die Daten nach Kirchenkreisen (und gelegentlich auch nach Landesteilen) zusammenfaßten. Taufen und Trauungen wurden allerdings häufig nicht auf der Basis der kirchlichen, sondern auf der der staatlichen Verwaltungskreise ausgewiesen, um sie leichter den standesamtlich registrierten Geburten und Eheschließungen gegenüberstellen zu können.

In manchen Landeskirchen wurden die kirchlichen Register ganz oder teilweise publiziert, in anderen Auszüge für spezielle kirchliche Organe und Bedürfnisse erstellt, so etwa der als 'Aktenstück 4' bekannt gewordene ausführliche Bericht des Landeskonsistoriums Hannover an die hannoversche Landessynode, welcher diese in mehrjährigem Abstand umfassend über die Vorgänge in der Landeskirche unterrichtete.¹⁴ Die Kirchenorgane, Geistliche, Synoden und Konsistorien, konnten sich so ein Bild von der Intensität des kirchlichen Lebens im synchronen und diachronen Vergleich machen und insbesondere Verluste und Gewinne, Niedergang und Anstieg der Kirchlichkeit in einer Region beobachten - mit dem Ziel, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verbesserung zu ergreifen. Die Bi-

¹⁴ Erschienen seit 1875 im Anhang zu den Protokollen der Landessynode bzw. nach dem Ersten Weltkrieg des Landeskirchentags Hannover.

lanz fiel allerdings, trotz großen Aufwands und nachhaltiger Mobilisierung der kirchlichen Öffentlichkeit, mit der Zeit immer negativer aus: Auch deshalb wurde man nach dem Ersten Weltkrieg allmählich immer kritischer gegenüber dieser Art von kirchenstatistischen Erhebungen.

Publiziert wurden die kirchenstatistischen Daten in einer einheitlichen, alle Landeskirchen umfassenden Form im Berichtszeitraum nur auf der Ebene der Landes- bzw. der preußischen Provinzialkirchen insgesamt,¹⁵ nicht auf der Ebene der Kirchenkreise. Auch spätere statistische Überblicksdarstellungen ließen es dabei bewenden.¹⁶ Der vorliegende Datenatlas führt daher zum ersten Mal die von den Landeskonsistorien gesammelten kirchenstatistischen Daten auf Kirchenkreisebene zusammen, soweit sie in den kirchlichen Archiven und Publikationsorganen noch greifbar sind. Dies ist nicht überall der Fall: Vor allem im Bereich der altpreußischen Union, d.h. in den ostelbischen Provinzialkirchen Preußens, aber auch in manchen süd- und westdeutschen Landeskirchen, etwa im Rheinland, ist die Überlieferungslage, teils aufgrund unterbliebener Archivierung, teils aufgrund großer Kriegs- und Nachkriegsverluste, schlecht. Die vorliegende Sammlung muß daher gerade in diesen Regionen lückenhaft bleiben. Unter den einzelnen Indikatoren des kirchlichen Lebens ist wohl am vollständigsten die Abendmahlsstatistik - welche u.a. auch deshalb am besten den langfristigen Wandel der Kirchlichkeit erkennen läßt - gefolgt von der Tauf- und Trauungsstatistik. Weniger vollständig ist der Nachweis der Beerdigungen und der Kirchenein- und -austritte, am lückenhaftesten der kirchlichen Wahlen und des Kirchenbesuch.

¹⁵ Die 'Mitteilungen der Eisenacher Kirchenkonferenz über die Äußerungen des kirchlichen Lebens' erschienen sowohl in Heftform als auch alljährlich im Allgemeinen Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, kommentierte Auszüge in dem seit 1894 von Johannes Schneider herausgegebenen Kirchlichen Jahrbuch.

¹⁶ Die wichtigsten Überblicksdarstellungen sind: P. Pieper, Kirchliche Statistik Deutschlands, Freiburg 1899; P. Troschke, Evangelische Kirchenstatistik Deutschlands, 8 Hefte, Berlin 1929-1932; das Doppelheft 819, Berlin 1932, ist den 'Äußerungen des kirchlichen Lebens' gewidmet.

2. Umfang, Aufbau und Darstellungsform

2.1 Berichtszeitraum: Relativ vollständig deckt der Datenatlas nur den Zeitraum 1880 - 1930 ab, da nur für ihn aus den meisten Landeskirchen die Daten vorliegen. Seiner Anlage nach ist der Berichtszeitraum jedoch weiter ausgelegt: Beginnend mit den ersten kontinuierlichen Datenreihen einzelner Landeskirchen im frühen 19. Jahrhundert - am frühesten in der bayrischen Pfalz im Jahr 1818, im übrigen Bayern 1827, gefolgt von Westfalen 1850 - reicht er bis zum Anfang des Zweiten Weltkriegs. Wohl wäre es für kirchengeschichtliche Arbeiten wünschenswert gewesen, ihn bis in die Gegenwart fortzuführen, um einen direkten Vergleich der früheren mit den heutigen kirchlichen Verhältnissen zu ermöglichen. Doch abgesehen von der dann kaum noch zu bewältigenden Datenfülle standen einer solchen Erweiterung des Projekts eine ganze Reihe von Hindernissen im Wege: Zum einen veränderte sich, bedingt durch die Teilung Deutschlands, das kirchliche Erhebungsgebiet, zum andern aber auch die kirchliche Erhebungspraxis in der Bundesrepublik ganz erheblich: Mit dem Nachweis der Abendmahlsbeteiligung auf der Ebene der Kirchenkreise fiel z.B. der bislang wichtigste statistische Langzeitindikator weg. Auch publizierten die evangelischen Landeskirchen und zusammenfassend die EKD das von ihnen erhobene statistische Material nun selbst ausführlicher und ersparen damit dem heutigen Forscher mühsame Nachforschungen in den kirchlichen Archiven. Freilich ist das publizierte Material weiterhin weit gestreut und bedarf dringend einer für die Forschung brauchbaren Zusammenfassung. Schließlich veralten aktuelle Daten naturgemäß immer wieder schnell und erfordern daher eine fortlaufende Publikationsform.

2.2 Berichtsraum: Geographisch deckt der Datenatlas im wesentlichen das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland ab. Die Wahl dieses Berichtsraumes ist eingeständenermaßen nur als pragmatischer Kompromiß zu rechtfertigen: Überschritt nämlich schon die Einbeziehung der 1990 beigetretenen neuen Bundesländer erheblich den Rahmen des ursprünglich nur auf die alten Bundesländer ausgelegten Projekts, so hätte ihn die weitere Einbeziehung derjenigen preußischen Ostgebiete, die heute zu Polen und Rußland gehören, vollends gesprengt. Freilich wäre es äußerst wünschenswert, die bislang schwer zugänglichen und möglicherweise auch nur rudimentär überlieferten Daten dieser Provinzen -

d.h. von Schlesien, Posen, West- und Ostpreußen - in einer gesonderten Publikation nachzutragen. Dies gilt auch für diejenigen Teile von Elsaß und Lothringen, die bis 1918 zum Deutschen Reich gehörten und pauschal, aber eben nicht auf Kirchenkreisebene, von der Statistik der Eisenacher Kirchenkonferenz erfaßt wurden. Wo allerdings preußische Provinzen, deren Landeskonsistorium im Bereich der heutigen Bundesrepublik lag, einst über deren heutige Ostgrenze hinausreichten - dies betrifft vor allem Brandenburg und Pommern -, wurden sie ganz in den Berichtsraum einbezogen. Dies gilt auch für diejenigen Teile Schleswig-Holsteins, die seit 1920 zu Dänemark gehören, die Kirchenkreise Apenrade, Hadersleben, Nordtondern, Sonderburg und Törningeln, ferner die rheinischen Enklaven Eupen und Malmedy. Der Berichtsraum entspricht so nicht den Grenzen des Deutschen Reiches im Berichtszeitraum. Seine nur arbeitstechnisch bedingte Begrenzung wird umso schneller an Bedeutung verlieren, je eher die Forschung die nationalstaatlichen und konfessionellen Grenzen der religiösen Geographie überwindet und so den Weg für einen europaweiten Vergleich der religiösen Kulturen freimacht.

2.3 Aufbau des Werkes: Der Datenatlas gliedert sich in Länderkapitel, die jeweils die Daten einer Landeskirche enthalten; jedes Kapitel gliedert sich in sechs systematische Abschnitte, die jeweils alle Daten zu einer Landesstatistik (Abendmahl, Taufen etc.) enthalten; erst innerhalb dieser Abschnitte wird dann wieder zwischen den einzelnen Kirchenkreisen unterschieden. Dieser Aufbau ist das Resultat eines Kompromisses zwischen verschiedenen, sich wechselseitig ausschließenden Bedürfnissen: Er begünstigt den Vergleich zwischen verschiedenen Indikatoren innerhalb einer Landeskirche zu Lasten des Vergleichs verschiedener Landeskirchen in bezug auf einen bestimmten Indikator; dafür begünstigt er umgekehrt auf Länderebene den direkten Vergleich zwischen verschiedenen Kirchenkreisen in bezug auf einen bestimmten Indikator zu Lasten des Vergleichs verschiedener Indikatoren innerhalb eines Kirchenkreises. Den unvermeidbaren Schwächen dieses Aufbaus wurde so weit wie möglich durch Übersichtskarten Rechnung getragen, die in bestimmten Stichjahren den direkten Vergleich über die Ländergrenzen hinweg erlauben.

2.4 Karten: Die Länderkarten dienen zunächst nur der Veranschaulichung und dem synchronen Vergleich der statistischen Da-

ten in verschiedenen Regionen und Kreisen: Durch die abgestufte Einfärbung der Kirchenkreise wird das Niveau ihrer Kirchlichkeit symbolisiert, so daß ihre relative Stellung im regionalen Umfeld auf einen Blick kenntlich wird. Je nach Indikator weisen die Länderkarten entweder die kirchlichen (Abendmahlsbeteiligung und Kirchenbesuch, Beerdigungsquote und kirchliche Wahlbeteiligung) oder die staatlichen Verwaltungskreise (evangelischer Bevölkerungsanteil, Taufquote und Trauungsquote) aus. Ferner wurde jede dieser Karten differenziert für die Stichjahre 1890, 1910 und 1930 angefertigt, um im diachronen Vergleich den mittelfristigen Wandel des kirchlichen Lebens im Kernbereich des Berichtszeitraums darzustellen. Hinzu kommen schließlich Überblickskarten zu größeren Regionen und zum Deutschen Reich in seinen jeweiligen Grenzen insgesamt, die einen synchronen Vergleich über die Ländergrenzen hinweg ermöglichen.

Die Kirchenkarten dienen jedoch nicht nur der Veranschaulichung der kirchenstatistischen Befunde, sondern darüber hinaus auch weitergehenden Ansprüchen an die kirchliche Geographie: Denn sie weisen überhaupt zum ersten Mal kartographisch die Gestalt der Kirchenkreise in den genannten Stichjahren nach und veranschaulichen damit den Wandel der kirchlichen Verwaltungsgrenzen im Berichtszeitraum. Da aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg nur für wenige Landeskirchen Karten vorliegen, die die zeitgenössischen Grenzen der Kirchenkreise ausweisen,¹⁷ mußten diese Kirchenkarten zum größten Teil erst aus kartographischen und schriftlichen Quellen rekonstruiert werden. Auch hier waren der Genauigkeit aus methodischen wie arbeitstechnischen Gründen enge Grenzen gezogen:¹⁸ So kann sich der Betrachter darauf verlassen, daß die Darstellung eines Kirchenkreises den zeitgenössischen Umfang aller Gemeinden umfaßt, die zu diesem Zeitpunkt zum Kirchenkreis gehörten, nicht jedoch darauf, daß auch der Grenzverlauf der Ge-

¹⁷ Historische Karten liegen für Bayern (1898), die Rheinprovinz (1879) und Westfalen (1937) vor.

¹⁸ In der Regel wurden auf der Basis einer neueren Kirchenkarte der 1960er bis 1980er Jahre, die neben den Kirchenkreisen auch die Grenzen der kirchlichen Einzelgemeinden enthielt, die zeitgenössischen Gemeinden den Kirchenkreisen zugeordnet. Die alten Kirchenkreisgrenzen wurden so durch Abzug bzw. Zurechnung solcher Gemeinden gewonnen, die heute nicht mehr bzw. noch nicht zum betreffenden Syodalverband gehören.

meinden im einzelnen immer richtig abgebildet ist. In ihren Grenzen verzerrt erscheinen vor allem manche Kirchenkreise in den städtischen Ballungszentren.

An die Grenzen seiner Möglichkeiten stieß der Datenatlas aber auch bei der graphischen Darstellung der geographischen Gegebenheiten: Um die Karten übersichtlich zu halten, mußte darauf verzichtet werden, alle zu einem Kirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden einzuzichnen. Darüber hinaus wurden auch Berge, Flußläufe und andere geographische Orientierungspunkte nicht berücksichtigt, welche nötig wären, um den genauen Grenzverlauf eines Kirchenkreises kenntlich zu machen. Enthalten sind lediglich die Dekanatsitze, die in der Regel den Kirchenkreisen ihren Namen gaben. Eine ähnliche Beschränkung gilt auch für die großräumigen Überblickskarten, in welche zur groben Orientierung lediglich einige Großstädte und größere Flüsse eingezeichnet wurden, um die Karten übersichtlich zu halten.

2.5 Diagramme: Fast allen Statistiken sind schließlich Diagramme beigegeben, die in erster Linie den diachronen Wandel des kirchlichen Lebens in einem Kirchenkreis über einen längeren Zeitraum hinweg veranschaulichen, zugleich aber auch den schnellen Vergleich zwischen verschiedenen Kirchenkreisen erlauben. Die Informationsfülle des Datenmaterials wird durch sie allerdings keineswegs ausgeschöpft, die Auswahl der Diagramme beschränkt sich vielmehr auf einige wenige Hauptinformationen, die besonderes Interesse auf sich ziehen, etwa auf den Verlauf der Abendmahlsbeteiligung, den Anteil der evangelischen Taufen an den Geburten in rein und gemischt konfessionellen Ehen, der evangelischen Trauungen an den Eheschließungen in rein und gemischt konfessionellen Ehen u.a.m.

3. Die Indikatoren

Die Statistiken vereinen auf der Ebene der Kirchenkreise lange Jahrgangreihen zu jeweils mehreren, eng zusammengehörenden Indikatoren. Meist ist allerdings erst die Beziehung zwischen zwei Daten aussagekräftig, die Statistiken enthalten daher neben den Indikatoren auch eine Reihe von Prozentzahlen, die bei der sozialstatistischen Interpretation der Daten behilflich sind.

3.1 Die Abendmahlsstatistik umfaßt Angaben zur evangelischen Einwohnerschaft, zum Abendmahlsbesuch und in einigen Landeskirchen auch zum Kirchenbesuch.

(a) Die exakte Ermittlung der Angabe der evangelischen Einwohnerschaft bereitet von allen Indikatoren die größten statistischen Schwierigkeiten. Verlässliche Zahlen liegen nämlich meist nur für die Jahre der Volkszählungen vor, welche im Deutschen Reich in den Jahren 1871, 1875, 1880, 1885, 1890, 1895, 1900, 1905, 1910, 1925, 1933 und 1938 durchgeführt wurden. Ihre Umrechnung von den staatlichen auf die kirchlichen Verwaltungskreise darf zwar als einigermaßen verlässlich gelten, nicht jedoch die (meist verspätete) Zuordnung zu bestimmten Jahren und die vielerorts übliche Technik der Zuschläge und Abzüge, welche Ortsgeistliche vornahmen, um der Bevölkerungsveränderung in den Zwischenjahren Rechnung zu tragen. Wo solche Angaben in den Quellen offensichtlich nicht der realen Bevölkerungsentwicklung entsprachen, wurden sie deshalb vorsichtig durch interpolierte, jeweils mit einem Sternchen (*) gekennzeichnete Zahlen ersetzt. Auf diese Weise konnten die ganz unwahrscheinlichen statistischen Sprünge in den Jahren der neuen Volkszählungsangaben vermieden werden, allerdings mag dabei auch hin und wieder eine unproportionale tatsächliche Bevölkerungsveränderung in einzelnen Jahren eingeebnet worden sein. Auf den Abendmahlsquotienten hat dies jedoch in aller Regel nur geringe Auswirkungen. Ein besonderes Problem stellt die Feststellung der Einwohnerzahlen im Ersten Weltkrieg dar: Die statistischen Angaben tragen in diesen Jahren weder der Zahl der Gefallenen noch der langen Abwesenheit der Frontsoldaten Rechnung, welche vor allem für die Berechnung der Abendmahlsbeteiligung Bedeutung haben. Im Datenatlas wurden deshalb die Einwohnerzahlen bis 1914 möglichst auf der Basis der Volkszählungsdaten von 1905 und 1910, die ab 1919 auf der Basis der Volkszählungsdaten von 1925 und 1933 extrapoliert. Die in den Quellen angegebenen Zahlen für die Jahre 1914-1918 wurden dagegen nur dann wiedergegeben, wenn sie im Rahmen der (extrapolierten) Vor- und Nachkriegszahlen plausibel erschienen.

(b) Beim **Abendmahlsbesuch** wird jeweils die Summe aller im Laufe eines Jahres ausgegebenen Kommunionen angegeben, differenziert einerseits nach Geschlecht der Kommunikanten, andererseits nach den in der Summe enthaltenen Privatkommunionen, d.h.

denjenigen, die nicht während des öffentlichen Abendmahlsgottesdienstes, sondern zuhause, in der Regel bei Krankheiten und am Totenbett, abgehalten wurden. Die Zahlen dürfen in der Regel als relativ zuverlässig gelten, da die gängige Praxis, ihre Größe aus der Differenz der ausgegebenen Oblaten bei Zählungen vor und nach dem Abendmahl zu errechnen, einfach war und sich schnell durchsetzte. Zu fehlerhaften Zahlenangaben kam es gleichwohl, wenn Geistliche die Zahl der Kommunionen bloß schätzten oder überhaupt zu melden unterließen.

In der Regel besagt allerdings noch nicht die absolute Zahl der Kommunionen als solche, sondern erst deren Verhältnis zur Zahl der evangelischen Einwohner im Kirchenkreis etwas über deren Kirchlichkeit. Beim **Abendmahlsquotienten**, welcher in diesem Sinne die Zahl der Kommunionen pro hundert evangelische Einwohner angibt, ist allerdings daran zu erinnern, daß er keineswegs das wirkliche Niveau der Abendmahlsbeteiligung wiedergibt: Denn zum einen sind bei der evangelischen Einwohnerschaft die religionsunmündigen Kinder (im Berichtszeitraum oft etwa ein Drittel der Einwohnerschaft) mitgerechnet, die am Abendmahl noch gar nicht teilnehmen durften und deshalb für eine Berechnung der Kirchlichkeit eigentlich abgezogen werden müßten. Zum andern gibt der Quotient, da bei der Erhebung die Abendmahlsbesuche (Kommunionen), nicht die Abendmahlsbesucher (Kommunikanten) gezählt wurden, nur einen Durchschnittswert der Abendmahlsfrequenz an, der die mehrmalige Teilnahme einiger weniger, die einmalige Teilnahme einer größeren Zahl und die Nichtteilnahme der Mehrheit der Gemeindeglieder statistisch eibnet.

Um sich einen Eindruck von den tatsächlichen Verhältnissen, die sich hinter dem Abendmahlsquotienten verbergen, zu machen, kann hier auf das Beispiel der großstädtischen Kreuzkirchengemeinde im Zentrum Hannovers verwiesen werden, welche 1877 einen Abendmahlsquotienten von ca. 17% aufwies:¹⁹ Schlüsselte man die Abendmahlsbeteiligung nach der Häufigkeit ihrer Teilnahme am

¹⁹ Vgl. hierzu im Detail L. Hölscher/U. Männich: Die Sozialstruktur der Kirchengemeinde Hannovers im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 88 (1990) 184 und passim.

Abendmahl auf, so zeigt sich, daß im Zeitraum 1876-1878 von den ca. 4000 in der Gemeinde ansässigen religionsmündigen Protestanten nur knapp 3% dreimal und öfter, d.h. durchschnittlich wenigstens einmal pro Jahr, und weitere 5% wenigstens zweimal, 28% hingegen nur einmal und die restlichen 64% gar nicht in diesen drei Jahren am Abendmahl teilnahmen. Dabei entsprach der einmalige Abendmahlsbesuch pro Jahr der kirchlichen Norm, häufigerer Abendmahlsbesuch wurde weniger als heute von den Geistlichen empfohlen und kam deshalb auch seltener vor. Die kirchliche Sitte war in diesem Punkt allerdings im 19. Jahrhundert regional nicht einheitlich, sondern folgte z.T. sehr alten regionalen Traditionen. Erst im Zuge der neupietistischen Reform des kirchlichen Lebens begann die Kirche gegen Ende des 19. Jahrhunderts den jährlich mehrmaligen Abendmahlsbesuch zu propagieren.

Eine wirkliche Quelle von Verzerrungen der tatsächlichen Abendmahlsbeteiligung, welche sich allerdings mehr in den Städten als auf dem Lande und dort wieder mehr in den Einzelgemeinden als auf der Ebene der Kirchenkreise einstellte, bewirkte allerdings die starke horizontale Mobilität der Bevölkerung. Da nämlich beim Abendmahlsbesuch im 19. Jahrhundert weitgehende Wahlfreiheit bestand, nahmen viele in der Stadt lebende Gläubige - in Hannover um 1875 in der Größenordnung von etwa einem Drittel - das Abendmahl nicht in ihrer Wohngemeinde, sondern in Gemeinden früherer Wohnorte bzw. bei Geistlichen ein, denen sie sich besonders verbunden fühlten. Davon 'profitierten' in der Regel vor allem die Innenstadtgemeinden zu Lasten der übergroßen Außenstadtgemeinden. In vielen Fällen glichen sich Zu- und Abgänge jedoch auch aus und auf dem Lande kamen sie sogar nur in sehr geringem Umfang vor. Trotz aller dieser Grenzen seiner Aussagekraft ist der Abendmahlsquotient allerdings für die kirchliche Statistik aus mehreren Gründen ein unersetzlicher Indikator des kirchlichen Lebens: Zum einen hat sich der Abendmahlsbesuch schon früher als die Beteiligung an anderen kirchlichen Riten aus einem kirchlichen Zwang in eine Sitte verwandelt, der man nachkommen *sollte*, aber nicht mußte (vgl. hierzu unten III.5). Deshalb eignet er sich besonders gut zum Vergleich über lange Zeiträume hinweg. Zum andern reichen die Aufzeichnungen der Abendmahlsbeteiligung bis in die Anfänge der kirchlichen Statistik zurück und lassen sich in vielen Regionen über die sog. 'Kommunikantenregister' auf lokaler Ebene sogar bis weit in die frühe Neuzeit zurückverfolgen. Zeitgenössi-

sche Urteile über einen 'guten' bzw. 'schlechten' Abendmahlsbesuch, wie sie sich in Pfarrberichten und Visitationsprotokollen häufig finden, können den statistischen Vergleichsmaßstab des Abendmahlsquotienten nicht ersetzen, sondern sind gerade umgekehrt erst vor seinem Hintergrund aussagekräftig.

(c) Angaben über den **Kirchenbesuch** wurden im Berichtszeitraum regelmäßig nur in wenigen Gemeinden erhoben. Die vorliegenden Daten belegen jedoch eine weitgehende Parallelität der statistischen Verlaufskurven: Wo die Abendmahlsbeteiligung hoch ausfiel, war auch der Kirchenbesuch rege; wo sie im Laufe der Zeit fiel, sank auch er. Da der Kirchenbesuch nicht zum Kanon der von der Eisenacher Kirchenkonferenz erhobenen Daten gehörte, folgte die Form der Erhebung auch keinen einheitlichen Richtlinien. Allen Erhebungen gemeinsam war lediglich, daß sie nicht wie die Abendmahlsbeteiligung alle Besuche über das ganze Jahr hinweg summierten, sondern bestimmte Zählsonntage festlegten. Bei deren Auswahl allerdings wurde unterschiedlich vorgegangen, teils an einer Reihe von Stichtagen oder über das ganze Jahr hinweg gezählt, teils unterschieden nach Sommer und Winter, gewöhnlichen Sonntagen und Festtagen.²⁰

3.2 Die Taufstatistik umfaßt die während eines Jahres in den Kirchen und Standesämtern registrierten evangelischen Geburten und Taufen. Beide werden differenziert nach Kindern rein evangelischer und solchen gemischt konfessioneller Paare, d.h. solchen mit nur einem evangelischen Elternteil, sowie unehelichen Geburten bzw. Taufen von Kindern evangelischer Mütter. Die Angaben sind in der Regel sehr zuverlässig, weil die kirchlichen wie staatlichen Register sorgfältig geführt wurden und ihre Vereinheitlichung auf der Basis der Standesamtsbezirke in der Regel von staatlichen Verwaltungsstellen vorgenommen wurde.

Als Indikator von Kirchlichkeit zieht der Anteil der Taufen an den Geburten der jeweiligen Gruppe das Hauptaugenmerk auf sich. Gelegentliche Prozentsätze über 100% erklären sich meist dadurch, daß Neugeborene nicht im Jahr oder nicht am Ort ihrer Geburt ge-

²⁰ Vgl. hierzu die Anmerkungen zu den einzelnen Landeskirchen, zusammenfassend zum Problem der Kirchenbesuchsstistik P. Troschke (s. Anm. 16) 27f.

tauft wurden. Komplizierter ist der Nachweis der konfessionellen Vermischung. Als Indikator können hier zwei Verhältniszahlen dienen: Der Anteil der gemischt konfessionellen Geburten an deren Summe gibt Auskunft über die Fertilität gemischt konfessioneller Paare und damit über die Anzahl derjenigen Kinder, die in ihrer Konfession nicht schon von Geburt an durch die ihrer Eltern festgelegt waren. Über sie kam es schon seit alters zum Streit zwischen den Konfessionen, dessen Ausgang von der evangelischen Kirchenstatistik am Anteil der gemischt konfessionellen Taufen an der Summe aller gemischt konfessionellen Geburten bemessen wurde: Lag der Anteil der evangelischen Taufen bei gemischt konfessionellen Paaren über 50%, so errechnete man sich einen Gewinn gegenüber der Konfession des nicht evangelischen Ehepartners, d.h. in der Regel gegenüber der katholischen Kirche. Willkommen waren solche Berechnungen in der evangelischen Kirche vor allem deshalb, weil sie in vielen preußischen Provinzen einen evangelischen Überhang zeigten und damit die Wirkungslosigkeit der katholischen Verpflichtung gemischt konfessioneller Paare auf eine katholische Erziehung ihrer Kinder zu beweisen schien. Tatsächlich profitierte jedoch in der Regel immer die im Lande vorherrschende Mehrheitskonfession, in weiten Teilen Preußens also die evangelische, im katholischen Rheinland und in den katholischen Teilen Bayerns hingegen die katholische Kirche. Deshalb versuchte die evangelische Kirche z.B. in den 1850er Jahren in Bayern auch umgekehrt, gemischt konfessionelle Paare vor der Trauung auf eine evangelische Kindererziehung zu verpflichten.

Ähnlich fragwürdig wie diese konfessionsstatistische Konkurrenzrechnung war auch die 'moralstatistische' Registratur der unehelichen Geburten und Taufen, welche von der Kirchenstatistik als Gradmesser der sexuellen Sittlichkeit bis zum Ende des Berichtszeitraums fortgeschleppt wurde. Sie wird hier nur noch wiedergegeben, um diese Gruppe nicht ganz aus der Taufstatistik herausfallen zu lassen.

3.3 Die Trauungsstatistik umfaßt, analog zur Taufstatistik, die während eines Jahres in den Standesämtern und Kirchen registrierten evangelischen Eheschließungen und Trauungen, welche wiederum differenziert werden nach rein und gemischt konfessionellen Paaren. Auch hier zeigt der Anteil der kirchlichen Trauungen an den zivilen Eheschließungen die Kirchlichkeit der jeweiligen

Gruppe an. Die Angaben können aus denselben Gründen wie die der Geburten und Taufen in der Regel als zuverlässig gelten, Werte über 100% ergeben sich wie dort teils aus der Differenz von Ort bzw. Jahr der Eheschließung und Ort bzw. Jahr der Trauung.

Die konfessionellen Verhältnisse schlagen sich zunächst im Anteil der evangelischen Mischeheschließungen (gemischt konfessionelle Paare mit einem evangelischen Partner) an allen evangelischen Eheschließungen, dann aber, im Sinne der interkonfessionellen Gewinn- und Verlustrechnung, auch im Überhang der evangelischen Trauungen bei den Mischeheschließungen nieder. Als Überhang wurde dabei von der evangelischen Kirchenstatistik ein Anteil über 50% bei den nach evangelischem Ritus vollzogenen Trauungen gewertet, indem man davon ausging, daß bei 50% keine Konfession besser abschnitt als die andere. Außer Betracht blieb dabei die nicht geringe Anzahl solcher Ehepaare, die die kirchliche Trauung überhaupt nicht in Anspruch nahmen und damit die Summe kirchlich getrauter Paare insgesamt verminderten. Als Gradmesser der konkurrierenden Attraktivität der Konfessionen versagt jedoch auch dieser Indikator schon deshalb, weil die statistischen Daten zeigen, daß die Wahl der Konfession bei der Trauung wie bei der Taufe statistisch gesehen im wesentlichen von der Mehrheitskonfession im Lande, nicht vom Druck abhing, den der Klerus auf die Brautpaare ausübte (s.u. III.2).

Bei der Interpretation der statistischen Daten zur Trau- und Taufquote ist schließlich zu bedenken, daß die Möglichkeit zur Verweigerung der kirchlichen Trauung ohne Einbuße an bürgerlichen Rechten reichseinheitlich erst seit der Einführung der Zivilstandsregister 1875 bestand. Erst seither können die kirchlichen Taufen und Trauungen daher ebenso wie der Kirchen- und Abendmahlsbesuch als freiwillige kirchliche Sitten betrachtet werden, die von der Bedeutung eines bürgerlichen Rechtsaktes nun entbunden waren. Die im evangelischen wie katholischen Klerus anfangs weit verbreitete Sorge, bald werde nur noch eine Minderheit um den kirchlichen Segen nachsuchen, erwies sich allerdings zunächst als unbegründet, da es zu größeren Einbrüchen im Berichtszeitraum eigentlich nur in den größeren Städten, und auch hier meist nur für wenige Jahre, kam. Erst seit dem Ersten Weltkrieg nahm die Tauf- und Trauquote dann in statistisch signifikantem Maße ab.

3.4 Die Beerdigungsstatistik stellt der jährlichen Zahl evangelischer Sterbefälle die der evangelischen Beerdigungen gegenüber. Die statistischen Angaben vor allem der evangelischen Sterbefälle sind in vielen Landeskirchen ungenau, da eine exakte staatliche Registratur derselben fehlte bzw. nicht wie bei den Taufen und Trauungen in derselben Verwaltungseinheit wie die kirchlichen Beerdigungen erstellt wurde. Die Statistik der evangelischen Sterbefälle enthält daher über die kirchlichen Beerdigungen hinaus oft nur diejenigen Sterbefälle, die den evangelischen Geistlichen mehr oder weniger zufällig bekannt wurden. Doch auch die Angaben zu den kirchlichen Beerdigungen sind vor allem in den Anfangsjahren nicht immer zuverlässig: Teilweise wurden, entgegen der später festgelegten Regel, sog. 'stille' Beerdigungen (ohne vollständigen kirchlichen Ritus) miteingerechnet, welche etwa Totgeburten und manchen Selbstmördern zuteil wurden. Immer wieder kam es auch zu terminologischen Verwechslungen zwischen (kirchlichen) Beerdigungen und Sterbefällen, die bei der Quelleninterpretation nicht immer aufgeklärt werden konnten.

Gesondert ausgewiesen wurden Feuerbestattungen, welche im Kaiserreich zunächst nur bei Freidenkern üblich waren und von den Geistlichen in alter Regel als unchristliche Begräbnisform abgelehnt wurden; ferner Selbstmorde, die, wenn sie nicht unter besonderen, kirchlich zu entschuldigenden Umständen stattfanden, ebenfalls als unvereinbar mit dem christlichen Bekenntnis angesehen wurden. Ihre Zahl galt in der zeitgenössischen Kirchenstatistik als moralstatistischer Indikator für eine besonders verwerfliche Form von Unsittlichkeit, in der neueren Sozial- und Mentalitätsgeschichte dagegen sieht man in ihnen eher einen Indikator für soziale und psychische Konflikte im sozialen Umfeld der Selbstmörder.

3.5 Die Konfessionswechselstatistik unterscheidet zunächst zwischen den jährlichen Eintritten in die und Austritten aus den evangelischen Landeskirchen. Die Angaben sind im allgemeinen recht zuverlässig, da der Konfessionswechsel beim Amtsgericht angemeldet werden mußte, das die Namen an die zuständigen Geistlichen weitergab, um den Kirchen so die Intervention bei den Austrittswilligen zu ermöglichen. Bei den Angaben wurde allerdings nicht verzeichnet, ob es sich um dauerhafte Übertritte oder nur um kurzfristige Rücktritte (nach einem vorausgegangenem Ein- bzw. Austritt) handelte: Letztere machten wohl einen substantiellen Teil

der Konfessionswechsel vor allem zwischen den evangelischen Landeskirchen und den Freikirchen bzw. Sekten aus.

Unterschieden wird ferner nach der Herkunft bzw. dem Ziel des Konfessionswechsels zwischen Katholiken, 'sonstigen' evangelischen Gemeinschaften und Juden. Unter den 'Sonstigen' sind im wesentlichen die fünf größten evangelischen Gemeinschaften außerhalb der Landeskirchen: die Baptisten, die Methodisten, die Apostolische Gemeinschaft, die Adventisten und die Mennoniten zu verstehen. Hinzugezählt wurden bis 1905 allerdings auch die (bis auf Berlin wenigen) sog. 'Dissidenten', d.h. diejenigen, die in die bzw. aus der Konfessionslosigkeit wechselten. Erst 1906, als ihre Zahl vor allem in den Großstädten im Zuge der von sozialdemokratischer und freidenkerischer Seite initiierten Kirchengemeinschaftsbewegung sprunghaft anstieg, wurde ihnen eine eigene Rubrik in der kirchlichen Statistik eingeräumt, so daß die 'Sonstigen' seither nur noch die Angehörigen konfessionell gebundener Gemeinschaften umfaßten.

3.6 Die kirchliche Wahlstatistik erfaßt dort, wo seit Einführung der Synodalverfassung Kirchengemeinderäte gewählt wurden, die Zahl der tatsächlichen Wähler im Verhältnis zur Zahl der stimmberechtigten Wähler. Da aus dem Kreis der Gemeinderäte (Presbyter) zugleich auch die weltlichen Mitglieder der Kreissynoden (und aus diesen wiederum diejenigen der Provinzial- und Landessynoden) gewählt wurden, ging die Bedeutung der Gemeinderatswahlen jedoch weit über ihre lokale Bedeutung hinaus, entschieden sie doch letztlich über die soziale und kirchenpolitische Zusammensetzung der evangelischen Laienvertretung in den kirchlichen Synodalorganen insgesamt. Die Wahlordnung sah in den meisten Landeskirchen ein aktives und passives Wahlrecht nur für wirtschaftlich Selbstständige vor, erst nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Wahlrecht auch auf unselbständig Arbeitende und Frauen ausgedehnt. Dies spiegelt sich im Prozentsatz der stimmberechtigten Wähler wider. Mit dem Anteil der tatsächlichen an den stimmberechtigten Wählern ist ein Indikator für die Kirchlichkeit der Wahlberechtigten gegeben, deren niedriges Niveau noch klarer zutage tritt, wenn man die Zahl der Wähler zur Zahl der Evangelischen insgesamt in Beziehung setzt.

II. Umriss der religiösen Geographie Deutschlands in der Neuzeit

1. Die Konfessionsstruktur Deutschlands

Die religiöse Geographie eines Landes wird zuerst und vor allem bestimmt von der geographischen Verteilung der Religionen bzw. Konfessionen. Durch die starke Stellung sowohl des Katholizismus als auch des Protestantismus stellt Deutschland im größeren Rahmen Europas seit Beginn der Neuzeit gerade auf diesem mehr als auf anderen Gebieten einen strukturellen Sonderfall dar. Während nämlich im Norden und Westen, von Skandinavien bis Großbritannien, eindeutig das protestantische, im Süden und Osten, von Frankreich und Spanien bis Polen, eindeutig das katholische Bekenntnis dominierte, führten in Deutschland schon die Religionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts mit dem Westfälischen Frieden von 1648 zu einer konfessionellen Patt-Situation.

Die konfessionelle Geographie Deutschlands ist seither relativ stabil geblieben und hat sich nur durch die Ausgrenzung Österreichs im 'kleindeutschen' Kaiserreich von 1871 zugunsten der protestantischen Territorien verschoben: Im Norden und Osten Deutschlands erstreckt sich ein relativ geschlossener Block protestantischer Gebiete vom nördlichen Rheinland im Westen bis nach West- und Ostpreußen im Osten, und von Schleswig-Holstein im Norden bis nach Sachsen, Thüringen und Hessen in der Mitte Deutschlands. Auch südlich der Mainlinie bilden die protestantischen Gebiete Frankens, Nordwürttembergs, Nordbadens und Südhessens zwar einen relativ geschlossenen territorialen Verbund; doch ist dieser überall umgeben und z.T. auch durchsetzt von katholischen Territorien und Einschüben. Was die katholischen Territorien betrifft, so liegen sie seit der Reichseinigung von 1871 aufs ganze gesehen eher am Rande Deutschlands: im südlichen Bayern, Württemberg und Baden, im südlichen Rheinland und - jenseits der heutigen Staatsgrenzen der Bundesrepublik - in Schlesien und Westpreußen.

Wichtiger als die geographische Verteilung der Konfessionen ist für die politische, soziale und kulturelle Entwicklung Deutschlands allerdings stets gewesen, daß die katholischen und protestantischen Territorien - wie immer auch räumlich voneinander geschieden - seit dem Dreißigjährigen Krieg innerhalb des umgreifenden Reichsver-

bands zu einer in der Regel prekären politischen Koexistenz gezwungen waren. Diese Zwangslage führte zu einer im europäischen Vergleich einzigartigen, wenn auch ambivalenten Entwicklung der deutschen Gesellschaft: Einerseits nämlich wurden gesellschaftspolitisch wichtige Konfliktlagen in Deutschland stärker als in den Nachbarländern nicht nur durch den Gegensatz von Kirche und Staat, der die religiöse Konfliktenenergie in Staaten wie Frankreich und England weitgehend aufzehrte, sondern durch konfessionelle Gegensätze innerhalb der Gesellschaft selbst geprägt. Andererseits bildete sich aus der konfessionellen Konfliktlage seit dem 18. Jahrhundert aber auch ein erstaunliches Potential neuer weltanschaulicher Entwürfe und politischer Problemlösungsstrategien, die allesamt auf die Überwindung der konfessionellen Patt-Situation und damit auf eine politisch-kulturelle Einheit Deutschlands jenseits der Konfessionen abzielten.

Der statistische Nachweis der Konfessionsstruktur in den einzelnen Landesteilen und Verwaltungseinheiten bildet die notwendige empirische Grundlage, um diese konfessionellen Konfliktlagen im Kleinen wie im Großen näher zu analysieren. Besonderes Interesse wird dabei die allmähliche Verschiebung der prozentualen Anteile einzelner Konfessionen in bestimmten Regionen auf sich ziehen. Der Datenatlas kann dies nur für den protestantischen Bevölkerungsteil im Berichtszeitraum 1850 - 1940 nachweisen, wobei die Daten im weiteren Horizont der neuzeitlichen Entwicklung im ganzen interpretiert werden müssen. Bei der im einzelnen zwar zuweilen abrupten, aufs ganze der Regionen oder des Reiches gesehen jedoch langsamen Verschiebung der Konfessionsverhältnisse spielten mehrere demographische Faktoren zusammen: die konfessionell unterschiedliche Fertilitäts- und Mortalitätsrate, die Zahl der Konfessionswechsel, vor allem aber regionale und überregionale Wanderungsbewegungen, die einer näheren Erläuterung bedürfen:

1. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die seit dem Dreißigjährigen Krieg relativ stabile Konfessionsstruktur Deutschlands zunehmend von einer Vermischung der Konfessionen auf engem Raum unterlaufen. Die Voraussetzung für diesen Prozeß bildete zunächst die Eingliederung fremdkonfessioneller Provinzen: vor allem der katholischen Regionen Schlesiens (1742), später des Rheinlands (1815) ins protestantische Königreich Preußen und die Eingliederung großer Teile des protestantischen Frankens ins ka-

tholische Königreich Bayern (1770-1815). Solche neu hinzugewonnenen Herrschaftsgebiete konnten seit 1648 nicht mehr nach dem seit 1555 gültigen Prinzip 'cuius regio eius religio' zum Übertritt zur fremdkonfessionellen Staatsreligion gezwungen werden. Die Fürsten bemühten sich deshalb, die fremdkonfessionellen Landesteile dadurch politisch an sich zu binden, daß sie deren regionale Verwaltungsapparate und Garnisonen so weit wie möglich mit Angehörigen der Staatsreligion besetzten. Die dadurch ausgelösten innerstaatlichen Wanderungsbewegungen höherer Verwaltungsbeamte und Militärs waren der Zahl nach zwar klein, ihrer politischen Bedeutung nach jedoch groß, weil sie wichtige soziale Gruppen erfaßten.

2. Ähnlich große Bedeutung kommt der bürgerrechtlichen Anerkennung religiöser Minderheiten in den meisten deutschen Territorien und Reichsstädten seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zu: Der Zahl nach zunächst zwar ebenfalls noch klein, zogen sie eine zunehmende Mobilität vor allem von Kaufleuten und Unternehmern und in deren Folge dann auch in zunehmendem Umfang von Arbeitern und Angestellten nach sich. Wirklich dynamisch entfaltete sich diese Entwicklung allerdings erst mit der zunehmenden Freizügigkeit innerhalb des deutschen Zollvereins und später des Deutschen Reiches von 1871, welche seit der Jahrhundertmitte der Industrialisierung und Urbanisierung Deutschlands wesentliche Impulse gab. Noch einmal zusätzlich beschleunigt wurde die konfessionelle Vermischung im 20. Jahrhundert schließlich durch die Weltkriege und in ihrer Folge durch die Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen aus ihrer bisherigen Heimat bzw. ihre Neuansiedlung in fremdkonfessionellen Gebieten.

All diese Prozesse finden in den lokalen und regionalen Daten des vorliegenden Datenatlasses ihren deutlichen Niederschlag - allerdings nicht in vollem Umfang. Denn ein Großteil der geographischen, der 'horizontalen' Mobilität entging der statistischen Registratur schon dadurch, daß die Wanderungen innerhalb desselben statistischen Raumes stattfanden; und auch zwischen verschiedenen statistischen Räumen neutralisierten sich Zu- und Abwanderungen oft in einer Weise, daß die Angaben leicht den falschen Eindruck demographischer Stabilität vermitteln. Wenn den heutigen Beobachter gelegentlich überrascht, wie langsam sich, trotz rasch fortschreitender Industrialisierung und Urbanisierung, das konfes-

sionelle Gefüge einer Region, verglichen mit den konfessionspolitischen Sorgen und Hiobsbotschaften mancher Zeitgenossen, verschob, so zeigt dies darüber hinaus aber auch, wie sensibel konfessionell bewußte Zeitgenossen gerade im Berichtszeitraum selbst auf kleine demographische Verschiebungen reagierten.

2. Konfessionelle Mischzonen

Regionen, in denen sich die beiden großen christlichen Konfessionen im Laufe der Neuzeit stark vermischt haben, verdienen - darauf weisen die vorliegenden religionsgeographischen Daten hin - in der Forschung wesentlich größere Aufmerksamkeit als bisher. Dabei handelt es sich zum einen um die großen Städte (im 18. und frühen 19. Jahrhundert vor allem um die politisch unabhängigen Reichsstädte, später die großen industriellen Ballungszentren), zum andern um solche eher ländlichen Gebiete, in denen rein katholische und protestantische Territorien seit alters aufeinanderstoßen oder sich gar in enger räumlicher Verzahnung wechselseitig umgreifen. Das religiöse Leben gestaltet sich hier auf der Grenze zwischen den großen zusammenhängenden Herrschaftsgebieten beider Konfessionen häufig bis in die Gegenwart besonders unruhig, vergleichbar den erdbebenreichen Berührungszonen der tektonischen Platten im geologischen Aufbau der Erde: Die Kirchen stehen hier auf unsicherem Boden und sehen sich in der Bevölkerung häufig starker Kritik ausgesetzt; die Beteiligung der protestantischen Bevölkerung an den kirchlichen Riten schwankt, je nach den konfessionellen und kirchlichen Verhältnissen der einzelnen Region oder Gemeinde, von Landstrich zu Landstrich oft extrem. Die Geschichte der Gemeinde, ihre soziale und konfessionelle Zusammensetzung, politische Optionen u.a.m. wirken dabei zusammen und verbieten oft jede generalisierende Aussage.

Statistisch signifikante Erscheinungen in solchen konfessionellen Grenzgebieten sind zum einen die große Anzahl von Mischehen, zum andern die hohe Zahl der Konfessionswechsel und insbesondere derjenigen, die sich keiner der großen Landeskirchen, sondern einer außerlandeskirchlichen Gemeinschaft anschließen. Was die Mischehen betrifft, so kann deren große Zahl in konfessionellen Grenzgebieten und Mischzonen grundsätzlich nicht überraschen. Bemerkenswert ist jedoch, welchen geringen Einfluß die unterschiedliche Konfessionspolitik der Kirchen, insbesondere die restriktive Zu-

stimmung katholischer Geistlicher zu Mischehen, auf diese Entwicklung hatte. Weitgehend unabhängig von dieser konfessionellen Ehepolitik läßt sich aus den vorliegenden Daten vielmehr ableiten, daß (a) die Zahl der Mischehen parallel zur konfessionellen Vermischung zunahm und daß (b) bei der kirchlichen Trauung in der Regel diejenige Konfession prozentual besser abschnitt, die in der Region die konfessionelle Mehrheit stellte.

Eine hohe Zahl von Konfessionswechselln findet sich, auch dies kann zunächst kaum überraschen, im Berichtszeitraum vor allem in den städtischen und industriellen Ballungszentren. Typisch für konfessionelle Grenzgebiete und Mischzonen ist jedoch zum einen, daß Konfessionswechsel hier auch auf dem Lande verstärkt auftreten, zum andern, daß von ihnen vor allem religiöse Gemeinschaften außerhalb der großen Landeskirchen profitierten: pietistische Gemeinschaften, Freikirchen und Sekten, in den Städten auch freireligiöse Gemeinden und solche Bünde und Vereine, welche mit ihren weltanschaulichen Angeboten an die Stelle traditioneller religiöser Bekenntnisse traten. Der statistische Befund zeigt deutlich, daß die konfessionelle Adhäsionskraft der großen Religionsgemeinschaften generell in den konfessionellen Mischzonen, wo katholische und protestantische Gebiete eng beieinander lagen, früher und stärker nachließ als in reinkonfessionellen Gebieten: so etwa in Oberschwaben und am Neckar, im Ruhrgebiet und Bergischen Land, im sächsischen Vogtland und östlichen Thüringen, in Schlesien und Westpreußen.

Es ist wohl kein bloßer Zufall, daß sich solche konfessionellen Mischzonen vor allem *im Westen* Deutschlands gerade entlang der großen Flüsse entfalteten. Denn diese waren schon in der frühen Neuzeit bevorzugte Wege der Wanderung religiöser Minderheiten: Man denke nur an die Siedlung der Mennoniten am Rhein entlang, an die Konzentration pietistischer Sekten und Freikirchen am Niederrhein und im oberen Neckargebiet oder an die der freireligiösen Gemeinden nach 1848 im Rhein-Main-Gebiet. Der geographische Zusammenhang zwischen der Entfaltung konfessioneller Minderheiten und dem Verlauf großer Flüsse kann hier allerdings nur hypothetisch formuliert werden und bedarf weiterer Untersuchungen.

3. Das Süd-Nord-Gefälle protestantischer Kirchlichkeit

Das Hauptinteresse des Datenatlases gilt der Entwicklung der Kirchlichkeit der protestantischen Bevölkerung im Berichtszeitraum 1850 - 1940, gemessen vor allem an Abendmahlsbeteiligung und Kirchenbesuch, der Tauf-, Trau- und Beerdigungsquote, der Zahl der Kirchenein- und -austritte sowie der Beteiligung an den kirchlichen Gemeinderatswahlen. Auch diese Entwicklung muß allerdings im größeren Horizont eines langfristigen Prozesses gesehen werden, über dessen historische Anfänge bislang nur begründete Vermutungen anzustellen sind.

Betrachtet man die Daten zur protestantischen Abendmahlsbeteiligung (die einzigen, die einen Langzeitvergleich zulassen) im gesamten Deutschen Reich aus der Fernperspektive, so fällt vor allem das deutliche Gefälle zwischen dem Süden und dem Norden Deutschlands auf: In den süddeutschen und einigen mitteldeutschen Staaten lag die Abendmahlsbeteiligung im Berichtszeitraum generell höher als zur Nord- und Ostseeküste hin. Einzelne Daten und Datenreihen aus der Zeit vor der Mitte des 19. Jahrhunderts deuten darauf hin, daß dieses Süd-Nord-Gefälle der Kirchlichkeit weit ins 18. Jahrhundert zurückreicht und möglicherweise noch sehr viel ältere Ursachen hat. Um diesen Befund zu erklären, kann zunächst darauf hingewiesen werden, daß der Grad der Kirchlichkeit in hohem Maße mit der kirchlichen Infrastruktur zusammenhängt: mit der Zahl der Gottesdienste (beim Abendmahl besonders der Abendmahlsgottesdienste), der Zahl und Größe der Kirchen, in großen, städtischen Gemeinden auch der Zahl der Geistlichen und Gemeindehelfer. Intensives kirchliches Leben ging in der Regel mit einer besseren kirchlichen Versorgung der Bevölkerung Hand in Hand. Dies gilt nicht nur für die schnell expandierenden Großstadtgemeinden des 19. und 20. Jahrhunderts, deren stark sinkende Kirchlichkeit nicht zuletzt (allerdings auch nur in begrenztem Umfang) auf den mangelhaften Ausbau der kirchlichen Infrastruktur zurückzuführen ist, sondern auch für die frühe Neuzeit: In den süd- und mitteldeutschen Ländern lag nicht nur die Abendmahlsbeteiligung, sondern - soweit wir dies aus Statistiken des 19. Jahrhunderts im Rückblick noch erkennen können - auch die Dichte der Kirchenbauten und die Zahl der Geistlichen pro qkm und 1 000 der Bevölkerung deutlich höher als im Norden und Nordosten Deutschlands. Hinzu kam allerdings, daß die kirchliche Sitte in Süd- und

Mitteldeutschland einen mehrmaligen, in Norddeutschland möglicherweise dagegen nur einen einmaligen Abendmahlsbesuch pro Jahr vorschrieb, so daß von der Anzahl der Kommunionen nicht linear auf die Zahl der Kommunikanten zurückgeschlossen werden kann.

Auch hier werden weitere Forschungen erst die heutigen Hypothesen überprüfen können. Wichtige Erkenntnisse könnten insbesondere Vergleiche mit der katholischen Kirchlichkeit erbringen: Zeichnet sich hier im Vergleich zwischen dem Süden und Norden Deutschlands ein ähnliches Gefälle ab? Gibt es so etwas wie eine gemeinsame christliche Kirchlichkeitsstruktur, die sich über die Jahrhunderte hinweg erhalten hat, die möglicherweise bis in die Frühzeit der Christianisierung Deutschlands zurückreicht und auf die unterschiedliche Schnelligkeit und Intensität der Christianisierung in Süd- und Norddeutschland zurückzuführen ist? Die bislang auf Deutschland beschränkte Analyse kirchlicher Frömmigkeitskulturen würde bei solchen Untersuchungen viel vom Vergleich mit ähnlich gelagerten Untersuchungen in den europäischen Nachbarländern gewinnen.

4. Kirchlichkeit und Diaspora

Einem in der Kirchengeschichte seit langem bestehenden Vorurteil zufolge liegt die protestantische Kirchlichkeit in der Diaspora, d.h. in solchen Gebieten, in denen keine großräumige, große Teile der Bevölkerung erfassende Kirchenkultur besteht, generell höher als in konfessionellen Kerngebieten. Dies wird gewöhnlich mit dem Argument begründet, die stete Konkurrenz und Bedrohung durch die Mehrheits- oder gar Staatsreligion veranlasse die Gläubigen dazu, sich fester an ihre Gemeinde anzuschließen und dies auch äußerlich durch regere Teilnahme an den kirchlichen Riten zu demonstrieren. Für die frühe Neuzeit mag dies, dies sei hier nicht weiter untersucht, zutreffen; für den Berichtszeitraum nötigen die vorliegenden Daten hingegen zu einer differenzierteren Betrachtungsweise: Generell legen sie die Unterscheidung zwischen zwei Typen von Diaspora-Regionen nahe:

- solchen Diaspora-Regionen, in denen die protestantischen Gemeinden schon seit Jahrhunderten fest verankert, u.U. früher auch schon einmal weiter verbreitet waren und erst im Zuge der frühneu-

zeitlichen Religionskriege eingeschränkt worden sind: Beispiele hierfür sind etwa die protestantischen Gemeinden in der bayerischen Oberpfalz und in Schwaben mit einer durchschnittlichen Abendmahlsbeteiligung von noch über 60% um 1860;

- solchen Diaspora-Regionen, in denen die protestantischen Gemeinden erst später, seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, oft schon unter Bedingungen weitgehender politischer und religiöser Toleranz Fuß gefaßt haben: Beispiele hierfür sind die protestantischen Gemeinden Ober- und Niederbayerns sowie Südbadens mit einer Abendmahlsbeteiligung von deutlich unter 60% um 1860.

Die Kirchlichkeit in der Diaspora lag zumindest im 19. Jahrhundert nicht mehr generell höher als im konfessionellen Kernland. Vielmehr bestimmten die Umstände der Gemeindegründung, politisches Schicksal und soziale Zusammensetzung der Gemeinde jeweils unterschiedlich die Gestalt und das Niveau der kirchlichen Sitten. Für weiterführende Analysen zur religiösen Geographie größerer Territorien wird auch in diesem Fall der Vergleich mit katholischen Diaspora-Gemeinden aufschlußreich sein.

5. Stadt und Land

Die großen Städte bildeten schon immer seit dem 16. Jahrhundert Zentren der Vermischung wie der Konfrontation der christlichen Konfessionen - nicht nur aufgrund der im Vergleich zum Land stärkeren Mobilität ihrer ansässigen Bevölkerung und der erhöhten Chance für Fremde, hier neue 'Nahrung' zu finden, sondern auch wegen der größeren Autonomie der freien Reichsstädte, ihre Religionspolitik an den eigenen Interessen auszurichten. Fast alle größeren Städte weisen deshalb im 19. Jahrhundert einen im Vergleich zu ihrem Umland erhöhten Anteil fremdkonfessioneller Einwohner auf. Aber nicht nur hierdurch, sondern auch durch das unterschiedliche Niveau ihrer Kirchlichkeit unterschieden sich die großen Städte vom platten Land: Durchgängig lag die Teilnahme an den kirchlichen Riten im Berichtszeitraum des Datenatlasses in den Städten deutlich unter der des Landes. Interessant an diesem an sich nicht neuen Befund ist ebenso der kurz- und mittelfristige Vergleich im Berichtszeitraum selbst wie der langfristige Vergleich mit den kirchlichen Verhältnissen in der frühen Neuzeit:

(a) Zunächst zeichnen sich insbesondere bei der Abendmahlsbeteiligung im Kaiserreich deutlich Phasen des Verfalls und der Regeneration der kirchlichen Sitte ab:²¹ Nach einer langen Verfallsphase, die ihren Tiefpunkt in den Städten meist zwischen 1850 und 1870 erreichte, stabilisierte sich die Abendmahlssitte zwischen der Mitte der 1870er und der Mitte der 1890er Jahre vielerorts und nahm erst danach wieder beschleunigt ab. Auch bei der Tauf- und Trauquote sowie bei den Kirchenaustritten brachte das Jahrhundertende eine Trendwende, obwohl die Möglichkeit der Abkehr von der kirchlichen Sitte und des Austritts in die Konfessionslosigkeit ohne bedeutende bürgerliche Nachteile schon seit Mitte der 1870er Jahre bestand. Lediglich die Sitte der Beerdigung, welche im frühen und mittleren 19. Jahrhundert noch vielerorts sehr wenig galt, verfestigte sich zusehends. Langfristig lassen sich daraus zwei generelle Beobachtungen ableiten: Zum einen begann sich um die Jahrhundertwende die Beteiligung am kirchlichen Gottesdienst und Abendmahl allmählich aus einer allgemeinen protestantischen Sitte in ein höchst individuelles Glaubens- und Kirchenbekenntnis zu verwandeln. Zum anderen konnten sich die kirchlichen Segnungen (Taufe, Trauung und Beerdigung) doch auf mittlere Sicht noch einmal als bürgerliche Sitte etablieren. Erst die Entwicklungen der jüngst vergangenen Jahrzehnte deuten auch hier auf einen umfassenden Rückgang hin.

(b) Ebenen sich die Unterschiede zwischen städtischem und ländlichem Verhalten im 20. Jahrhundert auch immer mehr ein, so treten sie in früheren Jahrhunderten umso deutlicher in Erscheinung: Lokale Zeugnisse aus der Zeit vor der Mitte des 18. Jahrhunderts belegen allerdings, daß die Abendmahlsbeteiligung der großen Städte offenbar nicht immer schon unter der des flachen Landes lag.²² Dazu trugen vermutlich mehrere Faktoren bei: Zum einen wurden die Bevölkerungsschichten noch in der frühen Neuzeit ganz unterschiedlich stark ins kirchliche Leben einbezogen: Auf regelmäßige Teilnahme drängten die Geistlichen in erster Linie bei der wohlhabenden Ober- und Mittelschicht; die Teilnahme der Unter-

²¹ Näheres hierzu bei L. Hölscher, *Weltgericht oder Revolution* (1989) 140ff.

²² Zum Folgenden vgl. L. Hölscher, *Die Religion des Bürgers*, in: *Historische Zeitschrift* 250 (1990).

schichten hingegen hing stark von der kirchlichen Haltung ihrer jeweiligen Herrschaften ab. Die mangelhafte kirchliche Sorge für die Unterschichten galt zwar im Prinzip gleichermaßen für städtische und ländliche Gemeinden, sie wirkte sich aber vermutlich für die ländlichen vor allem im nord- und ostdeutschen Raum stärker aus, weil die Unterschichten hier der kirchlichen Kontrolle aufgrund der patriarchalischen Gutsverfassung und der geringeren Kirchendichte oft stärker entzogen waren. Hinzu kam, daß die Städte im 16. und 17. Jahrhundert noch vielfach Zentren des religiösen Lebens waren. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts lag die Abendmahlsbeteiligung z.B. in Breslau und Dresden daher deutlich über dem Durchschnitt ihres jeweiligen Umlands.

Der rapide Verfall des kirchlichen Lebens in den Städten setzte erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts ein. Er ließ sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwar auch auf dem Lande beobachten, setzte hier aber erheblich später ein und verlief deutlich langsamer. Zwischen ländlicher und städtischer Kirchlichkeit öffnete sich so im Laufe der folgenden Jahrzehnte eine Schere, die sich erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts langsam wieder zu schließen begann, als die Kirchlichkeit in den Städten einen Tiefpunkt erreicht hatte, der seither kaum noch unterschritten wurde, ihr Verfall auf dem Lande sich zugleich aber so beschleunigt hatte, daß sich ihr Niveau dem der Städte mehr und mehr annäherte.

Wichtig an diesem Befund ist zunächst, daß der Verfall des kirchlichen Lebens in den Städten nicht erst mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert, sondern schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzte. Ausschlaggebend hierfür war in erster Linie die Rücknahme der Kirchenzucht, d.h. jenes Zusammenspiels von kirchlicher und weltlicher Herrschaft bei der Maßregelung von Missetätern. Hinzu kamen allerdings andere Faktoren wie die Ablösung der Einzel- durch die kollektive Beichte vor Einnahme des Abendmahls, eine fortschreitende Inanspruchnahme der kirchlichen Feiertags- und Gottesdienstzeiten für weltliche Geschäfte und schließlich der gesamte Wandel des Kirchen- und Religionsverständnisses im Zeitalter der Aufklärung.

Langfristig entscheidend blieb jedoch die Abschaffung der Kirchenzucht im alten, für die Sozialverfassung der frühen Neuzeit typischen Sinne einer Bestrafung von Kirchensündern vor den Augen

der Kirchengemeinde. Denn straffrei war seither auch die Vernachlässigung der traditionellen kirchlichen Pflichten: des regelmäßigen Kirchen- und Abendmahlsbesuchs, der Taufe, Trauung und Beerdigung. Treibende Kraft hinter diesem Wandel des kirchlichen Lebens waren eindeutig die bürgerlichen Mittelschichten. Sie vor allem setzten es durch, daß sich die Teilnahme an den kirchlichen Riten im Laufe der Zeit immer mehr aus einem mit Strafen sanktionierten Zwang in eine freiwillige kirchliche Sitte verwandelte. Waren Taufe und Trauung davon im 19. Jahrhundert zunächst noch weitgehend ausgenommen, weil sie als bürgerliche Rechtsakte zugleich der staatlichen Beglaubigung des Zivilstands dienten, so fiel doch auch diese Schranke 1875 mit der Einführung der Standesämter weg.

Mittlerweile hat die Teilnahme an den kirchlichen Riten jedoch auch die Phase einer weit verbreiteten kirchlichen Sitte hinter sich gelassen. Regelmäßig nehmen in der großstädtischen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts aus freien Stücken nur noch eine Anzahl alter und einsamer Menschen am Gottesdienst teil, denen sich an Festtagen eine Reihe bürgerlicher Familien und jüngerer Menschen hinzugesellt. Wo sich jedoch selbst die unregelmäßige Teilnahme auf eine kleine Minderheit der Kirchenmitglieder beschränkt, kann man von einer Sitte im Sinne der allgemeinen und sozial sanktionierten Gepflogenheit nicht mehr sprechen. Es kann daher nicht überraschen, daß in den letzten Jahrzehnten - nach einer durch den Krieg und die Nachkriegszeit bedingten Pause - die Zahl der jährlichen Kirchenaustritte rasch zunimmt. Gleichwohl verbleibt die Mehrheit der Protestanten bislang als passive Mitglieder in der Kirche. Bestimmend für die Kirchlichkeit dieser protestantischen Mehrheit ist nicht mehr die kirchliche Konvention, sondern der individuelle und unregelmäßige Entschluß zur Teilnahme an den kirchlichen Riten, welcher oft durch besondere Lebenssituationen bedingt ist.

Nur Andachtsbildchen und Glockengeläut? Entwicklung der Forschungsperspektiven in kirchlichen Archiven*

Joachim Oepen

Als im Herbst 1933 ein neues Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins erschien, war einer der Autoren bereits verstorben. Theodor Paas, Mitarbeiter am Historischen Archiv des Erzbistums Köln, berichtet darin ambitioniert von seiner Entdeckung:¹ eine Art Chronik einer Kölner Pfarrei aus dem 16. Jahrhundert, verfasst von dem Kirchmeister und Kölner Ratsherrn Hermann Weinsberg, dessen bereits bekanntes, fast 2.000 Seiten umfassendes Material schon damals als „das bedeutendste Beispiel bürgerlicher Chronistik des 16. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum“² galt. Ebenso wie dieses ist auch das so benannte „neue Buch Weinsberg“ ein einzigartiges Füllhorn der Kulturgeschichte: Feier des Gottesdienstes, Stiftungen von Kunstgegenständen und Kirchenausstattung, Baumaßnahmen, Alltag der Pfarrgemeinde bis hin zu den informellen „krentzgin“ der Kirchmeister, wo diese bei Wein und einem guten Braten „frohlich“ waren ... - kurzum, die Renaissancekultur einer Großstadt-pfarrei des 16. Jahrhunderts wird ausgebreitet. Doch - man staunt - die Anregung zur Edition des Materials wurde nicht aufgegriffen, und sogar das Wissen um diese Quelle verschwand in der Versenkung. Es dauerte tatsächlich mehr als 60 Jahre, bis erst 1997 im Historischen Archiv des Erzbistums Köln die Aufzeichnun-

* Leicht überarbeitete und mit Fußnoten versehene Fassung meines Referates in der Sektion III des Deutschen Archivtages in Weimar am 22. September 1999; der Vortragcharakter wurde grundsätzlich beibehalten.

¹ Theodor Paas, Ein neues Buch Weinsberg, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 15 (1933), S. 161-167. Zu Theodor Paas: Toni Diederich, Zur Geschichte des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, in: Historisches Archiv des Erzbistums Köln (Hrsg.), Das Historische Archiv des Erzbistums Köln. Übersicht über seine Geschichte, Aufgaben und Bestände (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte 31), Siegburg 1998, S. 17-64, hier S. 37; Historisches Archiv des Erzbistums Köln (wie oben), S. 382.

² Wolfgang Herborn, Hermann von Weinsberg (1518-1597), in: Wilhelm Jansen (Hrsg.), Rheinische Lebensbilder 11, Köln 1988, S. 59-76, hier S. 59.

gen von Hermann Weinsberg und ihre Bedeutung wiederentdeckt wurden.³

Dieses, wie ich hoffe, appetitanregende Beispiel zeigt schlaglichtartig, welches Interesse - oder besser: welches Desinteresse - Kirchenarchive seinerzeit Forschungen entgegenbrachten, deren Schwerpunkt im kulturgeschichtlichen Bereich liegen. Einiges mehr davon möchte ich Ihnen im Folgenden zumuten. Dabei beschränke ich mich weitgehend auf das Historische Archiv des Erzbistums Köln, das immerhin als eines der größten kirchlichen Archive nördlich der Alpen gilt und sich von daher gut als Beispiel eignet. Rundfragen in anderen kirchlichen Archiven - auch im evangelischen Bereich - haben indessen ergeben, dass dort mutatis mutandis Ähnliches festzustellen ist.

Zuvor aber wenigstens eine kurze Bemerkung zur Definition von „Kulturgeschichte“ - wohlwissend, dass dort beachtliche Untiefen lauern. Daher nur dieser eine Gedanke: Wenn Religion und Kirchen Teil von Kultur sind, wenn ferner - vor allem in früheren Epochen - Bildung und Kunst im Dienste religiöser Zwecke standen, dann ist natürlich auch die traditionelle Kirchengeschichte bereits ein Teil von Kulturgeschichte. Kulturgeschichte soll hier in erster Linie als der Sektor der Geschichtswissenschaft verstanden werden, der mit der kulturellen und geistigen Welt befasst ist - auch im weitesten Sinne. Sehr wohl bin ich mir dabei bewusst, dass damit die von der französischen „Annales“-Schule herrührenden Bestrebungen der neueren Kulturgeschichte nur am Rande aufgegriffen werden. Man möchte sich hier einer sektoralen Einordnung entziehen und befreift „Geschichte als historische Kulturwissenschaft“. Hans-Ulrich Wehler geht es dabei „im Prinzip darum, ob - kurz gesagt -

³ Joachim Oepen, Ein neues Buch Weinsberg. Erste Einblicke, in: Geschichte in Köln 46 (1999), S. 97-103.

'Gesellschaft' durch 'Kultur' ersetzt werden muß",⁴ während Peter Burke die „erhebliche Bedeutungserweiterung“⁵ des Begriffs „Kultur“ betont.

Im kirchlichen Bereich standen noch vor zwei Generationen merklich andere Aspekte im Mittelpunkt des Forschungsinteresses, nämlich erstens die allgemeine Kirchengeschichte, zweitens die Personengeschichte des Klerus und drittens die (Verfassungs-)Geschichte von geistlichen Institutionen (Pfarreien, Dekanate, Klöster, Stifte). Andererseits ist zu beobachten, dass man sich seinerzeit bereits um den Erwerb bestimmter Nachlässe bemüht hat. Ins Kölner Bistumsarchiv etwa gelangte um 1923 der Teilnachlass des kurkölnischen Generalwachtmeisters Ignaz de Cler.⁶ Der Nachlass besteht in seinem Kern aus 88 privaten Briefen, die de Cler als Oberst aus dem Siebenjährigen Krieg (1756-1763) an seine Ehefrau schrieb. Der Erwerb dieses Schriftgutes kann eigentlich seinen Zweck nur in der kulturgeschichtlichen Relevanz gehabt haben: Wie erlebt und reflektiert ein Militär des 18. Jahrhunderts die Wirklichkeit des Krieges, was schreibt er darüber an seine Ehefrau? Die politischen und militärgeschichtlichen Aspekte dieser Briefe waren längst bekannt. Eine wie auch immer geartete Auswertung solcher Nachlässe ist bis vor einem Jahrzehnt indessen nicht erfolgt.

Es gilt also, nach den verschiedenen Aufgaben der Archive sorgsam zu unterscheiden: Offenbar, so zeigt das Beispiel, war das kulturgeschichtliche Interesse in den kirchlichen Archiven zunächst nicht besonders ausgeprägt oder wurde von anderen Fragestellun-

⁴ Hans-Ulrich Wehler, Die Herausforderung der Kulturgeschichte, München 1998, S. 7-11, hier S. 7; vgl. auch das Vorwort (S. 7-13) und den Beitrag von Otto Gerhard Oexle, Geschichte als Historische Kulturwissenschaft (S. 14-40) in dem Band Kulturgeschichte Heute, hrsg. von Wolfgang Hardtwig und Hans-Ulrich Wehler (= Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 16), Göttingen 1996; dort auch die wichtigsten weiterführenden Literaturhinweise; Oexle, S. 21, differenziert stärker als hier möglich, so bedeute „über 'Geschichte als Historische Kulturwissenschaft nachzudenken ... freilich nicht, daß das Fach 'Geschichte' in eine Historische Kulturwissenschaft transformiert werden soll.“

⁵ Peter Burke, Eleganz und Haltung [Varieties of Cultural History]. Deutsche Übersetzung von Matthias Wolf, Berlin 1998, S. 260.

⁶ Historisches Archiv des Erzbistums Köln (wie Anm. 1), S. 339.

gen überlagert - so viel für den Bereich des Forschens und Auswertens der im Archiv vorhandenen Bestände. Im Rahmen von Erwerb und Sicherung historischer Überlieferung hingegen nahm man offenbar schon recht früh wenn nicht die gesamte, dann doch eine beachtliche Bandbreite des Überlieferungsspektrums in den Blick. Diese Erkenntnis zeigt aber auch, dass es zu kurz gegriffen ist, ausschließlich die Forschungsseite zu betrachten. Auch das Pendant, die Überlieferungsbildung in den Archiven, müssen wir beachten.

Wie aber sieht es in der Gegenwart aus? Inzwischen ist es zu entscheidenden Veränderungen gekommen, die ich mit Hilfe einiger Beispiele vorstellen möchte.

Im Sinne der neueren Kulturgeschichte bieten die kirchlichen Archive selbstverständlich eine Fülle von Quellen, die inzwischen auch ausgewertet werden. Beispielhaft möchte ich hinweisen auf Kirchenbücher, Bevölkerungslisten oder Visitationsakten, aus denen ganze Dörfer nach Beschaffenheit und Zahlen rekonstruiert werden können. Das Dorf wird dabei als Kulturlandschaft im Kleinen, als Mikrokosmos, verstanden. In diese Richtung geht etwa eine Dissertation,⁷ die für ein umrissenes Gebiet Visitationsprotokolle aus zwei Jahrhunderten unter dem Aspekt der Konfessionalisierung ausgewertet hat. In Ergänzung dieses Ansatzes hat derselbe Autor jüngst einen Aufsatz „Alltag auf dem Lande“⁸ vorgelegt.

Kulturgeschichtliche Relevanz enthält beispielsweise das Nachlassgut des Glockensachverständigen Jakob Schaeben (1905-1980) im Historischen Archiv des Erzbistums Köln,⁹ das vor allem wissenschaftliche Gutachten, Fotos und zahlreiche Tonbandaufnahmen von Geläuten umfasst. Es ist schon erstaunlich, wie oft dieser

⁷ Thomas P. Becker, Konfessionalisierung in Kurköln. Untersuchungen zur Durchsetzung der katholischen Reform in den Dekanaten Ahrghau und Bonn anhand Visitationsprotokollen 1583-1761, Bonn 1989.

⁸ Thomas P. Becker, Alltag auf dem Lande, in: Frank Günter Zehnder (Hrsg.), Eine Gesellschaft zwischen Tradition und Wandel. Alltag und Umwelt im Rheinland des 18. Jahrhunderts (= Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche 3), Köln 1999, S. 9-22.

⁹ Historisches Archiv des Erzbistums Köln (wie Anm. 1), S. 386.

Nachlass benutzt wird, und zwar keineswegs nur vom Heimatforscher, der im Lesesaal „seine“ Glocken auf Tonband ertönen lassen möchte, sondern vom Pilgerzeichenforscher¹⁰ ebenso wie von nationalen Glockensachverständigen, die das Material unter kunstgeschichtlichen oder sogar physikalischen Fragestellungen benutzen: Wir können hier miterleben, wie sich unter diesen beiden Aspekten „Glockenkunde“ geradezu zu einem eigenen Fach entwickelt.¹¹ Am Untersuchungsgegenstand „Glocken“ können wir indessen auch sehr gut festmachen, welche Tendenzen die neuere Kulturgeschichte verfolgt: In der Untersuchung von Alain Corbin „Die Sprache der Glocken“ mit dem Untertitel „Ländliche Gefühlskultur und symbolische Ordnung im Frankreich des 19. Jahrhunderts“¹² geht es etwa um die Untersuchung des Glockengeläutes als eigenständigen Kommunikationsstils.

Die musikgeschichtliche Forschung hingegen stürzt sich auf die Nachlässe von Kirchenmusikern, in denen deren Kompositionen enthalten sind. Mit dem im Historischen Archiv vorhandenen Notenmaterial konnte kürzlich sogar eine Messe des etwas in Vergessenheit geratenen, seinerzeit aber sehr bekannten Kirchenkomponisten Peter Piel (1835-1904)¹³ wiederaufgeführt werden. Das Archiv des Kölner Stiftes St. Maria im Kapitol, das der Musikpflege sehr zugetan war,¹⁴ überliefert seltene Notenhandschriften mit frühen polyphonen Messen von Philipp de Monte und Orlando di Lasso, die von einem britischen Musikwissenschaftler benutzt wurden. Deutlich ist zu sehen, wie wir mit diesen „Notenbeispielen“ einen traditionellen Schriftgutbegriff hinter uns gelassen haben.

¹⁰ Vgl. dazu bspw. das Manuskript eines Vortrages von Prof. Kurt Köster a.d. Jahre 1975, „Pilgerzeichen und figürlicher Schmuck auf mittelalterlichen Glocken“ (Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Nachlass Schaabben 1785).

¹¹ Vgl. Carl-Rainer Schad, Wörterbuch der Glockenkunde. Stichworte zur Campanologie, Bern u.a. 1996; Jahrbuch für Glockenkunde Bd. 1-2ff. (1989/90ff).

¹² Aus dem Französischen von Holger Fliessbach, Frankfurt 1995.

¹³ Historisches Archiv des Erzbistum Köln (wie Anm. 1), S. 383.

¹⁴ Joachim Oepen, Die Totenbücher von St. Maria im Kapitol zu Köln. Edition und personengeschichtlicher Kommentar (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte 32), Siegburg 1999, S. 18.

Aus Gelegenheitszugängen, Bestandsfragmenten und sonstigen Resten in den verschiedenen Ecken und Winkeln, die - bei ehrlichem Eingestehen - jedes Archiv aufweist, kam im Kölner Bistumsarchiv gleichsam wie von selbst eine Sammlung jener kleinformatigen, gedruckten Andachtsbildchen des 18. bis 20. Jahrhunderts zusammen, die in manchen Antiquariaten für viel Geld als „religiöse Druckgraphik“ verscheuert werden. Vertun wir uns nicht im Aussagewert dieser vielbelächelten Produkte katholischer, als naiv angesehenen Frömmigkeit! Eine ganze Stilgeschichte vom Barock über die Nazarener bis hin zum Jugendstil können wir anhand dieser kleinen Zettelchen deklinieren, ganz zu schweigen von den Aspekten Mentalitätsgeschichte, Volksfrömmigkeit usw. Zu dieser Thematik gibt es inzwischen Ausstellungen und eine beachtliche Literaturfülle.¹⁵

Ein völlig anderer Ansatzpunkt ergab sich bei einem Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), das sich zum Ziel gesetzt hat, ein Inventar „archivalischer Quellen zur Geschichte des deutschen Buchhandels und Verlagswesens im 19. und 20. Jahrhundert“ zusammenzustellen, wozu auch in den Archiven der Landeskirchen und Bistümer recherchiert wurde.¹⁶ Interessanterweise zeigte sich schon recht früh die Notwendigkeit, mehr oder weniger die gesamte Palette der Bestände der jeweiligen Archive aus den letzten beiden Jahrhunderten durchzusehen.

Bei einem weiteren Beispiel können wir an der Benutzung eines Bestandes beobachten, wie sich Forschungsinteresse auf einen Punkt hin verdichtet. Seit einiger Zeit steht die stadtkölnische Kirche St. Gereon, eine der herrlichen romanischen Kirchen Kölns, früher Stifts-, heute Pfarrkirche, im Mittelpunkt der Forschung. Dabei kommt für viele Arbeiten interessanterweise der Anstoß vom Kölner Lehrstuhl für Architekturgeschichte: Themen sind die Frühgeschichte der Kirche seit dem 4. Jahrhundert, eine angebaute Tauf-

¹⁵ Zwei Beispiele für viele: Mathias Toni Engels, *Das kleine Andachtsbild. Prägedruck und Stanzspitzenbilder des 19. Jahrhunderts*, Recklinghausen 1983; Max Tauch (Hrsg.), *Kleine Bilder. Große Wirkung. Religiöse Druckgraphik des 19. Jahrhunderts*, Ausstellungskatalog, Neuss 1997.

¹⁶ Angelika Monden, *Buchhandelsgeschichtliche Quellen im Historischen Archiv des Erzbistums Köln. Eine Bestandsinformation*, in: *Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte* 7 (1997), S. 367-378.

kapelle des 12. Jahrhunderts, ein einzelner Barockaltar, der Wiederaufbau nach 1945, die Liturgiegeschichte dieser Kirche - um nur einige zu nennen. Jeder einzelne Bearbeiter überprüft für seinen Themenbereich selbstverständlich die im Historischen Archiv des Erzbistums vorhandenen Bestände zu Kirche, Pfarrei und Stift, und wenn dann der Archivar zu einem Kolloquium über die Forschungen zu St. Gereon eingeladen wird, dann findet hier das statt, was man neuerdings „Vernetzung“ nennt.

Bei den evangelischen Kollegen wird auf andere Weise der engere archivische Rahmen verlassen. In der evangelischen Kirche im Rheinland sieht es die Archivpflegeordnung vor, dass die Kreissynodalarchivpfleger sich nicht nur um die Ordnung und Erhaltung der Gemeindearchive kümmern, sondern auch auf die Inventarisierung des kirchlichen Gerätes (Kelche, Kreuze, Paramente) und der Kunstgegenstände achten sollen.¹⁷ Hier weitet sich der Aufgabenbereich des Archipflegers aus in Richtung auf eine umfassendere Kulturpflege.

Beim Blick auf die kleineren Institutionen im Archivbereich können wir eine zum Teil beträchtliche Erweiterung der archivischen Kernaufgaben um museale oder bibliothekarische Anforderungen feststellen - der Archivar als Kulturverwalter. Diese Tendenz ist keinesfalls neu, scheint sich aber noch zu verstärken. So erweitert man derzeit den Aufgabenkomplex des Kaiserswerther Fliedner-Archivs (zugleich Archiv des Diakoniewerks Kaiserswerth): In eine „Fliedner-Kulturstiftung Kaiserswerth“ sollen neben den Archivbeständen auch die Fachbibliothek für Frauendiakonie und ein Museum „Kultur des Helfens“ eingebracht werden, das u.a. Exponate aus der Werksapotheke von 1845 oder zur Auslandsarbeit der Diakonissenanstalt zeigt.¹⁸

¹⁷ Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland (Hrsg.), Handbüchlein für Archivpfleger und Archivordner der Evangelischen Kirche im Rheinland (= Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 1), Düsseldorf 1995, S. 289.

¹⁸ Frdl. Mitteilung von Frau Eva Schrepf M.A., die mir dankenswerterweise das Konzept schriftlich zur Verfügung stellte.

Ein anderes Feld hat in der Archivlandschaft überhaupt erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen: die Nachlässe von Architekten. Viele Forschungen von Architekturfachleuten sind für diesen Bereich zu nennen, und entsprechende Ausstellungen werden mit Hilfe der Bestände von Archiven vorbereitet. Noch relativ jung ist das „Architektur-Forum Rheinland e.V.“ (bislang: „Dokumentation Rheinischer Architektur Köln e.V.“), ein Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die „Sammlung und Archivierung“ von Dokumenten aller Art von „baugeschichtlich und städtebaulich relevante(n) Bauten ... der Region Rheinland“ zu fördern.¹⁹ Neben Architekten, Museen und anderen kulturellen Institutionen sind die Direktoren der Historischen Archive der Stadt und des Erzbistums Köln qua Amt in Vorstand bzw. Kuratorium des AFR vertreten. Beide Archive sind es dann auch, die in enger gegenseitiger Abstimmung letzten Endes Architektennachlässe aufnehmen, nach archivwissenschaftlichen Kriterien verzeichnen und damit dem Verein eine wichtige Hilfestellung zur Erfüllung seiner wesentlichen Zwecke geben.

Ein letztes, dem ersten Eindruck nach kurioses Beispiel: Es geht um das Vorkommen des flugunfähigen Goldlaufkäfers (*Carabus auratus*), für den der Garten des Kölner Priesterseminars - inmitten der Innenstadt - ein Biotop darstellt. Eine Biologin trat mit der Bitte an das Historische Archiv heran, anhand der schriftlichen Überlieferung die Geschichte dieses Gartens zu klären. Erst dadurch wurde bewusst, dass der Garten wohl das einzige größere Grundstück in Köln ist, das im Zuge der Großstadtwerdung durchgängig nie bebaut wurde. Aufgrund dieses Befundes lässt sich das Vorkommen des Goldlaufkäfers erklären, der „als Relikt eines agrarisch geprägten Gartens ... überlebt hat“.²⁰ Der Garten wird somit zum „Bioindikator für eine intakte Grünlandschaft“²¹ inmitten der Großstadt. Damit können wir nicht nur ein Beispiel für eine fachübergreifende Zusammenarbeit recht disparater Bereiche aufzeigen, sondern sehen auch, dass die vom Archiv getätigte Forschung den

¹⁹ Satzung des „Architektur Forum Rheinland“ in der Dienstregistratur des Historischen Archivs des Erzbistums Köln.

²⁰ Beate Huckenbeck, Laufkäfer auf Biotopinseln in der Großstadt Köln. Diplomarbeit im Fachbereich Biologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, Köln 1999, S. 49.

²¹ Ebd., S. 50.

biologischen Erkenntnissen nutzt, die ihrerseits Konsequenzen für jenen Bereich haben, den man neuerdings mit „Urbanistik“ umschreibt. Es geht hier also um Kulturgeschichte im weiteren Sinne, nämlich um die vom Menschen geschaffene „Kulturlandschaft“ und ihre Geschichte.

Soweit diese Übersicht zum Thema „kirchliche Archive und Kulturgeschichte“, die vieles auslassen mußte. Deutlich wurde die Aufgeschlossenheit für kulturgeschichtliche Fragestellungen in kirchlichen Archiven. Dabei dürfte sich die eingangs getroffene Feststellung bestätigt haben, dass die Bereiche Überlieferungsbildung und Forschung kaum zu trennen sind, sondern sich vielmehr wechselseitig bedingen. Im Übrigen können die Beobachtungen wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die Veranlassung für ein höheres kulturgeschichtliches Engagement kirchlicher Archive scheint mir vielfach von außen an die Archive herangetragen worden zu sein und darin seine Begründung zu haben, dass bestimmte kulturelle Bereiche bereit sind, ihre eigene Geschichte stärker in den Blick zu nehmen.
2. Hinsichtlich der Bestände eines Archivs kommen am ehesten die Bereiche Nachlässe und Sammlungen in Frage. Auch hier lohnt jedoch ein genaueres Hinsehen auf die traditionellen Kernbestände eines kirchlichen Archivs, etwa Pfarrarchive oder die zentralen Verwaltungsakten der Bistumsleitung. Bisweilen ist sogar die gesamte Palette der Überlieferung für kulturgeschichtliche Forschungen von Bedeutung.
3. Viele Projekte werden überhaupt nur in einer fachübergreifenden Zusammenarbeit möglich, auch und vor allem mit den verschiedenen Institutionen, die auf je eigene Weise mit kulturellen Gütern befasst sind. Dabei geht es um wirkliche konkrete Hilfestellungen, wenn etwa der Diözesanreferent für Kirchenmusik erst auf die Existenz eines Musikernachlasses aufmerksam macht. Wie wir am Beispiel des „Architektur-Forum Rheinland e.V.“ gesehen haben, wird dabei mitunter der engere kirchliche Rahmen verlassen. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Kulturverwaltung tritt das Archiv dann idealer Weise als Dienstleister auf, der Professionalität, Know-how und - nicht zuletzt - auch die bloße Möglichkeit der Hinterlegung von Archivgut bietet.

4. Inhaltlich wird ein breites kulturgeschichtliches Spektrum abgedeckt, das von der Bandbreite kirchlichen Lebens ausgeht. Kirche steht hier weniger als Institution, als „verfasste Kirche“, im Mittelpunkt, sondern als das, was man gemeinhin als „kirchliches Milieu“ bezeichnet. Die Bandbreite reicht von Kirchenmusik und -ausstattung über Kirchenbau, Kunst, Frömmigkeit, Liturgie bis hin zu Caritas, Diakonie und Vereinskultur. Manches erscheint ungewöhnlich, ist aber Kulturgeschichte im besten Sinne, wie der Bereich der Indexforschung - gemeint ist der kirchliche Index der verbotenen Bücher. Sieht man genauer hin, dann lassen wir auch hier den kirchlichen Rahmen eindeutig hinter uns: Architekten bauen eben nicht nur Kirchen, sondern auch Museen, Industriegebäude usw.

5. Damit wird noch deutlicher als früher, dass Geschichte nicht einfach politische Geschichte oder Kirchengeschichte ist. Wir sind heute auch im kirchlichen Archivwesen mit einem ungemein breit gefächerten Spektrum von Teil- oder Zweigwissenschaften konfrontiert. Manches davon erwartet man in unserem Bereich, wie Liturgiegeschichte, Frömmigkeitsgeschichte, Wallfahrts-geschichte, Geschichte der Caritas und Diakonie usw. Bei anderen mag der Zusammenhang mit dem kirchlichen Archivwesen nicht unmittelbar auf der Hand liegen. Ich nenne nur einige: Medizin-, Post-, Buch- und Verlags-, Film- und Rundfunkgeschichte, schließlich die Geschichte der Geschichtswissenschaft selbst. Wir sehen: Im Grunde kann jedes Phänomen menschlicher Kultur in seiner historischen Entwicklung betrachtet werden.

Damit, so könnte man meinen, bleibt unterm Strich eine positive Bilanz, aus der sich für die praktische Archivarbeit indessen teils schwierig zu realisierende Konsequenzen ergeben:

1. Es wäre wünschenswert, dass auch kirchliche Archive die ange-deuteten Bestrebungen der neueren Kulturgeschichte zur Kenntnis nähmen. Ich sehe hier durchaus Defizite, auch und insbesondere im Bereich der Theorie- und Methodendiskussion. Andererseits besteht sicherlich auch bei den Vertretern der neueren Kulturgeschichte selbst noch Klärungsbedarf über die eigentlichen Ziele. Manche Themenstellungen unterscheiden sich nur wenig von inzwischen

schon traditionellen mentalitäts- oder sozialgeschichtlichen Sichtweisen.

2. Die Überlieferungsbildung eines Archivs muss eine entsprechende Breite aufweisen; teilweise sind hier völlig neue Bereiche in den Blick zu nehmen. Daraus ergibt sich nicht nur für kirchliche Archive die Notwendigkeit, bereits im Vorfeld des Erwerbs von Archivgut auch entsprechende Kontakte zu pflegen, die über den traditionellen archivischen Dunstkreis hinausgehen.

3. Die Anforderungen an den Archivar sind gestiegen; er muß sich sehr viel mehr Wissensgebiete als früher erschließen. Wünschenswert, aber utopisch wäre ein „uomo universale“, der selbstverständlich ein profundes Wissen zu Musik, Architektur, bildender Kunst usw. mitbringt. Realistisch dürfte hier lediglich die Forderung nach Grundkenntnissen sein, die der Archivar in den genannten Bereichen besitzen sollte und die manchmal unverzichtbar sind. Damit führt eine höhere Sensibilität der Archive für die Bereiche der Kulturgeschichte neben anderen Ursachen dazu, dass sich das Berufsbild des Archivars immer weiter ausdifferenziert und spezialisiert. Diese Erscheinung korrespondiert mit dem bereits angesprochenen Phänomen der immer weiter schreitenden Spezialisierung von Forschung und Wissenschaft.

4. Wenn die Archive in Folge dessen verstärkt auch von Vertretern anderer Wissenschaftsbereiche jenseits der traditionellen Geschichtswissenschaft aufgesucht werden, dann ergeben sich neue und besondere Anforderungen hinsichtlich einer tiefergehenden Erschließung und Verzeichnung des Archivgutes - so lehrt es jedenfalls die Praxis im Archiv: Der Benutzer eines Architektennachlasses wird beispielsweise ebenso am Verwendungszweck eines Bauplanes (Skizze, Anlage zum Bauantrag usw.) wie an seinem Maßstab interessiert sein. Dem Kunsthistoriker muss erst noch erklärt werden, was er in einem Amtsbuch mit dem Titel „Memorienbuch der Kirche zu B-dorf“ finden kann bzw. was nicht. Auf einen Nenner gebracht, dürfte bei den meisten Beständen trotz Pappritz eine größere Erschließungstiefe von Nöten sein als in der Praxis üblich, um den Kenntnissen wie den Anforderungen der eher „archivfremden“ Benutzer gerecht zu werden.

5. Da sich kulturgeschichtliche Themen zumeist fernab der politischen Geschichte abspielen, bietet dieser Bereich vor allem für die Archive des nichtstaatlichen Bereichs - also nicht nur für kirchliche Archive - aufgrund der Eigenart ihrer Überlieferung eine gute Möglichkeit, ein eigenes, unverwechselbares Profil zu erlangen, das im Extremfall gar die Notwendigkeit ihrer Existenz verdeutlichen kann.

6. Gerade in Zeiten knapperer Finanzen ist es ein besonderes Kunststück, aber eben auch eine Notwendigkeit, einer vorgesetzten Verwaltung klarzumachen, warum ein Archiv neben den archivischen Kernaufgaben, etwa der Aktenübernahme aus einer zentralen Registratur oder der Tätigkeit als Verwaltungsarchiv, auch noch auf das Sammeln von kulturgeschichtlich relevanten Quellen und den Erwerb der Nachlässe von Musikern, Architekten usw. Mühe (damit auch: Bindung von Personal und Kosten) verwendet. Für den kirchlichen Bereich besteht nach wie vor der Auftrag, die Überlieferung zur gesamten Brandbreite kirchlichen Lebens etwa in einem Bistum zu sichern.

Die Beschäftigung mit der Kulturgeschichte ist vielen kirchlichen Archiven ein Anliegen, nicht zuletzt, weil es hier um die Vergegenwärtigung abendländisch-europäischer Kultur geht, die mit den Kirchen in gegenseitiger Wechselwirkung steht. Dieser Aspekt ist gerade in Zeiten von entscheidender Bedeutung, in denen die kirchlich geprägte Lebensumwelt mancherorts wegzubrechen droht.

Moderne Formen von Erinnerungsdokumenten in kirchlichen Archiven - ein Lagebericht¹

Ulrich Helbach

„Wie ein Traum liegt jetzt, ... meine Soldatenzeit hinter mir ... Wenn ich das Straßenbild in mich aufnehme, wenn ich die Zeitung studiere, dann wird es mir wieder ... schmerzlich klar, daß sie Wirklichkeit war. Sonst lausche ich oft verwundert den Erinnerungen ... und wenn ich mit jüngeren Herren zusammentreffe, die nicht oder nur kurze Zeit den grauen Rock getragen, dann merke ich, wie sich mein Inneres gewandelt hat, wie unter dem Einfluß der Ereignisse mein Denken über manche Dinge in andere Bahnen gelenkt wurde; die Erfahrungen des Krieges haben mich ernster gestimmt und milder in der Beurteilung menschlicher Schwächen.“²

Diese Reminiszenzen an den Ersten Weltkrieg klingen wie aus dem Munde eines Veteranen in alten Tagen. Tatsächlich aber leiten sie einen Bericht „[Meine] Kriegserlebnisse“ ein, den ein junger Theologiestudent im Mai 1919 im Erzbischöflichen Theologenkonvikt „Leoninum“ zu Bonn³ niederschrieb.

Der Direktor W. Stockums⁴ - später Kölner Weihbischof - hatte seit Kriegsbeginn in banger Erwartung den Weg seiner Schützlinge in

¹ Der Originaltitel des Vortrags lautete: „(Moderne) Zeugnisse der Erinnerungskultur in kirchlichen Archiven - ein Lagebericht“, gehalten in der Sektion IV des Deutschen Archivtages in Weimar am 22. September 1999.

² Bericht F. K. Boltens.

³ Vgl. Handbuch des Erzbistums Köln, hg. v. Erzbischöflichen Generalvikariat, 23. Ausgabe, Köln 1933, S. 57.

⁴ Dr. Wilhelm Stockums, geb. 1877, Priesterweihe 1902, Promotion 1910, Direktor des Collegium Leoninum 1912-32, Kölner Weihbischof seit 1932, gest. 1956; vgl. Eduard Hegel, Das Erzbistum Köln ... 1815-1962 (= Geschichte des Erzbistums Köln 5), Köln 1987, S. 152, und Erwin Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803-1945, Berlin 1983, S. 740.

den Krieg sozusagen begleitet⁵ und stand nun u.a. vor der Aufgabe, die Heimkehrer wieder in die Praxis der Priesterausbildung zu integrieren.

Er griff zu einem allzeit probaten Mittel und forderte seine Schützlinge auf, ihm auf Papierbögen, wie man sie von Schul- oder Universitätsklausuren kennt, einen Erlebnisbericht ihrer Kriegszeit niederzuschreiben. Als Resultat dessen verwahrt das Historische Archiv des Erzbistums Köln heute über 100 inhaltsreiche, offen und unbefangene formulierte Kriegsberichte von angehenden Priestern.

Diese von Atmosphäre, Hintergründen, Ideen und Einschätzungen zu militärisch-politischen, gesellschaftlich-sozialen und theologisch-pastoralen Aspekten nur so „strotzenden“ „Erlebnisse“ boten und bieten viele aufschlußreiche Erkenntnisse, z.B., wie sehr der Krieg den Blick der Beteiligten über ihre bislang so gefestigten sozialen Milieus hinaus geweitet hatte. Ein anderer Theologe schrieb:⁶ *„In diesem so ganz unmittlaren und jeder konventionellen Form entbehrenden Zusammensein mit Menschen verschiedensten Standes, verschiedenster Denkungsart der Seele ... [er]gab [sich] mir die Überzeugung, daß die ‘anima naturaliter christiana’⁷ auch bei den Menschen leben kann und lebt, die sich längst jeder sittlichen Bindung entzogen zu haben scheinen“.*

Der Konviktsdirektor hat damals übrigens die begründete Hoffnung ausgedrückt, dass gerade die Kriegsteilnehmer später als Priester

⁵ Wilhelm Stockums, Die Bonner Konvikte und ihre Theologen während des Weltkrieges 1914-1918. Kriegserinnerungen. Bonn 1920 (Das Buch dokumentiert das Konviktsleben des Collegium Albertinum und des Collegium Leoninum sowie die Kontakte zu den Theologen im Felde aus Sicht des Leiters; u. a. werden die zahlreichen „Feldbriefe“ der beiden Konviktsdirektoren an die im Krieg eingezogene Theologiestudenten abgedruckt); zur Verabschiedung 1914 vgl. S. 100 f. Die Zahl der Bonner Theologen in den beiden Konvikten betrug 489, von denen 122 nicht wieder aus dem Krieg zurückkehrten (Hegel, wie oben, S. 231).

⁶ Bericht R. Nusselein, Rheydt (Priesterweihe 1921, Religionslehrer in Godesberg, Siegburg, Düsseldorf, Essen, Kempen und wieder Essen, Msgr., gest. 1965).

⁷ Die von Natur aus christliche Seele.

zu einem besonderen seelsorglichen Verständnis prädestiniert sein⁸. Heute können vielfältige Forschungsrichtungen wichtige Erkenntnisse aus derlei Erinnerungsmaterial ziehen, darunter die sozialgeschichtlich orientierten Untersuchungen zum „katholischen Milieu“, dessen beginnende Auflösung seit dem 1. Weltkrieg sich hier deutlich ankündigt.

Diese in einem ungeordneten Aktenbestand⁹ lagernden Berichte waren bis vor kurzem in Vergessenheit. Erst bei Bestandsordnungsarbeiten wurden sie vom Archivar, u.a. wegen des speziellen Personenkreises, als ausgesprochene Besonderheit erkannt. Sie konnten so wenig später auch einem Wissenschaftler zum Thema „Patriotismus und Nationalgefühl bei Soldaten“ zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Fast gleichzeitig wurden sie in der ausführlichen Beständeübersicht (1998)¹⁰ konkret ausgewiesen, und zwar inmitten der ansonsten nur groben Charakterisierung des unverzeichneten Bestandes. Per Index sind sie (unter „Kriegserlebnisse“) findbar.

Vor den eigentlichen Ausführungen zur Vielfalt und Methodik im Umgang mit „Erinnerungsquellen“ ist ein kurzer Abriss zu den inhaltlichen Dimensionen des Begriffs unumgänglich.

An sich sollte gerade der kirchliche Archivar dem Phänomen des Erinnerns gegenüber sensibel sein. Schließlich kann sich wohl keine Institution unseres europäischen Kulturkreises auf eine so lange und ununterbrochene Kontinuität seit ihren Anfängen berufen. Die Beschäftigung mit der geschichtlichen Gestalt der Kirche als Bestandteil ihrer eigenen Identität hat Konjunktur, nicht zuletzt anlässlich der Jahrtausendwende.

Was aber sind „Dokumente der Erinnerung“? Schließlich sind Archive grundsätzlich das sog. Gedächtnis einer Institution oder - in der

⁸ Stockums, *Konvikte*, S. 156.

⁹ Bestand „Erzbischöfl. Theologenkonvikt Collegium Leoninum“.

¹⁰ Das Historische Archiv des Erzbistums Köln. Übersicht über seine Geschichte, Aufgaben und Bestände (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte 31), Siegburg 1998, S. 211 u. 491.

Summe - eines Volkes bzw. der Menschheit. Nun, darunter kann man naturgemäß vieles subsumieren. Vordergründig steht mir hier jene anamnetische Anfrage vor Augen, mit der sich kürzlich ein Medizinprofessor für sein Forschungsprojekt „Korrektheit von Erinnerungen und Traumatisierungen in der Kindheit“ an unser Archiv wandte, und zwar mit dem Ziel, die nebulösen Angaben seines Patienten zu extremen Kindheitserlebnissen in einem kirchlichen Heim - wie er schrieb - extern zu validieren.

Der archivisch eher ungewöhnliche Fall weist indes für das Individuum auf die untrennbare Verknüpfung von aktueller, zukunftsorientierter Herausforderung und vergangenheitsbedingtem menschlichem Gedächtnis hin. Bekanntermaßen läßt sich dieser Aspekt auch und gerade auf das Gedächtnis als soziales Phänomen¹¹ übertragen.

Archivpraktisch relevant wird der Gedanke aber, wenn man nach der Nutzung von Quellen fragt. Dabei steht bekanntlich die Intention des Benutzers - auch im Falle einer „per Erinnerung“ entstandenen oder zur Erinnerung konzipierten Quelle - immer in Diskrepanz zur Entstehungssituation und -absicht. Historische Forschung, zumal wissenschaftliche, setzt ja methodisch-kritische Distanz zum Untersuchungsobjekt voraus. Dennoch erinnert Forschung nicht bloß andere an etwas Gewesenes, sondern wird auch den Forscher ihrerseits wiederum selber seinem Forschungsobjekt - positiv oder negativ - näher bringen.

Als „Erinnerungsdokumente“ können - über die eingangs als pars pro toto genannten Erlebnisberichte hinaus - je nach der Gewichtung des Begriffs in Richtung auf

- 1.) „sich erinnern“,
- 2.) bewußtes „jemanden an etwas oder an sich erinnern“ oder gar
- 3.) die „Kultur“ des kollektiven Erinnerens

zahlreiche Beispiele in kirchlichen Archiven genannt werden:

Am markantesten unter den neuzeitlichen kirchlichen Erinnerungsdokumenten beider Konfessionen sind wohl die sehr persönlich wertenden Pfarrchroniken der Pastoren; neuerdings werden sie lei-

¹¹ Dazu die Studien des Kulturtheoretikers Jan Assmann; vgl. die folgende Anm.

der zunehmend von sachlich-neutralen Dokumentationen des Pfarrlebens mit Bildern, Statistiken, Fotos abgelöst. Die lange Chroniktradition hat sich auch in Beständen von Klöstern, Schulen, Vereinen, Verbänden usw. erhalten. Im Nachlassbereich sind es die Tagebücher von Geistlichen, Ordensangehörigen oder Laien - etwa kirchlichen Künstlern -, und zwar in ihren sehr unterschiedlichen Formen; zu bestimmten Lebensabschnitten, persönlichen Begegnungen („Erinnerungen an ...“) oder Ereignissen in Form von Reise- oder Missionsberichten, Kindheitserinnerungen oder etwa Kriegstagebüchern. Auch Gästebücher (eines wichtigen Festaktes), Fotoalben („Mein Fahrtenbuch“ eines Jugendlichen) oder Poesiealben sind hier als Quellen anzusprechen.

Ähnlich wie die Chroniken, so sind auch Gedenkreden und Nachrufe, u.a. amtlicher Stellen, sowie Totenbriefe und -zettel eigens zur Erinnerung anderer angelegt; sie erinnern an den Verstorbenen. Archivischerseits werden sie häufig als spezielle Sammlungen geführt.

Erinnerungs-Kultur lebt heute z.B. in Pfarreien und stärker noch in Ordensgemeinschaften auf vielfältige Weise. In diesem Kontext sei auch erwähnt, dass im kirchlichen Totengedenken durchaus jene traditionelle Rolle der „Memoria“ als soziales Phänomen einer religiös begründeten Ethik des „Aneinander-Denkens“ und „Füreinander-Handelns“ fortlebt¹². Diese Aspekte sind in Totenbüchern, Kalendarien, Martyrologien - auch neuester Zeit -, aber auch in Pfarrverkündigungen (bzw. Pfarrnachrichten), in Liturgie und Gebeten heute noch lebendig.

Archive sind bekanntlich keine Dokumentationsstellen. Sie sollen sich primär um die amtliche Kernüberlieferung - einschließlich der darin enthaltenen Erinnerungsdokumente - kümmern. Daneben sollen sie subsidiär dokumentieren und sammeln. Dabei ist heute - bei aller Abwägung von Kosten und Nutzen - für kirchliche Archive unstrittig, dass gerade die „Erinnerungsdokumente“ - ob auf Papier, Bild- oder Tonträgern - zu den wichtigen Arten archivischer Sammlungsmaterialien gehören, wenngleich die Aktivitäten in dieser Richtung recht unterschiedlich sind.

¹² Zitat von Jan Assmann nach dem Artikel „Memoria“ von Otto Gerhard Oexle, in: Lexikon des Mittelalters, Band 6, München-Zürich 1993, Sp. 511-513, hier 511.

Als Mindeststandard wäre m.E. anzusetzen, dass der Archivar sich der Besonderheit etwa einer Chronik oder einer autobiographischen Aufzeichnung bewusst ist. Er sollte dies im Dienste der Forschung bei allen archivischen Teilaufgaben, insbesondere bei Erwerb, Bewertung, Verzeichnung, Bestandserhaltung und Nutzbarmachung im Blick haben; nur so kann weitgehend sichergestellt werden, dass den Forschern diese Quellen überhaupt und in ihrer besonderen Bedeutung bekannt werden.

Darüber hinaus befassen sich kirchliche Archive in unterschiedlicher Ausrichtung und Intensität mit „Dokumenten der Erinnerung“:

Spezielle Sorge um Erinnerungsdokumente zeigt sich etwa, wenn - wie im Falle vieler Ordensgemeinschaften - die Erwerbspolitik bei Nachlässen bewußt auch in die Breite orientiert ist - d.h. nicht nur Prominente und Verantwortliche, sondern auch „einfache“ Zeitgenossen, Mitglieder etc. -, um so z.B. auch das personelle Umfeld einer Institution oder Gruppe schärfer abzubilden.

Ähnliches gilt für vorgelagerte Maßnahmen der Archivpflege oder des Records-Managements. Ich denke an das Werben bei den Pastoren, trotz zunehmender Arbeitsüberlastung am Jahresende ein paar ruhige Stunden für die Chronik zu opfern oder an das Motivieren von Zeitzeugen zur Beschriftung alter Fotoalben und -serien.

Archive können ferner größere „Fremdprojekte“, etwa eine Zeitzeugenbefragung, beobachten, um später „am Ball zu sein“ und die Erhebungs- und Dokumentationsergebnisse dauerhaft sichern zu können.

Außerarchivische Großprojekte zur Förderung des Erinnerens sind im übrigen nicht allein unserer Zeit vorbehalten. Auf ihrer ersten Nachkriegskonferenz in Fulda 1945 haben die deutschen Bischöfe mit Blick auf die Verfolgungen von Kirche und Katholizismus eine Fragebogenaktion beschlossen¹³. In vielen Bistümern entstanden in dem Kontext auch buchstäblich bunte Materialsammlungen zur

¹³ Ludwig Volk, Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche 1933-1945, Band VI: 1943-1945, bearb. v. Ludwig Volk (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A, Band 38), Mainz 1985, S. 673 (unter 2. Sitzung).

Schließung der kriegs- und politisch bedingten Dokumentationslücken¹⁴.

Situationsbedingte Erhebungen von Informationen finden sich auch in protestantischen Kirchenarchiven. Man denke etwa an die speziellen Kriegschroniken und Berichte v. a. der Pastoren aus beiden Weltkriegen¹⁵.

Mit größerem Aufwand verbunden sind erinnerungssichernde Projekte, die archivischerseits nicht nur beobachtet, angeregt oder gesichert, sondern auch bewusst gefördert werden. Als Beispiel nenne ich eine stark auf autobiographischen Informationen fußende Untersuchung der Evangelischen Kirche im Rheinland über die in der Forschung oft übersehenen Judenchristen.¹⁶ Auf autobiographischen Quellen und auf Fragebögen der Entnazifizierung basiert auch die Dokumentation „Priester unter Hitlers Terror“ der Kommission für Zeitgeschichte, an deren Erstellung fast alle Bistumsarchive beteiligt gewesen sind.¹⁷

Darüber hinaus sind verstärkte archiveigene Bemühungen etwa zur „Oral History“ zu erwähnen. Das Spektrum beginnt bei der Anregung autobiographischer Rückblicke - so im Falle des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland (Berichte von Pfarrern, Pfarrfrauen, Kirchenmusikern und Kirchenhistorikern)¹⁸ -, und es endet bei regelmäßigen Befragungen bzw. Interviews mit wichtigen oder

¹⁴ Z. B. mehrere Aktenbände im Diözesanarchiv Aachen (freundl. Hinweis von Herrn Günter Gerr) sowie Unterlagen im Historischen Archiv des Erzbistums Köln (v. a. Generalia II 23.23a).

¹⁵ Freundl. Hinweis von Archivdirektor Dr. Hans Otte, Landeskirchliches Archiv der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers.

¹⁶ Sigrid Lekebusch, *Not und Verfolgung der Christen jüdischer Herkunft im Rheinland 1933-1945. Darstellung und Dokumentation*, Köln 1995.

¹⁷ Ulrich von Hehl u. a., *Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statistische Erhebung*, 2 Teile (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe A, Band 37), 3., wesentl. veränderte und erweiterte Auflage, Paderborn u. a. 1996.

¹⁸ Freundl. Hinweise von Archivdirektor Dr. Dietrich Meyer, der solche Berichte auch in Auswahl publiziert.

typischen Personen, wie sie etwa das Archiv des Erzbistums München und Freising schwerpunktmäßig für NS- und Nachkriegszeit selbst durchführt¹⁹.

Dazu eine Randnotiz: Auch Archivare können mit ihren eigenen „Rückblicken“ der Nachwelt dienen, so z.B. geschehen in Form der Memoiren des ehemaligen Leiters des Bistumsarchivs Trier²⁰, der jahrzehntelang im engen Umfeld seines Bischofs arbeitete.

Ein noch weitergehendes Engagement speziell in Richtung „Erinnerungsquellen“ liegt vor in der Erhebung und öffentlicher Darbietung der Auswertung solcher Quellen in eigener Regie, so wie es für das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt vermeldet werden kann, das 1996 eine auch methodisch interessante und vielbeachtete Ausstellung und Publikation über die Rolle der Pfarrfrauen in NS- und Nachkriegszeit vorgelegt hat.²¹

Zusammenfassend lässt sich sagen:

1. Kirchliche Archive halten ein große Bandbreite von „Erinnerungsdokumenten“ bzw. „Quellen der Erinnerungskultur“ bereit.
2. Gerade in diesen Unterlagen verdichtet sich die quellenkritisch wichtige Diskrepanz zwischen der ursprünglichen Aussageabsicht des Verfassers und den späteren Nutzungsmöglichkeiten des Forschers. Daher müssen die Archive hierzu bei sämtlichen Teilaufgaben - insbesondere beim Erwerb von Sammlungsgut - eine beson-

¹⁹ Freundl. Hinweise von Archivdirektor Dr. Peter Pfister.

²⁰ Alois Thomas, Kirche unter dem Hakenkreuz. Erinnerungen und Dokumente, Trier 1992.

²¹ Mittels sehr intim-persönlich gestalteter und anonym gehaltener Fragebogen wurden ca. 120 ältere Pfarr[ers]frauen befragt und das Schicksal einzelner von ihnen exemplarisch anhand der Tagebücher und Briefe in einer umfangreichen Publikation nebst Ausstellung erhellt (freundl. Hinweise von Frau Birgit Dreuth): Pfarrfrau um Gottes Lohn. Ausstellung des Zentralarchivs der Evangelischen Kirche in Hessau und Nassau zum Dienst der Pfarrfrauen während des Dritten Reiches und der Zeit des Wiederaufbaus, bearb. v. Edita Sterik u.a., Darmstadt 1996.

ders geschärfte archivfachliche Wahrnehmung walten lassen -, ein Plädoyer auch für einen ausreichenden Grad an Professionalisierung des Personals.

3. Archive sollten insbesondere im Hinblick auf die Tektonik ihrer Bestände darauf achten, dass die nicht in Sammlungen lagernden „Erinnerungsdokumente“ - unter Wahrung der Provenienzzusammenhänge - auch über den zugehörigen Bestand hinaus erkennbar und unter Berücksichtigung der üblichen Sperrfristen benutzbar gemacht werden.

4. Dem dienen die Archivverzeichnisse als allgemeinere Hilfsmittel, im Besonderen aber ausführliche Beständeübersichten, die nicht davor zurückschrecken, auch unverzeichnete Bestände in möglichst ausführlicher Form grob zu charakterisieren und dabei auf jene Quellen hinzuweisen.

5. Die darüber hinaus mögliche Auswertung, Darstellung der Ergebnisse und weitergehende Förderung des Bereiches ist - zumal wegen der eklatanten Unterschiede innerhalb des kirchlichen Archivbereichs - abhängig von den Ressourcen und Arbeitsschwerpunkten eines Archivs.

6. Dabei kommt nicht zuletzt die archivische Konzeption in den Blick. Professionell betriebene Grundlagenarbeit im Vorfeld, besonders auch Archivpflege und Records-Management im weiteren Sinne, ist für die Bewahrung von Erinnerungsquellen m.E. weitaus dienlicher als halbprofessionelle, sporadische, ggf. tagespolitisch motivierte Einzelaktionen.

Die Sorge um die kirchlichen Archive*

Dr. Helmut Baier

1. Einführung

Unbestreitbar bilden die Archive der christlichen Bischöfe und vor allem des Papsttums die Brücke vom antiken zum mittelalterlichen Archivwesen. An ihrer Geschichte kann die Historie aller kirchlichen und nichtkirchlichen Archive beispielhaft nachvollzogen werden.

Aus dem 5. Jahrhundert ist die erste sichere Nachricht auf uns gekommen. Im 7. Jahrhundert ist ein Archiv im Lateran nachweisbar, dessen Archivare die Beamten der Kanzlei gewesen sind. Aus dem Dienste an der eigenen Verwaltung ging somit das kirchliche Archivwesen hervor: Urkunden, Briefe, Rechnungen, Protokolle und Registerbücher beinhaltete das Archiv als uns auch heute noch bekannte Gattungen kirchlicher Archivalien.

Das Archiv wurde als geistliche Rüstkammer im dogmatischen Kampf benutzt, Rechte wurden nachgewiesen. Manche Kirchen werden sich daran wieder erinnern müssen, wollen sie den heutigen Kampf bestehen. Eng verflochten blieb mit dem Archiv die Bibliothek. Schon im Namen des obersten Archivbeamten wurde dies sehr deutlich - er führte den Titel cancellarius oder zeitweise auch bibliothecarius. Unverkennbar ist hier eine weitere Tradition ersichtlich, die zu bewahren auch der evangelischen Kirche heute sehr gut anstünde, auch wenn beide Bereiche heute ob ihrer hochspezialisierten Eigenentwicklung sinnvoll nur getrennt verwaltet werden können.

Mit der Zunahme der Bestände kam es folgerichtig auch zur räumlichen Trennung von Kanzlei und Archiv. Das wertvollste Material wurde abgesondert, eine natürliche Stufe in der Organisationsentwicklung aller Archive. Archiv und Bibliothek wurden zu Bestandteilen eines hochgehüteten Schatzes, der damals schon durch Zuwächse von verschiedenen Behördenregistraturen, von Deposita

* Vortrag, gehalten am 27. August 1999 auf der Fachveranstaltung „Nichtstaatliche Archivpflege“ des Landschaftsverbands Rheinland in der Abtei Brauweiler.

und Sammlungen den Umfang erreichte, der von Inhalt und Beständen her dann nicht mehr nur der eigenen Verwaltung, sondern seit dem 19. Jahrhundert generell auch der Öffentlichkeit in der Form der wissenschaftlichen Auswertung diente; das Archiv erlebte seine allerersten Anfänge als kirchlicher Dienstleistungsbetrieb.

2. Archivpflege im katholischen und evangelischen Deutschland

Schon sehr früh hatte die katholische Kirche die Pflege ihres Schatzes gesetzlich verankert. Mit dem Tridentinum wurde die Anlegung und Pflege der Kirchenbücher angeordnet. Pius V. stellte in der Bulle "Inter omnes" vom 6. Juni 1566 zusätzlich die ersten Normen für die Errichtung von Pfarregistraturen auf, überließ die Überwachung den Diözesanbischöfen. Im wesentlichen zunächst auf Italien beschränkt, wurden diese Grundsätze in Erinnerung gerufen durch die Bulle "Maxima vigilantia" des als "Papa archivista" bezeichneten Papstes Benedikt XIII. vom Juni 1727, welche die Grundlage für die Vorschriften des kirchlichen Archivwesens im heute noch verbindlichen Corpus Iuris Canonici in der Fassung von 1983 (hauptsächlich can. 486-491 und 535) wie auch im Codex des orientalischen Kirchenrechts von 1990 bildete.

Im katholischen Deutschland wurden die Pfarrer erst seit den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts auf die ordnungsgemäße Führung ihrer Registraturen mit der Visitationspflicht ihrer Vorgesetzten hingewiesen. Adolf Brennecke stellte in seiner Archivkunde fest: "Im 19. Jahrhundert bewegte sich die kirchliche Archivalienfürsorge weithin in diesem Rahmen reiner Verwaltungsaufsicht nach bloßen Verwaltungsgesichtspunkten." - Übrigens nicht anders als im evangelischen Bereich, wo diese Verwaltungsfürsorge noch zwei Jahrzehnte später einsetzte. Wissenschaftliche Inventarisationsbemühungen und das Vorbild staatlicher Archivpflege bewirkten dann in diesem Jahrhundert eine mehr systematische Archivpflege, allerdings aufgrund der angewendeten Organisationsformen dieser Archivpflege und der damit verbundenen Imponderabilien mit recht wechselndem Erfolg.

Erst 1968 erließ die Deutsche Bischofskonferenz nach dem italienischen Vorbild von 1960 Richtlinien für den Erhalt und die Verwaltung der kirchlichen Archive in Deutschland, in die wesensgemäß auch die Registraturen miteinbezogen sind. Sie stellen die Dokumentation kirchlicher Arbeit dar und sind vorrangig für das Wirken in

Bistum, Pfarrei und Kloster bestimmt, auch wenn die Orden ihre Archivangelegenheiten selbständig ordnen, wie etwa im evangelischen Bereich die nicht zur verfaßten Kirche gehörigen Einrichtungen und Werke. Archive unterliegen der kanonischen Visitation. Der Nachweis entsprechender Vorbildung und Fachkenntnisse ist für die ordnungsmäßige Verwaltung eines Archivs Voraussetzung. Die Archive sollen in der Regel am Entstehungs- und Verwaltungsort verwahrt werden, jedoch nur wenn für eine sachgemäße Verwaltung und Verwahrung Gewähr gegeben ist.

Am 2. Februar 1997 hat die "Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche" in einem sehr beachtenswerten, umfangreichen Rundbrief an alle Kardinäle, Erz- und Bischöfe mit dem Titel "Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive" darauf hingewiesen, daß "die Archive Erinnerungsstätten der christlichen Gemeinden und Kulturfaktoren für die Neuevangelisierung" seien. Ihre Bedeutung liegt in der Weitergabe als Faktor der Überlieferung, als Gedächtnis der jeweiligen Evangelisierung und in der Wirksamkeit als pastorales Instrument, abgesehen von der Dienstleistung gegenüber der eigenen Verwaltung.

Der alle modernen Gesichtspunkte eines Kirchenarchivs und seiner Aufgaben betonende Rundbrief weist zu Recht auch darauf hin: "Die Aufbewahrung und Erhaltung [der Archivalien] ist eine Forderung der Gerechtigkeit, die wir heute denen schuldig sind, deren Erben wir sind." Denn die historischen Quellen binden die Kirche in eine ununterbrochene Kontinuität ein, die mit der Botschaft Jesu ihren Ausgang genommen hat. Die universale Bestimmung des kirchlichen Kulturgutes bietet sich demnach nicht nur für die Nutzung durch die christliche Gemeinschaft an, die sie geschaffen hat, sondern gehört zum Erbe der gesamten Menschheit. Solche Erkenntnis, Einstellung und Verantwortung vermißt man in der evangelischen Kirche gänzlich.

Die Pfarrarchive nehmen in beiden Kirchen an Zahl und Umfang als Archivtyp die erste Stelle ein. Und für beide Kirchen gilt: Die ältesten Überlieferungen vor Ort befinden sich in der Regel in den Pfarrarchiven, weil die Pfarreien seit ihren Anfängen fast durchgängig Kontinuität bewahren konnten. Zudem spiegelt dieses Schriftgut sehr oft das gesamte Leben vor Ort, nicht nur das kirchliche, wider. So bin ich z.B. bei meinen Ordnungsarbeiten am umfangreichen Bestand der sächsischen Superintendentur Leisnig auf eminent

wichtiges Quellenmaterial zur Landesgeschichte und der allgemeinen Kulturgeschichte sowie des gesellschaftlichen Lebens in allen seinen Bereichen gestoßen; solche Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

Diese Unikate bilden mit ihrem einzigartigen Stellenwert nationales Kulturgut und für die historische Forschung in allen ihren Wissenschaftsbereichen ein lange unentdeckt gebliebenes unentbehrliches Quellenmaterial. Seine Sicherung ist besonders wichtig, weil mit jedem verlorenen Schriftstück ein Stück Geschichte unwiederbringlich verloren ist. Um dies zu vermeiden, sind in beiden Kirchen verschiedene Wege der Sicherung versucht worden.

3. Modelle der Archivpflege in den deutschen Kirchen

Weil die zentralen Kirchenarchive personell nicht in der Lage sind, die ihrer Fachaufsicht unterstehenden Pfarrarchive sofort, gleichförmig und auf Dauer zu sichern, in den presbyterial-synodal verfaßten Kirchen oftmals auch die rechtliche Lage noch nichts anderes zuläßt, verbleiben die geordneten Pfarrarchive als einfachste Lösung vor Ort. Dies kann jedoch nur dann befriedigen, wenn wirklich Gewähr geboten ist, daß der einmal geordnete Korpus auch in Zukunft in seiner Gesamtheit und im Ordnungszustand erhalten bleibt, gepflegt und unter all den vom Archivar geforderten Bedingungen auch ausgewertet werden kann. Doch da klaffen Idealzustand und Realität sehr weit auseinander; kein Archivar wird sich etwas vormachen können, daß ein geordnetes Archiv vor Ort immer in diesem Zustand erhalten bleibt. Kontinuierliche Verluste sind demnach beim Verbleib am Entstehungsort vorprogrammiert. Findbücher erfüllen nur mehr den Zweck, im nachhinein feststellen zu können, was vorhanden gewesen ist.

Zu erinnern ist bei diesem Verfahren ebenfalls, daß der Lagerort und die an ihn zu stellenden Bedingungen in der Regel alles andere als optimal sind. Allein die Kosten zur Errichtung und zum optimalen Unterhalt derart unzähliger Kleinstarchive werden bei anhaltender Finanzmisere zu einer anderen - und wie ich schon seit langem vertrete - sinnvolleren Lösung führen müssen.

Das überall beklagte negative Erscheinungsbild dieses überaus gefährdeten Archivtyps ist trotz einer jahrzehntelangen und aufwendigen Archivpflege vor Ort nur wenig geändert worden.

Auch Personen spielen eine gewichtige Rolle. Theologen unserer Zeit sind in nur wenigen Fällen auch mit historischem Feingefühl und Interesse ausgestattet. Sie sind hierzu lange Zeit nicht mehr - oder sollte ich sagen, sogar zum Gegenteil - ausgebildet worden. Die archivische Vorleistung des umfassend ausgebildeten Akademikers, Quellen überhaupt lesen oder verstehen zu können, ist zur Rarität verkommen. Zudem bleiben Archivalien weithin wertlos, die an versteckten Orten gelagert sind und nicht in angemessener Quantität an einem zentralen Ort ausgewertet und mit anderen Beständen verglichen werden können.

Einen anderen Weg beschreitet die sog. subsidiäre Archivpflege, wie sie in vielen Landeskirchen (z.B. Württemberg) eingeübt ist und wie sie das Historische Archiv des Erzbistums Köln beschrieben hat.

Auch dieses Modell ist von einer überwiegend nicht-zentralistischen Tradition geprägt und bedeutet, daß Pfarrarchive nach Möglichkeit am Ort belassen und dort gegebenenfalls mit örtlichen Kräften bearbeitet werden sollen. Falls dies nicht ermöglicht werden kann, leistet das zentrale Archiv fachliche Hilfestellung und bietet die Depositionierung an. Als Hilfsmittel für die Stelleninhaber im Umgang mit den vor Ort belassenen Archiven wurden jenen eine Benutzungs- und Kassationsordnung, Richtlinien für die Fortführung der Pfarrbeschreibung und entsprechende Registratur- und Aktenpläne zur Hand gegeben. Das sind unzweifelhaft sehr nützliche Hilfsmittel, in der Hand des Kirchenarchivars sogar unentbehrliche, wenn sie denn von den jeweiligen Stelleninhabern auch gebührend beachtet und sogar benutzt werden. Jedenfalls ist ein hoher Außendienstaufwand erforderlich, und die vielfachen, jeweils gleichförmigen Sachkosten vor Ort vermindern sich nicht.

Der Einsatz ehrenamtlicher Archivpfleger in diesem Bereich führte zu recht unterschiedlichen Ergebnissen, es ergab sich ein hoher "Abbruchsquotient bei diesen Unternehmungen". Begeisterung und persönliches Engagement genügen eben nicht. In einer Reihe von Fällen mußten unterbrochene Arbeiten durch Werkverträge, AB-Maßnahmen oder Zeitarbeiter zu Ende gebracht werden, ein weiterer Kostenfaktor, ganz abgesehen von dem in jedem Fall unentbehrlichen Engagement der Fachkräfte.

Die Kölner Feststellung gibt zu denken: "Im Hinblick auf die hohe Zahl nicht erfolgreicher Versuche der Bearbeitung von Pfarrarchiven durch ehrenamtliche Kräfte bleiben jedoch aus archivgeschichtlicher bzw. archivpolitischer sowie theologischer Perspektive manche Fragen offen." Aufgrund solcher Erfahrungen kann dieser Weg nur als eine vorübergehende Notlösung bezeichnet werden.

Die starke Stellung der Kirchengemeinden, der territoriale Umfang einer Landeskirche, fehlende zentrale Räumlichkeiten und die Rücksichtnahme auf nichtarchivische Empfindlichkeiten aller Art standen Modell bei der dezentral-zentralen Archivpflege, die in vielfacher Hinsicht ein verbessertes subsidiäres Modell darstellt. Archivpfleger auf Kirchenkreisebene, die durch ständige Fortbildungsmaßnahmen auf dem neuesten Stand gehalten werden sollen, haben sich um die rechtlich selbständigen Pfarrarchive zu kümmern, sie zu ordnen, zu verzeichnen und zu erschließen. Das Modell der Landeskirche Hannover, ähnlich auch in der Nordelbischen Kirche und mutatis mutandis in Westfalen praktiziert, zeigt, daß erfahrungsgemäß alle 30 Jahre wenigstens ein Archiv "nachgeordnet" werden muß, weil der Zustand der Unordnung (und möglicherweise auch damit verbundener Verluste) erneut eingetreten ist. Archivpfleger werden damit nie arbeitslos. Als Vorteil auch dieses Modells erscheint der relativ enge Kontakt zwischen dem jeweiligen Stelleninhaber, seinem Pfarramtspersonal und dem Archivpfleger bzw. dem Landeskirchenamt, obwohl eine bessere Kommunikation sicherlich ebenso auf anderem Wege ermöglicht werden kann und mir nicht gerade eine archivische Pflichtaufgabe zu sein scheint.

Dieses System ist sehr personalintensiv, erfordert einen hohen Kontrollaufwand, ist relativ benutzerunfreundlich und paßt nicht recht zum aufpolierten Image der Kirche als Dienstleistungsbetrieb. Sein Hauptmangel liegt in der Abhängigkeit vom Wohlwollen und historischen Interesse eines Stelleninhabers.

Eine Kompromißlösung stellen sog. Kirchenkreisarchive dar, die allerdings neben einer Zentrale weitere kleinere Zentralen ergeben. Dieses auf einer höheren Ebene subsidiäre Modell eines Kompromisses zwischen archivisch gebotenen Notwendigkeiten und außerhalb des Einflusses eines qualifizierten Archivars liegenden zufälligen oder willkürlichen Gegebenheiten basiert auf einem engen Kontrollmechanismus und dem guten Willen zur Kooperation aller Betroffenen. Personal- und finanzintensiv ist es bei einer Ko-

sten-Nutzen-Prüfung sicherlich nicht als ideal einzustufen, abgesehen von weiteren Nachteilen.

Die ideale Lösung der Archivpflege - Ordnung, Verzeichnung, Erschließung, Aufbewahrung und Nutzung in einem zentralen Archiv - ist von beiden Kirchen beispielhaft verwirklicht worden.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Pfalz hat diese Lösung frühzeitig erkannt und verwirklicht. Mit drei nachvollziehbaren und heute wie damals richtigen Feststellungen hat sie 1928 ihr Handeln begründet und realisiert. Sie ging dabei von den durch die Erfahrung bestätigten zeitgemäßen Erwägungen aus, es sei

- "1. zu befürchten, daß wertvolle und unersetzliche Aktenstücke, die oftmals von den Pfarrämtern nicht sicher genug aufbewahrt oder nicht hinreichend bewertet werden können, verlorengehen und dadurch den Gemeinden bei Geltendmachung alter Rechte oder bei Erforschung der kirchlichen Vergangenheit ein unübersehbarer Schaden entstehen würde;
2. zu begrüßen, wenn eine alle kirchlichen Aktenstücke enthaltende Zentralstelle geschaffen würde, die es den Heimatforschern ermöglicht, die von ihnen gesuchten Schriftstücke rasch zu finden oder von ihrer Unauffindbarkeit sich zu überzeugen. Die Arbeit der kirchlichen Heimatforschung würde dadurch wesentlich erleichtert;
3. für die Herren Geistlichen nur angenehm, wenn sie in Angelegenheiten der Familienforschung nicht mehr wie bisher in Anspruch genommen werden, die Erledigung solcher Angelegenheiten vielmehr von der Zentralstelle aus bestätigt wird."

Aufkommende Bedenken, wie sie bis heute oft mangels Sachkenntnis oder Entscheidungsfreudigkeit vorgetragen werden, hat der pfälzische Landeskirchenrat zerstreut. Die abgelieferten Archivalien, zu denen auch die Kirchenbücher zählten, bleiben selbstverständlich im Eigentum der Kirchengemeinden, sie werden lediglich als Deposita auf Dauer übernommen.

Zur Zufriedenheit aller Beteiligten sind die Bestände zentralisiert worden. Eine personalaufwendige und den Bestand vor Ort doch nicht auf Dauer garantierende Archivpflege gibt es nicht mehr. Die "zentralarchivische Archivpflege" hat sich bewährt. In einem über-

schaubaren Kirchengebiet haben archivpolitische Ziele ein offenes Ohr gefunden und die in der zurückliegenden Zeit erheblichen Verluste an Kulturgut zu einem sinnvollen Umdenken unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Effektes mit dem Ergebnis der einzig sachgerechten Entscheidung geführt.

Als 1980 das Archiv des Bistums Passau seine erforderliche räumliche und personelle Ausstattung erhalten hatte, war die künftige Hauptaufgabe dieses Archivs festgelegt - die Sorge um die Pfarrarchive der Diözese. Nach dem Vorbild Regensburgs wurden alle Matrikeln (bis 1876) sowie die Archive nicht mehr hauptamtlich besetzter Pfarreien eingezogen. War in Regensburg die Abgabe eine vom Bischof angeordnete Zentralisierung, betrieb sie Passau auf freiwilliger Basis.

Die einsichtigen Gründe für eine völlige Zentralisierung waren im wesentlichen dieselben wie Jahrzehnte vorher in Speyer. Doch es blieb die Abgabe der Pfarrarchive auf freiwilliger Basis unter Wahrung der Eigentumsrechte der Pfarreien - "die Argumente für eine Zentralisierung sind von ausreichender Überzeugungskraft", stellte der Archivar fest. Diese Lösung ist die einzig überzeugende, um den Beständen auf Dauer gerecht zu werden.

Die Abgabe von kirchlichem Archivgut in Staatsaufsicht ist generell abzulehnen, weil damit nicht nur die Aufgabe vieler kirchlicher Rechte verbunden wäre, sondern ebenso dem ureigenen Wesen der Kirche Abbruch geschähe.

Die subsidiäre Unterstützung in der Bewältigung der Archivpflege für sog. nichtstaatliche Archive, wie sie die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen durch ihre Archivberatungsstellen seit dem Ende der 1920er Jahre in bewährter Weise anbieten und in Absprache durchführen, wird dagegen gerne gesehen und akzeptiert. Doch darüber wird an anderer Stelle gehandelt werden.

4. Archiv- und Registraturpflege am Beispiel Bayern

Klagte 1890 der langjährige Vorsteher der bayerischen Archive, Franz von Löher, in seiner Archivlehre: "Von allen Zweigen des Staats- und Gemeindedienstes ist keiner so zerrüttet als der Archivdienst, für keinen geschieht so wenig", so führte die Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 1896 fort: "Mit dem kirchlichen Archivdienst steht es keineswegs besser." Die-

se Ausgangssituation hat dann zögerlich erst in den 1930er Jahren zu der partiellen Errichtung landeskirchlicher Archive geführt, eigentlich erst nach 1945 ein vorübergehendes Strohfeuer im Bewußtsein um die eigene Tradition gebracht, vor allem nach den bitteren Erfahrungen des sog. Kirchenkampfes, wobei die Verantwortung für die Bestände, die nicht im eigenen Hause lagerten, vielfach erst mit dem auch in der Kirche heimisch werdenden Facharchivar zu konkreten Überlegungen führte.

In der bayerischen Landeskirche setzte die Archivpflege in den 1950er Jahren ein. Heute obliegt dem Landeskirchen Archiv in Nürnberg neben der Arbeit an den eigenen, ständig wachsenden Beständen die Pflege der gesamten übrigen kirchlichen Archivbestände. Rechtsgrundlage sind die Archivpflegerichtlinien aus dem Jahr 1984.

Gegenstand der landeskirchlichen Archivpflege sind die Registraturen und Archive von 68 Dekanaten, über 1200 Pfarrämtern, der Gesamtkirchengemeinden und der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke, soweit deren Archive nicht bereits bei uns verwahrt werden. Wir sehen dabei das Schriftgut von seiner Entstehung bis zur Archivierung als eine Einheit an. Das wiederum bedeutet, daß sich die bayerische landeskirchliche Archivpflege nicht mehr in den engen Grenzen jener konservativen Archivpflege bewegt, die lediglich das Schriftgut der Vergangenheit betreut, soweit es schon in die Archive gelangt ist. Was uns veranlaßt hat, den Aufgabenbereich dieser Archivpflege vorzuverlegen und auf das Schriftgut der laufenden Verwaltung auszudehnen, waren das traurige Bild dieser Registraturen und Archive und die Hilfsbedürftigkeit im Umgang mit dem dienstlichen Schriftgut der Gegenwart. Dabei waren die Registraturen innerhalb der bayerischen Landeskirche nicht schlechter, aber auch nicht besser als anderswo, und das wiederum bedeutete, daß wesentliches Schriftgut schon als Registraturgut verloren ging. Das Schriftgut aber, das erhalten blieb, befindet sich oft in einem solchen Ordnungs- und Verwahrungszustand, daß hier nicht mehr von Sachakten, sondern nur mehr von fliegenden Blättern gesprochen werden kann, die das Archiv zu einem Ablageplatz von Altpapier degradieren und den Archivpfleger vor eine fast unlösbare Aufgabe stellen.

Befand sich das Archiv- und Registraturwesen in der königlich bayerischen Zeit auf einem verhältnismäßig hohen Niveau, so hat dazu

nicht zuletzt eine streng ausgeübte Dienstaufsicht der Dekane bei Amtsübergaben oder Visitationen beigetragen; sogar Geldstrafen für säumige Pfarrer waren nicht verpönt. Aber die Aktenpläne der Konsistorien aus dem Jahre 1839/40 wurden nie ergänzt oder auf den neuesten Stand gebracht: Sie galten bis 1946.

Eine weitere Ursache für den allmählichen Verfall der kirchlichen Schriftgutverwaltung lag im Einzug der sog. Büroreform der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts in die Pfarramtsbüros. Stehordner, Schnellhefter, immer neue Kombinationen von angeblichen Hilfsmitteln eröffneten ungeahnte Möglichkeiten, sich "schöpferisch" zu betätigen, so daß fast schließlich jeder nach eigenem Gusto weiterarbeitete. Von der Kirchenleitung kamen keine Impulse oder Hilfestellungen, wie wir auch heute über das Stadium fröhlichen Experimentierens kaum hinausgekommen sind. Die Dienstaufsicht ließ nach; Visitationen wurden und werden nur mehr als geistliches Anliegen gesehen, so daß dann freilich die Überprüfung der Geschäftsführung als unpassend und störend empfunden wurde und wird. Eine neue Registraturordnung wurde erst 1947 als Einheitsaktenplan für alle Dienststellen der Landeskirche verbindlich eingeführt, 1964 und 1979 überarbeitet und ergänzt. Nun wird sie wieder überarbeitet; das ist auch deswegen notwendig, weil der PC inzwischen die Büros erobert hat. Damit kommen noch besondere Probleme auf uns zu: Wie sollen wir digitale Unterlagen archivieren?

Die Ordnung der Archive und Registraturen geschah früher durch vier hauptamtliche Archivpfleger im Außendienst an Ort und Stelle, also bei den jeweiligen Registraturbildnern im Lande; heute wird diese Arbeit und die Verzeichnung im Landeskirchlichen Archiv selbst vorgenommen. Bei dem großen Umfang der zu leistenden Arbeit ist es leider nicht immer möglich, schnell auf Anfragen und Hilferufe zu reagieren. Die betroffenen Pfarrämter müssen lange Wartezeiten in Kauf nehmen, die eine geordnete Archivpflege in Frage zu stellen beginnen.

Da mittlerweile erwiesen ist, daß die Pfarrarchive einschließlich der alten Kirchenbücher am Ort ihrer Entstehung vielen Gefährdungen ausgesetzt sind, daß ferner ihrer Benutzung und Auswertung viele Hindernisse entgegenstehen - z.B. können Benutzer meist nicht beaufsichtigt und gar nicht beraten werden -, sind wir bestrebt, die bei uns geordneten Archive als Depots in das Landeskirchliche Archiv

zu übernehmen. Archive von aufgelösten Pfarreien gelangen in der Regel ohne Schwierigkeiten in das Landeskirchliche Archiv.

So erfreulich die bisher erreichten, allerdings immer noch verbesserungsbedürftigen Voraussetzungen sind, so hat sich doch in den letzten Jahren gezeigt, daß in der Praxis die Arbeit der Archivpflege in Schwierigkeiten geraten ist. Die Notwendigkeit der Archivpflege wird anerkannt, aber Archivpfleger, haupt- oder nebenamtlich, stehen in nicht ausreichendem Maße zur Verfügung. Wir stehen in der Frage der Archivpflege vor einer entscheidenden Bewährungsprobe. Die kirchlichen Archive stehen hier allerdings nicht allein.

Eine landeskirchliche Archiv- und Registraturpflege, die ihr Ziel dennoch erreichen will, darf aber nicht nur das Schriftgut vor Augen haben, sondern muß auch den Menschen sehen. Deshalb praktiziert das bayerische Landeskirchliche Archiv auch die vorbeugende Archivpflege. Sie besteht in der Unterweisung der Pfarrer und nichttheologischen Mitarbeiter im Umgang mit dem dienstlichen Schriftgut in Registraturen und Archiven. Das Landeskirchliche Archiv hat in über dreißig Jahren mehr als 100 einwöchige Einführungslehrgänge dieser Art abgehalten. So geht die Archivpflege in der bayerischen Landeskirche auf verschiedenen Wegen ihr Ziel an, nämlich:

1. durch Aufklärung über das kirchliche Registratur- und Archivwesen und über die Bedeutung der kirchlichen Archivpflege;
2. durch Beratung der einzelnen Pfarrämter, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate in Sachen ihrer Registraturen und Archive;
3. durch Ausbildung der mit der Führung und Verwaltung von Registraturen und Archiven betrauten Personen, das heißt
 - durch Schulung der Sekretärinnen, weil gerade in diesem Bereich eine starke Fluktuation herrscht;
 - durch Pfarrerschulung, wofür aber viel zu wenig Zeit angesetzt ist. Die Stelleninhaber sind zwar später für eine geordnete Schriftgutverwaltung verantwortlich, erhalten aber während ihrer Ausbildung so gut wie keine Kenntnisse vermittelt. Jeder Pfarramtsanwärter hat einen solchen Kurs nachzuweisen, bevor ihm eine Pfarrstelle übertragen wird - das muß die Forderung bleiben;

4. durch Ordnung der Registraturen und Archive und Erhalt dieser Ordnung;
5. durch Vereinheitlichung des landeskirchlichen Akten- und Registraturwesens (Gebrauch einer einheitlichen Registraturordnung für die gesamte bayerische Landeskirche).

5. Blick nach Europa

Doch werfen wir noch einen kurzen Blick über die nationalen Grenzen.

Während man in den deutschen Kirchen mehr oder weniger laut ganz offen und schamlos einen Rückzug aus dem Archivwesen diskutiert, ergreifen die Kirchen der postkommunistischen Staaten vielfach begeistert die Gelegenheit, sich wiederum auf ihre historischen Wurzeln als hochgeschätzten Orientierungswert zu besinnen, errichten Archive und sichern nicht nur das vorhandene zentrale Schriftgut, sondern auch der Gemeinden. Solches geschieht in Ungarn, wo man den Weg der Zentralisierung geht und auch nicht davor zurückscheute, z.B. Unterlagen aus dem heutigen Rumänien in ungarischen Kirchenarchiven zu zentralisieren, als es politisch machbar gewesen ist. So wird dies aber auch in den baltischen Staaten oder seit kurzem in Slowenien praktiziert, wo sich die Vertreter aller Kirchen in geradezu rührender Weise um die Schätze ihrer Vergangenheit zu kümmern beginnen. Allen ist dabei deutlich, daß es sich nicht nur um eigenen Besitz, sondern um allgemeines Kulturgut handelt.

Glücklicherweise sind in den ehemals kommunistischen Staaten viele kirchliche Unterlagen, auch die wertvollen Bestände von Gemeinden, in staatliche Archive verbracht worden, dort auch gesichert gewesen, so etwa in der Slowakei oder in Rumänien. Diese ursprünglich unfreiwillige Tradition behalten manche Kirchen des Ostens heute noch bei, indem sie archivreifes Schriftgut kirchenleitender und gemeindlicher Stellen, nunmehr als Depositum, in die staatlichen Archive geben. So etwa ordnen und verzeichnen die Böhmisches Brüder in der Tschechischen Republik zwar Gemeindearchive, deponieren sie aber im Staatsarchiv.

Nach einem ähnlichen System verfahren die niederländischen Kirchen. Für die Archivpflege haben sie nicht nur ein umfassendes Regelwerk den Bearbeitern an die Hand gegeben, sondern sogar ein sehr instruktives Video entwickelt, das nicht nur desinteressierten Theologen den Wert der Archivpflege und eines Archivs visuell vorführt, sondern das auch dazu dient, die Archivpflege mit Hilfe des Films zu erleichtern, weil viele Schritte auf dem Weg vom Chaos zur Ordnung dokumentiert werden. Alle drei Jahre ist eine Visitation der geordneten Archive vorgeschrieben, wobei der Archivar alle Vollmachten besitzt. Archivfonds, älter als 25 Jahre, werden in der Regel im jeweiligen Staatsarchiv aufbewahrt, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt ist. Dies resultiert aus der gemeinsamen Überzeugung, daß auch Pfarrarchive Teil des nationalen Kulturerbes sind. Bei der Benutzung von Pfarrarchiven, jünger als 50 Jahre, ist eine schriftliche Erlaubnis einzuholen.

Von besonderer Tragik ist die Situation in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, in den siebenbürgischen Gemeinden. Gestohlenes und verschwundenes Kulturgut gehört fast zu den Alltäglichkeiten einer noch existierenden Kirche, seitdem ab 1990 der Massenexodus der Siebenbürger Sachsen stattfand. Wenn schon ganze Flügelaltäre, Taufbecken, ein Kirchenschatz aus der Renaissancezeit usw. auf nie aufgeklärte Weise verschwinden, läßt sich erahnen, wie es um das Archivgut und die Kirchenbücher steht, die zudem noch durch staatliche Willkürakte 1972 in viele Winde zerstoßen sind.

Statt einer geregelten Archivpflege steht die Sicherung der ehemaligen Pfarrarchive an oberster Stelle - ein Menetekel für die noch reichen Kirchen, wohin es führt, wenn nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Privater Initiative ist es zu verdanken, daß wenigstens Teile von verwaisten oder höchst unzureichend untergebrachten Kirchengemeindearchiven gerettet worden sind, allerdings unter Inkaufnahme sehr erheblicher Verluste.

Damit konnte in Siebenbürgen unter dem Druck der Verhältnisse nur die allererste Stufe einer Archivpflege, die Sicherung des noch vorhandenen Kulturgutes mit Freiwilligen von außerhalb des Landes begonnen werden. In fünf notdürftig, allergrößtenteils nicht sachgerecht ausgestatteten regionalen Sammelstellen wurde zusammengekartt, was sich noch finden ließ, noch nicht verbrannt, verschimmelt oder von den Zigeunern geplündert und im Westen ver-

kauf war. Und dies ist nur etwa ein Drittel aller vorhandenen und täglich akuter bedrohten Pfarrarchive. In wenigen Fällen konnten erste Grunderschließungs- und Verzeichnungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Gerade in Rumänien zeigt es sich, wie wichtig diese bedrohten Kirchenarchive für Geschichte und Kultur eines ganzen Raumes, der Kulturtransferlandschaft Siebenbürgen, und eben nicht nur einer Kirche sind. Gleichzeitig steht die Geschichtsüberlieferung für das kollektive Gedächtnis einer ganzen Nation, des heutigen Rumänien, auf dem Spiel.

Ein grenzüberschreitendes Gemeinschaftsprojekt von Forschung, Hochschulwissenschaft und Kirchenarchivaren soll mit Stiftungsmitteln und personeller Hilfe deutscher und rumänischer Kollegen eine hinreichende Sicherung, Ordnung, Verzeichnung und Erschließung dieser einmaligen Kirchenarchive von verlöschenden Gemeinden gewährleisten. Die verfaßten Kirchen stehen, wie üblich, in vornehmer Teilnahmslosigkeit abseits.

6. Weltweite Sorge um das kirchliche Kulturgut

Unsere Kolleginnen und Kollegen in Australien oder in Nordamerika kämpfen mit denselben Problemen wie wir in Deutschland. Manches ist dort aber besser organisiert, in einer Reihe von Fällen ergreift die jeweilige Kirchenleitung selbst die Initiativen zum Erhalt des wesentlich jüngeren Archivgutes und bereitet dem Archivar einen noch umfassenderen Weg. Allerdings kommen in Amerika in vielen Fällen sprachliche Barrieren hinzu, weil die mannigfachen Sprachen und Schriften der ursprünglichen Einwanderer nicht mehr verstanden werden. Sie lassen oftmals eine sachgerechte Erschließung von Gemeindearchiven kaum zu.

Mit dem Verlangen, die Religionsgeschichte des Landes aufzuarbeiten und nutzbar zu machen, beginnt in vielen Fällen das kirchliche Archivwesen in den Ländern der sog. Dritten Welt, die sich zunächst europäischen oder amerikanischen Kirchen geöffnet hatten. So war es auch in den anglophonen Provinzen des einstigen deutschen Kolonialgebietes von Kamerun. Archivpflege bedeutet hier eindeutig und sinnvoll Zentralisierung aller noch irgendwo erhaltenen Bestände. In Kamerun begann diese Archivpflege mit dem Aufruf zur Meldung und Angabe des vorhandenen Schriftgutes, das zu-

nächst in drei Sammelstellen gelagert wurde. Eine solide Sensibilisierungskampagne in direkter Zusammenarbeit vor Ort mit allen Betroffenen war unerlässlich. Aufgrund der finanziellen, klimatischen, personellen und infrastrukturellen Vorgegebenheiten und einer prinzipienorientierten Auswertungspolitik hat man sich für den geeignetsten Standort einer Zentralisierung entschieden, wo ein interkultureller Austausch und die Forschung auch auf universitärer Ebene erfolgen kann.

Das Motto dieser Archivpflege lautete: "Die kulturellen Werte, die wir uns vergegenwärtigen müssen und verinnerlichen sollten, wurzeln in der Fülle unseres mündlichen und schriftlichen Nachlasses. Indem wir diese Schätze sammeln, aufzeichnen, sichern und unseren Mitmenschen verfügbar machen, werden wir nicht nur ihr Bewußtsein schärfen und ihre Lebensqualität steigern, sondern auch einen Akt sozialer und wirtschaftlicher Befreiung vollbringen."

Ähnlich verhält es sich auf Madagaskar, wo die "Kirche Jesu Christi auf Madagascar" stolz auf ihre im Archiv verwahrte schriftliche Tradition ist, in dem alle Unterlagen gesammelt sind, die mit ihrer Geschichte und der Ausbreitung des Evangeliums zusammenhängen. Die im Entstehen begriffenen Pfarrarchive werden gesichert und zu gegebener Zeit in das Zentralarchiv übernommen. Man vergegenwärtige sich, daß dieses kleine Archiv 1995 bereits 500 Besucher mit steigender Tendenz zählte. Auch in Madagaskar ist längst erkannt worden, daß diese Quellen nicht nur die Wirkungsgeschichte des evangelischen Glaubens auf der Insel dokumentieren, sondern gleichzeitig die nationale Geschichte des Landes im 19. Jahrhundert auf ökonomisch-politischem Gebiet.

Beide Länder, die so großen Wert auf ihre Glaubensgeschichte legen, gehören zu den ärmsten Ländern der Welt. Sie wissen offensichtlich noch um wahre Werte.

Wie die Kirchen in Kamerun und auf Madagaskar versucht die AACC (All Africa Conference of Churches) mit ihren 145 Mitgliedskirchen seit 1993 auf die Errichtung von Zentralarchiven und die Sicherung der noch vorhandenen Archivalien hinzuwirken.

Gleiches könnte aus dem asiatischen Raum, insbesondere dem indischen Subkontinent oder Indonesien, aber auch aus Südamerika mit jeweils besonderen Eigenheiten berichtet werden.

Es ist erstaunlich, wie lange sich die Kirchenarchivare um ihren eigenen nationalen Kirchturm geschart haben oder unter seinem Schatten noch weiterhin Ruhe und Bequemlichkeit suchen, obwohl es doch schon seit langem eine weltweite Ökumene gibt.

Merkwürdig ist es aber doch, wie schwer sich auch heute noch die Vertreter einer weltumspannenden Religion, des Christentums, mit einer weltumspannenden Zusammenarbeit im Bereich des Archivwesens tun.

Die auf dem 13. Internationalen Archivkongreß in Peking 1996 ins Leben gerufene Int. Sektion der Archive von Kirchen und Religionsgemeinschaften (ICA/SKR) hat es sich neben einer Reihe weiterer Aufgaben zur Pflicht gemacht, auch darauf hinzuwirken, daß das historische und völkerverpflichtende Erbe der Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Dauer gesichert und ausgewertet werden kann. Dazu gehört auch, Maßnahmen zu initiieren und zu fördern, die dem Auffinden, dem Erhalt und der Erschließung dieser Archivalien dienen. Alle diese Arbeit geschieht im Sinne der Ökumene und gegenseitiger Toleranz.

Wenn nach drei Jahren ihres Bestehens 79 Mitglieder aus 24 Staaten mehr oder weniger mitarbeiten, insbesondere die außereuropäischen Kirchen, in Europa die nicht-westlichen Kirchen, so läßt das schon hoffen.

7. Schlußbemerkungen

Die Sorge um die kirchlichen Archive ist weltweit. Daher ist es sinnvoll, sich gegenseitig zu helfen und den Erfahrungsaustausch nicht nur auf wenige elitäre Zirkel zu begrenzen. Archivpflege von Verwaltungsgesichtspunkten aus ist überholt, die systematische Archivpflege nach fachlichen Gesichtspunkten muß eingebunden sein in den umfassenden Gesamtverantwortungsbereich der Kulturgutsicherung, nicht nur eines immer mehr verlöschenden Teils der Gesellschaft.

Archivpflege muß beim zuständigen Archiv verbleiben, soll sie sinnvoll sein. Das jeweilige Kirchenarchiv ist für das gesamte Archivgut einer Landeskirche, Diözese oder sonstigen zentralen Einheit verantwortlich!

Verteileregoismus, Gruppenideologie und partikulares Machtstreben, das Denken zwischen Klingelbeutelmentalität und Profitcenter fördern in der Kirche ein gnadenloses Lobbygebaren, das Randgruppen ohne lautstarken Rückhalt wie die Kirchenarchivare nur zu gerne vernachlässigt. Zudem ist trotz aller beschönigenden Lippenbekenntnisse das Geschichts- und Kulturdefizit kaum anderswo so eklatant wie in den Kirchen der Jetztzeit. Die auf diesem Gebiet mangelnde Ausbildung der Geistlichen, die den Blick für solches Bewußtsein schärfen könnte, der folgenlose Abbau eines konstanten Religionsbewußtseins, der einhergeht mit schnell wechselnden Theologien, die kaum mehr geübte, weil als lästig empfundene Aufsichtspflicht der Verantwortlichen, führt in der Konsequenz zu einem Bewußtsein des Vernachlässigbaren und dann zu einer meist auch konsequenzlosen Zerstörung von Kulturgut der gesamten Nation.

Wenn Christen allerdings immer noch glauben wollen, daß Gott in der Geschichte offenbar ist, dann gehört es zu den daraus resultierenden selbstverständlichen Pflichtaufgaben der Kirche, sich ihrer Archive und ihrer Geschichte mit aller Hingabe anzunehmen.

Sorge um die kirchlichen Archive machen sich am wenigsten die Kirchen, wohl aber deren Archivare, indem sie sich auch weiterhin einer sehr undankbaren Aufgabe unterziehen werden.

Kulturarbeit. Begründungsstrategien für die kirchliche Archivpflege.¹

Hans Otte

Das eigene Archivgut zu sichern und zu erschließen – kurz: die Archivpflege gehört nicht so unmittelbar zum Kern kirchlicher Arbeit wie die Sonntagspredigt. Diesen Anspruch sollten die im kirchlichen Archivwesen Tätigen nicht erheben, sie würden sich und ihre Arbeit damit überfordern. Dennoch ist die Archivpflege für die Arbeit der evangelischen Kirchen unverzichtbar. Denn die Weitergabe der biblischen Botschaft von einer Generation zur nächsten ist ein Traditionsprozess. Wie sich diese Traditionen bilden, verändern, überformen, dokumentiert sich in den kirchlichen Archiven. Für eine solche Dokumentation sorgen selbstverständlich auch andere, nicht-kirchliche Archive und Informationsstellen. Aber die kirchlichen Archive ‚vor Ort‘ haben ihren eigenen Stellenwert. Sie vermitteln nämlich ein authentisches Bild der Traditionsbildung von innen. Ihrer Entstehung nach dienten die meisten ihrer Quellen zunächst ja nicht der Außendarstellung, sondern sie sollten den innerkirchlichen Bildungsprozess normieren und erweitern. Daneben bewahren die Kirchenarchive Dokumente auf, die Auskunft über die Beziehungen der kirchlichen Institution und ihrer Handlungsträger zu ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Umwelt geben; nach diesen Dokumenten wird natürlich gerade dann gefragt, wenn das Verhältnis zwischen der Kirche und der sie umgebenden Gesellschaft kritisch ist.

Soweit in der kirchlichen Diskussion das Verhältnis zur eigenen Tradition oder die Beziehungen zwischen der Kirche und ihrer Umwelt thematisiert werden, wird das eigene Archivwesen durchaus geschätzt. Dennoch werden aus dem Zusammenhang von Tradition

¹ Überarbeiteter Vortrag auf der Arbeits- und Fortbildungstagung des Verbandes kirchlicher Archive, die unter dem Titel „Bewahr es, um es zu besitzen! Archivpflege als Auftrag der Kirchen“ am 15. und 16. März 2000 im Augustinerkloster Erfurt stattfand.– Zugleich eine Auseinandersetzung mit dem Text: Gestaltung und Kritik. Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert. Hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Geschäftsstelle der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF), Hannover 1999 (= EKD-Texte Nr. 64).

und Archivwesen unterschiedliche Folgerungen gezogen. Das ergibt sich aus dem Vergleich der Archivpflegepraxis in den einzelnen Landeskirchen, die verschieden gehandhabt wird: Landeskirchen mit einem komplex ausgebauten System stehen Landeskirchen gegenüber, die auf eine kontinuierliche Archivpflege verzichten.² Aber auch in den Kirchen, die sich mit Hilfe ihres landeskirchlichen Archivs finanziell und personell stark engagieren, wird über die Archivpflege künftig wieder diskutiert werden. In den anstehenden Sparrunden wird auch die Zahl der archivischen Mitarbeiter überprüft werden, schließlich soll eine aufgeblähte Verwaltung verkleinert werden. Will man in dieser Diskussion bestehen, muss man gute Argumente zur Hand haben. Unter diesen Umständen erscheint es mir sinnvoll zu sein, (1.) auf die Anfänge der Archivpflege zurückzublicken und (2.) noch einmal die Argumente zu prüfen, die seinerzeit zum Ausbau einer landeskirchlichen Archivpflege führten, (3.) nach dem Begründungszusammenhang zu fragen, der heute eine landeskirchliche Archivpflege plausibel macht, und (4.) daraus Folgerungen für die Formen unserer Arbeit zu ziehen.

1. Der Aufbau der landeskirchlichen Archivpflege

Das breite Interesse an kirchlichem Archivgut ist – verglichen mit der langen Geschichte der Kirche – relativ jungen Datums. Solange sich der Prozess der Überlieferung der biblischen Botschaft an die nächste Generation noch ungebrochen vollzog, gab es kein großes Interesse am kirchlichen Archivgut. Natürlich wurden auch damals schon kirchliche Registraturen benutzt, aber es waren in jener Zeit stets nur einzelne Dokumente, die aus juristischen oder theologischen Gründen aus der Masse des vorhandenen Schriftguts herausgesucht und benutzt wurden. Die kirchliche Rezeption der historisch-kritischen Arbeit im 19. Jahrhundert und des Historismus, der

² Zu den Landeskirchen mit einem komplexen System zähle ich beispielsweise die Archivpflege in der pfälzischen oder in der westfälischen Landeskirche; auf eine kontinuierliche Archivpflege verzichten dagegen die schauburg-lippische Landeskirche sowie die ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).– Näheres ergibt sich aus: Handbuch für das kirchliche Archivwesen I. Die zentralen Archive in der evangelischen Kirche. Hrsg. von Hans Otte, 4. Aufl. Neustadt/A. 1997, passim.– Eine instruktive Übersicht über den Stand des Jahres 1991 bietet Hermann Kuhr: Bericht über den Zustand der kirchlichen Archive. Auswertung der Umfrage vom März 1991, in: Aus evangelischen Archiven, H. 32, 1993, S. 9-27.

am Ende des 19. Jahrhunderts mit dem Eintritt jüngerer Theologen ins Pfarramt auch die Kirchen erreichte, beendete in der Pfarramtspraxis die bisherige selbstverständliche Naivität in der Weitergabe der biblischen Botschaft. Seit dieser Zeit fragten historisch ausgebildete praktische Theologen nach den Dokumenten, die sich in kirchlichem Besitz befanden;³ gleichzeitig wurden auch die Historiker auf den Quellenwert der Kirchenbücher und Visitationsberichte aufmerksam,⁴ so dass nun das Interesse an kirchlichen Archivalien stärker wurde. Seit dieser Zeit finden sich erste dauerhaft erfolgreiche Formen der Erschließung kirchlichen Archivguts für Außenstehende.⁵

Die Frage nach eigenen Kirchenarchiven wurde nach der Trennung von Kirche und Staat (1918/19) zu einem Problem für die Landeskirchen. Nun war es unmöglich geworden, ganz selbstverständlich auf die staatliche oder kommunale Archivpflege zu verweisen. Vielmehr mussten sich die einzelnen Kirchen darüber klar werden, wie die Archivpflege künftig zu organisieren sei. Wie die Landeskirchen dieses Problem gut zehn Jahre nach der endgültigen Verselbständigung der kirchlichen Verwaltung wahrnahmen, zeigt eine Umfrage des hannoverschen Landeskirchenrat Walthar Lampe bei den deutschen „Landeskirchenregierungen“ aus dem Jahre 1932. Er hatte

³ Programmatisch ist dieses neue Verständnis von dem einflussreichen praktischen Theologen Paul Drews (1858-1912) und seiner Schule vertreten worden. Der wissenschaftlich gebildete Pfarrer sollte „das kirchliche Leben in seinen sozialen und psychologischen Gründen als Voraussetzung einer sachgemäßen und wirklichkeitsentsprechenden Praxis“ verstehen können. Das führte dazu, dass die Pfarrer dieser Generation (zwischen 1890 und 1920) die kirchlichen Archive intensiv nutzten und auswerten.– Zu diesem Verständnis der praktischen Theologie vgl. Dietrich Rössler: Grundriß der praktischen Theologie, Berlin 1986, S. 44.

⁴ In Norddeutschland wirkte eine Umfrage des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine bei den evangelischen Landeskirchen impulsgebend; diese erste Anfrage nach den Kirchenbücher (1894) markiert das neue historische Interesse an den Pfarrarchiven.

⁵ Einen Nachweis der ersten Erschließungsarbeiten an Pfarrarchiven bietet Uwe Czubatynski: Das kirchliche Archivwesen in Deutschland. Eine Literaturübersicht für Archivare, Historiker und Genealogen, Neustadt/A. 1986 (= Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evang. Kirche, 21); zum Beispiel S. 72 (für die Kirchenprovinz Sachsen), S. 77 (rheinische Kirche), S. 83 (württembergische Kirche).

gefragt, „welche Maßnahmen ... für den Schutz und die Erhaltung“ der Kirchenbücher „und sonstiger wertvoller kirchlicher Urkunden“ getroffen seien.⁶ Im Ergebnis bot sich ihm ein Bild verwirrender Vielfalt: Einige Landeskirchen überließen Schutz und Pflege der Archivalien den Geistlichen, ohne sich weiter darum zu kümmern; wenn nötig – so erklärten sie –, sollten die wertvollsten Archivalien an die zuständigen Staatsarchive abgegeben werden. Andere Landeskirchen führten wenigstens ein „Kataster“ der Kirchenbücher und Archivalien, das bei einem Wechsel im Pfarramt kontrolliert wurde; in einigen wenigen Landeskirchen wirkte ein hauptamtlicher Archivar als Archivpfleger. Zwei Landeskirchen hatten gerade begonnen, ein landeskirchliches Zentralarchiv aufzubauen. Walther Lampe hatte mit seiner Umfrage ein Ziel: Er wollte seine Landeskirche auffordern, ihre Aktivitäten in der Archivpflege zu verstärken. Bei der Lektüre fällt aber auf, dass Lampe den Sinn der landeskirchlichen Archivpflege gar nicht weiter begründete. Er kennzeichnete die Kirchenbücher und andere kirchliche Archivalien als „historisch wertvoll“, und dieses schlichte Urteil genügte, um mehr kirchliche Aktivität zu fordern. Eine so einfache Begründung ist nur möglich, wo der Historismus noch selbstverständlich ist. Walther Lampe setzte bei seinen Lesern voraus, dass die Zeugnisse der Vergangenheit einen Wert an sich hätten. Diesen Wert musste man sachgerecht hüten, um der eigenen Geschichte gerecht zu werden. Diese Überzeugung war für die ältere Generation der Theologen und Juristen wohl plausibel, sie verlor aber schon bald ihre verbindende Kraft. Bei den Kirchenleitungen, die nach 1933 mehrheitlich von den Deutschen Christen beherrscht wurden, war der revolutionäre Impetus leitend: Das neue Deutschland, die neue Kirche wollte man bauen, da schien es sinnlos zu sein, seinen Blick rückwärts zu wenden und unterschiedslos die Zeugnisse der Vergangenheit zu tradieren. Mit der historistischen Begründung war seitdem keine

⁶ Landeskirchliches Archiv Hannover [LkAH], S 10 Nr. 51: Walther Lampe: Denkschrift zum Kirchenbücherschutz und Kirchenarchiv (Okt. 1932). Gekürzt abgedruckt in: Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche. Allgemeine Mitteilungen Nr. 26, 1986, S. 39-47. Daraus auch die folgenden Zitate.

künftige Archivpflege zu begründen.⁷

Dass Lampe noch andere Argumente für eine sorgfältige Archivpflege hatte, wird jedoch an einer anderen Stelle deutlich. Die braunschweigische und die sächsische Landeskirche, so schreibt er, hätten sich gegen die Deponierung von Archivalien in den Staatsarchiven gewandt: „Die Bedenken gegen die Aufbewahrung in staatlichen Archiven gehen dahin, dass der Staat bei einer feindseligen Haltung gegen die Kirche auf einmal seine Hand auf die in seinen Archiven beruhenden kirchlichen Akten legen könnte.“⁸ Dabei muss man beachten, dass 1932 Kirche und Staat rechtlich eindeutig getrennt, institutionell aber noch nicht überall entflochten waren. Die Auseinandersetzungen, die darüber geführt wurden, dauerten noch an. Und in den Ländern, in denen revolutionäre Regierungen zeitweise die Kirchen bekämpft hatten, wollten die Kirchen auf ihre Akten selbständig zugreifen. Sie boten einen Beweisvorteil, auf den diese Kirchen nicht verzichten wollten. Hier war also die Beziehung zwischen der Kirche und der gesellschaftlichen Umwelt so kritisch, dass eigene Archive als unverzichtbar erschienen.

Der feindselige Zugriff des Staates auf die kirchlichen Akten sollte nicht lange auf sich warten lassen. Obwohl die evangelischen Kirchen die nationalsozialistische Machtübernahme begrüßt hatten und ihre Loyalität auch in den folgenden Jahren immer wieder betonten, galten sie doch bei den ideologischen Repräsentanten des NS-Rassenwahns als eher unzuverlässig. So wollten die Vertreter der Reichsstelle für Sippenforschung und später des Reichssippenamts die Kirchenbücher in eigene Regie übernehmen.⁹ Schließlich

⁷ Es muss allerdings hinzugefügt werden, dass auch die von Karl Barth in den Zwanziger Jahren inaugurierte Dialektische Theologie der historischen Forschung keinen Wert für die kirchliche Arbeit zumaß. Aber die Theologen, die von dieser Theologie geprägt waren, begannen in diesen Jahren erst ihre Laufbahn als Pfarrer und waren noch nicht in den Leitungen der Landeskirchen tätig.

⁸ Lampe (wie Anm. 6), S. 43.

⁹ Vgl. dazu Manfred Gailus: Beihilfe zur Ausgrenzung. Die ‚Kirchenbuchstelle Alt-Berlin‘ in den Jahren 1930 bis 1945, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2, 1993, S. 255-280.

waren die Kirchenbücher die wichtigste Quelle für die Ariernachweise, mit deren Hilfe die sog. Nicht-Arier ausgegrenzt, vertrieben und letztlich in den Tod getrieben wurden. Die Kirchen wehrten sich nicht gegen die Zumutung, Ariernachweise auszustellen, die zunächst nur von Parteiangehörigen und Beamten und dann seit 1935 von allen Reichsbürgern gefordert wurden. Sie opponierten erst, als der NS-Staat Anstalten machte, dafür die Kirchenbücher zu enteignen. Um ihren Widerspruch gegen diesen Plan des Reichssippenamts glaubwürdig zu machen, verstärkten die Kirchen nun den Schutz der Kirchenbücher und bauten in diesem Zusammenhang das kirchliche Archivwesen aus.¹⁰ Bestimmungen über den Schutz der Kirchenbücher, über ihre Verzeichnung und Regelungen über die Zugangsmöglichkeiten zu ihnen wurden von der Kirchenkanzlei der DEK den Landeskirchen vorgegeben. In diesem Zusammenhang, also der Abwehr der Übergriffe des Staates, wurde die Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archive gegründet, aus der später die Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche entstand.¹¹ Gemeinsam wollte man sich wehren, dies versprach aber nur Erfolg, wenn die kirchliche Archivpflege funktionierte. Die im wahrsten Sinne des Wortes schrecklichen Ariernachweise waren ein wichtiger Impuls für die kirchliche Archivpflege.¹²

¹⁰ Nur in den Landeskirchen, die sich wegen ihrer geringen Größe oder wegen einer besonders entschiedenen deutsch-christlichen Kirchenleitung nicht gegen die Zumutungen des NS-Staates wehren konnten, wurden in diesen Jahren die Kirchenbücher oder Teile der Kirchenarchive verstaatlicht; so etwa in Braunschweig. In kleineren Ländern mit überschaubaren Verhältnissen bestand wohl auch ein Vertrauensverhältnis zu dem jeweiligen Staatsarchiv, so dass eine Deponierung im Staatsarchiv als wenig gefährlich erschien.

¹¹ Dieses Motiv betont Hermann Erbacher als Beteiligter in seinem Rückblick: 50 Jahre Arbeitsgemeinschaft 1936 – 1986, in: Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche. Allgemeine Mitteilungen Nr. 27, 1986, S. 3-16, hier S. 5f.

¹² Das gilt natürlich nicht nur für die kirchlichen Archive, sondern auch für die staatlichen Archive, soweit sie über größere Bestände an Kirchenbüchern verfügten, vgl. etwa Uwe Plog: Archivarbeiten durch archivfremde Hilfskräfte, in: Zwischen Verwaltung und Wissenschaft. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart des Staatsarchivs Hamburg, Hamburg 1985, S. 81-90, bes. S. 84.

Das Motiv der Sippenforschung verlor seine Plausibilität, als der Nationalsozialismus zusammenbrach und Hitler-Deutschland von den Alliierten befreit wurde. Dennoch bedeutete das Ende der Ariernachweise kein Ende der kirchlichen Archivpflege. Schon 1947 trafen sich die landeskirchlichen Archivare wieder, um über die künftige Arbeit zu beraten.¹³ Aus dem Protokoll wird deutlich, warum gerade jetzt die Archivarbeit intensiviert wurde: Angesichts der riesigen materiellen und ideellen Verluste wollte man wissen, was gerettet war. Hatte man schon gegen die Verluste nichts tun können, die durch den Bombenkrieg und bei der Vertreibung entstanden waren, so wollte man jetzt wenigstens den vorhandenen Bestand sichern. Der war durch die Flüchtlingsnot und die Überfüllung aller Pfarrhäuser akut gefährdet. In einigen Landeskirchen wurden dafür Hilfskräfte eingesetzt, oft wissenschaftlich ausgebildete Flüchtlinge, die unter Leitung eines Angehörigen der Kirchenverwaltung (Konsistoriums) arbeiteten. In dieser Phase der kirchlichen Archivpflege erwiesen sich die Juristen als wichtigste Stütze des kirchlichen Archivwesens: Die Theologen, vom Druck der Ariernachweise befreit, hatten andere Sorgen; viele von ihnen waren auch durch die Dialektische Theologie geprägt und hatten wenig historisches Interesse. So kam von theologischer Seite nur wenig Hilfe. Dagegen sahen die Juristen hier einen Vermögensbestand, der nach allen Seiten gesichert werden sollte. Im Vergleich zur früheren Generation der Juristen betonten sie die verfassungsrechtlich abgesicherte Eigenständigkeit der Kirchen nach Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung, deren staatskirchenrechtliche Normen ja ins Grundgesetz (Art. 140 GG) übernommen wurden. Die Kirchen wollten jetzt vom Staat in jeder Hinsicht unabhängig sein. Darüber hinaus waren die Juristen am Beweiswert der kirchlichen Archivalien interessiert. In der jungen Bundesrepublik ging die Entflechtung von Kirche und Staat auf kommunaler Ebene weiter: Kirchen- und Schulvermögen sollten endgültig getrennt werden, und die kommunalen Baulasten für Kirchen und Pfarrhäuser, die in der NS-Zeit oft strittig geworden war, sollte nun eindeutig geklärt und für die Zukunft gesichert werden.

¹³ Die gedruckte „Niederschrift über die Tagung der Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare in Treysa vom 21.–23. Oktober 1947“ enthält auch einen kurzen Bericht über den Stand der Archivpflege in den einzelnen Landeskirchen.

Bis in die frühen sechziger Jahre war die Entwicklung in Westdeutschland und in den ostdeutschen Kirchen parallel gelaufen, dies änderte sich, als die erste Generation der archivleitenden Juristen allmählich abtrat. Im Westen begann ein deutlicher Ausbau des Archivwesens, begünstigt durch den Reichtum der westdeutschen Kirchen. Professionelle Archivare ersetzten die bisherigen Liebhaber – Dilettanten im Vollsinn des Wortes –, und diese Archivare wussten auch, welche Sisyphosarbeit die Ordnung und Verzeichnung der zahlreichen lokalen und regionalen Kirchenarchive war. Sie bemühten sich also nach Kräften um die Anstellung weiterer Archivare. Dieser Professionalisierungsschub war nichts Ungewöhnliches, er entspricht der zunehmenden gesellschaftlichen Differenzierung in der Bundesrepublik und betraf im übrigen auch andere kirchliche Arbeitsfelder, etwa in der Kirchenmusik, der Sozial- oder Jugendarbeit. In den ostdeutschen Landeskirchen wurde das Archivwesen bei weitem nicht so stark professionalisiert wie im Westen. Häufig blieb hier der Personalstand erhalten, wie er kurz vor oder kurz nach dem Zweiten Weltkrieg bestanden hatte. Dass hier das Archivgut wegen dieser fehlenden Betreuung viel gefährdeter ist, liegt auf der Hand.

2. Klassische Begründungsstrategien

In der arbeitsteiligen Gesellschaft hat die professionelle Arbeit ihren Preis, Dilettanten – ob ehrenamtlich oder nebenamtlich – sind bei den Lohnkosten unschlagbar preisgünstig. Wie lässt sich unter diesen Umständen die kostspielige Archivpflege der Kirchen begründen?

Im Lauf der Jahre dominierten drei Begründungsstrategien. Zunächst war es der historistische Ansatz: Die wertvollen Quellen der Vergangenheit sollten gesichert werden, um die heimatliche Geschichtsschreibung, die von den Pfarrern und Lehrern getragen wurde, zu unterstützen. Dann schob sich das Argument der 'Sippenforschung' mit all' seinen Implikationen in den Vordergrund und – last but not least – galten die Archive als die Grundlage zur Sicherung rechtlicher Ansprüche. Alle drei Begründungen sind nicht von der Hand zu weisen, aber sie sind nicht hinreichend: Heimatgeschichte und Familienforschung haben bei uns nur den Rang einer Freizeitbeschäftigung. Einzelne heimat- und kirchengeschichtlich

Interessierte haben in der Kirchenleitung wohl Gewicht, so dass sie archivische Anliegen unterstützen können, aber diese Stimmen gelten meist als Stimmen Einzelner, die damit ihr Hobby in der Kirche pflegen. Zudem ist es den meisten Genealogen gleichgültig, ob sie Kirchenbücher bei einer kirchlichen Stelle, in einem staatlichen Archiv oder bei den Mormonen einsehen. Dieses Benutzerinteresse trägt für die Begründung einer eigenständigen Archivpflege wenig aus. Auch das Argument der Rechtssicherung verliert zunehmend an Plausibilität: In allen Registaturen nimmt der rechtliche Wert des Schriftguts im Lauf der Jahre ab, schließlich sind nach einer Generation die meisten Rechtsansprüche verjährt; außerdem gehen die Auseinandersetzungen um kommunale Baulasten an kirchlichen Gebäuden allmählich zu Ende. Neue, rechtsbeständige Abkommen sind an die Stelle des Herkommens getreten, oder es ist zu einer Ablösung gekommen, die die Suche nach historischen Quellen überflüssig macht. Dass Archivalien im Eigenbesitz der Kirche sein müssen, verliert seine Plausibilität, wenn die Archivalien nun wirklich historisch geworden sind.

Wie kann also eine Begründungsstrategie für eine kirchlich verantwortete Archivpflege aussehen? Strategisch sollte man natürlich nicht auf die oben skizzierten ‚traditionellen‘ Argumente verzichten. Wer sich nicht um die Genealogen kümmert, verschreckt nicht nur potentielle Kirchenmitglieder, sondern treibt sie geradewegs in die Arme der Mormonen, die in ihren Genealogischen Forschungsstellen natürlich für die ‚Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage‘ werben. Das kann nicht unser Ziel sein. Deshalb müssen sich die Kirchen – und das heißt, die Kirchenarchive – um ein angemessenes Angebot für die Familienforscher kümmern und ihnen eine der Kirche angemessene freundliche Kundenbetreuung bieten.

Nicht von der Hand zu weisen ist auch das ‚missionarische‘ Argument. Die von einer volkskirchlichen Sozialisation mit Religions- und Konfirmandenunterricht vermittelten Kenntnisse gehen deutlich zurück, in Ostdeutschland können sie von den Archivbesuchern und – staatlichen oder kommunalen – Archivaren nicht mehr erwartet werden. Hier haben die im kirchlichen Archiv Tätigen eine besondere Verpflichtung: Sie müssen den Archivbenutzern erst einmal vermitteln, was der Sinn kirchlicher Arbeit ist und warum die biblische Botschaft in den jeweiligen historisch bedingten kirchlichen Formen

weitergegeben wurde, damit „die Rekonstruktion der wechselvollen Geschichte der Evangelisierung und der Erziehung zum christlichen Leben ermöglicht“ wird.¹⁴

Auch das juristische Argument, dass gepflegte Archivbestände notfalls einen Beweisvorteil bieten, ist nicht von der Hand zu weisen. Dies Argument gilt natürlich in erster Linie für die Registraturführung, hier hat es seinen bleibenden Wert. Wenn im Streitfall Anstellungsverträge für Mitarbeiter oder Kirchenvorstandsprotokolle vor Gericht nicht vorgelegt werden können, steigt das Prozessrisiko sofort. Dies leuchtet allen ein, die kirchliches Handeln vor Gericht zu vertreten haben. Da das meist die Juristen sind, haben wir hier auch weiterhin die Juristen auf unserer Seite.

3. Archive als Teil kirchlicher Kulturarbeit

Zusätzlich zu diesen traditionellen Argumenten möchte ich auf die gegenwärtige Diskussion über die Rolle der evangelischen Kirche in der Gesellschaft hinweisen. In dieser aktuellen Diskussion definiert sich die evangelische Kirche bewusst als kulturelle Kraft in der Gesellschaft. Nimmt sie dieses Selbstverständnis ernst, hat das auch Folgen für die Archivpflege. Sie muss dafür sorgen, dass Archivpflege funktioniert. Und umgekehrt: Wir Archivare müssen in der Diskussion über den Abbau oder mehr Effizienz der Archivarbeit unser Anliegen auch offensiv vertreten. Wir müssen deutlich sagen, dass wir Teil der kirchlichen Kulturarbeit sind und nicht allein ein Annex der Verwaltung. Bleiben wir ein Annex der Verwaltung, wird uns die Spardiskussion voll treffen.

¹⁴ So formuliert das Schreiben der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche vom 2.2.1997: Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive, Bonn 1998 (= Arbeitshilfen des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 142), S. 16.– Der Optimismus dieser Kommission, dass die Archive „im Bewußtsein der Kirche ... Kulturfaktoren für die Neuevangelisierung“ sind (ebd., S. 11), ist wohl zu groß. Es genügt meines Erachtens schon, wenn diejenigen, die kirchliches Archivgut benutzen, verstehen, was die ursprüngliche kirchliche oder religiöse Funktion des Archivguts war.– In jedem Fall zeigt dieses Schreiben der römischen Kurie eindrucksvoll, wie sehr die katholische Kirche die Archive als Kulturfaktoren begreift.

Um die Rolle der Archivpflege in der Kulturarbeit zu beschreiben, greife ich auf einen Text zurück, der im vergangenen Jahr unter der Überschrift „Gestaltung und Kritik. Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert“ publiziert wurde. Er wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet und vom Rat der EKD und dem Präsidium der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) zustimmend zur Kenntnis genommen. Analog zum Sozialwort der Kirchen soll die Veröffentlichung dieses Textes einen Konsultationsprozess in Gang setzen, an dessen Ende ein überarbeitetes, auf einem breiten (innerkirchlichen) Konsens beruhendes Wort der EKD steht. Ich habe diesen Text aus zwei Gründen ausgewählt. Er zeigt an, wie die Kirche in kulturellen Fragen künftig agieren will – schlicht formuliert: der Text ist interessant, weil er eine offiziöse Aussage ist, die auf dem Weg ist, ein offizielles „Wort“ zu werden. So etwas wird in Sonntagsreden gern zitiert, und es gut, wenn man sich darauf beziehen kann. Darüber hinaus enthält der Text auch eine differenzierte Bestimmung des Kulturbegriffs.¹⁵ Er propagiert weder eine kulturprotestantische Symbiose von Christentum und Kultur noch eine Diastase von Glauben und Kultur. Dabei setzen die Autoren voraus, dass der christliche Glaube, wann immer er geschichtlich wirksam wird, kulturelle Gestalt annimmt. Aber die Kultur, die aus dem Christentum entsteht, ist von der Kirche zu unterscheiden. Die kulturellen Felder können nicht einfach als kirchlich oder christlich vereinnahmt werden, sondern sind in ihrer Eigenständigkeit zu respektieren. Als Felder für eine Begegnung zwischen Kirche und kulturellen Aktivitäten werden u.a. Erinnerungskultur, Jugendkultur, Bildung und Wissenschaft, Medien, aber auch Sonntagskultur diskutiert. Die Autoren versuchen nun, die Bedeutung des Protestantismus und der Kirche für diese Felder zu beschreiben. Die Überschrift „Gestaltung und Kritik“ verdeutlicht den Ansatz: Das Christentum gibt wirkungsoffene Impulse zur Gestaltung des jeweiligen

¹⁵ Kultur ist als „Gesamtheit des gesellschaftlichen Lebens und Handelns verstanden, sofern es durch menschliche Zeichenbenutzung bestimmt und durch symbolische Kommunikation reproduziert wird. Als ‚Kultur‘ bezeichnen wir also den Inbegriff derjenigen gesellschaftlichen Bereiche, für die Sprache und Ausdruckshandeln die Leitmedien sind.“, in: Gestaltung und Kritik (wie Anm. 1), S. 18.

kulturellen Feldes, aber es geht darin nicht auf, sondern markiert stets auch kritische Punkte.¹⁶

Wenn man in diesem Text nach Aussagen über die kulturelle Bedeutung der Archive und Bibliotheken sucht, so bietet er nichts. Archive oder Bibliotheken werden nicht genannt. Das ist für diejenigen, die in kirchlichen Archiven und Bibliotheken arbeiten, natürlich unerfreulich, es ergibt sich aber aus dem Ansatz der Autoren, nur exemplarisch Aussagen zu kulturellen Arbeitsfeldern zu machen. Es fehlen auch andere wichtige kulturelle Felder.¹⁷ Aber der Text betont, dass für das Christentum die Kultur des Gedenkens zentral ist. Das Christentum folgt darin der Spur der älteren jüdischen Tradition. Als Beispiele werden das Abendmahl erwähnt, das aus der Weisung, „solches tut zu meinem Gedächtnis“ entstanden ist,¹⁸ und das frühchristliche Gedenken der Märtyrer. Die Vergegenwärtigung der Märtyrer und Heiligen in Wort und Bild wirkt als „Stärkung im Glauben und eine Ermutigung zum Leben“. Eine solche Beschreibung ist für jeden Protestanten nicht unproblematisch, denn die Hochschätzung von Vorbildern führt leicht zu übersteigerter Heiligenverehrung und Mythenbildung. Die Verfasser des Kultur-Textes integrieren diese Kritik jedoch in das Konzept. Schließlich gehört die Kritik an der Heiligenverehrung zu den Grunddaten der Reformation, ihr kritischer Leitspruch war ja ‚Zurück zu den Quellen, zurück zur Bibel.‘ Den Protestantismus kennzeichnet geradezu die Verbindung von geschichtlichem Gedenken und Traditionskritik. In diesem Sinn vollzieht sich protestantische Kulturgestaltung nur, wenn beides zusammenwirkt, positive Aneignung der Tradition und ihre Kritik. An dem kulturellen Feld ‚Bildung und Wissenschaft‘ erläutern die Autoren des EKD-Textes ihr Anliegen. Sie unterstreichen die Bedeutung des Christentums für das sog. Orientierungswissen, halten aber gegenüber allen hochgemuten christlichen Ansprüchen fest: „Die Orientierungskraft des Christentums (wird) nicht durch autoritä-

¹⁶ Ob hier nicht ein Denkfehler besteht, sei wenigstens anmerkungswise gefragt: Wenn die Kirche Kritik an der Kultur übt, dann müssen sich die Systeme Kirche und Kultur getrennt gegenüberstehen – wie verträgt es sich damit, dass Kirche Kultur aus sich heraussetzt? Hier wäre eine Präzisierung hilfreich.

¹⁷ So fehlen auch Aussagen zum Kino, zur kulturellen Bedeutung des Geldes, das nur schlicht der Kultur gegenüber gestellt wird, zu Krieg und Frieden usw.

¹⁸ Gestaltung und Kritik (wie Anm. 1), S. 31.

re Wahrheitsansprüche gesichert ..., sondern setzt die kritisch-reflexive Interpretation und Aneignung der Tradition voraus“.¹⁹

Was folgt nun aus einer solchen Bestimmung für eine eigenständige kirchliche Archivpflege? Direkt nichts. Denn sie gilt für jeden Christen, auch wenn er als Archivar in einem staatlichen Archiv oder als Bibliothekarin in einer kommunalen Bibliothek arbeitet. Der Frage nach einer Argumentationshilfe für die kirchliche Archivpflege kommt man erst im letzten Abschnitt näher. Hier enthält der Text auf den letzten 6 (von knapp 70!) Seiten ein kurzes Kapitel ‚Aufgaben‘. Darin bemühen sich die Autoren um praktische Folgerungen: „Die Verantwortung für die kulturelle Gestalt des Glaubens“, so formulieren sie, „hat eine institutionelle und individuelle Seite. Sie bezieht sich institutionell z.B. auf Pflege und angemessene Nutzung der Kirchengebäude sowie auch ansprechende Formen des Gottesdienstes.“²⁰ Dass hier so klar die institutionelle Seite der christlichen Kulturgestaltung beschrieben wird, ist erfreulich. Im Unterschied zum Katholizismus hat der Protestantismus ja eine institutionelle Schwäche. Bei der Beschreibung der christlichen Weltgestaltung wird oft nur die Arbeit des Individuums gewürdigt: Das Christentum motiviert den einzelnen Gläubigen, die Kirche als Institution hat hier keine eigene Aufgabe. Dieses falsche Selbstverständnis der Kirche lehnen die Autoren ab. Die Kirche muss sich auch selbst um die Pflege ihrer eigenen Tradition kümmern. Dies kann sie nicht christlichen Individuen überlassen, also der (christlichen) Archivarin im Staatsarchiv oder dem ebenso motivierten Bibliothekar. Hier ist die evangelische Institution Kirche zum Engagement gefordert.

Dass der Text die Verpflichtung der Institution Kirche zum kulturellen Engagement in den Blick nimmt, ist erfreulich. Allerdings illustriert der Text diese Verpflichtung ausschließlich an den beiden zitierten Beispielen, die problematisch sind: Die Kirche sei verpflichtet, alte Kirchenbauten zu erhalten und für ‚ansprechende‘ Formen des Gottesdienstes zu sorgen. Diese Beispiele sind problematisch, weil Kirchbau und Gottesdienst symbolisch hoch besetzt sind und ohne begleitende Reflexion wahrgenommen werden können. Sie wirken auch ohne Worte und sind gleichsam nur von Stimmungen

¹⁹ Ebd., S. 47.

²⁰ Ebd., S. 60.

getragen. Man kann sich ohne weiteres in ihre Tradition stellen, ohne sich kritisch damit auseinanderzusetzen. In der Sprache der Autoren: Sie sind nur gestaltete Tradition, enthalten aber kein kritisches Element. Damit wird der Anspruch, dass der Protestantismus kulturell gestalten und kritisch wirken soll, nicht eingelöst.

Man kann sich das Problem an der Unterscheidung zwischen Erinnerung und Historie verdeutlichen. In der von Martin Walser begonnenen Diskussion über unsere Erinnerungskultur hat Fritz Stern in seiner Rede zur Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels daran erinnert. Stern sagte: „Wir leben heute im Zeichen einer Erinnerungskultur, in der die Erinnerungen Einzelner ebenso wie öffentliche ritualisierte Erinnerung einen wichtigen Platz einnehmen. In den achtziger Jahren begann eine Welle von Erinnerungstagen, die die Schreckenszeiten ins Gedächtnis riefen...“²¹ Fritz Stern, als ‚Nicht-Arier‘ 1938 aus Deutschland vertrieben, bestritt die Notwendigkeit solcher Erinnerungen nicht. Er erinnerte aber daran, dass diese ritualisierte Form der Erinnerungskultur nicht ausreicht: „Erinnerung klammert sich an symbolhaltiges Geschehen, ein Bild der Vergangenheit haftet in uns. Erinnerung mag mächtig und kann doch ungenau sein, sie hält uns wach, aber führt uns nur an die Schwelle von historischem Verständnis. Erinnerung ist keine forschende Rekonstruktion der Vergangenheit.“²²

Betrachte ich die Gedenkkultur unserer Kirche, dann wird diese Form öffentlich inszenierter Erinnerungskultur wohl gepflegt. Die Erinnerungskultur ist mit symbolischem Handeln verklammert, für das es eine traditionelle Kompetenz der Kirche gibt. Deshalb werden bei uns Bischöfe gern zu solchen Veranstaltungen gebeten. Dagegen wird die Historie, die Zeit und Geld kostende Nachfrage nach dem präzisen Verhalten in früherer Zeit, in der Kirche viel weniger gepflegt. Diese ‚teure‘ Nachfrage ist aber die Voraussetzung für ein Erinnern, das den damals Handelnden und Leidenden gerecht wird. Sonst droht die Gefahr, dass die Erinnerung inhaltslos wird und zum leeren Ritus verkommt. An dieser Stelle ist nun der Ort der Kirchenarchive zu fixieren. Sie stehen für das Widerborstige

²¹ Fritz Stern: Dank, in: Friedenspreis des Deutschen Buchhandels 1999, Frankfurt 1999, hier S. 37f.

²² Stern, ebd.

der Tradition, sie sollen und dürfen sich nicht leicht entsorgen lassen und bieten immer wieder die Möglichkeit zur Korrektur des Erinnerns und der Tradition. Eine Kirche, die genau das will – Gestaltung und Kritik von Kultur – muss deshalb auch ihr Archivgut pflegen.

Bei diesem Argumentationsgang vermutet vielleicht mancher, es sei das Ziel dieser Überlegung, jeden archivisch Tätigen als Historiker zu definieren. Diese Vermutung wäre ein Missverständnis, Archivare sollen nicht zu Historikern gemacht werden. Historische Arbeit kann sich grundsätzlich nur in Freiheit, unabhängig von institutionellen Interessen, vollziehen. Die Kirchen müssen sich zu ihrer Tradition soweit bekennen, dass sie für sie sorgen. Sie sollen und dürfen diese Tradition jedoch nicht beherrschen und damit Kritik unmöglich machen. Deshalb müssen sie der Historie die nötige Freiheit lassen. Sie müssen nur – und das ist schon viel! – die institutionellen Voraussetzungen für die historische Arbeit schaffen, wenn ihnen überhaupt an einem protestantisch angemessenen Erinnern und der dazu gehörigen Traditionskritik liegt. Genau das ist das Ziel der Archivpflege: Soweit sich die Quellen im kirchlichen Verfügungsbereich befinden, ist eine Kirche, die sich als Teil der gesellschaftlichen Kultur und der dazu gehörigen Erinnerungskultur betrachtet, verpflichtet, ihr historisches Erbe anzunehmen und zu pflegen. Diese kulturelle Tätigkeit gibt es nicht zum Nulltarif. Gewiss darf sich die kirchliche Arbeit nicht in dieser Form der kritischen Traditionspflege erschöpfen, sie darf aber auch nicht darauf verzichten.

4. Praktische Folgerungen

Aus diesen Erwägungen lassen sich Folgerungen zu Form und Inhalt der Archivpflege ziehen. Da es hier primär um Strategien zur Begründung der kirchlichen Archivarbeit geht, sind diese Folgerungen kurz gefasst; es soll nur deutlich werden, dass die oben skizzierte Beschreibung der Archivarbeit auch praktische Folgen hat.

1. Archivpflege muss – wenigstens auf der Leitungsebene – kirchlich organisiert und finanziert werden. Nur dann werden Archive als Teil der eigenen Tradition begriffen. Diese Einschränkung, wenig-

stens auf der Leitungsebene, scheint mir sinnvoll zu sein, da ich mir nicht sicher bin, ob die Kirchen in Zukunft nicht auch bei der Archivpflege auf ein professionelles Out-sourcing, also auf eine Deponierung von Archivgut bei anderen Stellen und kommerziell betriebenen Firmen zugehen werden. Dieses out-sourcing ist meines Erachtens aber nur dann sinnvoll, wenn bei der Abgabe von Archivalien die Kirche als diejenige identifizierbar bleibt, die Trägerin und Besitzerin des Archivguts ist. Deshalb halte ich eine Abgabe an Stadt- oder Staatsarchive nicht für sinnvoll; dort ‚verschwindet‘ das kirchliche Archivgut zwischen den staatlichen oder kommunalen Archivalien, außerdem wird dort in den meisten Archiven die immer stärker notwendige Benutzerberatung unterbleiben.

2. Archivpflege muss professionell betrieben werden. Die Beschäftigung von Dilettanten, die die Folgen ihres Handelns nicht abschätzen können, reicht nicht aus, wenn eine Tradition verantwortlich gestaltet werden soll. Das ist schließlich der Anspruch, den die Kirche an ihr Handeln stellt. Insofern ist eine Aufgabenverteilung falsch, die sagt: Die Archivarbeit soll schon in kirchlichem Rahmen erfolgen, aber nur von preiswerten Hilfskräften erledigt werden, im übrigen haben wir als Kirche einen Juristen oder Theologen, der historisch interessiert ist und notfalls Auskunft geben kann. Diese Arbeitsverteilung ist falsch, weil die Tradition ja nicht einfach naturwüchsig entsteht, sondern stets gemacht – genauer: gebildet – wird. Das heißt: Ein Haufen alten Papiers ist eben noch kein Archiv, sondern wird erst zum Archiv, wenn es bewertet, geordnet und erschlossen ist. Diese Arbeit bedarf der kritischen Reflexion. Erst ein so erschlossenes Archiv macht eine kritische Traditionsaneignung möglich. In diesem Sinn müssen die Archivare im Gespräch mit den Benutzern auch Auskunft über ihr Traditionsverständnis und ihre Bewertungsentscheidungen geben können.

3. Archivpflege muss institutionell verankert sind. Sie sollte an die Leitungsebene gebunden sein, die für die Rechts- und Fachaufsicht über die Kirchengemeinden zuständig ist. In welcher Form diese Anbindung geschieht, scheint mir eine Frage pragmatischer Überlegungen zu sein. Am einfachsten ist es gewiss, wenn ein Landeskirchliches Archiv zugleich als Träger der Archivpflege fungiert. Wegen der Nähe zur Kirchenleitung erleichtert das den gelegentlich notwendigen Zugriff auf Kirchengemeinden, die sich ihrer Tradition

entledigen wollen. Außerdem hat man auf diese Weise wenigstens eine kleine Chance, bei den bevorstehenden Veränderungen in der Informationstechnologie (IT) mitzuwirken. Nicht zuletzt hilft es bei Bewertungsentscheidungen. Wenn man weiß, was auf der zentralen kirchlichen Verwaltungsebene dokumentiert wird, kann man eindeutiger entscheiden, was auf der lokalen Ebene kassiert werden kann.

4. Bei der Traditionsbildung und damit bei der Archivpflege müssen die Verwaltungsebenen beachtet werden; die verschiedenen Ebenen der kirchlichen Verwaltung, das jeweilige landeskirchliche Archiv, die Kirchengemeindearchive und ggf. die Zwischenebenen müssen angemessen gepflegt werden. Wird nur einseitig die gemeindliche Archivpflege gefördert, besteht die Gefahr, dass das zentrale landeskirchliche Archiv zu einer Altregistratur verkommt; wird nur das zentrale Archiv gepflegt, besteht umgekehrt die Gefahr, dass die Archivbestände in den Kirchengemeinden vernachlässigt werden. Es ist aber keine archivistische oder kulturpolitische Frage, wie das Verhältnis zwischen diesen Ebenen zu organisieren ist. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen einem zentralen landeskirchlichen Archiv und den Kirchengemeindearchiven ist zunächst eine Frage des kirchlichen Selbstverständnisses und dann der finanziellen Möglichkeiten. Überall dort, wo sich die Kirche als Gesamtorganismus versteht, der sich für das kulturelle Erbe verantwortlich weiß, wird man die Lösung eines Zentralarchivs bevorzugen; versteht man die Kirche dagegen als Zusammenschluss von Kirchengemeinden, gleichsam als Individualitäten, deren Gedächtnis jeweils erhalten werden muss, wird eine dezentrale Archivpflege angemessener sein.²³

5. Zu einer bewusst gestalteten Tradition gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit. Nehmen die Archivare den kulturellen Anspruch ernst, der mit Archivarbeit verbunden ist, müssen sie auch für die eigene Arbeit werben. Kultur ist kein Selbstläufer. Sie kostet Geld, sie kostet Anstrengung, und erst dann, wenn man beides investiert, wird man belohnt. Archivarinnen und Archivare, die den Gewinn ei-

²³ Ein gutes Beispiel für das dezentral angelegte Selbstverständnis einer Kirche mit Folgen für die Archivpflege bietet Dietrich Meyer in seinem Beitrag über die Archivpflege in der rheinischen Kirche, in: Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche. Allgemeine Mitteilungen Nr. 31, 1992, S. 41-46.

ner reichen Tradition kennen und sich – jedenfalls gelegentlich – auch daran erfreuen, müssen nach ihren Kräften und Möglichkeiten dafür sorgen, dass die Kirche diese Anstrengung nicht scheut und dafür auch Geld ausgibt. Dafür ist eine gute Öffentlichkeitsarbeit nötig.

Der Überblick über den Weg der Archivpflege in den letzten sechzig Jahren hat unterschiedliche Begründungen für die Notwendigkeit der Archivpflege kurz dargestellt. Dabei sollte auch deutlich werden, warum die herkömmlichen Begründungen für diese Arbeit allein nicht hinreichend sind. Deshalb wurde vorgeschlagen, auf das Verständnis der Kirche als kultureller Organisation zurückzugreifen. An dieser Perspektive ist eines besonders reizvoll: Die Archivpflege gehört in die Reihe mit anderen kulturellen Aktivitäten, sie wird vergleichbar mit konkurrierenden Feldern, etwa der Kirchenmusik oder auch von Aktivitäten in der Jugendarbeit. Und das ist faktisch auch die Situation der Kirchenarchive. Sie müssen mit anderen kirchlichen Einrichtungen um die vorhandenen beschränkten Gelder konkurrieren. Macht man sich das klar, kann man sich darauf einstellen und zielgerichteter argumentieren. In dieser Perspektive kann man aus dem Kultur-Text durchaus diese Folgerung ziehen: Eine protestantische Kirche, die ihre Tradition kritisch annehmen will, braucht auch Archive.

Die Organisation des Archivwesens der katholischen Kirche in Norddeutschland¹

Thomas Scharf-Wrede

Während es auf den Deutschen Archivtagen schon seit 1961 eine absolute Selbstverständlichkeit ist, daß evangelische und katholische Archive in der Fachgruppe 3 gemeinsam die aktuellen Belange ihrer Arbeit gemeinsam bedenken, besteht diesbezüglich auf den "nachgeordneten Ebenen" zumindest bei uns in Norddeutschland noch beträchtlicher Nachholbedarf - eine organisierte konfessionsübergreifende Zusammenarbeit ist hier noch viel zu selten.

Im folgenden möchte ich in einem ersten Schritt die rechtlichen Grundlagen des katholischen Archivwesens und einige seiner sonstigen strukturellen Rahmenbedingungen aufzeigen, dann in einem zweiten Schritt die katholische "Archivlandschaft" Norddeutschlands ein wenig vorstellen, wobei ich natürlich auch auf einige unserer aktuellen Projekte eingehen und einen Teil unserer ganz eigenen - Ihnen aber dennoch wahrscheinlich vertrauten und bekannten - Probleme kurz skizzieren werde, wobei vieles bruchstückhaft bleiben muß.

1. *Rechtliche und sonstige strukturelle Rahmenbedingungen*

Nach dem Kirchenrecht, dem Codex Iuris Canonici von 1983, ist jedes Bistum verpflichtet, ein Archiv zu unterhalten - wie auch in jeder Pfarrei ein solches vorhanden sein muß. In den diesbezüglichen Canones 486 und 535 heißt es u.a.:

"Alle Dokumente, die sich auf die Diözese oder auf die Pfarreien beziehen, müssen mit größter Sorgfalt verwahrt werden. In jeder Kurie ist an einem sicheren Ort ein Diözesanarchiv, d.h. eine Urkundensammlung der Diözese einzurichten, in dem Dokumente und Schriftstücke, die sich auf die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Diözese beziehen, in bestimmter

¹ Inhaltlich geringfügig veränderter, um die wichtigsten Anmerkungen ergänzter Vortrag auf der 9. Tagung Norddeutscher Kirchenarchive in Hermannsburg am 16. / 17. Juni 1999.

Weise geordnet und sorgfältig verschlossen aufbewahrt werden.

... In jeder Pfarrei muß eine Urkundensammlung, d.h. ein Archiv vorhanden sein, in dem die pfarrlichen Bücher aufzubewahren sind zusammen mit den Briefen der Bischöfe und anderen Dokumenten, die notwendiger- oder zweckmäßigerweise aufzuheben sind. ..."²

Konkretisiert sind diese Vorschriften für Deutschland in der "Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche" von 1988, die für alle Diözesanarchive, Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des jeweiligen Diözesanbischofs unterstehenden Archive gilt und die ihrerseits ergänzt wird durch die "Grundsätze zur Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsguts aufgrund von Sondergenehmigungen" von 1993.³ So heißt es in der Einleitung der genannten Anordnung u.a.:

"Die katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Sie regelt auch ihr Archivwesen eigenständig.

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren deren Wirken; sie dienen der Verwaltung der Kirche und der Erforschung ihrer Geschichte. Die kirchlichen Archive sind nicht verpflichtet, Nutzungswünschen Dritter zu entsprechen. Im Interesse der wissenschaftlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für eine Nutzung geöffnet."⁴

Es kann an dieser Stelle nicht darum gehen, die Anordnung im einzelnen vorzustellen. Ausdrücklich festgehalten sei jedoch, daß sie a) sämtliche Belange der archivischen Praxis erfaßt und damit zu-

² CIC 1983, can. 486 Par 1 u. 2; can 535 Par 4.

³ Beide Texte sind nachzulesen u.a. in den von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Arbeitshilfen Nr. 142 (31. Juli 1998): Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive, Schreiben der Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche vom 2. Februar 1997, im Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers.

Zum Archivwesen der katholischen Kirche Deutschlands s. grundsätzlich den sog. "Gelben Führer": Führer durch die Bistumsarchive der katholischen Kirche Deutschlands. 2. überarb. und erweiterte Auflage. hrsg. von der Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland, Siegburg 1991.

⁴ Anordnung (wie Anm. 3), Par. 1.

mindest theoretisch regelt, b) wirklich in allen deutschen Diözesen gilt und c) sich in den über 10 Jahren ihrer Anwendungsmöglichkeit in der Praxis überaus bewährt hat. Das gilt in abgestufter Weise auch für die bereits erwähnten "Grundsätze zur Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsguts aufgrund von Sondergenehmigungen": die zeitliche Grenze der Einsichtnahme-Möglichkeit in kirchliche Unterlagen - generell 40 Jahre, Bischöfliches Geheimarchiv und Bischöfliche Handakten / Nachlässe 60 Jahre, personenbezogenes Archivgut 30 Jahre nach Tod bzw. 120 Jahre nach Geburt der betroffenen Person - ist durch sie keine absolute Schnittlinie mehr.

Ausgesprochen dankbar sind die Archive und Archivare der katholischen Kirche für ein Schreiben der "Päpstlichen Kommission für die Kulturgüter der Kirche" vom Februar 1997, über das 1998 auf einer großen Fachtagung in Mainz ausführlich nachgedacht und diskutiert wurde: "Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive". Der Text ist als Heft 142 der Arbeitshilfen der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht worden und lohnt wirklich eine genauere Lektüre. In erfreulich deutlicher Form erinnert die Päpstliche Kommission daran, daß

"Archive zum Unterschied von den Bibliotheken fast immer in ihrer Art einmalige Dokumente sammeln, die die Hauptquellen der Geschichtsforschung darstellen, weil sie das Geschehen und die Handlungen der Personen unmittelbar wiedergeben."⁵

Gleichzeitig wird den Archiven auch eine ausdrücklich pastorale Funktion zugewiesen: nämlich als "Erinnerungsstätten der christlichen Gemeinden", in denen "sämtliche Daten und Urkunden" zu sammeln sind, "mit denen sich die unverwechselbare Geschichte der christlichen Gemeinschaft schreiben läßt":

"Das perspektivische Bewußtsein des kirchlichen Wirkens, das sich aus den Archiven erschließen läßt, bietet die Möglichkeit einer angemessenen Anpassung der kirchlichen Einrichtungen an die Ansprüche der Gläubigen und der Menschen unserer Zeit."⁶

Diesen pastoralen Ansatz bzw. Blickwinkel haben die katholischen

⁵ Ebd., S. 29.

⁶ Ebd., S. 11, 18. In diesem Zusammenhang fällt sogar das leider so oft mißverständene Wort von der Neuevangelisierung.

Archive bislang weithin vernachlässigt. Dies soll und wird sich jetzt ändern - und zwar keinesfalls nur im Blick auf die zitierte römische Verlautbarung oder wegen der sicherlich auch Ihnen bekannten kritischen Nachfragen aus den Kirchengemeinden, wozu man denn ein Archiv überhaupt brauche, ein neues Dach für das Gemeindezentrum sei doch viel wichtiger...

Oberstes Organ unserer "archivischen Selbstverwaltung" ist die "Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland". Sie besteht aus einem Vorsitzenden, den Vorsitzenden der insgesamt 7 Provinzkonferenzen sowie - mit beratender Funktion - Vertretern der Verbände und überdiözesanen Einrichtungen, Orden und Kongregationen sowie der Konferenz der Registraturleiter.⁷ Die Bundeskonferenz dient der "gegenseitigen Information und Abstimmung über alle Angelegenheiten des kirchlichen Archivwesens", führt Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter kirchlicher Archive und Registraturen durch, übernimmt beratende und koordinierende Aufgaben bei der Restaurierung kirchlicher Archivalien und ist erster Ansprechpartner der Deutschen Bischofskonferenz in archivischen Belangen.⁸ Um ein praktisches Beispiel zu nennen: seit vielen Jahren organisiert die Bundeskonferenz den sog. "Volkersberger Kurs", durch den insbesondere Seiteneinsteiger das für die archivische Arbeit notwendige Grundwissen erwerben können. Dieser Kurs untergliedert sich in insgesamt 4 Unterrichtswochen sowie eine weitere Prüfungswoche, zusätzlich müssen die Teilnehmer eine schriftliche Hausarbeit aus ihrem jeweiligem Arbeitsgebiet anfertigen. Am meist erfolgreichen Ende steht dann ein ordentliches Zeugnis; Lehrende sind meist die Bistumsarchivare, die Teilnehmer kommen aus allen Bistümern Deutschlands und zunehmend auch aus den Orden und Kongregationen.

Übrigens gibt die Bundeskonferenz seit einigen Jahren auch eine eigene Publikationsreihe heraus: die "Beiträge zum Archivwesen der katholischen Kirche in Deutschland", in der bislang 6 Hefte er

⁷ Die Bundeskonferenz wurde 1983 begründet und ist die Nachfolgerin der Bischöflichen Hauptkommission bzw. Fachkommission. S. hierzu T. Diederich, Zur Geschichte des Archivwesens der katholischen Kirche in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Gelber Führer (wie Anm. 3), S. 17-34.

⁸ Geschäftsordnung der Bundeskonferenz, s. ebd., S. 12-14.

schienen sind.⁹

Die Provinzkonferenzen - die nachgeordnete Ebene - entsprechen in ihrer Zusammensetzung den jeweiligen Kirchenprovinzen, weswegen es diesbezüglich durch die Errichtung der Erzbistümer Hamburg und Berlin sowie die weitreichenden Veränderungen infolge der deutschen Wiedervereinigung mit der Errichtung der Bistümer Magdeburg, Erfurt und Görlitz in den letzten Jahren zu deutlichen Veränderungen gekommen ist. So gehörte bis 1995 das Bistum Osnabrück mit seinem Archiv zur Kölner Provinzkonferenz, das Bistum Hildesheim dagegen mit Fulda zur Paderborner Konferenz. Diese gewachsene und durchaus erfolgreiche Struktur wurde vor vier Jahren grundlegend verändert: Hamburg, Hildesheim und Osnabrück bilden jetzt die Hamburger Provinzkonferenz, Berlin, Dresden-Meißen und Görlitz die Berliner Provinzkonferenz und Paderborn, Erfurt, Fulda und Magdeburg die Paderborner Provinzkonferenz. Da Kernaufgaben der Provinzkonferenzen der Erfahrungsaustausch der Bistums- oder Diözesanarchivare, die Erörterung von Fachproblemen aus der Archivpraxis und die gegenseitige Abstimmung in der Archivverwaltung wie etwa bei Benutzungs- und Gebühren- oder Entgeltordnungen sind, haben sich diese drei Provinzkonferenzen darauf verständigt, im Regelfall gemeinsam zu tagen, und zwar einmal im Jahr. So beschäftigten wir uns etwa 1998 nach dem traditionellen Bericht des Bundesvorsitzenden über die Arbeit der anderen Provinzkonferenzen mit aktuellen Fragen wie der Verfilmung von Kirchenbüchern durch die Mormonen, dem Umgang mit Dekanatsarchiven, der Problematik eventueller Überlieferungsverluste durch den ständig stärker werdenden Einsatz von Fax und e-mail sowie den rechtlichen und versicherungstechnischen Aspekten von Archivalien-Ausleihen. Und schließlich gab es dann noch ausführliche Berichte aus den einzelnen Archiven: in stets erfreulich offener Form berichten die Teilnehmer aus ihrer Arbeit des vergangenen Jahres, über Erfolge und Mißerfolge und Dinge, die ihnen besonders auf dem Herzen liegen.

⁹ Beiträge zum Archivwesen der Katholischen Kirche in Deutschland. Speyer 1991 ff., Bd. 1: Überlieferung, Sicherung und Nutzung der Pfarrarchive; Bd. 2: Die pfarrlichen Kirchenbücher. Zur Frage des Rechtsträgers und des Eigentümers der 'libri parochiales'; Bd. 3: Nachlässe; Bd. 4: Offen für die Zeitgeschichte? Die Kirchen und ihre Archive; Bd. 5: Archivische Sammlungen; Bd. 6: Katholische Filmarbeit in Deutschland.

2. Kurzbeschreibung der Katholischen Archive in Norddeutschland

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Verpflichtung jedes Bistums zur Unterhaltung eines eigenen Archivs erfolgte in Hamburg parallel zur Errichtung des Erzbistums 1994 die Gründung eines Erzbischöflichen Archivs - auch wenn die Zahl der ihm zugehörigen Akten nur sehr gering war, lagen und liegen die Altakten doch im bis dahin für diesen Raum zuständigen Diözesanarchiv Osnabrück. Von der Einrichtung einer Zentralregistratur meinte man absehen zu können, Bemühungen um eine dezentrale Aktenführung und -verwaltung unter Verwendung eines dennoch einheitlichen Aktenplans sind noch nicht abgeschlossen. Daß ein solcher aus archivischer Sicht unbedingt wünschenswert ist - gerade auch im Blick auf die ständig zunehmende abteilungsübergreifende Projektarbeit -, braucht hier sicher nicht weiter ausgeführt zu werden.

Die Verhältnisse des Diözesanarchivs Osnabrück waren über viele Jahre hinweg äußerst bescheiden: wenig Personal, kein eigentlicher Benutzerraum sowie ein viel zu kleines Magazin. Es ist vor allem dem langjährigen, in diesem Frühjahr in den Ruhestand getretenen, Diözesanarchivar Dr. Wolfgang Seegrün zu verdanken, daß sich dies inzwischen grundlegend gewandelt hat: Osnabrück ist heute ein "Vorzeige-Archiv" und verfügt über einen modernen, geräumigen Benutzerraum mit entsprechenden technischen Geräten sowie einer umfassenden Handbibliothek, gute Arbeitsmöglichkeiten für die inzwischen 5 Mitarbeiter sowie einen Magazin-Zweckbau, der sämtliche am Osnabrücker Domhof vorhandenen Unterlagen aufnehmen kann, wozu übrigens auch eine Urkunde von 803 gehört.

Nachdem die meisten größeren Bestände findbuchmäßig zugänglich sind und die Übernahme erledigter Aktengruppen aus der Registratur des Generalvikariats "läuft", widmen sich die Kollegen in Osnabrück derzeit in besonderem Maß ihren Sammlungen - vor allem der Fotosammlung, die sie vor kurzem durch einen umfangreichen Photographen-Nachlaß erheblich erweitern konnten - sowie der Ordnung der Pfarrarchive. Hierbei nutzt das Archiv auch sehr geschickt die Kapazitäten der Osnabrücker Universität, sprich: ein guter Teil von ihnen wird durch Werkvertrags-Studenten bearbeitet, so daß sich die Ordnung und Zugänglichkeit der Pfarrarchive kontinuierlich verbessert.

Das dritte hauptamtlich besetzte katholische Archiv in Norddeutschland ist das in Vechta: das Bistum Münster unterhält neben dem eigentlichen Bistumsarchiv zwei "Außenstellen" bzw. Regio-

nalarchive in Xanten und eben in Vechta, wo die vor Ort anfallenden Unterlagen bearbeitet und aufbewahrt werden; auf Näheres muss hier verzichtet werden.

Ausführlicher vorgestellt sei im folgenden das Bistumsarchiv Hildesheim; über das eigene Haus spricht bzw. schreibt es sich eben doch am leichtesten. Neben der "großen Schwester" Dombibliothek fristete dieses viele Jahre nur ein "Schattendasein": personell unzureichend besetzt und in seinen Arbeitsbereichen teilweise zersplittert. Im Pfaffenstieg, an der Rück- bzw. Außenseite des Hildesheimer Domhofs, stand beiden ein Gebäude zur Verfügung, das kurz nach der Jahrhundertwende für die Verwaltung des Bischöflichen Generalvikariats - die 1974 in das alte Fürstbischöfliche Schloß dem Dom direkt gegenüber umzog - und eben die Dombibliothek errichtet worden war. Als deren Magazinräume Mitte der 1980er Jahre zu klein wurden, dachte man über Abhilfe nach: ein gemeinsamer Neubau für Bibliothek, Archiv, Denkmalspflege und Museum, ein Haus nur für das Archiv oder eines nur für die Bibliothek? Letztlich erhielt die Dombibliothek 1996 direkt am Eingang zum Domhof ein neues Gebäude, das anzuschauen sich lohnt und in dem es sich gut arbeiten läßt.

Gleichzeitig konnten wir die zentrale archivische Arbeit neu organisieren, indem die bis dahin eigenständigen Einrichtungen Kirchenbucharchiv und Pfarrarchivpflege dem eigentlichen Bistumsarchiv eingegliedert wurden, das wir dann 1997 noch um die Registratur des Generalvikariats ergänzt haben. Damit untergliedert sich das Hildesheimer Bistumsarchiv heute in folgende Referate: Zentralbestände, Kirchenbücher, Pfarrarchivpflege, Schriftgutverwaltung und Registratur.

Das Referat Zentralbestände umfaßt die Akten, Urkunden und sonstigen Informationsträger der eigentlichen Bistumsverwaltung und -leitung, insgesamt rund 5.000 meist mittelalterliche Urkunden und rund 1.200 lfm Akten, von denen die Aktengruppen Generalia, Bischöfliche Kurie, Domkapitel und Ortsakten besondere Relevanz besitzen; kriegsbedingte Überlieferungsverluste hat Hildesheim übrigens nur in sehr geringem Umfang erlitten. Die Generalia reichen von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis in die 1950er Jahre und dokumentieren die Grundlinien der Bistumsentwicklung bzw. -verwaltung. Wertvolle Ergänzungen finden sich in den Aktengruppen Bischöfliche Kurie und Domkapitel, ihre Laufzeiten erstrecken sich vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zum Tod von Bischof

Dr. Joseph Godehard Machens 1957 bzw. bis 1980. Besonders häufig genutzt werden die Ortsakten, ist in ihnen doch der gesamte eine bestimmte Gemeinde betreffende Schriftwechsel gesammelt - eine Fundgrube sondergleichen nicht nur für Pfarrchroniken.

Das Referat Kirchenbücher verwaltet die abgeschlossenen Tauf-, Trau- und Totenbücher sämtlicher Pfarreien des Bistums Hildesheim. Als Mikro-Fiches sind die meisten dieser derzeit rund 1.200 Bücher für die Familienforschung zugänglich - wovon auch intensiv Gebrauch gemacht wird.

Dem Referat Pfarrarchivpflege obliegt die Sorge um die Archive von über 300 Kirchengemeinden: eine wahre Sisyphus-Arbeit, sind bislang doch erst rund 15% davon verzeichnet und die übrigen nicht selten in einem sehr schlechten Zustand: vollkommen ungeordnet, unzulänglich untergebracht und vom Zerfall bedroht.

Eng mit diesem Referat korrespondiert die Schriftgutverwaltung: mit ihm versuchen wir, den Pfarrämtern in ihrer aktuellen Verwaltungsarbeit möglichst konkret zu helfen, was von der Beantwortung ganz konkreter, meist telefonischer Fragen bis hin zur Gesamt-Organisation der eigentlichen Aktenführung und -unterbringung reicht.

Im Blick auf die massiven strukturellen Veränderungen der archivischen Arbeit am Hildesheimer Domhof konnte 1997/ 98 das Dienstgebäude am Pfaffenstieg umgebaut werden. Daß dies vor dem Hintergrund der beträchtlichen Investitionen des Bistums in die neue Dombibliothek nicht ganz einfach war und wir uns so auf das wirklich unverzichtbar Notwendige beschränken mußten, versteht sich dabei wohl von selbst. Aber dennoch: daß überhaupt etwas getan werden konnte, zeigt das historische Interesse der Hildesheimer Bistumsleitung, was leider nicht für alle deutschen Diözesen so gesagt werden kann.

Ganz konkret wurde folgendes realisiert: Im Erdgeschoß verfügen wir jetzt über einen Aktenannahme- und Verzeichnungsraum, ein Fahrstuhl ermöglicht endlich den Zugang in alle Etagen des Verwaltungstrakts wie des Magazins, in der 1. Etage wurde im Benutzerlesesaal eine separate Arbeitsmöglichkeit für Familienforscher eingerichtet (Mikrofiche-Lesegeräte) und im Dachgeschoß ein weiterer geräumiger Ordnungsraum - insbesondere für die Pfarrarchivpflege - geschaffen. Desweiteren wurden sämtliche Dienstzimmer renoviert, von denen einige seit über 20 Jahren nicht mehr gestrichen worden waren. Im Magazinbereich wurde in die unterste von

insgesamt vier Etagen eine Kompakt-Anlage eingebaut, die bis dahin an anderer Stelle im Haus gestanden hatte; sie wurde lediglich in der Länge gekürzt, durch einen ortsansässigen Handwerker zu einem Drittel des vom Anlagen-Hersteller geforderten Preises. In den übrigen drei Magazin-Ebenen mußten dagegen die dort befindlichen Regale belassen werden: bedauerlich, da sie als Bücherregale nur bedingt archivischen Bedürfnissen genügen - erfreulich, da es sich um eine der letzten in Wand und Decke befestigten Stahlkonstruktionen zumindest in Norddeutschland handelt.

Die Akzeptanz dieses neuen (alten) Archivgebäudes wie auch der strukturellen Umorganisation ist ungemein positiv: bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Archivs, bei den erfreulich zahlreichen Benutzern sowie auch bei unserer Bistumsleitung. Nicht unerheblichen Anteil daran dürfte unsere neue Grundkonzeption als "Service-Einrichtung" für das gesamte Bistum haben. Insofern kommt gerade den Referaten Schriftgutverwaltung und Pfarrarchivpflege Bedeutung zu, sind unsere Kirchengemeinden letztlich doch autonom. Als der Bistumsleitung bzw. -verwaltung nachgeordnete Ebene müssen wir immer wieder neu überzeugen: daß alte Papiere nicht auf den Dachboden gehören oder sogar vollständig vernichtet werden dürfen, daß ein pensionierter Lehrer oder ein EDV-"Freak" sicherlich beträchtliche Fähigkeiten besitzt und dennoch nicht unbedingt der geborene Archivpfleger ist, daß Heimatmuseen keineswegs der Ort zur Aufbewahrung besonders wertvoller Urkunden aus der Geschichte der Kirchengemeinde sind und vieles mehr. Mit Verboten oder Sanktionen, die aufgrund der eingangs vorgestellten Anordnung von 1988 durchaus möglich wären, ist in der Praxis nichts auszurichten - eher so manches anzurichten. Und dennoch: langsam läßt sich ein kleines Licht am Ende eines ganz, ganz langen Tunnels erahnen: Bischof und Weihbischöfe fragen bei ihren Visitationen inzwischen ausdrücklich und selbstverständlich nach den Pfarrarchiven, Pfarrer wenden sich in ständig größer werdender Zahl an uns und bitten um die Bearbeitung und teilweise sogar um die Deponierung ihres Pfarrarchivs durch bzw. bei uns, wie auch Pfarrsekretärinnen immer häufiger nachfragen, was sie denn mit den verschiedensten schriftlichen Unterlagen nun eigentlich machen sollen.

Ähnlich schwierig ist die Situation in Bezug auf die Archive der Orden und Kongregationen: bis auf ganz wenige Ausnahmen harren sie - beileibe nicht nur in Hildesheim - noch der Bearbeitung, ledig-

lich bei drohender Auflösung einer Niederlassung versuchen wir uns rechtzeitig einzuklinken, was in praxi allerdings ungemein schwierig ist, wie u.a. die Auflösung des Klarissenklosters Hannover 1998 zeigt.

Arbeit gibt es im Bistumsarchiv Hildesheim also wahrlich genug, nur können wir sie in ihrer ganzen Fülle leider gar nicht bewältigen. Dies liegt zum einen an dem ungemein großen Nachholbedarf - insbesondere hinsichtlich der Pfarrarchive - , zum anderen aber auch an den in allen Bistümern immer knapper werdenden Haushaltsmitteln für den gesamten Personal- und Sachkostenbereich. Beides wird in Hildesheim seit einigen Jahren kräftig reduziert, wobei das Bistumsarchiv von 1996 bis 2001 von 8 auf 5 Stellen - 3 Voll- und 4 Teilzeitkräfte - zurückgefahren wird. Wegen dieser de facto nicht hinreichenden Personalsituation müssen wir ersatzweise auf andere Kräfte zurückgreifen: aktuell sind im Bistumsarchiv zwei Mitarbeiter im Rahmen von AB-Maßnahmen (Fotosammlung bzw. Archiv des Diözesancaritasverbands) und eine Werkvertrags-Studentin "für besondere Aufgaben" beschäftigt, zwei weitere ABM-Mitarbeiter dezentral in Kirchengemeinden zur Ordnung der jeweiligen Pfarrarchive samt Erarbeitung einer kleinen Chronik. Daß dieser Weg in vielerlei Hinsicht problematisch ist, versteht sich sicherlich von selbst.

Auch bei den Sachkosten-Zuweisungen geht es seit einigen Jahren kontinuierlich bergab, wobei das Hildesheimer Bistumsarchiv davon bislang im wesentlichen verschont blieb: aber auch so sind keine "großen Sprünge" möglich, selbst die Restaurierung von beschädigten Urkunden oder Akten durch die kirchliche Restaurierungswerkstatt in Eibingen muß jedes Jahr aufs neue abgewogen werden.

Dennoch - oder trotzdem, das ist in diesem Fall schwer zu unterscheiden - laufen bei uns verschiedene größere Projekte. Im archivistischen Kernbereich wären hier vor allem die schwierige Ordnung der Altakten des Diözesancaritasverbands und die Mitarbeit an einem neuen Aktenplan für die Pastoralabteilung unseres Generalvikariats sowie unsere umfangreiche kontinuierliche Aktenübernahme aus der Registratur des Bischöflichen Generalvikariats zu nennen. Daneben ist gerade das Hildesheimer Bistumsarchiv bemüht, sich aktiv in die Erforschung der Diözesangeschichte einzubringen (Stichwort: Historikerarchivar): u.a. durch die Mitarbeit an verschiedenen Gemeindechroniken und Vorträge zu kirchlichen Jubiläen oder auch durch das Jahrbuch "Die Diözese Hildesheim in Vergan-

genheit und Gegenwart". Ferner haben wir 1998 gemeinsam mit der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte ein Arbeitsgespräch "Caritas und Diakonie in der NS-Zeit" durchgeführt und planen für 2001 ein größeres Symposium zum Thema "Das Bistum Hildesheim im Nationalsozialismus". Und schließlich wäre da noch das Großprojekt "Geschichte des Bistums Hildesheim": die "Kleine" und die "Große" Bistumsgeschichte. Erstere, ganz bewußt allgemeinverständlich geschrieben und reichhaltig bebildert, erscheint bis 2003/04 in insgesamt 5 Heften; das erste Heft über das 19. Jahrhundert liegt vor, das zweite zum 20. Jahrhundert wird Ende 2000 erscheinen. Die "Große" Bistumsgeschichte hat einen ganz anderen Ansatz, sie will das bisherige diözesanhistorische Standardwerk von Adolf Bertram ergänzen bzw. ablösen, ist die kirchengeschichtliche Forschung heute doch ein gutes Stück weiter als zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Federführung für dieses Projekt, an dem diverse Fachwissenschaftler mitarbeiten, liegt beim Bistumsarchiv.

Auch diese Arbeiten gehören in das Themenfeld "Organisation des katholischen Archivwesens in Norddeutschland", wird hieran doch deutlich, daß die Bistums- oder Diözesanarchive Niedersachsens den Zielsetzungen der eingangs zitierten römischen Verlautbarung über das katholische Archivwesen entsprechen bzw. sich diesbezüglich doch zumindest große Mühe geben:

"Im Bewußtsein der Kirche sind die Archive die Erinnerungsstätten der christlichen Gemeinden und Kulturfaktoren für die Neuevangelisierung. Sie sind somit ein Kulturgut von ganz wesentlicher Bedeutung, dessen Besonderheit darin liegt, daß es den Weg festhält, den die Kirche durch die Jahrhunderte in ihren realen Gegebenheiten zurückgelegt hat. Als Orte der Erinnerung müssen sie sämtliche Daten und Urkunden, mit denen sich die unverkennbare Geschichte der christlichen Gemeinschaft schreiben läßt, systematisch sammeln, um die Möglichkeit zu einer angemessenen Bewertung des tatsächlichen Geschehens, der erreichten Ergebnisse, aber auch der Unterlassungen und Irrtümer zu bieten ..."¹⁰

¹⁰ Pastorale Funktion der Archive (wie Anm. 3), S. 5.

Gebühren in kirchlichen Archiven*

Werner Jürgensen

I. Was sind Gebühren?

In einem gängigen Lehrbuch des Verwaltungsrechts¹ steht folgende Definition: **Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Verwaltung von denjenigen erhoben werden, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.**

Klassisch ist die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts²: *Gebühren sind "öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlaß individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen den Gebührenschuldern durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und die dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung, deren Kosten ganz oder teilweise zu decken."*

Beide Definitionen entsprechen einander im wesentlichen: Inanspruchnahme oder Leistung sind letztlich nur zwei Aspekte einer Sache, wichtig ist, daß die Gebühr daran anknüpfend **auferlegt** wird, und zwar dann, wenn die Leistung der öffentlichen Einrichtung vom Gebührenschuldner veranlaßt bzw. beansprucht wird. Letztlich liegt dem allen eine Analyse der beteiligten Interessen zugrunde: Eine öffentliche, mit Steuermitteln erhaltene Institution, gewährt - auf besonderen Antrag oder Wunsch - einer Privatperson Leistungen, an denen kein oder zumindest kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die Kirchenarchive ist einfach: Sie sind öffentliche Einrichtungen eines öf-

* Für den Druck aktualisierter Vortrag, der zuerst auf den Tagungen der süd-deutschen (11. Mai 1999 Boppard) bzw. norddeutschen Kirchenarchive (16. Juni 1999 Hermannsburg) gehalten wurde.

¹ Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, 10. Aufl. München 1994, § 42 Rdnr. 22.

² BVerfG Beschl. v. 6.2.1979 = NJW 1979, S. 1345. S. auch: Heydenreuther, Reinhard: Archivgebühren und Familienforschung; in: "Der Archivar" 36 (1983), Sp. 281-286; darauf erwidert Uhlitz, Otto, im "Archivar" 37 (1984), Sp. 517/518.

fentlichen Rechtsträgers und stehen Dritten zur Benutzung offen. In der Benutzung liegt die Inanspruchnahme, in der Ermöglichung der Benutzung durch diverse Vorarbeiten und das konkrete Angebot im Lesesaal die Leistung. So wurde z.B. in § 11 der EKD-Benutzungsordnung von 1987 generell festgelegt: *"Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der jeweils geltenden Fassung erhoben."* Ähnlich sind die Verweisungsnormen in den seither ergangenen kirchlichen Archivgesetzen formuliert.

Das Gegenteil wäre in einem Privatarchiv ein vertraglich ausbedungenes Leistungsentgelt, das praktischerweise in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu fixieren und dem Benutzer vorzulegen wäre. Grundlage der Entgeltforderung wäre dann ein in jedem Einzelfall abzuschließender Benutzungsvertrag, der sich ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen müßte und dessen Abschluß gegebenenfalls im Prozeß zu beweisen wäre. Sie sehen hier den engen Konnex zwischen der Rechtsnatur der Benutzungsgebühren und der rechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.

II. Arten der Gebühren:

Wir können unterscheiden: Verwaltungsgebühren oder Sporteln, Benutzungsgebühren, Konzessionsabgaben. Erstere sind Entgelte für die Vornahme von Amtshandlungen, die von einer interessierten Person veranlaßt (beantragt usw.) werden. Eine uns hier interessierende Amtshandlung wäre z.B. die Ausstellung einer Urkunde. Die Konzessionsgebühren (Verleihgebühren) sind *"laufende Entgelte für die Möglichkeit, von einer erteilten Verleihung oder Erlaubnis Gebrauch zu machen"* (z.B. eine Spielbankabgabe). Bei den in Archiven gelegentlich vorkommenden und zusätzlich erhobenen Veröffentlichungsgebühren (für Filme, Fotos, Manuskripte, Zeichnungen u.a.) handelt es sich in der Regel um urheberrechtliche Lizenzen, die damit dem Privatrecht im weiteren Sinne einzuordnen wären. Die Archivgebühr schlechthin ist eine Benutzungsgebühr nach diesem Schema.

Von den Gebühren zu unterscheiden sind die Auslagen, Beiträge und Kosten. Letztere sind in korrekt angewandter juristischer Terminologie nur eine Sammelbezeichnung für Gebühren und Aus-

lagen. Was Auslagen sind, brauche ich wohl nicht zu erklären, Beiträge werden (anteilig nach einem besonderen Schlüssel) für die Herstellung besonderer Einrichtungen geleistet und richten sich - wie die Auslagen - nach dem tatsächlichen Aufwand (bekannt und beliebt sind die Erschließungsbeiträge der Kommunen). Besteht Gebührenfreiheit, sind im allgemeinen immer noch die Auslagen zu erstatten (z.B. Porto, Nachnahmegebühr der Post, d.h. Fremdgebühren, die verauslagt werden müssen; "Kosten" der Fotos und Xerokopien); Kostenfreiheit, d.h. Befreiung von Gebühren und Auslagen wird wohl kaum jemals gewährt.

III. Gesetzesvorbehalt

Jede Gebührenerhebung bedarf einer (kirchen)gesetzlichen Grundlage, während die Auslagenerstattung auch zivilrechtlich begründbar wäre (z.B. Auftrag, Werkvertrag, Verwahrung u.a.m.). Soweit ich es übersehe, verweisen alle z. Zt. existierenden Archivgesetze meist in einem vorletzten Paragraphen auf Ausführungsbestimmungen, zu denen neben der Benutzungsordnung auch die Gebührenordnung rechnet. In Bayern haben wir noch eine Verordnung über das kirchliche Gebührenwesen vom 7. November 1924, zuletzt geändert am 4. 2. 1980³ und die darauf beruhende Gebührenordnung für Auszüge aus den Kirchenbüchern... vom 27.7.1948, zuletzt geändert 1980⁴, die gleichsam für diesen Arbeitsbereich mit unserer archiveigenen Gebührenordnung (Stand 1. Januar 1996) konkurriert. Beide fußen auch auf verschiedenen Ermächtigungsgesetzen: letztere auf dem Archiv(gründungs)gesetz vom 29. August 1930, erstere auf dem Kirchengesetz über das kirchliche Gebührenwesen vom 12. Juli 1924. (Man bedenke das hohe Alter....). Hier wird sich endlich etwas ändern, wenn erst das neue Archivgesetz verabschiedet ist. Daß den Kirchen als grundgesetzlich geschützten Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre eigenen Angelegenheiten selbständig verwalten, überhaupt das Recht zusteht, Gebühren zu erheben, dürfte z. Zt. im wesentlichen unstrittig sein⁵. Die staatskirchenrechtlichen Implikationen, die gera-

³ Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Nr. 451.

⁴ Rechtssammlung dto. Nr. 453.

⁵ Zur Diskussion ausführlich R. Mainusch (s. nächste Fußnote).

dewegs zur juristischen Grundlagenforschung verführen, könnten einen eigenen Vortrag füllen (hier sei nur an die oft problematisierten Friedhofsgebühren erinnert).

IV. Bemessungsregeln

Die kirchlichen Archivgebührenordnungen sind in der Regel zweiteilig: Ein Paragraphenteil enthält die Anknüpfungs- und Befreiungstatbestände, ein zweiter, die sog. Gebührentafel, die einzelnen Gebührensätze. Diese Teilung hat sich als praktisch erwiesen: Denn so kann man bei Bedarf die Höhe der Gebührensätze jederzeit ändern, ohne in den Bestand der eigentlichen Gebührenordnung eingreifen zu müssen. (Daß wir in Bayern auch hierin eine Extrawurst braten, versteht sich von selbst - *variatio delectat!*).

Die Gebührenbemessung ist an bestimmte Grundsätze gebunden, die von Verwaltungsrechtswissenschaft und -praxis herausgearbeitet wurden. Weil man im Regelfall davon ausgehen kann, daß mit der Erhebung der Gebühren ein bestimmter Zweck verfolgt wird, dessen Festlegung im weiten Ermessen der erhebenden Institution steht (z.B. können Gebühren auch eingesetzt werden, um menschliches Verhalten zu lenken), sind folgende Grundsätze zu beachten⁶:

1. **Verhältnismäßigkeit:** Der mit der Gebühr verfolgte Zweck darf nicht außer Verhältnis zur Höhe der auferlegten Gebühr stehen. Die Gebühr darf nur so hoch sein, wie es zur Erreichung des angestrebten Zweckes unumgänglich ist. Dieser Grundsatz bildet eine Schranke des für alle geltenden Gesetzes (Art. 134 III WRV).

2. **Rechtssicherheit:** Zwecke und Bemessungsgrundlagen müssen in der Ermächtigungsnorm hinreichend bestimmt sein.

Die meisten Gebühren verfolgen den Zweck, den besonderen Vorteil auszugleichen, den ein einzelner durch die Leistung eines pri-

⁶ Nach Rainer Mainusch: Grundlagen des kirchlichen Gebührenwesens. In: ZevKR 43 (1998), Seite 297-332; grundlegend ders.: Die öffentlichen Sachen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften = Jus Ecclesiasticum 54, Tübingen 1995, insbes. S. 300 ff.

mär dem Gemeinwohl verpflichteten Verwaltungsträgers erlangt. Bemessungsprinzipien speziell dieses Vorteilsausgleichs sind:

3. Kostendeckungsprinzip: Es hat die Aufgabe sicherzustellen, daß das Gebührenaufkommen innerhalb eines gewissen Zeitraumes nicht absichtlich die tatsächlichen Kosten überschreitet. Hieran sind die Kirchen nicht unbedingt gebunden, da dem Prinzip kein Verfassungsrang zukommt; sie können es sich aber zu eigen machen (wie meistens) und unterliegen dann einer Selbstbindung, die ihnen auch die offene Kalkulation auferlegt.

4. Äquivalenzprinzip: Es verbietet ein Mißverhältnis zwischen der einzelnen Leistung und den dafür zu zahlenden Gebühren; d.h. z.B., daß eine Benutzungsgebühr nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen ist und in gleichen Fällen gleich hoch sein muß. Es gilt allgemein als Ausfluß des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und bindet insofern auch die Kirche, wenn sie mit den Gebühren (wie fast immer) den Vorteilsausgleich verfolgt.

5. Gebührengerechtigkeit als Ausfluß des Gleichbehandlungsgebotes in Art. 3 I GG (das zugleich gebietet, genuin Unterschiedliches auch unterschiedlich zu behandeln, nach dem alten Gerechtigkeitsgrundsatz des *sum cuique*). Virulent wurde dieser Grundsatz im kirchlichen Friedhofsgebührenwesen durch den sog. Andersgläubigen-Zuschlag, der im Interesse einer gerechten Lastenverteilung die Mehrleistungen der Kirchensteuerzahler (die ja zusätzlich Gebühren zahlen müssen) ausgleichen soll. Wenn es sich um einen Monopolfriedhof handelt, sind besonders strenge Anforderungen an die Berechnung des Zuschlags zu stellen (offen zu legende Kalkulation); die Benutzung durch Andersgläubige darf nicht erschwert werden. Dieser Gedanke ließe sich durchaus auf das Archivgebührenwesen übertragen (den Anspruch auf Benutzung, den die kirchlichen Archivgesetze i.d.R. gewähren, vorausgesetzt).

6. Orientierung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners. Diese Differenzierung im Sinne des für alle geltenden Sozialstaatsprinzips verstößt dann nicht ge-

gen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn ihr sachgerechte Kriterien zugrundegelegt werden. Als Beispiel mögen die gestaffelten Kindergartengebühren dienen; in den Archiven ist eine Unterscheidung zwischen Studenten und den Beziehern (relativ) sicherer Einkommen denkbar.

IV. Die Gebührenpflicht in der Praxis

Bunt ist das Bild, das uns die im Bereich der EKD gültigen Archivgebührenordnungen bieten. In den Anknüpfungstatbeständen ist dabei noch ein gewisser gemeinsamer Kanon auszumachen; so werden überall Gebühren verlangt für: Benutzung im Lesesaal, mündliche oder schriftliche Auskünfte, Beglaubigungen, Transkriptionen, Auszüge aus Archivalien, Kopien, Lizenzen für Veröffentlichungen, mancherorts auch noch (leider!) für die Benutzung technischer Geräte wie des Lesegeräts oder einer Quarzlampe. Ganz allgemein knüpft die Gebührenpflicht daran, daß das Archiv in Anspruch genommen wird bzw. die Archivalien benutzt werden.

Große Vielfalt schlägt uns bei der Höhe der Gebühren entgegen. Sie können dies alles beispielhaft den vorliegenden Tabellen entnehmen, die ich unlängst für die Tagung der Südschiene angefertigt hatte. Manchmal stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit und den Zwecken, die offen oder insgeheim mit den Gebühren verfolgt werden. Man sollte sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß *"die Höhe der Gebühren ... nach dem Aufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung und nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer zu bemessen"*⁷ sei. Für Archive wird zunächst der Verwaltungsaufwand (Aufbereitung und Bereitstellung des Archivgutes, Beratung, Recherchen) im Vordergrund stehen, den objektiven Wert der archivtypischen Leistung kann man ohnedies nicht berechnen, in einzelnen Fällen hingegen ist ein wirtschaftlicher Vorteil des Benutzers denkbar (z.B. gewerbliche Familienforschung; Veröffentlichung in den Massenmedien), der geschätzt werden kann.

Zentrale Bedeutung kommt bei der Bemessung dem Zeitaufwand zu, eigentümlich ist vielfach die mehr oder minder starke Staffelung nach der Qualifikation bzw. der Dienststellung des beanspruchten

⁷ So z.B. BayKostG Art. 25 Abs. 1.

Archivmitarbeiters.⁸ Hier wird stillschweigend von einer sinnvollen Geschäftsverteilung, die dem höher Qualifizierten auch die schwierigeren und zeitraubenderen Aufgaben zuweist, ausgegangen. Ob das in sehr kleinen Archiven immer vorausgesetzt werden kann, möchte ich bezweifeln. Die Kirchenarchive sollten für gleichartige Leistungen auch gleichartige Tarife festlegen.

V. Fälligkeit

Die Gebühren werden fällig, wenn das Archiv gebührenpflichtig tätig wird, die Auslagen mit ihrem Entstehen. Ein typisches Beispiel für Auslagen wäre das Entgelt für Fotoarbeiten, die außer Hauses gegeben wurden. Eingefordert werden die Gebühren in der Praxis durch mündliche (z.B. bei persönlicher Benutzung im Lesesaal) oder schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Nordelbische Kirche beispielsweise hat einen förmlichen Gebührenbescheid inklusive Rechtsmittelbelehrung entworfen.⁹ Der Gebührenschuldner kann förmlich Widerspruch einlegen.

Auf einem anderen Blatt steht die Durchsetzbarkeit der Gebührensorderung; der Staat und die Kommunen können auf ein Beitreibungsverfahren zurückgreifen. Was aber tun die Kirchen? Um uns abzusichern, erheben wir die Gebühren in den Fällen schriftlicher Auskünfte im Regelfall per Nachnahme. Zur Eintreibung rückständiger Kirchgelder können sich die Gemeinden der Finanzämter bedienen. In der Theorie wäre für die Gebühren und Erstattungen ein analoges Verfahren denkbar, dürfte aber kaum praktikabel sein. Zum Glück begleichen (jedenfalls bei uns) weitaus die meisten Benutzer willig ihre Schuld.

⁸ In die tabellarische Übersicht wurden um des besseren Vergleichs willen, wenn differenziert wird, nur die Gebühren für eine Fachkraft des gehobenen Dienstes eingesetzt. Manche Archive haben schon deshalb einen einheitlichen Tarif eingeführt, weil in bestimmten Arbeitsbereichen gleichwertige Auskünfte auch von Arbeitskräften ohne archivarische Fachausbildung erteilt werden.

⁹ Siehe § 5 VO über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive vom 10. August 1992 (EKDABI 1992 Nr. 133, S. 382ff.).

VI. Gebührenfreiheit

Dies ist ein wichtiges Kapitel; denn hier bekennen die Archivare und ihre Kirchen Farbe, wie hoch sie die möglichen Forschungszwecke einschätzen. Jede Gebührenordnung ist nach demselben Schema aufgebaut: Prinzipiell ist jede Inanspruchnahme des Archivs gebührenpflichtig, es sei denn, ein Ausnahmetatbestand wäre erfüllt. Im allgemeinen wird Gebührenfreiheit dann gewährt, wenn die Forschung nachweislich im Interesse des Archivträgers oder einer weiteren Öffentlichkeit erfolgt. Wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschungsvorhaben wird gewöhnlich ein öffentliches Interesse zuerkannt, nicht jedoch familienkundlichen, die als Privathobby gelten, wenn mit ihnen nicht ein weitergehender wissenschaftlicher Zweck verfolgt wird. Gebührenfrei sind meistens auch Anfragen kirchlicher, staatlicher oder kommunaler Dienststellen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, dies ist ein Ausfluß des alten Gedankens der Amtshilfe. Eigene Interessen der Archivträger wären in unserem Falle kirchliche Interessen, die spezifiziert, aber - was ich für besser halte - auch bewußt offen gehalten werden können (als "unbestimmter Rechtsbegriff"); darunter wäre auch so Konkretes wie kirchliche Personal- und Rechtsangelegenheiten oder kirchliche Öffentlichkeitsarbeit zu subsumieren.

Die meisten kirchlichen Gebührenordnungen schränken die Gebührenfreiheit auch wieder ein, wenn die an sich privilegierte Benutzung das Archiv über ein vertretbares Maß¹⁰ hinaus beansprucht. Es kommt auch vor, daß die wissenschaftliche Nutzung nur dann nicht gebührenpflichtig ist, wenn sie in überwiegend gemeinnützigem Interesse¹¹ erfolgt. Es fragt sich, ob die grundrechtlich geschützte Wissenschaft nicht per se gemeinnützig ist. Besonders problematisch erscheint es mir, wenn die Gebührenbefreiung in das Ermessen des Archivs auch dann gestellt wird, wenn ein typischer Befreiungstatbestand wie die wissenschaftliche Benutzung gegeben ist¹². Wo hier die Grenze gezogen werden muß, dürfte pro Archiv von

¹⁰ Z.B. EKD-Gebührenordnung, Hannoversche Landeskirche, Nordelbische Kirche, EK Westfalen, EZA Berlin, EK Rheinland, Hessen und Nassau, Görlitz, Baden, Pfalz und Württemberg, nicht jedoch Bayern und Sachsen.

¹¹ Landeskirchliches Archiv Dresden, Archiv des Konsistoriums Görlitz.

¹² So in den Landeskirchlichen Archiven Speyer und Stuttgart.

sehr vielen verschiedenen materiellen und personellen Faktoren abhängen, wie auch vom Selbstverständnis des jeweiligen Archivars. Andererseits kann auch eine Gebührenbefreiung in an sich nicht privilegierten Fällen vorgesehen werden, etwa wenn einfache Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien erteilt werden,¹³ oder aus sonstigen Billigkeitsgründen. Einen Billigkeits- bzw. Sozialtatbestand kennt nahezu jede kirchliche Archivgebührenordnung; hier ist dann eine Ermessensentscheidung der Leitung des Archivs gefragt.

¹³ So z.B. Stadtarchiv Nürnberg - Gebührensatzung § 6 Abs. 1 Ziff. 4.

Mitverantwortung für das kulturelle Erbe. Das landeskirchliche Archivgesetz als Garant für die Sicherung kirchlicher Unterlagen

Gabriele Stüber

Vorbemerkung

Am 7. Mai 1999 beschloß die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz das „Gesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - Archivgesetz-¹ Die einstimmige, nach nur kurzer Aussprache zustande gekommene Entscheidung bildete den erfolgreichen Abschluß einer etwa halbjährigen Vorlaufphase.²

Seit Ende November 1998 war im Zentralarchiv der Evangelische Kirche der Pfalz ein Referentenentwurf vorbereitet und sodann im zuständigen Dezernat XIII für die Vorlage im Landeskirchenrat bearbeitet worden. Bei der Formulierung des Entwurfs konnte insbesondere an die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Entstehung der „Richtlinie für ein Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes“ (EKD-Richtlinie) vom 10. Oktober 1997 angeknüpft werden, an der das Zentralarchiv seit 1994 mitgewirkt hatte.³ Zudem fanden die Landesarchivgesetze sowie das Bundesarchivgesetz mit ihren auch für die kirchliche Archivarbeit

¹ Amtsblatt 1999 112f.; abgedruckt am Ende dieses Beitrags.

² Zum Vergleich sei angemerkt, daß etwa im Lande Nordrhein-Westfalen zwischen dem ersten Referentenentwurf für ein Archivgesetz und dessen Verabschiedung am 16. Mai 1989 „17 lange Jahre mühevoller Überzeugungsarbeit“ ins Land gegangen waren, vgl. Hans Schmitz, Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Einführung und Textabdruck: Der Archivar 43 (1990) 227-242, hier 228.

³ Amtsblatt EKD 1998 1f.

maßgeblichen Bestimmungen Berücksichtigung.⁴ Neben dem Archivgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wurde auch der zu dieser Zeit vorliegende Entwurf des neuen Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union in die Überlegungen einbezogen.⁵ Zahlreiche Gespräche mit Fachkollegen aus kirchlichen und nichtkirchlichen Archiven⁶ sowie eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentralarchivs und des Diakonischen Werks der Landeskirche,⁷ beglei-

⁴ Vgl. hierzu insbesondere Klaus Oldenhage, Bemerkungen zum Bundesarchivgesetz: *Der Archivar* 41 (1988) 477-498 (mit Abdruck des Gesetzes vom 6.1.1988); die aktuelle Fassung des Bundesarchivgesetzes (Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes) in *Bundesgesetzblatt* 1992 I 506f.; Gregor Richter, Das baden-württembergische Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987. Einführung und Textabdruck: *Der Archivar* 41 (1988) 385-398; ders., Das baden-württembergische Gesetz zur Änderung des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 12. März 1990. Einführung und Textabdruck: *Der Archivar* 43 (1990) 565-572; Heinz-Günther Borck, Das rheinland-pfälzische Landesarchivgesetz vom 5. Oktober 1990. Einführung und Textabdruck: *Der Archivar* 47 (1994) 97-118; Wolfgang Laufer, Saarländisches Archivgesetz. Einführung und Textabdruck: *Der Archivar* 50 (1997) 769-784. Zwischen erstem Entwurf und Inkrafttreten des saarländischen Archivgesetzes am 1. Januar 1993 vergingen zehn Jahre (a.a.O., 770).

⁵ Vgl. hierzu Volker Knöppel, Das Archivgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck: Rundbrief des Verbandes kirchlicher Archive Nr. 10/November 1997 20-23; Archivgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. April 1997: *Amtsblatt* 1997 117-120 (im Folgenden: ArchG Kurhessen-Waldeck); der EKU-Gesetzesentwurf lag als Drucksache 20 für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland 1999 vor: Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (im Folgenden: ArchG EKU).

⁶ Der besondere Dank der Verfasserin gilt Dr. Hartmut Sander, Leiter des Evangelischen Zentralarchivs in Berlin, und Dr. Udo Schäfer, Landesarchivdirektion Baden-Württemberg.

⁷ Der Arbeitsgruppe, die sich mit der Frage der Archivierung von Akten betreuer Personen befaßte, gehörten an: Monika Riediger-Wolf, Brigitte Thalmann, Heinz Thiery (Diakonisches Werk) sowie Christine Lauer und Dr. Gabriele Stüber (Zentralarchiv). Wertvolle Hinweise insbesondere zur Berücksichtigung der Bestimmungen des Paragraphen 203 des Strafgesetzbuches und zum Schutz von Sozialdaten verdankt die Verfasserin Prof. Dr. Hanspeter Damian von der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen in Ludwigshafen.- Vgl. hierzu auch den Beitrag der Verfasserin „Archivierung von Akten aus Beratungsstellen“, S. 175 ff. in dieser Zeitschrift.

teten diese intensive Vorlaufphase. Nach ausführlicher Diskussion im Kollegium des Landeskirchenrates am 23. Februar 1999 wurde der Gesetzentwurf am 18. März 1999 der Kirchenregierung vorgelegt, die ihn ebenso wie der Rechtsausschuß der Synode in seiner Sitzung am 19. April 1999 einstimmig annahm. Nach der Verabschiedung durch die Landessynode trat das Archivgesetz am 1. Juli 1999 in Kraft. Damit besteht für die Archivarbeit in der Landeskirche, die bisher nicht gesetzlich geregelt war, ein im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen zeitgemäßer Rechtsrahmen, der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralarchivs eine ebenso zuverlässige Rechtsgrundlage darstellt wie für die landeskirchliche Verwaltung insgesamt und für den bis dahin nur unzureichend geregelten Bereich der Benutzung von kirchlichem Archivgut.

Im Folgenden wird das Gesetz vorgestellt und in seinen wesentlichen Bestimmungen erläutert, wobei insbesondere die Abweichung von der EKD-Richtlinie Berücksichtigung findet. Nach der allgemeinen Begründung für die Notwendigkeit eines landeskirchlichen Archivgesetzes werden in einem weiteren Abschnitt Einzelbestimmungen kommentiert, bevor schließlich der vollständige Abdruck des Gesetzestextes erfolgt, um einem weiteren Kreis als den Bezugsberechtigten des landeskirchlichen Amtsblattes die neuen Bestimmungen zugänglich zu machen.⁸

Allgemeine Begründung für die Notwendigkeit eines landeskirchlichen Archivgesetzes

Im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ (sog. Volkszählungsurteil) vom 15. Dezember 1983⁹ veränderte sich das Archivrecht in der Bundesrepublik erheblich. Die seit Beginn der 1970er Jahre erarbeiteten Archivgesetzentwürfe des Bundes und der Länder hatten noch vorrangig in der Tradition von Archivgutschutzgesetzen gestanden bzw. hatten ihren Rechtsraum in Abgrenzung zu den seinerzeit vorbereiteten Denkmalschutzgesetzen zu formulieren gesucht. Mit der intensiven Diskussion um die Notwendigkeit und den Umfang des Datenschutzes fand allmählich ein Prozeß des

⁸ Der Abdruck des Gesetzestextes erfolgt gemäß Amtsblatt nach der Rechtschreibreform.

⁹ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerGE) 65 (1984) Nr. 1.

Umdenkens auch im Archivrecht statt. Beschleunigt wurde diese Entwicklung durch die grundsätzliche Rechtsregelung, wonach jede Person Anspruch auf den Schutz ihrer Daten geltend machen kann und Eingriffe in dieses Recht lediglich durch ein überwiegendes allgemeines Interesse auf einer gesetzlichen Grundlage zulässig sind.

Die Notwendigkeit, zwei miteinander konkurrierende Rechte - nämlich die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit einerseits und den Persönlichkeits- und Datenschutz andererseits - in Einklang zu bringen, führte im Bund, in den Ländern und in zahlreichen Gliedkirchen der EKD seit Ende des 1980er Jahre zu archivgesetzlichen Regelungen.¹⁰ Nach dem Datenschutzgesetz der EKD vom 12. November 1993 (DSG-EKD)¹¹ bestand auch in den Landeskirchen, die bisher kein Archivgesetz verabschiedet hatten, ein gesetzlicher Handlungsbedarf nach § 1 Absatz 5: „Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.“ Die in den kirchlichen Archiven aufbewahrten Unterlagen mit personenbezogenen Daten unterliegen mithin dem bereichsspezifischen Datenschutz, ihre Übernahme und Benutzung ist gesetzlich zu regeln.

Am 10. Oktober 1997 erließ der Rat der EKD die „Richtlinie für ein Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes“.¹² Damit sollte den Gliedkirchen ein Muster an die Hand gegeben werden, das unter Berücksichtigung der staatlichen und bisherigen gliedkirchlichen Gesetzgebung den aktuellen Stand des Archivrechts beinhaltet. Die Evangelische Kirche der Pfalz hatte bis dahin kein Archivgesetz verabschiedet. Der Archivarbeit lagen die „Richtlinien zum Schutze kirchlicher Archivalien“ vom 19. Dezember

¹⁰ Eine kritische Würdigung des bis 1991 erreichten Standes bei Rainer Polley, *Variatio delectat? Die Archivgesetze von Bund und Ländern im Vergleich: Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums.* Hg. v. Rainer Polley, Marburg 1991 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg Nr. 18) 21-47.

¹¹ Amtsblatt EKD 1993 505f.; abgedruckt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz 1994 14f.; vgl. auch Herbert Claessen, *Datenschutz in der evangelischen Kirche. Praxiskommentar zum Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD*, Neuwied/Berlin 1995.

¹² Amtsblatt EKD 1998 1f.

1989 zugrunde.¹³ Diese Richtlinien regelten zwar die Erhaltung, Sicherung und Erschließung kirchlicher Archivalien und definierten die Fach- und Rechtsaufsicht des Zentralarchivs der Evangelischen Kirche der Pfalz. Im Hinblick auf den komplexen Bereich der Benutzung enthielten sie aber nur sehr allgemeine Formulierungen und verwiesen auf die Benutzungsordnung.¹⁴

Das landeskirchliche Archivgesetz entstand auf der Grundlage der EKD-Richtlinie und wurde auf den landeskirchlichen Verfassungs- und Organisationsrahmen abgestimmt. Einzelabweichungen im Gesetzestext beruhen auf Erfahrungswerten aus der Archivarbeit in der Landeskirche. Relevante Abweichungen zwischen EKD-Richtlinie und landeskirchlichem Archivgesetz sind beim Kommentar der Einzelparagraphen erläutert. An dieser Stelle seien jedoch bereits zwei Abweichungen angemerkt. Durchweg wurde die weibliche Form auch dort ergänzt, wo sie in der EKD-Richtlinie wohl schlichtweg übersehen worden war. Daß der Teufel im Detail steckt, brachte die kritische Durchsicht von § 13 der EKD-Richtlinie an den Tag. Dort heißt es unter Regelungsbefugnisse, Punkt 3, noch „Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von kirchlichem *Schriftgut*“, wohingegen sonst stets der weitergehende Begriff „Unterlagen“ verwendet wurde. Das landeskirchliche Archivgesetz benutzt konsequent den Begriff „Unterlagen“.

Die Formulierung der gesetzlichen Vorgaben war von dem Ziel geleitet, die bisherige bewährte Praxis im Bereich des landeskirchlichen Archivwesens auf eine durch die Erfordernisse von Datenschutz, Sozialgesetzbuch und Strafgesetzbuch notwendige rechtlich sichere Grundlage zu stellen. Es erfolgte eine Abstimmung auf die Archivgesetze des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes,¹⁵ da die kirchlichen Archive aus dem Geltungsbereich der staatlichen Archivgesetze ausdrücklich ausgenommen sind.

Staatliche und kirchliche Archivgesetze beinhalten fast die gleichen Regelungskomplexe, wenngleich die Gesetzestexte in Aufbau und Systematik zum Teil erheblich voneinander abweichen. Auch bei

¹³ Amtsblatt 1990 76ff.

¹⁴ Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien vom 8. April 1964: Amtsblatt 1964 63f.

¹⁵ Vgl. die Fundstellen in Anm. 4.

der Formulierung des landeskirchlichen Archivgesetzes stieß der Wille zur Einhaltung einer inneren Systematik auf Grenzen. Es wurde deutlich, daß die Aufgaben der kirchlichen Archive nicht säuberlich von der Archivorganisation zu trennen waren. Auch die EKD-Richtlinie hatte dieses Problem nicht bewältigen können. So regelt § 5 des landeskirchlichen Archivgesetzes die Anbietung, Bewertung und Übernahme von Schriftgut, bezogen auf landeskirchliche Stellen, § 6 die Verwahrung, Sicherung und Erschließung der Unterlagen für alle Stellen. Eine gewisse Uneinheitlichkeit in der Systematik wurde aber bewußt in Kauf genommen, um Wiederholungen zu vermeiden, die das Gesetz unnötig mit weiteren Paragraphen angefüllt hätten.

Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Landeskirche ist anzumerken, daß durch die Verabschiedung des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten entstehen. Allerdings hat die Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Archivwesens - und dies unterscheidet den Arbeitsbereich Archiv nicht von dem anderer landeskirchlicher Tätigkeitsfelder - ihren Preis. Es bedarf einer angemessenen Personal- und Sachausstattung, um diese Arbeit sachgerecht ausführen zu können. Derzeit ist das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz personell und räumlich in der Lage, seinen Aufgaben gerecht zu werden.¹⁶

Das landeskirchliche Archivgesetz soll kirchliches Archivgut vor unkontrollierter Vernichtung, Zersplitterung und Entfremdung sichern. Die bisher nicht geregelten Benutzungsbedingungen wurden durch die Gesetzesnorm festgelegt. Schließlich soll das Bewußtsein kirchlicher Stellen für die Bedeutung des bei ihnen erwachsenen Schriftgutes geweckt und gestärkt werden.

¹⁶ Im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz sind derzeit 3 Fachkräfte und 4 angelernte Archivangestellte (diese in Teilzeit von 25 bis 32 Wochenstunden) beschäftigt, dazu ein ehrenamtlicher Mitarbeiter. Zur Magazinsituation vgl. Christine Lauer, Wohin mit dem Papier? Neue Magazinräume im Verwaltungsneubau des Landeskirchenrates in Speyer: BPFKG 65 (1998) 177-181 sowie: Aus evangelischen Archiven 39 (1999) 51-58.

Erläuterung der Einzelbestimmungen

Das Gesetz ist in vier Abschnitte gegliedert:

- Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) legt den Geltungsbereich fest und formuliert Legaldefinitionen für wiederkehrende Fachbegriffe.
- Abschnitt II (Kirchliche Archive) zeigt die Struktur des kirchlichen Archivwesens, das neben dem Zentralarchiv auch die Einrichtung von Archiven bei kirchlichen Körperschaften ermöglicht. Zudem werden die Aufgaben der kirchlichen Archive aufgelistet.
- Abschnitt III (Benutzung von Archivgut) regelt die vielfältigen Fragen der Benutzung kirchlichen Archivgutes im Spannungsfeld von Forschungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz.
- Im IV. Abschnitt (Schlussvorschriften) werden Regelungsbefugnisse und Zeitpunkt des Inkrafttretens festgelegt.

Präambel

Da die Rechtsmaterie nicht zur alltäglichen Erfahrungswelt der Juristen und Laien gehört, sollte an dieser Stelle die Bedeutung des Gesetzes programmatisch in einer Präambel hervorgehoben werden. Auch die EKD-Richtlinie wird durch eine Präambel eingeleitet.

Im landeskirchlichen Diskussionsprozeß wurde die Präambel zunächst nicht einhellig gutgeheißen. Mit Hinweis auf das Mitarbeitervertretungsgesetz, dem ebenfalls eine EKD-Richtlinie zugrundeliegt und das ebenfalls eine Präambel aufweist, blieb dem landeskirchlichen Archivgesetz die Präambel aus der EKD-Archivrichtlinie erhalten.

Zu § 1

Das Gesetz gilt für die verfaßte Kirche (Abs. 1). Es ermöglicht anderen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten im Bereich der Landeskirche die Anwendung, wobei die Beratung des Landeskir-

chenrats in Anspruch genommen werden kann (Abs. 2).¹⁷

Die Erstreckung des Geltungsbereichs auf Rechts- und Funktionsvorgänger (so EKD-Richtlinie § 1 Abs. 1) unterblieb im Hinblick auf die Regelung in § 3 Absatz 3 des landeskirchlichen Archivgesetzes.

Zu § 2

Auf der Grundlage der archivwissenschaftlichen Fachterminologie werden wiederkehrende Begriffe definiert, um Eindeutigkeit und Klarheit für den Gesetzestext zu gewährleisten.

Absatz 1 formuliert anders als die EKD-Richtlinie, da die Tatsache der Übernahme nicht die Archivwürdigkeit begründet. In der EKD-Richtlinie heißt es unter § 2 Absatz 1: „Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven *übernommenen* Unterlagen [...]“.

In § 2 Absatz 2 wird statt „Gesetzgebung“ der weitergehende Begriff „Rechtsetzung“ verwendet.¹⁸

Zu § 3

Das Zentralarchiv der Landeskirche ist als Abteilung des Landeskirchenrats für die Archivierung der Unterlagen landeskirchlicher Stellen zuständig (Abs. 1). Die kirchlichen Körperschaften in der Landeskirche können eigene Archive einrichten; sie haben aber die Möglichkeit, ihr Archivgut bei Wahrung des Eigentumsvorbehalts im Zentralarchiv zu deponieren (Abs. 2), wie dies bereits jetzt weitgehend geschieht.

In diesem Zusammenhang wurde in der Kirchenregierung eine mögliche Kostenerstattung bei Rückforderung von deponiertem Ar-

¹⁷ Der Hauptausschuß des Diakonischen Werkes Pfalz empfahl auf seiner Sitzung am 1. Juli 1999 den Freien Trägern, das Gesetz anzuwenden. Seit 1993 berät das Zentralarchiv das Archiv der Evangelischen Diakonissenanstalt Speyer bei der Ordnung und Verzeichnung von Schriftgut sowie bei Benutzungsfragen. 1996/97 bearbeitete das Zentralarchiv auf Bitte der Evangelischen Heimstiftung deren Altregistratur, insbesondere die umfangreiche Überlieferung der Einrichtungen. Seit 1998 berät das Zentralarchiv das Evangelische Krankenhaus Zweibrücken. - In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß das Zentralarchiv seit 1993 auch das Archiv der Herzog-Wolfgang-Stiftung (ehem. Kirchenschaffneiarhiv Zweibrücken) berät und die Sicherungsverfilmung sowie Restaurierung des umfangreichen Bestandes betreut.

¹⁸ So auch ArchG Kurhessen-Waldeck (wie o. Anm. 5) § 2 Abs. 3.

chivgut thematisiert. Diese Frage wäre in einer Durchführungsverordnung zu regeln. Pro Pfarrarchiv werden je nach Umfang des Schriftgutes, das heißt abhängig von aufgewendeter Arbeitszeit und verbrauchtem Material, 5.000 bis 15.000 DM (Stand: März 1999) zu veranschlagen sein.

Ab § 3 erfolgt eine Abweichung von der EKD-Richtlinie insofern, als die Übernahme der Paragraphen nicht mehr kongruent ist. So entspricht § 3 Absatz 1 des landeskirchlichen Archivgesetzes § 10 Absatz 5 und § 10 Absatz 1 der EKD-Richtlinie. Diese Abweichung hängt mit der Organisation des Archivwesens in der Landeskirche zusammen. Neben dem Zentralarchiv gibt es weitere kirchliche Archive bzw. kann es weitere kirchliche Archive geben, die je nach Leistungsfähigkeit ihrer Träger errichtet werden können. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht, wohl aber die Verpflichtung, für die sachgerechte Aufbewahrung des Archivgutes, gegebenenfalls durch Deponierung - vorzugsweise im Zentralarchiv -, zu sorgen (Abs. 2).

Eine Verpflichtung zur Abfassung von Depositaverträgen, wie sie die EKD-Richtlinie vorsieht, wurde aus Gründen der Vereinfachung nicht in das Gesetz aufgenommen. Auf Wunsch der abgebenden Stelle kann ein solcher Vertrag, wie dies auch jetzt geschieht, abgeschlossen werden. Es ist zu erwägen, ob die Eckdaten des bestehenden Musterdeponierungsvertrages in eine Durchführungsverordnung aufgenommen werden. Bisher jedenfalls hat keine abgebende Stelle auf Abschluß eines Vertrages gedrungen. In der Regel wird die Zusendung einer Ablieferungsliste bzw. des später erstellten Findbuches als ausreichend erachtet, zumal die Abgabe bekanntermaßen unter Eigentumsvorbehalt erfolgt.

Die Verpflichtung, Unterlagen ausschließlich dem Zentralarchiv zur Deponierung anzubieten, wenn kein eigenes Archiv unterhalten wird oder keine andere kirchliche Stelle die sachgerechte Verwahrung übernimmt, soll die Deponierung bei einem nichtkirchlichen Archivträger verhindern.¹⁹

Zu § 4

Angeführt werden die traditionellen Kernaufgaben von Archiven, wobei dem Zentralarchiv in seiner Eigenschaft als landeskirchlicher

¹⁹ So auch ArchG Kurhessen-Waldeck (wie o. Anm. 5) § 3 Abs. 2 und das NEK-Archivgesetz (Kirchengesetz über das Archivwesen vom 11. Februar 1991: GVOBl. 99) § 4 Abs. 1.

Fachbehörde eine Schlüsselfunktion bei der Archivierung und (Registrierungs-)Beratung zukommt (Abs. 1-4). Auch die pädagogische Vermittlung sowie die Unterstützung der Kirchengeschichtsforschung und der kirchlichen Denkmalpflege gehören zu den Archivaufgaben (Abs. 5).

Damit ist auch der Auswertungsauftrag als Aufgabe des Zentralarchivs gesetzlich verankert. § 3 Absatz 2 Punkt 3 bzw. § 10 Absatz 4 der EKD-Richtlinie wurden im Hinblick auf diese Aufgabenzuschreibung als zu schwach erachtet. Die gewählte Formulierung erfolgte in Anlehnung an das Archivgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (§ 11 Abs. 4) und Kurhessen-Waldeck (§ 4 Abs. 5)²⁰ und beinhaltet die derzeit wahrgenommenen Aufgaben des Zentralarchivs. Es ging bei dieser Formulierung auch um eine Festschreibung der bestehenden Verhältnisse, denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralarchivs wollten Vorsorge treffen, nicht auf die Rolle von rein dokumentierenden Aktenmägden bzw. -knechten im Sinne eines mißverstandenen records management festgelegt zu werden.

Im Unterschied zu § 10 Absatz 6 der EKD-Richtlinie verzichtet das landeskirchliche Archivgesetz auf die Sätze 2 und 3, in denen die Bestellung von Archivpflegerinnen und Archivpflegern geregelt wird. Die landeskirchliche Archivpflege ist beim Zentralarchiv angesiedelt, was die Möglichkeit der Heranziehung von Ehrenamtlichen ohnehin einschließt. An eine Delegation der Archivpflege auf Ortsebene ist nicht gedacht.

Zu § 5

Die landeskirchlichen Stellen werden verpflichtet, alle nicht mehr benötigten Unterlagen spätestens nach 30 Jahren an das zuständige Archiv zu übergeben (Abs. 1). Dies gilt auch für Unterlagen mit personenbezogenen Daten (Abs. 2), deren Benutzung in den §§ 8 bis 12 geregelt ist. Das Zentralarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen (Abs. 6), um eine einheitliche Überlieferung in der Landeskirche sicherzustellen.

Der Halbsatz in § 11 Absatz 1 Satz 1 der EKD-Richtlinie wurde gestrichen. Dort heißt es: „Die landeskirchlichen Stellen haben dem

²⁰ Ausführungsgesetz zum Archivgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGArchivG) vom 16. November 1989: KABI. 1989 178; ArchG Kurhessen-Waldeck (wie o. Anm. 5).

Landeskirchlichen Archiv alle Unterlagen, die sie zu Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, *soweit sie archivwürdig sind*, zu übergeben.“ Aus der Formulierung der Richtlinie könnte eine Bewertungskompetenz außerhalb des Archivs abgeleitet werden.

§ 11 Absatz 1 Satz 2 wurde um folgenden Halbsatz erweitert: „oder die Unterlagen ausnahmsweise für die Wahrung dienstlicher Aufgaben erforderlich sind“. Bei dieser Einschränkung der grundsätzlich unverzüglichen Abgabepflicht war insbesondere an die Unterlagen der Bauabteilung gedacht, die häufig sehr viel längere Rückgriffzeiten als andere Verwaltungsstellen benötigt.

Zu § 5 Absatz 2 vergleiche den Beitrag der Verfasserin zum Thema „Archivierung von Akten aus Beratungsstellen“, vor allem den Abschnitt „Gesetzliche Regelung der Schutzfristen“.²¹

Nach Absatz 6 dürfen Unterlagen der anbietungspflichtigen Stelle nicht ohne Zustimmung des Zentralarchivs vernichtet werden. Die im Rechtsausschuß der Synode geäußerten Bedenken, wonach eine Vernichtung ohne das Zentralarchiv - wie sie etwa die zur Zeit noch geltende Kassationsordnung vorsieht²² - nicht mehr zulässig ist, können entkräftet werden. Die Aktenvernichtung auf der Grundlage der Kassationsordnung ist auch nach Inkrafttreten des Archivgesetzes möglich. Die Kassationsordnung ist eine besondere Ausführungsbestimmung von § 5 Absatz 6, auf sie wird dort ausdrücklich Bezug genommen. Insoweit die Kassationsordnung bestimmte Schriftgutarten zur Vernichtung bestimmt, kann auf dieser Rechtsgrundlage eine selbständige sachgerechte Entsorgung der Unterlagen durch die anbietungspflichtige Stelle erfolgen. Die Zustimmung des Zentralarchivs gilt mit der Durchführungsverordnung dann als erteilt. Im übrigen bleibt die geltende Kassationsordnung nach § 14 Absatz 3 bis zu einer Neuregelung in Kraft.

Die Möglichkeit der Einrichtung eines Zwischenarchivs, wie sie § 11 Absatz 8 der EKD-Richtlinie vorsieht, wurde in das landeskirchliche Archivgesetz aus grundsätzlichen Erwägungen, insbesondere im

²¹ Vgl. S. 178 ff. in dieser Zeitschrift.

²² Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut kirchlicher Dienststellen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) vom 19. Dezember 1989: Amtsblatt 1990 66f.

Hinblick auf die damit einhergehende Arbeitsbelastung des Archivs, nicht aufgenommen.

Zu § 6

Die Bestimmungen für Archive der kirchlichen Stellen sind erforderlich, um die Archivierung in den nach § 3 Absatz 2 außerhalb des Zentralarchivs errichteten kirchlichen Archiven zu regeln. Im Rahmen der Fachaufsicht ist das Zentralarchiv auch für diese Archive zuständig (Abs. 3 und 4). Eine Wiederholung der einschlägigen Bestimmungen für diese Archive wurde bewußt in Kauf genommen, um keinen Dschungel von Verweisen entstehen zu lassen.

Zu § 7

Archivgut als Kulturgut ist unveräußerlich, womit Verkauf oder Verschenkung verboten sind (Abs. 1). Der Schutz kirchlichen Archivgutes gilt auch dann, wenn dieses sich im Besitz eines Nichtberechtigten befindet (Abs. 5).

Die kirchlichen Archive sind verpflichtet, das ihnen übergebene Archivgut sachgerecht aufzubewahren und vor unbefugter Benutzung zu sichern (Abs. 2). Unter Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter dürfen kirchliche Archive Archivgut verarbeiten und inhaltlich erschließen (Abs. 3 und 4).

§ 7 Absatz 4 verwendet den Begriff „Verarbeitung“ personenbezogener Daten, da der in § 4 Absatz 4 der EKD-Richtlinie benutzte Begriff der „Verknüpfung“ der Terminologie des Datenschutzgesetzes der EKD nicht entspricht.

Aufgenommen wurde mit § 7 Absatz 5 eine Regelung, die den Zugriff des Archivs auf entfremdetes Archivgut sicherstellt bzw. den Eigentümer oder die Eigentümerin verpflichtet, die Herausgabe zu verlangen. Auch der EKU-Gesetzentwurf beinhaltet die Regelung dieser wichtigen Frage, mit der Archive in der Praxis durchaus konfrontiert werden.²³

Zu § 8

Die abgebende Stelle hat das Recht, ihre an das Archiv abgegebenen Unterlagen jederzeit zu benutzen, wobei für personenbezogene Daten besondere Regelungen gelten (§ 10). Im Zusammenhang mit

²³ Vgl. ArchG EKU § 4 Absatz 5 (wie o. Anm. 5).

konservatorischen Gesichtspunkten ist allerdings darauf zu achten, daß die Benutzung nach Möglichkeit im Lesesaal des Zentralarchivs erfolgt. Die Benutzung von Archivgut in Privaträumen - etwa mittels Ausleihe - soll damit ausgeschlossen werden.

Zu § 9

Kirchliches Archivgut wird, ausgehend von den staatlichen Archivgesetzen, als öffentliches Archivgut definiert (Abs. 1). Somit hat jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, das Recht auf Benutzung kirchlichen Archivgutes (Abs. 2 und 3). Die Benutzung kann insbesondere nach Maßgabe von § 10 an Bedingungen und Auflagen gebunden sein (Abs. 6).

Zu § 10

Die gesetzliche Festlegung von Schutzfristen, innerhalb derer eine Benutzung von Archivgut in der Regel nicht zulässig ist, garantiert Rechtssicherheit. Nur dadurch ist ein angemessener Ausgleich zwischen dem Auswertungsinteresse von Benutzerinnen und Benutzern einerseits und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten betroffener Personen andererseits zu gewährleisten. Ein differenzierter Katalog von Schutzfristen gibt den Archiven Entscheidungshilfen für die Genehmigung oder Einschränkung der Benutzung. Die im Rechtsausschuß der Synode geäußerte Kritik an der Vielzahl der Fristen ist aus Sicht von Nichtfachleuten verständlich. Es ist allerdings zu bedenken, daß sich die Schutzfristen auf Rechtsnormen gründen und in der Alltagspraxis eines Archivs jeweils von Fall zu Fall „abgearbeitet“ werden.

In der staatlichen und kirchlichen Archivgesetzgebung werden drei Arten von Schutzfristen unterschieden, die teilweise auch als Sperrfristen bezeichnet werden. Im landeskirchlichen Archivgesetz wird ausschließlich der Begriff Schutzfrist verwendet, weil der Begriff Sperrfrist zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Eine Akte wird durch die Schutzfrist zwar gesperrt, die Einhaltung dieser Frist dient aber letztlich dem Schutz von Informationen, die erst nach Ablauf einer bestimmten Frist allgemein zugänglich gemacht werden können. Zu unterscheiden sind:

- eine allgemeine Schutzfrist, in der Regel für Sachakten;
- eine Schutzfrist für personenbezogenes Schriftgut, das heißt für Unterlagen, die sich vorrangig auf natürliche Personen beziehen;

- eine Schutzfrist für Archivgut, das Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag (etwa im Hinblick auf das Sozialgeheimnis).

Eine Vereinfachung dieses Katalogs ist aufgrund des komplexen Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie der Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) und des Strafgesetzbuches (StGB) nicht möglich. Personenbezogenes Archivgut (z.B. Personalakten, Patientenakten, Prozeßakten) bedarf immer eines besonderen Schutzes (Abs. 2). Dieser gilt allerdings nicht für Personen der Zeitgeschichte und für Amtsträgerinnen und Amtsträger (Abs. 6).

§ 10 Absatz 2 setzt die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut, bei dem das Todesjahr der betroffenen Person nicht ermittelt werden kann, auf 100 Jahre nach der Geburt fest und somit 10 Jahre höher als § 7 Absatz 2 der EKD-Richtlinie. Die Erhöhung der Schutzfrist berücksichtigt die steigende Lebenserwartung in der Bevölkerung. Auch das Archivgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat die Schutzfrist für diese Fälle auf 100 Jahre erhöht.²⁴

Eine Bestimmung über Fristen für die Einsichtnahme in Kirchenbücher findet sich im landeskirchlichen Archivgesetz nicht. Nach dem Rechtsverständnis der Landeskirche gilt für die Kirchenbücher das Personenstandsrecht. Daher werden Kirchenbücher nach dem 1. Januar 1876 nicht zur allgemeinen Einsichtnahme vorgelegt, die Benutzerinnen und Benutzer werden an die zuständigen Standesämter verwiesen. Eine Novellierung des Personenstandsrechts soll nach Auskunft des Bundesinnenministeriums in Vorbereitung sein.

Die Benutzung von Unterlagen aus Beratungsstellen, die § 203 StGB unterliegen, ist eigens geregelt. Absatz 9, Satz 1 legt fest: „Unterlagen von Beratungsstellen und Beraterinnen und Beratern, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form archiviert und nur so benutzt werden.“ In Satz 2 heißt es: „Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist“. Diese Regelungen sind im Vorfeld ausführlich

²⁴ Vgl. ArchG Kurhessen-Waldeck § 10 Absatz 2 (wie o. Anm. 5).

diskutiert worden.²⁵ Die nunmehr im Konsens mit dem Diakonischen Werk erfolgte Formulierung soll bei der Übernahme von Schriftgut aus Beratungsstellen die notwendige Vertrauensgrundlage schaffen und der späteren Forschung die benötigten Unterlagen erhalten.²⁶

Die Geheimhaltungspflicht des § 203 StGB gilt auch über den Tod der Betroffenen hinaus. § 203 verpflichtet jedoch nur die dort aufgeführten Funktions- bzw. Amtsträger, eine Kettenwirkung für das Archiv besteht mithin nicht.²⁷ Wenn die Unterlagen also in das Archiv gelangen, ist eine adäquate Regelung erforderlich, die die inhaltlichen Bestimmungen von § 203 erfüllt. Denn die Pflicht zur Geheimhaltung besteht selbstverständlich auch für die im Archiv Beschäftigten. Sie ist aber archivgesetzlich zu begründen. Die archivgesetzliche Normierung bewirkt somit eine Erstreckung der Geheimhaltungspflicht in den Archivbereich hinein. Das durch § 203 Absatz 1 Nr. 1 StGB geschützte Patientengeheimnis stellt sich nach

²⁵ Vgl. hierzu den Tagungsband: Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung. Hg. v. Dietrich Meyer und Bernd Hey, Neustadt an der Aisch 1997.

²⁶ Aus der Vielzahl der Publikationen zur Bedeutung von Patientenakten als wichtige Quellengrundlage für diverse Forschungsansätze sei auf die in dem unter Anm. 25 zitierten Tagungsband veröffentlichten Beiträge hingewiesen sowie auf Gerhard Fichtner, Krankenunterlagen als Quellen. Auswahl und Erschließung aus der Sicht der Forschung: *Der Archivar* 44 (1991) 549-558.

²⁷ Die einschlägigen Bestimmungen von § 203 StGB lauten: (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. und 3. [...]

4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 Abs. 2 Nr. 1,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. [...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Udo Schäfer keineswegs als ein unüberwindliches Hindernis für die Archivierung von Patientenunterlagen dar, „sofern eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende gesetzliche Offenbarungsbefugnis besteht“.²⁸ Diese Offenbarungsbefugnis erfolgte durch das landeskirchliche Archivgesetz.

Die zu Mißverständnissen Anlaß gebende Formulierung in § 10 Absatz 9 Satz 2 („Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches *unterlegen hat...*“) bezieht sich auf den ehemaligen Entstehungskontext bzw. Registraturzusammenhang des Schriftgutes. In diesem Zusammenhang hat es der Geheimhaltung nach StGB unterlegen. Im Rahmen der archivgesetzlichen Bestimmungen sind Bedingungen und Auflagen zu formulieren, die einerseits die schutzwürdigen Belange Betroffener wahren, aber andererseits eine Benutzung ermöglichen. Dies ist im landeskirchlichen Archivgesetz entsprechend geregelt.

§ 7 Absatz 9 Satz 2 der EKD-Richtlinie wurde nicht übernommen, da seine Bedeutung nicht hinreichend erhellt werden konnte.²⁹

Eine Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen ist unter genau formulierten Bedingungen möglich (Abs. 4, 7, 8, 10). Zuständig für eine Verkürzung wie auch für eine Verlängerung der Schutzfrist ist in Abweichung von § 7 Absätze 11 und 12 der EKD-Richtlinie das Zentralarchiv (§ 10 Abs. 11). Der Bezug auf das Bundesarchivgesetz (Abs. 3) stellt sicher, daß für Unterlagen, die nach Bundesrecht einer besonderen Geheimhaltung unterliegen (Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch), die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes gelten (=80 Jahre).

²⁸ Udo Schäfer, Das Patientengeheimnis - Ein Hindernis für die Archivierung von Patientenunterlagen?: Akten betreuter Personen (wie Anm. 25) 11-26, hier 26.

²⁹ § 7 Absatz 9 Satz 2 lautet: „Im übrigen darf Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, solange nur in anonymisierter Form benutzt werden, wie die Schutzfristen laufen.“ Für die Benutzung von Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 bis 3 StGB *unterlegen hat*, gelten die im landeskirchlichen Archivgesetz und auch in der EKD-Richtlinie formulierten Grundlagen für die Öffnungsklauseln. Laufende Schutzfristen für Archivgut, das § 203 StGB *unterliegt*, sind in diesem Zusammenhang nicht anwendbar; siehe hierzu die Begründung in den vorangehenden Absätzen (mit Anm. 27 und 28).

Zu § 11

Unabhängig von den Schutzfristen nach § 10 kann die Benutzung von Archivgut eingeschränkt oder in Ausnahmefällen versagt werden. Diese Regelung entspricht der EKD-Richtlinie wie auch den Bestimmungen der staatlichen Archivgesetzgebung.

Zu § 12

Unabhängig von den Schutzfristen nach § 10 haben betroffene Personen einen Rechtsanspruch auf Information über die zu ihrer Person im Archivgut enthaltenen Daten (Abs. 1). Eine nachträgliche Berichtigung sowie das Recht auf Gegendarstellung sind unter bestimmten Bedingungen vorgesehen (Abs. 2-5).

Zu § 13

Zur Ausführung des Gesetzes kann der Landeskirchenrat Rechtsvorschriften erlassen (Benutzungsordnung, Gebührenordnung, Aufbewahrungs- und Kassationsordnung).

Textabdruck

**Gesetz
zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut
in der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
-Archivgesetz-
vom 7. Mai 1999**

Präambel

Das kirchliche Archivwesen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Dokumentation kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes sowie seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes.

**I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), ihre Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen (landeskirchliche Stellen) sowie für die kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihre Zusammenschlüsse (kirchliche Stellen).

(2) Andere kirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) können dieses Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden. Die Beratung des Landeskirchenrates kann in Anspruch genommen werden.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung bestimmten Unterlagen, die
1. bei kirchlichen Stellen entstanden sind,

2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind,
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Rechtsetzung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

II. Abschnitt Kirchliche Archive

§ 3 Struktur

(1) Das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Zentralarchiv) ist eine Abteilung des Landeskirchenrats. Es übt die Fachaufsicht über das Archivwesen und die Archivpflege in der Landeskirche aus. Im Rahmen der Fachaufsicht sind die Beauftragten des Zentralarchivs berechtigt, in die kirchlichen Archive Einsicht zu nehmen. Das Zentralarchiv ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes landeskirchlicher Stellen zuständig.

(2) Die kirchlichen Stellen treffen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die notwendigen Maßnahmen zur dauernden Aufbewahrung des bei ihnen anfallenden Archivgutes. Wird kein eigenes Archiv unterhalten, so sind die Unterlagen ausschließlich dem Zentralarchiv zur Archivierung anzubieten, es sei denn, eine andere kirchliche Stelle übernimmt die Archivierung (Depositum). Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(3) Werden landeskirchliche oder kirchliche Stellen aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das Zentralarchiv abzugeben.

(4) Das Zentralarchiv nimmt die Beratung der anderen kirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit wahr.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich
2. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
3. auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instandzusetzen und zu erhalten,
4. zu erschließen, nutzbar zu machen und für die Benutzung bereitzustellen.
- (2) Das Zentralarchiv berät die kirchlichen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf eine spätere Archivierung.
- (3) Bei Gefahr im Verzug für das Archivgut kann der Landeskirchenrat die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen. Das Zentralarchiv gilt hierzu als beauftragt. Im übrigen bleiben die Pflichten der kirchlichen Aufsichtsbehörden unberührt.
- (4) Das Zentralarchiv nimmt die Aufgabe der landeskirchlichen Archivpflege wahr.
- (5) Das Zentralarchiv wirkt an der Auswertung und Vermittlung des von ihm verwahrten Archivgutes mit. Es nimmt Aufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildung sowie im Bereich der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit wahr. Das Zentralarchiv unterstützt die Kirchengeschichtsforschung und die kirchliche Denkmalpflege.

§ 5 Anbietung, Bewertung und Übernahme

- (1) Die landeskirchlichen Stellen haben dem Zentralarchiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer letzten inhaltlichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen oder die Unterlagen ausnahmsweise für die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Abs. 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und Beraterinnen und Beratern, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form archiviert werden.
- (3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Zentralarchiv abzusprechen.

(4) Die anbieterpflichtigen Stellen haben dem Zentralarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(5) Dem Zentralarchiv ist von der anbieterpflichtigen Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(6) Das Zentralarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbieterpflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Zentralarchivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(7) Das Zentralarchiv hat übernommene Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, zu vernichten.

§ 6

Archive kirchlicher Stellen

(1) Die kirchlichen Stellen haben ihrem Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und zu übergeben.

(2) Abs. 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und Beraterinnen und Beratern, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form archiviert werden.

(3) Das Zentralarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das zuständige kirchliche Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbieterpflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Zentralarchivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(4) Die Archive der kirchlichen Stellen verwalten ihr Archivgut im Benehmen mit dem Zentralarchiv. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Zentralarchiv oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

§ 7

Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Be-

schädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form verarbeiten und nutzen.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 10 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

(5) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz eines Nichtberechtigten, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Unterlagen, die als kirchliches Archivgut in einem Archivbestand aufzunehmen sind.

III. Abschnitt **Benutzung von Archivgut**

§ 8 **Benutzung durch die abgebende Stelle**

(1) Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die als Archivgut übernommenen Unterlagen jederzeit zu benutzen.

(2) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift gesperrt sind oder hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 10 und nur zu den nach diesem Gesetz zulässigen Zwecken.

§ 9 **Benutzung durch Dritte**

(1) Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümerinnen oder Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berech-

tiger persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung (§ 13).

(5) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfasst oder erstellt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Gesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung (§ 13).

§ 10 Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Abs. 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Abs. 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 11 nicht entgegensteht.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Abs. 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Amtsträgerinnen oder Amtsträger, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Abs. 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegattin oder Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben

- oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
 3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zulässt.
- (8) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 11 nicht entgegensteht.
- (9) Unterlagen von Beratungsstellen und Beraterinnen und Beratern, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form archiviert und nur so benutzt werden. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.
- (10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.
- (11) Über die Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 4 und 7 und die Verlängerung der Fristen nach Abs. 10 entscheidet das zuständige kirchliche Archiv. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der zuständigen Stelle möglich.

§ 11

Einschränkung und Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, dass der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
 2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
 5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder

6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümerinnen oder Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.
- (2) Über die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Abs. 1 Nr. 1, entscheidet das zuständige kirchliche Archiv. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der zuständigen Stelle möglich. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Abs. 1 Nr. 1 ist der Landeskirchenrat. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Kirchenregierung möglich.

§ 12

Rechtsansprüche betroffener Personen

- (1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe von § 11 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.
- (2) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen wird nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv gewährleistet: Zur Berichtigung der übernommenen Unterlagen hat die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u.ä.) vorzulegen und eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, die dem Archivgut beigefügt wird. An Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 10 Abs. 3.
- (3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.
- (4) Bestreiten betroffene Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht der Ehegattin oder dem Ehegatten, den Kindern oder Eltern zu.
- (5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder einer der in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.
- (6) Für Erklärungen nach Abs. 2 und Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.
- (7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach Abs. 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der ge-

setzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 13 Regelungsbefugnisse

Der Landeskirchenrat kann die Ausführung dieses Gesetzes durch Rechtsvorschriften regeln, insbesondere

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung bei der Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Unterlagen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung).

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien zum Schutze kirchlicher Archivalien vom 19. Dezember 1989 (Abl. 1990 S. 76) außer Kraft.

(3) Bis zu einer Neuregelung bleiben folgende Bestimmungen in Kraft: Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien vom 8. April 1964 (Abl. 1964 S. 63); Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut kirchlicher Dienststellen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) vom 19. Dezember 1989 (Abl. 1990 S. 66); Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive vom 25. April 1994 (Abl. 1994 S. 100).

Archivierung von Akten aus Beratungsstellen. Ein Projektbericht

Gabriele Stüber

Vorbemerkung

In der Evangelischen Kirche der Pfalz besteht seit Frühjahr 1997 ein Arbeitskreis, der sich mit der Archivierung von Akten aus Beratungsstellen des Diakonischen Werks beschäftigt. Überlegungen zu dieser Thematik gehen auf den Beginn der 1990er Jahre zurück, wie Anfragen des Diakonischen Werks an das Zentralarchiv belegen. Doch angeregt wurde die intensive Arbeit an der Problematik durch eine Tagung im Dezember 1996 in Nordhelle/Westfalen. In dem anschließend publizierten Tagungsband sind die zum Teil recht kontroversen Beiträge nachzulesen.¹ Von seiten der Pfälzischen Landeskirche waren das Zentralarchiv und erfreulicherweise auch das Diakonische Werk auf dieser Tagung vertreten, wodurch das spätere Gespräch in dem Arbeitskreis eine gute sachliche Grundlage erhielt.

Überlegungen zur Archivierung von Akten betreuter Personen

Nach der Tagung in Nordhelle bildete sich ein Arbeitskreis, der sich des Themas der Archivierung von Akten aus Beratungsstellen annehmen wollte. Die Gründung mancher Stellen geht auf die Zeiten des Evangelischen Hilfswerks, also in die unmittelbaren Nachkriegsjahre 1946 bis 1950, zurück. Der Großteil der Stellen wurde jedoch in den 1960er und 1970er Jahren ins Leben gerufen.

Vereinzelt hatten sich Stellen zwecks Aktenabgabe bereits an das Diakonische Werk und auch an das Zentralarchiv gewandt. Dabei hatten die Stellen aber primär ihre Sachakten im Blick, während vor allem das Zentralarchiv an einer Regelung zur Übernahme aller Akten, das heißt auch der Akten betreuter Personen, interessiert war. Von Beginn an war deutlich, daß eine umfassende Archivierung im Sinne des Zentralarchivs rechtlich eindeutig abgesichert werden mußte. Zu diesem Zeitpunkt gab es aber noch kein Archivgesetz in der Evangelischen Kirche der Pfalz.

¹ Vgl. hierzu den Tagungsband: Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung. Hg. v. Dietrich Meyer und Bernd Hey, Neustadt an der Aisch 1997.

Der Arbeitskreis beschäftigte sich - auch unter dem Eindruck der oben erwähnten Tagung in Nordhelle - mit drei Hauptfragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Akten von Beratungsstellen überhaupt archiviert werden?
2. Unter welchen Voraussetzungen dürfen diese Akten eingesehen werden?
3. Welchen Umfang soll die Archivierung haben, d.h. sollen alle Akten aller Stellen in das Archiv übernommen werden?

Diese Leitfragen konnten bis Mitte 1999 geklärt werden, so daß im Herbst 1999 bereits eine erste Informationsveranstaltung mit den Beratungsstellen durchgeführt wurde.

Begründung für die Regionalauswahl

Es war allen Beteiligten klar, daß nicht alle Akten aller Stellen in das Archiv übernommen werden können und müssen. Vielmehr mußte es darum gehen, eine möglichst repräsentative Auswahl von Stellen zu schaffen, deren Akten archiviert werden sollten.

Ziel war es also, einen repräsentativen Querschnitt der Arbeit der Beratungsstellen zu finden. Die Kriterien für die Auswahl wurden daher nach ausführlicher Diskussion und unter Berücksichtigung vielfältiger Gesichtspunkte folgendermaßen festgelegt:

- Stellen aus der Stadt und Stellen aus Gebieten mit ländlichem Charakter
- Stellen in regionaler Streuung
- Stellen nach Tätigkeitsprofil und Klientel
- Stellen mit längerer Tradition

Auf diese Weise wurden von ca. 70 Beratungsstellen insgesamt 20 in die Regionalauswahl genommen, also knapp 30%. Dieser recht hoch wirkende Prozentsatz ist durch die Vielfältigkeit der Stellen bedingt. Die Auswahl stellt sich wie folgt dar:

- Sozial- und Lebensberatungsstellen (4 von 20)
- Erziehungsberatungsstellen (3 von 9)
- Sucht- und Drogenberatungsstellen (3 von 10)
- Bahnhofsmision (1 von 2)
- Ehe- und Lebensberatungsstelle (1 von 1)
- Beratungsstelle für Flüchtlinge und ausländische Mitbürger (1 von 1)
- Straffälligenhilfe (1 von 1)
- Sonderpädagogische Beratungsstelle (1 von 1)

Therapeutische Schülerhilfe (1 von 1)
Flüchtlingswohnheime (1 von 4)
Schuldnerberatungsstellen (1 von 3)
Sozialpädagogische Familienhilfen (1 von 2)
Aussiedlerberatung (1 von 5)

Daneben bestehen bzw. bestanden noch ca. 10 Stellen, die mit anderen Stellen verbunden wurden bzw. die inzwischen aufgelöst sind. Andererseits kommt es auch, bedingt durch Reaktionen diakonischer Arbeit auf veränderte gesellschaftliche Konstellationen, zur Neubildung von Stellen, wie etwa einer Schuldnerberatung für Suchtkranke. Seit der Entscheidung des Bistums Speyer, die Schwangerenkonfliktberatung aufzugeben, wird die vorübergehende Einrichtung von weiteren Beratungsstellen durch das Diakonische Werk Pfalz erwogen.

Um die mit der Festlegung einer Regionalauswahl archivierungspflichtiger Stellen einhergehende Archivierungsarbeit bewältigen zu können, setzte sich der Arbeitskreis für die Beantragung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ein, die dem Diakonischen Werk zum 1. November 1999 für zunächst ein Jahr bewilligt wurde. Die eingestellte Mitarbeiterin ist Angestellte des Diakonischen Werks und hat ihren Arbeitsplatz im Zentralarchiv.

Rechtsgrundlage für die Archivierung

Archivierung findet nicht in einem rechtsfreien Raum statt. Nach gründlichen Vorarbeiten wurde der Landessynode im Mai 1999 ein Gesetzentwurf vorgelegt und einstimmig verabschiedet.² Ein Archivgesetz für die Evangelische Kirche der Pfalz war überfällig, denn ohne eine Regelung des bereichsspezifischen Datenschutzes hätte die Archivarbeit auf wesentlichen Handlungsfeldern nicht sachgerecht erledigt werden können.

Im Hinblick auf die bei den Beratungsstellen entstehenden Unterlagen waren die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches X (SGB) und

² Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) 79 (1999) 112-121. Vgl. hierzu auch Gabriele Stüber, Das Landeskirchliche Archivgesetz. Eine zeitgemäße und zuverlässige Rechtsgrundlage für die Archivarbeit in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche): Blätter für pfälzische Kirchengeschichte 66/67 (1999/2000) 299-316. - Eine erweiterte Fassung dieses Beitrags findet sich in dieser Zeitschrift, S. 149 ff.

des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG = SBG VIII) zu berücksichtigen. Eine archivische Bearbeitung dieser Unterlagen ist nur auf gesetzlicher Grundlage möglich.

In der Vorbereitungsphase des landeskirchlichen Archivgesetzes bestand ein intensiver Meinungsaustausch zwischen landeskirchlichem Archiv und Diakonischem Werk. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs waren im Hinblick auf die spätere Umsetzung des Gesetzes daran interessiert, bereits im Vorfeld die Problembereiche gemeinsam und einvernehmlich zu formulieren und Stellungnahmen nicht erst nach Vorlage eines „endgültigen“ Entwurfs einzuholen.

Deshalb fanden Gespräche nicht nur im Arbeitskreis selbst, sondern auch in Beratungsstellen vor Ort statt. Außerdem erfolgten einige Schriftgutübernahmen gleichsam auf Probe. Damit sollte eine Materialgrundlage geschaffen werden, um erste Erfahrungen mit Akten aus Beratungsstellen zu sammeln. Es ging vor allem darum, anhand des Schriftgutes verschiedener Stellen zu dokumentieren, welchen Inhalts die Akten sein konnten und welche Grundsätze der Aktenführung in der Praxis zu beobachten waren.

Gesetzliche Regelung der Schutzfristen

Die gesetzliche Festlegung von Schutzfristen für die Benutzung von Archivgut verbürgt Rechtssicherheit. Auch wenn die Vielzahl der Regelungspunkte auf den ersten Blick verwirrt, garantiert der differenzierte Fristenkatalog doch den angemessenen Ausgleich zwischen dem Auswertungsinteresse von Benutzerinnen und Benutzern einerseits und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten betroffener Personen andererseits. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Archive erhalten dadurch unverzichtbare Entscheidungshilfen für die Genehmigung, Einschränkung oder Versagung einer Benutzung. So regelt § 10 Absatz 2 des landeskirchlichen Archivgesetzes die Benutzung von personenbezogenem Schriftgut (z. B. Personalakten, Patientenakten, Prozeßakten), das selbstverständlich eines besonderen Schutzes bedarf.

„Der Schutz der persönlichen Daten der Ratsuchenden ist eines der herausragenden Leistungs- und Qualitätsmerkmale kirchlicher Be-

ratung.“³ Der von Heinz Thiery im Zusammenhang mit der EDV-Erfassung von Sozialdaten formulierte Anspruch wurde vom Diakonischen Werk auch für die spätere Benutzung dieser Informationen im Archiv geltend gemacht. Entsprechend lang und kontrovers gestaltete sich die Auseinandersetzung über die Benutzung von Unterlagen aus Beratungsstellen, die unter § 203 StGB fallen. Die schließlich gefundene Formulierung in § 10 Absatz 9 lautet: „Unterlagen von Beratungsstellen und Beraterinnen und Beratern, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form archiviert und nur so benutzt werden. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.“

Die Frage einer Anonymisierung vor der Archivierung oder im Prozeß der Archivierung ist in Archivkreisen zugegebenermaßen umstritten. Die Entscheidung für die Festschreibung der Anonymisierung im Prozeß der Archivierung war der erzielte Kompromiß im Arbeitskreis. Damit sollte einerseits verhindert werden, daß die Anonymisierung zu Lasten der abgebenden Stelle ging. Andererseits sollte die Möglichkeit bestehen, die bereits übernommenen und noch nicht bewerteten Unterlagen im Archiv zu anonymisieren. Das Bestreben ging dahin, eine problematische Regelung nach Art des saarländischen Archivgesetzes zu vermeiden. Insbesondere die Forschung hatte im Zusammenhang mit der im Saarland geplanten und dann auch gesetzlich verankerten verpflichtenden Anonymisierung vor Abgabe an das Archiv Bedenken geäußert, daß Unterlagen in den Behörden vernichtet würden.⁴

Durch Bezug auf das Bundesarchivgesetz in § 10 Abs. 3 wird die Schutzfrist für Unterlagen, die nach Bundesrecht einer besonderen Geheimhaltung unterliegen (also etwa Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch), auf 80 Jahre nach Aktenschluß festgeschrieben.

³ So Heinz Thiery in seinem Beitrag „Die Erhebung personenbezogener Daten auf Personalcomputern in kirchlichen Beratungsstellen“, S. 189 ff. dieser Zeitschrift.

⁴ Vgl. § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Pkt. 2 des Saarländischen Archivgesetzes sowie Wolfgang Laufer, Saarländisches Archivgesetz. Einführung und Textabdruck: Der Archivar 50 (1998) 769-784, hier 775f.

Damit sollte der Befürchtung entgegengewirkt werden, daß selbst anonymisierte Akten bei Betreuungsfällen im ländlichen Raum zur Identifizierung von betroffenen Personen führen könnten.

Im Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Diakonischen Werks und der Beratungsstellen wurde von seiten des Archivs immer wieder ausdrücklich betont, daß Akten nach Abgabe an das Archiv keineswegs sofort für die Benutzung zugänglich seien. Während Archive sich sonst häufig dem Vorurteil ausgesetzt sehen, Akten vor der Öffentlichkeit zu verschließen, entstand in diesem Fall mitunter der falsche Eindruck, daß an das Archiv abgegebene Akten sofort von Dritten eingesehen werden könnten.

Auf der anderen Seite mußte deutlich gemacht werden, daß die Archivierung von Unterlagen selbstverständlich auch die Möglichkeit beinhaltet, trotz der Vorschriften des Datenschutzes und der Wahrung des Sozialgeheimnisses Benutzungen zuzulassen. Diese Möglichkeit hat der Bundesgesetzgeber in einer Öffnungsklausel des Sozialgesetzbuches X geschaffen.⁵ Das landeskirchliche Archivgesetz hat mit dem Bezug auf das Bundesarchivgesetz diese Öffnungsklausel übernommen. Selbst wenn die Rechtsmeinung dahin gehen könnte, die kirchliche Archivgesetzgebung sei nicht an das Bundesarchivgesetz gebunden, bestand im Arbeitskreis Einigkeit darüber, daß die in kirchlichen Beratungsstellen entstehenden Unterlagen unter die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches fallen und mithin der Öffnungsklausel des SGB X gefolgt werden müsse. Auch die EKD-Richtlinie, die das landeskirchliche Archivgesetz im wesentlichen übernommen hat, beinhaltet diese rechtliche Konstruktion.⁶

Archivierung - Eine Investition in die Geschichte

Unter das Leitwort „Archivierung - Eine Investition in die Geschichte“ stellte Wilfried Pröpper, Mitglied der Geschäftsführung des Diakoni-

⁵ § 71 SGB X: Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse, Pkt. 9²: „Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten.“

⁶ Richtlinie für ein Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (EKD-Richtlinie) vom 10. Oktober 1997: Amtsblatt EKD 1998 1f., hier § 7 Abs. 3.

schen Werks Pfalz, seine Begrüßung zur Informationsveranstaltung am 9. November 1999.⁷ Das Diakonische Werk hatte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter die Regionalauswahl fallenden Beratungsstellen zu einem Meinungsaustausch über die Archivierung „ihrer“ Akten eingeladen. Die Veranstaltung sollte vor allem der Information über das Archivierungsprojekt dienen und mögliche Mißverständnisse verhindern. Die spätere Diskussion zeigte in der Tat, wie berechtigt diese Überlegungen waren.

Wilfried Pröpper warb in seiner Einführung für die Archivierung der Unterlagen, indem er deutlich zu machen suchte, daß Geschichte auch eine relevante Dimension diakonischer Arbeit ausmache:

„Geschichte ist immer auch Richtschnur für politische Ideologien und politisches Handeln. Und politisches Handeln, auf welcher Ebene auch immer, hat - mittelbar und unmittelbar - Einfluß auf das Schicksal und die Befindlichkeit der Menschen, am meisten jener Menschen, die - geschichtlich betrachtet - zu den unwichtigen zählen, weil sie *nur* betroffen waren. Die Geschichte des kleinen Menschen ist *die* Dimension, an der die Qualität der Handelnden aus vergangenen Epochen heute gemessen und bewertet wird. Deshalb war und ist es so wichtig, die Befindlichkeit und das Schicksal des kleinen Menschen zu dokumentieren.

Wir sind Teil eines politischen Systems, das sich aus der Geschichte begründet, und wir begleiten und beeinflussen die Befindlichkeit jener Menschen, die sich in eben diesem System nicht so gut zurechtfinden. Wir sind die Ausputzer bestimmter politischer Rahmenbedingungen. Unsere Arbeit ist politisch, weil sie der Gesellschaft und der Politik mitteilt, daß nicht alles golden ist, was dieses System hervorbringt.“

Da historische Forschung, so Pröpper weiter, ohne Archive nicht möglich sei, müsse heute sorgfältig aufbewahrt werden, was spätere Generationen an Informationen benötigten: „Wer, wenn nicht wir, die wir am nächsten dran sind an den kleinen Menschen, könnte diese Hinweise kompetent geben. Deshalb haben wir dem Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz unsere Strukturen eröffnet und ein Konzept erdacht, wie unsere Arbeit, deren Ausgangssituation und deren Auswirkung auf das Individuum, mit mög-

⁷ Wilfried Pröpper stellte der Verfasserin dankenswerterweise sein Redemanuskript zur Verfügung.

lichst wenig Aufwand, aber zugleich möglichst relevant dokumentiert und archiviert werden kann.“

Organisatorische und möglicherweise rechtliche Probleme dürften kein unüberwindliches Hindernis für die Archivierung bilden, denn jedes technische und rechtliche Problem sei lösbar, wenn die innere Bereitschaft dazu vorhanden ist: „Es macht wenig Sinn, Dinge anzuordnen, deren Sinn und deren Bedeutung sich den davon Betroffenen nicht erschließt. Darum möchten wir Sie lieber für das Projekt werben, vielleicht sogar begeistern, und mit Ihnen gemeinsam Lösungen ersinnen, wie es denn, um seiner historischen Relevanz willen, am besten zu machen ist.“

Im Anschluß an die engagierte Einführung Pröppers stellte die Verfasserin das Projekt „Dokumentation kirchlicher Sozialarbeit“ vor. Durch die Archivierung der Unterlagen ausgewählter Beratungsstellen solle das diakonische Wirken in der Gesellschaft dokumentiert werden. Kirchliche Sozialarbeit, die ein Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit ausmacht, gehöre zum Selbstverständnis kirchlichen Handelns in der Welt.

Unter Hinweis auf die Präambel des landeskirchlichen Archivgesetzes⁸, in der eine Mitverantwortung der Kirche für die Erhaltung des kulturellen Erbes festgeschrieben ist, wurde nochmals die Bedeutung der Archivierung herausgestellt. Der im Archivgesetz formulierte Anspruch sei hoch, aber für eine Institution wie Kirche, der das geschriebene Wort viel bedeute, mehr als angemessen. Diakonie sei nach ihrem Selbstverständnis eine Diakonie der Tat. Doch das diakonische Tun wirke fort, wenn es dokumentiert sei. Die Archivierung habe nicht nur einen Wert für die Gestaltung von Jubiläumsschriftchen, bei denen gern auf Archivmaterial zurückgegriffen werde. Die Aufbewahrung der Unterlagen wirke auch auf das eigene Selbstverständnis zurück, denn niemand arbeite gern nur für den Tag. Das Zentralarchiv setze sich dafür ein, daß diakonisches Handeln auch schriftliche Spuren hinterlasse. Die Ausstellung „Die

⁸ Die Präambel lautet: „Das kirchliche Archivwesen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Dokumentation kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes sowie seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes.“

Macht der Nächstenliebe“ im Deutschen Historisches Museum in Berlin habe die vielfältigen Spuren aus 150 Jahren Diakoniegeschichte augenfällig belegt.⁹ Es solle aber auch bedacht werden, daß eine mittelbare Dokumentationsverpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber bestehe. Schließlich arbeiteten die Beratungsstellen in hohem Maße mit öffentlichen Mitteln verschiedener Zuschußgeber. Das Arbeitsamt habe die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme insbesondere auch aus diesem Grunde bewilligt.

Diskussion über die praktische Umsetzung der Archivierung

Nachdem Professor Hanspeter Damian von der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen (Ludwigshafen) aus der Sicht des Juristen in die Materie eingeführt hatte, entspann sich eine angelegte und in Teilen kontroverse Diskussion um die Frage der Archivierung von Akten betreuter Personen. Diese Auseinandersetzung hatten die Mitglieder des Arbeitskreises erwartet und in diesem Kreise auch bewußt gesucht, um Spannungen im Vorfeld der Umsetzung abzubauen.

Insbesondere die Vertreter der Erziehungsberatungsstellen machten geltend, daß die kirchlichen Stellen mit ihrer Qualitätspräambel des besonderen Vertrauensschutzes keineswegs Unterlagen an das Archiv abgeben könnten. Sie stützten sich dabei auf § 65 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).¹⁰ Da die Erziehungsberatungsstellen sich als niederschwellige Beratungsstellen vor der öffentlichen Eingriffsverwaltung verstünden, sähen sie eine Gefährdung ihres Angebots durch die Archivierung der Fallakten. Sie müßten den Ratsuchenden die potentielle Archivierung der Daten offenbaren und befürchteten, daß diese die Hilfe der Stelle dann nicht mehr in Anspruch nähmen. Auf alle Fälle sei der Hinweis auf die Archivierung in das Patientenformular aufzunehmen, damit den Ratsuchenden dies bekannt sei und sie sich durch ihre Unterschrift damit einverstanden erklärten. Ein solches Verfah-

⁹ Vgl. hierzu die Bilanz bei Reinhard van Spankeren: 150 Jahre Diakonie - Rückblick auf ein Jubiläumsjahr: Aus evangelischen Archiven 39 (1999) 7-20.

¹⁰ Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I 3545). Die aktuelle Fassung ist auch als Broschüre zu beziehen über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Postfach 20 15 51, 53145 Bonn.

ren wirke sich jedoch nach Meinung der Vertreter aus den Erziehungsberatungsstellen keineswegs vertrauensbildend aus.

Ein weiteres Problem wurde im Hinblick auf die individuelle Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 203 StGB angesprochen, wonach eine unbefugte Weitergabe „fremder Geheimnisse“ strafbar sei. Die Übergabe von Beratungsakten an das Archiv sei mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches daher nicht vereinbar: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs fielen nicht unter den der Schweigepflicht unterliegenden Personenkreis des § 203 StGB, so daß durch die Aktenabgabe ein Rechtsübergang stattfinde.

In ihrer Antwort wiesen Damian, Pröpfer und die Verfasserin darauf hin, daß die genannten Probleme rechtlich durch das Archivgesetz gelöst seien und machten dies am Beispiel der Öffnungsklauseln deutlich. Auch die Archivkräfte seien durch das Archivgesetz der Schweigepflicht unterworfen. Zudem seien die Schutzfristen durch Anbindung an das Bundesarchivgesetz mit derzeit 80 Jahren sehr hoch. Die Verpflichtung zur Anonymisierung der Unterlagen sei ein weiterer Schutzwall für die Betroffenen. In diesem Punkt könne man auch auf die Erfahrungen in Landesarchivdirektion Baden-Württemberg zurückgreifen. Die Bedenken der Vertreterinnen und Vertreter der Beratungsstellen würden trotz der rechtlich eindeutigen Situation jedoch sehr ernst genommen. Gemeinsam wolle man sich bemühen, die technische Umsetzung der Dokumentation zu bewältigen.

In der Diskussion wurde deutlich, daß die hohe Sensibilität in der Frage der Datenweitergabe nicht allein durch das Selbstverständnis der Beratenden bedingt war, sondern auch durch die immer weiterreichende Verpflichtung zur Datenübermittlung im sozialräumlichen Kontext, die die öffentlichen Träger etwa nach § 36 und § 80 KJHG und nach § 71 SGB X einfordern.¹¹ Vor diesem Hintergrund erwies es sich als ausgesprochen schwierig, der Besorgnis der Stellen mit

¹¹ Zu dieser Frage hat Heinz Thiery, Referent für psychologische Beratung im Diakonischen Werk Pfalz, ein Gutachten erarbeitet, das er der Verfasserin freundlicherweise zur Verfügung stellte. Das Gutachten unter dem Titel „Probleme der Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe im Zusammenhang mit § 36 KJHG“ ist auch im Internet abrufbar www.kibnet.de/Bibliothek anklicken). An dieser Stelle sei Heinz Thiery für seine Hilfe bei der Klärung mancher Fachfrage gedankt.

Hinweis auf die im Archivgesetz festgeschriebenen Schutzfristen und die Anonymisierung der Unterlagen zu begegnen. Es bedarf mit Sicherheit noch einiger Überzeugungsarbeit, bis diese Bedenken abgebaut werden können.

Weiteres Vorgehen bei der Umsetzung des Archivierungskonzepts

Bei der Umsetzung des Archivierungskonzepts sollen pro Monat etwa zwei Beratungsstellen besucht werden. Binnen Jahresfrist wären dann alle unter die Regionalauswahl fallenden Stellen auf ihre Schriftgutsituation hin analysiert. Der Abgabebedarf dürfte unterschiedlich sein, selbstverständlich bedingt durch das jeweilige Alter der Stellen und abhängig von den oben geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Wahrung von Sozialgeheimnis und Datenschutz.

Ein zweites Treffen mit den Beratungsstellen ist für August 2000 geplant. Darauf einigten sich die Teilnehmenden der Sitzung am 9. November 1999, an deren Ende im übrigen allgemein bekundet wurde, daß man bei der Lösung der strittigen Fragen zusammenarbeiten wolle.

Begleitend soll im Arbeitskreis das Problem der Aktenbildung geklärt werden. Hier geht es insbesondere um die Definition der Unterlagen, die in die sogenannte Handakte der Beratenden Eingang finden, in Abgrenzung von den Schriftstücken, die die „offizielle“ Akte ausmachen. So ist vor allem herauszuarbeiten, unter welche Kategorie die während einer Beratung entstehenden Unterlagen jeweils fallen. Wie sind die handschriftlichen Aufzeichnungen der Beratenden einzuordnen, die lediglich als Gedächtnisstütze dienen? Dürfen sie nach Abschluß eines Falles eigenverantwortlich vernichtet werden? Auch in diesen Fragen kann nur eine einvernehmlich gefundene Lösung weiterhelfen und keineswegs eine „von oben“ verordnete Aktenbildung.

Erste Erfahrungswerte nach Besuchen in Beratungsstellen

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Projektberichts Anfang März 2000 wurden bereits acht Beratungsstellen besucht, so daß erste Erfahrungswerte im Hinblick auf die Umsetzung des Archivierungskonzepts vorliegen. Bei den Gesprächen vor Ort in kleinem Kreise erwies sich einmal mehr, daß die Atmosphäre sehr viel entspannter ist als in Besprechungen mit Großteamcharakter. Die Archivmitarbeiterinnen konnten die Problematik sehr viel besser erhellen, Mißverständnisse klären und viel Schärfe aus der Diskussion nehmen,

weil auf Rückfragen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ausführlich eingegangen werden konnte. Es gelang, manche Bedenken hinsichtlich der Aktenabgabe auszuräumen. Beide Seiten lernten dazu.

So mußten die Archivmitarbeiterinnen nach Einblick in die vieldiskutierten handschriftlichen Aufzeichnungen erkennen, daß deren Aussagefähigkeit durchaus begrenzt ist. Die Unterlagen sind nicht als archivwürdig einzustufen.¹² Anders steht es mit Entwicklungsberichten und Gesprächsvermerken, die in einigen Stellen maschinenschriftlich angefertigt werden und außer den Namen der Betreuten keine weiteren Angaben enthalten. Die Verzahnung der Daten erfolgt über eine kontinuierlich geführte Kartei, während die Fallakten in der Regel jahrgangsweise geführt werden. Die Fallakten wurden dem Archiv übergeben.

Auf Anregung der Geschäftsstelle des Diakonischen Werks erhalten die Beratungsstellen beim Archivgespräch ein Papier, das noch einmal die Rechtsgrundlage der Aktenabgabe beinhaltet. Als Zusatz zum Übernahmeprotokoll - d. h. der Liste, die die Stellen als Nachweis der Abgabe ihrer Unterlagen erhalten - wirkt es vertrauensbildend und baut Rechtsunsicherheiten ab.¹³

Die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des Archivkonzepts sind insgesamt sehr positiv zu bewerten. Im Frühjahr dieses Jahres wird den Beratungsstellen überdies eine verbindliche Handreichung für die Bildung und Aussonderung von Unterlagen zugesandt. Diese mit der Archivierung einhergehende, aber alle Beratungsstellen unabhängig von der Regionalauswahl erfassende Maßnahme geht auf einen dringenden Wunsch des Diakonischen Werks zurück. Vorarbeiten für dieses „Aktenplanprojekt“, das sehr umfassend angelegt ist und auch Fristenpläne und vielfältige Handlungshilfen beinhaltet,

¹² Der kritischen Frage, worin dann noch die Aussagekraft der sogenannten Restakte bestehe, ist entgegenzuhalten, daß das Archiv dies nicht zu seinem Problem machen sollte. Archive leisten ihre Arbeit nicht allein für zukünftige Forschungsvorhaben, diese Diskussion ist eigentlich vielseitigst geführt worden. Nach Einsicht in die vielfältigen Formen von Fallakten bleibt festzuhalten, daß diese einiges an Dokumentation zur Arbeit der Beratungsstelle und zu den betreuten Personen enthalten, auch unabhängig von einer Anonymisierung der Sozialdaten.

¹³ Vgl. Anl. 1 im Anschluß an diesen Beitrag.

wurden nicht nur vom Archiv, sondern auch von einer Gruppe aus den Beratungsstellen geleistet. So entstand kein Modell vom grünen Tisch, wodurch die Akzeptanz auf seiten der Anwender positiv beeinflusst werden dürfte.

Vorläufige Bilanz

Die Archivierung von Unterlagen aus Beratungsstellen des Diakonischen Werks Pfalz hat seit 1997 konkrete Gestalt angenommen. Auch wenn die Benutzung der Fallakten erst nach Ablauf der hohen Schutzfristen möglich sein wird, vermitteln die übrigen Unterlagen bereits jetzt einen anschaulichen Eindruck von dem vielfältigen und vielschichtigen diakonischen Wirken. Mögliche Forschungsvorhaben des Diakoniewissenschaftlichen Instituts an der Universität Heidelberg, mit dem das Archiv bereits einigen Kontakt hatte, werden hier mit Sicherheit Anregungen finden können.

Anlage 1

Zusatz zum Übernahmeprotokoll von Schriftgut der Beratungsstellen des Diakonischen Werks

Die Abgabe des Schriftgutes erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 und 2 des „Gesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - Archivgesetz“ (Amtsblatt 1999, S. 121f.):

§ 5 (1) Die landeskirchlichen Stellen haben dem Zentralarchiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer letzten inhaltlichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen oder die Unterlagen ausnahmsweise für die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erforderlich sind.

§ 5(2) Abs. 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrerinnen und Pfarrer und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und Beraterinnen und Beratern, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form archiviert werden.

Das Zentralarchiv gewährleistet die sachgerechte Aufbewahrung der Unterlagen und sorgt für die Anonymisierung vor der endgültigen Archivierung.

Die Erhebung personenbezogener Daten auf Personalcomputern in kirchlichen Beratungsstellen. Eine praktische Betrachtung der Probleme und ihrer Lösung

Heinz Thiery

Die Erhebung, Verarbeitung und Auswertung personenbezogener Daten wird durch verschiedene Vorschriften geregelt, abhängig vom Kontext der Datengewinnung und der geplanten Auswertung. Die folgende Abhandlung behandelt dem **Umgang** mit Personendaten, soweit sie in kirchlichen Dienststellen zum Zwecke der Gewährung einer Sozialleistung erhoben werden (müssen). Deshalb wird von **Personendaten betreuter Personen** gesprochen.

Der Aufsatz gliedert sich in einen rechtlichen Teil, der auf dem Hintergrund des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und - da der Autor Mitarbeiter der Evangelischen Kirche ist - des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD) die Probleme zusammenfassen will. Weichen die Bestimmungen oder Paragraphierungen ab, wird explizit auf die Datenschutzrichtlinie der Katholischen Kirche (KDO)¹ verwiesen, der zweite Teil versucht den technischen Zusammenhang zwischen Betriebssystem und Datensicherheit aufzuzeigen. Am Ende steht ein Ausblick auf das Europäische Datenschutzgesetz, außerdem werden die verwendeten Fachbegriffe in Form eines Glossars erläutert. Der Inhalt des Aufsatzes gliedert sich wie folgt:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Betriebssysteme und andere Lächer
3. Das Europäische Datenschutzgesetz
4. Glossar der verwendeten Fachbegriffe

¹ Anordnung über kirchlichen Datenschutz, KDO: Bundesdatenschutzgesetz. Becksche Textausgaben, München 1995.

Teil 1. Rechtliche Grundlagen

Viele Rechtsnormen zum gleichen Sachverhalt?

Der Gesetzgeber hat an verschiedenen Orten und *nicht systematisch* aufeinander abgestimmt Gesetze zum Schutz von persönlichen Daten erlassen, die als Schutz des Privatgeheimnisses, als Recht zur informationellen Selbstbestimmung und als Schutz der Privatdaten im Zuge der Gewährung einer Sozialleistung ausgelegt sind. Gebunden an den jeweiligen Zweck sind die Verpflichtungsgrade und Übertragungsverhältnisse unterschiedlicher Art: bei der Offenbarung eines Privatgeheimnisses darf der Mitteilende davon ausgehen, dass bestimmte Berufsgruppen mit der Kenntnisaufnahme solcher Geheimnisse automatisch zum Stillschweigen verpflichtet werden – ohne dass es dazu eines förmlichen Aktes zwischen den Beteiligten bedürfte. Beim Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf der Bürger davon ausgehen, dass der Staat nicht unberechtigt und gegen ihn Privatdaten sammelt, zumindest darf er zu jedem Zeitpunkt auf Einsichtnahme und ggf. Löschung bestehen. Bei der Gewährung von Sozialleistungen muss der Anspruchsberechtigte zur Erlangung der Leistung Auskünfte über private Verhältnisse geben, die Verpflichtungsgrade sind je nach verlangter Sozialleistung unterschiedlich. Doch gerade bei der Gewährung von Sozialleistungen kommt es regelmäßig zur Sammlung persönlicher Daten, ohne dass die Menge der Daten (Umfang), die Art der Verarbeitung (technisches Verfahren), die Länge der Aufbewahrung (Archivierung) noch deren Aufbereitung (Statistik) eindeutig geregelt wäre. Besonders die psychosozialen Beratungsstellen bewegen sich bei der Realisierung eines arbeitsfähigen Datenschutzes auf dünnem Eis.

Unbeschadet der verschiedenen Zugänge und Kontexte versucht das EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) das kirchliche Proprium² den weltlichen Anforderungen (BDSG) gleichzustellen und gibt das Problem vor: *„Die wachsenden technischen Möglichkeiten erzeugen ihrerseits ein größeres Informationsbedürfnis. Wo bisher der Aufwand herkömmlicher Speichermedien bremste, wächst heute der Wunsch, alles mögliche mittels EDV verfügbar zu machen.“*³ Aus

² H. Claessen, Datenschutz in der evangelischen Kirche, Neuwied 1995 22f.

³ A.a.O. 17.

dem Wunsch ist vielfach Pflicht geworden, insbesondere das Sozialgesetzbuch (SGB) verpflichtet die Leistungserbringer zur Datenerhebung, weist die Anlieferer allerdings nachhaltig auf ihre Schutzpflicht bei der Erhebung von Personendaten hin⁴. In dieser Verpflichtung stehen kirchliche Dienste, die staatliche Aufgaben übernehmen und gemäß dieser Bestimmungen Daten sammeln und ggf. austauschen. *„Mit diesem Datenaustausch zwischen Kirchen- und Staatsverwaltung verbindet sich das wechselseitige Datenschutzanliegen: Für die Kirche bindet das neue Gesetz die Übermittlung nicht nur wie bisher an die Erfüllung kirchlicher Aufgaben, sondern zusätzlich an das (nicht entgegenstehende) Interesse des Betroffenen (§ 12 Abs. 7). Zuverlässigkeitsvoraussetzungen aus der Sicht des Staates sind „ausreichende Datenschutzmaßnahmen“ beim kirchlichen Empfänger (s. Erl. § 14 Abs. 1).“*⁵

Keine Hilfe bei der Klärung des hier zu behandelnden Sachverhaltes bietet die Unterscheidung von **Datei** und **Akte**⁶. Der Begriff der Datei zielt vor allem auf die systematisierte (d.h. gleichförmige) Erhebung bestimmter Daten, während die Akte ein Konglomerat verschiedenster Informationen beinhaltet, auch Datenbestände im Sinne einer Datei. So definiert das BDSG eine Akte als Sammlung dienstlichen Zwecken dienender Unterlagen, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen⁷, die von Beratern regelmäßig angelegte Handakte ist Bestandteil des Vorgangs, dokumentiert diesen und speichert mithin personenbezogene Daten. Beinhaltet eine Akte personenbezogene Daten, finden auf sie zusätzlich (übereinstimmend mit den Ausführungen des § 2,2 und § 2,3 DSG-EKD, gleichlautend KDO) die Bestimmungen des SGB I, VIII (für die

⁴ Vgl. § 61 Abs. 4 SGB VIII.

⁵ H. Claessen (wie Anm. 2) 18.

⁶ BKE, Hinweise zur Aktenführung in Erziehungsberatungsstellen. Informationen, Fürth 1993.

⁷ Bundesdatenschutzgesetz, Becksche Textausgaben, München 1995 4.

Jugendhilfe) und X sowie die Bestimmungen der Archivgesetze⁸ der Länder Anwendung.

Die Praxis birgt (Un)Sicherheit...

Selten wird hinreichend beachtet, welche Folgerungen die Datenschutzbestimmungen für den alltäglichen Umgang mit sensiblen Daten nach sich ziehen, insbesondere bei maschineller Erfassung. Die technischen Grundlagen haben sich rasant verändert, und Verfahren, die gestern noch als zureichend galten, sind es heute nicht mehr oder haben sich als unsicher und unbrauchbar erwiesen⁹. Die bloße Versicherung, alle in einer Dienststelle arbeitenden Mitarbeiter seien zur Verschwiegenheit verpflichtet, reicht für die Abweisung der vorsorglichen Unterstellung, die Daten würden in unzulässiger Art und Weise erhoben und behandelt, nicht aus.

Grundsätzliche Verfahrensmängel entstehen durch die Verarbeitung dieser Daten auf Personalcomputern. Neben Fragen der Aufstellung eines PCs in öffentlich zugänglichen Räumen bezieht der Klärungsbedarf das jeweils installierte Betriebssystem mit ein. An dieser Stelle gehen Datenschutz und Datensicherheit im Sinne technischer **Verfahrensanweisungen** ineinander über. Jetzt ist die enge Zusammenarbeit von Datenschützern und EDV-Profis gefordert, solange die folgende Unterstellung nicht entkräftet werden kann:

Die Datenschutzbeauftragten sind nur ausnahmsweise in der Lage, die Risiken einer maschinellen Datenverarbeitung zu analysieren und die gefundenen Mängel über fehlerfreie formale und technisch zureichende Verfahrensvorschriften zu beseitigen.

⁸ Ch. Pompe, Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen und Archiv, sowie H. Thiery, Akten betreuter Personen im Zusammenhang mit §28 KJHG, in: Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung. Hg. v. Dietrich Meyer und Bernd Hey, Neustadt an der Aisch 1997, S. 137ff. bzw. 141 ff.

⁹ BKE, Hinweise zum Datenschutz bei der Verwendung von Personalcomputern in Erziehungs- und Familienberatungsstellen, Fürth 1990.

Die Datenverarbeitenden verfügen ihrerseits nur ausnahmsweise über die zutreffenden Rechtsvorschriften, sind aber stark an der Sicherheit der ihnen unterstellten Technik interessiert, insbesondere wenn Rechner eine Verbindung zur Außenwelt aufnehmen können (z.B. Verbindung zum Internet). Diese Motivation sollte von allen Datenschutzbeauftragten bei der Erstellung und Umsetzung von Sicherheitsvorschriften (aus)genutzt werden. In einer Empfehlung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und Länder zur Datensicherheit beim Einsatz auch von kleinen Datenverarbeitungsanlagen heißt es:

„Vor jeder Entscheidung, ob für die Arbeiten eines Aufgabengebietes ein PC oder eine sonstige kleinere Datenverarbeitungsanlage eingesetzt werden kann, muss geprüft werden, ob die dabei erzielbare Datensicherheit ausreichend ist. Bei dieser Prüfung müssen insbesondere die Empfindlichkeit der Daten und der Grad der Verbindlichkeit der Verarbeitungslogik berücksichtigt werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem automatisierten Verfahren, das keine angemessene Datensicherheit bietet, verstößt gegen die Datenschutzgesetze.“¹⁰

Der Schutz der persönlichen Daten der Ratsuchenden ist eines der herausragenden **Leistungs- und Qualitätsmerkmale kirchlicher Beratung**. Gerade der freie Träger bietet mit seiner räumlichen und organisatorischen Unabhängigkeit zum staatlichen Leistungsträger ideale Voraussetzungen, dem Ratsuchenden glaubhaft zu versichern, dass seine Angaben vertraulich behandelt werden und auch nach abgeschlossener Beratung vertraulich bleiben. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in kirchlichen Dienststellen muss sich allein aus diesem Grund mit besonderen Maßstäben messen lassen. Weil der Rückzug auf manuelle Datenverarbeitung verwehrt bleibt - die Anforderungen der Leistungsträger können auf diese Weise weder qualitativ noch zeitlich befriedigt werden - ist die automatisierte Erhebung der geforderten Personendaten mittels abgesicherter Technikverfahren durchzuführen. Verfahrensfragen werden dringlich angesichts des Umstandes, dass kirchliche Dienststellen sich zunehmend der Vorteile internet-

¹⁰ Datensicherheit beim Einsatz kleinerer Datenverarbeitungsanlagen, Empfehlungen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder für den Bereich der öffentlichen Verwaltung vom 10.10.1988, Drucksache 5/90, Zeichen 7.9/133.

gestützter Kommunikation und Serviceleistungen bedienen¹¹. Bei der Nutzung von Online-Diensten sind die PC einer Dienststelle zu bestimmten Zeiten „am Netz“ und während dieser Zeit verletzlich¹². Jetzt gelten über die aufgeführten Bestimmungen hinaus verschärfte Verfahrensvorschriften. Der Datenschutzbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz äußert sich wie folgt:

„Im Internet dürfen nur solche personenbezogenen Daten zum Abruf für die Allgemeinheit bereitgestellt werden, die zur allgemeinen Nutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre (§7 Abs. 6 LDSG).“¹³

Zwar bezieht sich die Aussage auf die offensive Bereitstellung von Daten zum Zwecke der allgemeinen Nutzung. Der Tatbestand, dass „normale“¹⁴ Einzelplatzrechner während einer Online-Sitzung angreifbar sind, verleiht dieser Aussage auch für den hier vorgetragenen Sachverhalt Relevanz. Beim Datendiebstahl und der weiteren Verwendung der Daten durch den Dieb spielt es nämlich keine Rolle, dass der Nutzer (nachträglich) behauptet, mit einer (möglichen) Veröffentlichung der Daten oder deren Weitergabe an Unbefugte nicht einverstanden gewesen zu sein. Die Vorhaltung personenbezogener Daten auf einem ungesicherten Rechnersystem, vor allem bei Zugangsmöglichkeit zum Internet, bleibt ein **grob fahrlässiger Verstoß** gegen die Datenschutzrichtlinien, in denen regelmäßig vor Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung des Internet gewarnt wird, wie die folgende Anmerkung zeigt:

¹¹ Modellprojekt „KONDEK“ der Hannoverschen Landeskirche.

¹² Norbert Luckhardt, Surfer's Hai Security, Risiken und trügerische Sicherheit im Netz: c't 13/1997 166.

¹³ Datenschutz, Internet, Grundsätze des Landesbeauftragten für Datenschutz: GStB-Nachrichten Nr. 0256 vom 15.6.1998.

¹⁴ Ein „normaler“ PC ist typischerweise mit einem Betriebssystem von Microsoft ausgestattet und wird von Menschen bedient, denen spezielle Kenntnisse über Netzverbindungen fehlen. Selbst vorhandene Bordmittel werden zum Schutz des Rechners nicht genutzt.

„Ähnliches gilt für die Ausführung von ActiveX-Komponenten oder Java-Applikationen, über welche unter Umständen auf die Festplatte des Client-Rechners zugegriffen werden kann.“¹⁵

Auch das Abschalten dieser Funktionen ist kein ausreichenden Schutz, wie Pannen bei der Sicherheit des neuesten Betriebssystems aus dem Hause Microsoft, Windows 98¹⁶, zeigen: es kann durch das Lesen präparierter Webseiten angegriffen werden und übermittelt dem Angreifer sensible Daten des Client. Kurzum: das Ausspähen von Rechnern, die mit dem Internet verbunden sind, ist ohne massiven Sicherheitsaufwand (Grenznetze, Bastione, Firewall, IDS etc.) nur schwer zu verhindern, dessen sollte sich der Benutzer „online-verbundener“ Einzelplatzrechner (immer) bewusst sein. Fachzeitschriften (z.B. c't, Verlag Heise) berichten in jeder Ausgabe von neuen Sicherheitslöchern der handelsüblichen Betriebssysteme und Internet-Browsern. Doch welcher „normale“ PC-Anwender sieht sich technisch in die Lage versetzt, die bereitgestellten Patches zu installieren oder seitenlange Technikanweisungen nachzuvollziehen. Im Einzelfall kann der gelieferte Patch selbst eine Quelle neuer Angriffsmöglichkeiten sein.

Angesichts dieser Unsicherheiten ist es tröstlich, wenn Datenschützer und Datenschutzgesetze auf eine verantwortete Verarbeitung von sensiblen Daten verpflichten. Das DSG-EKD (sowie das KDO) sprechen diese Verpflichtung in der **Anlage zum § 9** (gleichlautend: Anlage zum § 6 KDO) aus. Dort heißt es:

„Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

- 1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),*
- 2. zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),*

¹⁵ Datenschutz, Internet (wie o. Anm. 13).

¹⁶ Zu weiteren Problemen mit Internet-Browsern vgl. c't 23/1998 4 (Windows Scripting Host als Sicherheitslücke).

3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die Löschung gespeicherter Daten personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch die Einrichtung zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).¹⁷

Die praktische Umsetzung dieser Vorschriften kommt einer **Absage** an die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Einzelplatzsystemen gleich. Einmal deshalb, weil die oben zitierte Anlage auf die Einhaltung der aufgezählten Maßnahmen verpflichtet. Daran ändert auch die Tatsache wenig, dass das BDSG wie auch das DSG-EKD und KDO einen „angemessenen“ oder „ausreichenden“ Datenschutz

¹⁷ Claessen 14 (wie o. Anm. 2).

zitieren¹⁸. Dort heißt es im § 9 (EKD) respektive § 6 (KDO): „Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.“ Neben der Beschwerde eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des DSGVO-EKD mit 250.000 DM (§8,2) misst sich die geforderte Angemessenheit am Grad der Gefährdung der zu verarbeitenden Daten. Werden Personalcomputer zur Verarbeitung einbezogen, entscheidet die Summe aller Risiken über den Aufwand, der zur Sicherung der Schwachstellen einzusetzen ist. **Die Voraussetzung für die Erlaubnis der Verarbeitung von Personendaten auf Personalcomputern ist die Gewährleistung der technisch machbaren Sicherheit.** Ins datenschützerische Visier geraten bei der Prüfung sowohl die Hardware, das Betriebssystem und die Anwendungssoftware („informationstechnische Trinität“). In Anbetracht der gängigen (technischen) Voraussetzungen vor Ort und den dort zum Einsatz kommenden Einzelplatzsystemen wird die Behauptung verständlich, die **grundsätzliche** Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Einzelplatzsystemen unterstellt. Hauptursache ist dabei die Kombination von bestimmter Hardware mit dafür optimierten Betriebssystemen, wie sie als sogenannte „WINTEL“-Allianz auf über 80% der PC-Systeme vorkommt und damit „**typisch**“ ist. Die Mängel werden von den Anwendern **billigend** in Kauf genommen, denn sie sind ausreichend dokumentiert und öffentlich zugänglich, was bei gerichtlichen Entscheidungen eine entscheidende Rolle spielt.

Ende der Vorstellung?

Die vom DSGVO-EKD (KDO) in der Anlage zum § 9 (§6) gestellten Anforderungen sind auf Einzelplatzsystemen (mit einem Microsoft-Betriebssystem) **grundsätzlich**¹⁹ nicht zu erfüllen. Diese Aussage ist wörtlich zu nehmen²⁰. Weil das verfügbare technische Wissen im Jahr 1999 nicht mehr nur auf die Datenverarbeitungsprofis be-

¹⁸ A.a.O. 18.

¹⁹ Spinner, Spione, Saboteure: c't 3/1999, ab 142 (mehrere Artikel zum Thema Datensicherheit und Sicherheitslücken in Betriebssystemen und während Online-Verbindungen).

²⁰ Als aktuelles Beispiel vgl. Axel Kossel, Ein waches Auge: c't 3/1999 143.

schränkt ist, geht die Gefahrenquelle von „jedermann“ aus und ist deshalb allgegenwärtig. Statistisch gesehen stellen männliche Jugendliche²¹ an einer Beratungsstelle das größte Risiko dar, sie verfügen meist über gute bis sehr gute Systemkenntnisse und sind motiviert, von Erwachsenen eingebaute Schutzmaßnahmen zu überwinden. Selbst die mit Standardroutinen geschützten oder verschlüsselten Daten²² sind kein Problem, sie können an anderem Ort in aller Ruhe „geknackt“ werden, die nötigen Hilfswerkzeuge können über das Internet kostenlos besorgt werden.

Fazit: die Vorhaltung von personenbezogenen Daten auf **typischen Einzelplatz-Systemen verstößt grundsätzlich** gegen die Anforderungen der Anlage zu §9 DSGVO und begründet im Schadensfall die Schadensersatzpflicht des Trägers.

Eine Frage der Ehre oder ein Frage der Praxis?

Eine Beratungsstelle mit dem Auftrag zur Beratung nach §28 SGB VIII (Erziehungsberatung) erhebt persönliche Daten der Ratsuchenden zum Zwecke der Aktenführung (Verlaufserfassung und Verlaufskontrolle durch den Berater) und zur Erfüllung der statistischen Anforderungen des Bundesamtes für Statistik. Es kommt ein spezielles Statistikprogramm zum Einsatz, das neben den statistischen Angaben auch die sensiblen Personendaten speichert. Der PC steht im Sekretariat, welches während der Sprechzeiten für Klienten zugänglich ist. Die Daten werden auf die Festplatte des PC gespeichert, eine Datensicherung findet auf Diskette (sofern die Größe der Datenbanktabellen dies zulässt) oder in eine Sicherungsdatei auf der gleichen Festplatte statt. Der Intervall der „Sicherung“ ist nicht zwingend vorgegeben. Die Daten werden unverschlüsselt abgelegt,

²¹ Erinnert sei an dieser Stelle an die beiden Schüler, denen mit Hilfe eines sogenannten „trojanischen Pferdes“ der Zugang zu Verbindungsdaten von T-Online-Kunden gelang. Bemerkenswert war die Tatsache, dass die Schüler über keine tiefgehenden Programmier- und Systemkenntnisse verfügten. Tools zum Erstellen von Trojanern können von jedermann über das Internet bezogen werden, die Erstellung entsprechender Spähprogramme ist kinderleicht.

²² Gemeint sind jene Schutzmechanismen, die die Anwendungssoftware selbst anbietet. Sie reichen in den seltensten Fällen aus, beim Datendiebstahl die Entschlüsselung der Daten zu verhindern.

der Zugriff auf die Daten wird vom Anwendungsprogramm über Passwörter gesichert. Einmal pro Vierteljahr erzeugt das Programm eine Abbildung der Fälle auf Diskette für das Landesamt für Statistik, der Versand der Diskette erfolgt auf dem Postweg.

Dieses Szenario treibt jedem Datenschützer den Angstschweiß auf die Stirn. Es wird nahezu gegen alle in der Anlage zu § 9 erwähnten Kontrollprinzipien verstoßen. So existiert keine zureichende Möglichkeit, den Datendiebstahl vor Ort zu verhindern. Das Fehlen technischer Maßnahmen für eine „echte“ Datensicherung auf ein externes **und** mobiles Speichermedium ist ein Spiel mit dem Feuer. Bei Störungen oder irreparablen Defekten der Festplatte kann der Datenbestand völlig oder bis auf die zuletzt gesicherten Daten verloren gehen. Eine fehlende Verschlüsselung macht die Datenvorhaltung und den Datenversand wenig vertrauenswürdig, eine ausreichende Protokollierung der Datenmanipulationen während einer „Session“ (Sitzung) findet nicht statt. Eine ausreichende Protokollierung läge vor, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: es wird festgehalten, welcher Nutzer während einer Session Daten manipuliert und wie lange die Session dauert, wie viele Datensätze neu geschrieben, ergänzt oder gelöscht worden sind, welche Datenbestände eingesehen, neu geordnet oder in Subtabellen kopiert worden sind. Diese Angaben sind in eine Log-Datei zu schreiben, die nur vom Supervisor der Beratungsstelle eingesehen werden kann. Um das Löschen oder Kopieren der Log-Datei zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass das verwendete Betriebssystem entsprechende Zugriffsrechte auf Volumes oder Directories setzen kann. Letztlich muss verhindert werden, dass Daten in Subtabellen auf mobile Datenträger (Disketten) kopiert werden können, zur Vorbeugung jeder Form des Datendiebstahls.

Das Wissen um die vielen Fehler gerade spezialisierter Software, die vielfach im „rapid prototyping“ entsteht, muss die Möglichkeit mitbedenken, dass die Versanddiskette unbeabsichtigt sensible Datenteile enthalten könnte. Eine Überprüfung auf Unrichtigkeit dieser (wiederum vorsorglichen) Unterstellung unterbleibt und ist programmtechnisch nicht vorgesehen²³.

²³ Eine softwaregesteuerte Kontrolle ist in ihrer psychologisch wirkenden Versicherung, der Nutzer könne sich ohne eigene Prüfung auf die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Prüfung verlassen, zwiespältig.

Dass die zur Einhaltung des Datenschutzes geforderte Sicherheitstechnik das Budget vieler Stellen überschreitet, ist kein justiziables Gegenargument im Falle eines Verstoßes. Wer ein (letztes) Schlupfloch hinter der genialen Idee vermutet, die personenrelevanten Statistikdaten ohne Identifizierungsteil (Name, Adresse, Ort etc.) auf dem **lokalen** PC zu erfassen, muss sich eines Irrtums belehren lassen. Es besteht das Restrisiko der Zusammenführung der Daten an der Stelle, und dieses Verfahren wird weder den Forderungen nach „Zugriffskontrolle, Benutzerkontrolle und Organisationskontrolle“ gerecht. Die meisten der derzeit zum Einsatz kommenden Statistikprogramme verlangen zudem das volle Geburtsdatum anstelle des Geburtsjahres. Der Trick, alle Personen eines Jahrgangs am 1.1. des Jahres das Licht der Welt erblicken zu lassen, mag im Sinne einer Übergangslösung akzeptabel sein, als dauerhafte Lösung **darf** sie wegen der erwähnten Unzulänglichkeiten nicht geduldet werden.

Auch die Tatsache, dass es bisher kaum zu Verurteilungen im Zusammenhang mit dem §203 StGB kam, ist kein Argument, sich den Anstrengungen einer geregelten Umgangspraxis zu entziehen, solange Datenschutz und Datensicherheit einen hohen ideologischen Stellenwert im Raum kirchlicher Beratung haben. Eher am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsvorschriften auch für Schriftstücke Anwendung finden, die auf in der Stelle betreute Personen verweisen bzw. Detaildaten (Gutachten, schriftliche Berichte, Hilfeverfahren nach §36 etc.) solcher Personen beinhalten. Generell gilt, dass solche Daten ausschließlich auf mobile Datenträger zu speichern sind, es sei denn, das Betriebssystem ist in der Lage, Angriffe auf die eingebauten (physikalischen) Datenträger abzuwehren. Die Praxisbetrachtung hat ihren Gehalt in der folgenden These:

Die bloße Präsenz eines PC, insbesondere eines PC mit Zugang zum Internet, stellt ein potentielles Angriffsziel dar, verbunden mit einer Gefahr für alle darauf gespeicherten Daten.

Mit den typischerweise vor Ort eingesetzten Betriebssystemen²⁴ lässt sich keine der formulierten Forderungen verwirklichen. Die Ko-

²⁴ Zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen des Datenschutzes sind Betriebssysteme gefordert, die dateiorientiert sind und bis auf die Ebene einer einzelnen Datei Zugriffsrechte vergeben können.

sten für „echte“ Datensicherung²⁵, zureichende Absperurmaßnahmen der Maschine usw. sind erheblich und von einer durchschnittlich ausgestatteten Beratungsstelle nicht aufzubringen. Der von den Herstellern beschleunigte Technikwandel sorgt zudem dafür, dass Investitionen nicht einmalig, sondern Regelausgaben auf hohem Niveau bleiben. Ein übriges tut ressourcenhungrige Software, die jedes Software-Update mit der zwangsweisen Anschaffung eines schnelleren Computers bestraft. Deshalb sind die Verantwortlichen für Datenverarbeitung aufgefordert, die Ausgabenspirale anzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass nicht Hard- und Softwareindustrie die Qualität der Datensicherheit bestimmen, sondern die Organisationsregeln des Trägers und der Einrichtung.

Liegt die Lösung in der Ferne ...

... und das Gute oft so nah? Zur Erinnerung: die Bestimmungen der Anlage machen deutlich, dass auszuschließen ist, dass es zu einer Re-Identifikation durch Unbefugte kommen kann. Erst die räumliche Trennung der aktuell genutzten und der aufzubewahrenden Daten bietet den geforderten Schutz. Darauf weist der Punkt 10 der Anlage zum § 9 DSGVO²⁶, der § 25, 3 DSGVO sowie der § 30 BDSG hin. Die beiden letztgenannten Paragraphen fordern ausdrücklich die Trennung des statistischen Materials von den Einzeldaten über persönliche Verhältnissen einer natürlichen oder bestimmbaren Person.

Weil die Erhebung von Sozialdaten für die Finanzierung der kirchlichen Leistungen verpflichtend ist, bedarf es anderer Datenstrategien, die sicherstellen, dass die Datenzusammenführung an keiner Stelle des Erhebungsverfahrens gelingt. Aus der Vernetzung von Computern in lokalen Netzwerken (LAN) ist das Prinzip bekannt, zentrale Prozesse auf einem zentralen Rechner zu platzieren. Die-

²⁵ Der zu treibende Aufwand für die lokale Datensicherung bestimmt sich aus dem ideellen oder materiellen Wert der gespeicherten Daten im Falle eines Totalverlustes. Eine tägliche Datensicherung nach entsprechenden Routinen (Vater-Großvater-Sohn etc.) ist bei Gewährung von Sozialleistungen sicherlich anzuraten, allerdings auch entsprechend kostspielig und zeitaufwendig. Den Anwendenden werden außerdem fundiertere Fachkenntnisse abverlangt.

²⁶ Claessen (wie o. Anm. 2) 65 zu Punkt 10. Organisationskontrolle: „organisatorische, personelle und räumliche Abgrenzung der Datenverarbeitung“.

ser zentrale Server bedient alle Clients mit dem gewünschten Dienst/Prozess und steht irgendwo auf dem Betriebsgelände. Bei größeren räumlichen Entfernungen werden die Standortserver über Telefonleitungen, meist Festverbindungen, verbunden und auf diese Weise in ein Weitverkehrsnetz (WAN) integriert. Festverbindungen waren und sind sehr teuer, für die Verbindung zwischen Standortservern bot sich deshalb das (öffentliche) Internet an. Auch über das (öffentliche) Internet war der Aufbau geschlossener Firmennetze (sogenannte Virtual Private Networks, kurz VPN genannt) möglich. Die sich derzeit abzeichnende Entwicklung bei den Verbindungsgebühren zeigt den Willen aller Telefongesellschaften, auch in Deutschland das Internet als Verbindungsmedium für weit verstreute Betriebsteile oder Kommunikationspartner attraktiv zu machen. Es bleibt zu hoffen, dass die Höhe der Verbindungskosten als Gegenargument gegen die hier vorzutragende Strategie bald obsolet geworden ist.

Wo liegt der Vorteil dieser „Strategie der räumlichen (Zer)Teilung“?

Die Strategie nutzt die Tatsache, dass bei der Verarbeitung von Daten über das Intranet/Internet²⁷ immer räumlich voneinander getrennte Client/Server-Beziehungen existieren. Der entfernt stehende Server hält die angeforderten Daten, der Client sieht diese nur für die Dauer der Sitzung. Ist die Sitzung beendet, wird die Verbindung zum Server abgebaut – auf dem lokalen PC gibt es keinerlei Daten. Der Zugriff auf die Daten erfordert die Angabe eines Benutzerkennwortes und eines Passwortes (Benutzer- und Zugangskontrolle, Punkte 1 und 4 der Anlage). Beide zusammen schalten – die richtige Kombination vorausgesetzt – den Zugang frei. Der Server beim

²⁷ Intranet und Internet sind voneinander zu unterscheiden: Ein Intranet ist ein lokales Netzwerk, das als Transportprotokoll TCP/IP (Transmission Control protocol/Internet Protocol) benutzt, Internet ist ein über öffentliche Leitungen entstandener Verbund (lokaler) Netzwerke, die mittels TCP/IP dafür sorgen, dass plattformunabhängig verschiedenste Rechnersysteme miteinander kommunizieren können.

Serviceprovider²⁸ verfügt über eine dem **Verarbeitungszweck** entsprechende technische Sicherheit, die verschiedene Punkte der Anlage zum § 9 abdeckt: es wird immer protokolliert, wie lange ein (berechtigter) Benutzer sich im System aufgehalten hat und welche Datenbestände in welcher Weise während dieser Zeit manipuliert worden sind (Punkte 3, 5 und 6). Ein Serviceprovider wird zudem zum eigenen Schutz in die (Daten-) Sicherheit seiner Anlage investieren. Neben Maßnahmen, ungebetene Gäste vom System fernzuhalten sind tägliche Datensicherungen geradezu selbstverständlich. Hierdurch entfällt die Verpflichtung zur Einhaltung technischer Sicherheitsmaßnahmen vor Ort, die mit den vorhandenen finanziellen Mitteln sowie den technischen Kenntnissen von Laien ohnehin nicht lösbar wären. Die Forderung nach Übermittlungskontrolle (Punkt 6) ist mit dieser Programmstrategie ebenfalls erfüllt: Online-Statistik lässt nur die Übermittlung der statistischen Daten an autorisierte Stellen zu (z.B. die Landesämter für Statistik, Kostenträger, Träger), den Nutzern fehlt die lokale Autonomie über den Datenbestand, weshalb ein vorsätzlicher wie fahrlässiger Missbrauch durch unwissende oder unkontrollierte Weitergabe von Daten ausgeschlossen wird. Dadurch werden auch die Forderungen nach Eingabekontrolle (Punkt 7), Auftragskontrolle (Punkt 8) und Transportkontrolle (Punkt 9) erfüllt. Die durch diese Strategie realisierbare Überprüfbarkeit und Sicherheit des Datenweges wird auch kritischen Zeitgenossen einleuchten. Jetzt lässt sich mit der Einhaltung des Datenschutzes in kirchlichen Beratungsstellen wuchern. Die gesuchte Lösung liegt in der **Online-Verarbeitung** der Daten, allerdings nur jener Daten, die zu statistischen Zwecken zu erheben sind.

Die Erfassung statistischer Daten in einer Online-Datenbank ist der **Königsweg** bei der Erfüllung datenschützender Aufgaben. Strenge Routing-Regeln und die Vertrauenswürdigkeit des Service-Providers machen die Übertragung der Daten trotz Verbindung über das In-

²⁸ Es muss zwischen Acces- und Service-Provider unterschieden werden: Der Access-Provider ist jener Anbieter, der den Zugang des eigenen PC zu den Internetdiensten herstellt (z.B. T-Online, AOL, Compuserve etc.), der Service-Provider ist der Dienstleister, der das eigentliche Angebot. (z.B. ein Statistikprogramm) vorhält. Im Zuge der Lockerung des Monopolverhältnisses im Bereich der Ortsnetze entstehen immer mehr Access-Provider, die mit einem neuen Preisgefüge die Nutzung der Internetdienste günstiger machen.

ternet weitestgehend wasserdicht. Sollten Daten dennoch von Hackern abgefangen werden, misslingt die Zuordnung zu einer natürlichen Person. Weil darüber hinaus die Zusammensetzung des Stellenschlüssels Außenstehenden²⁹ unbekannt ist, können die Daten keiner (Beratungs-)Stelle zugeordnet werden. Der auf diese Weise organisierte Versand statistischer Daten über ein öffentliches Netz ist aus Sicht des Datenschutzes völlig unproblematisch.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass es 100%ige Sicherheit bei der Verarbeitung von Daten mit Computern nicht gibt. Zwar ist sichergestellt, dass sensible Daten von Unbefugten nicht verwendet werden können und eine Re-Identifikation ausgeschlossen ist, Schäden an der Technik (Viren, trojanische Pferde, Würmer etc.) sind beim Einsatz von Computern nie auszuschließen. Werden die Risiken erkannt und richtig eingeschätzt, überwiegen die Vorteile dennoch die in Kauf zu nehmenden Nachteile. Zugleich ist der vorgestellte Weg der allein erfolgversprechende für eine **bundesweit einheitliche** Abbildung der in den Beratungsstellen geleisteten Arbeit, die bisher an einer regionalisierten, uneinheitlichen Erhebung scheitert³⁰. Die Online-Strategie bietet zudem den Mehrwert, dass mit Abschluss der Grundinvestitionen³¹ alle Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation zur Verfügung stehen und kostensparend eingesetzt werden können. Welche Techniken für die Beratungsarbeit in Frage kommen und welche Kosten bei konsequenter Umsetzung eingespart werden können, ist an anderer Stelle³² ausführlich beschrieben worden.

²⁹ Die Zusammensetzung sollte selbst den Nutzern unbekannt bleiben, weil alle relevanten Teilsignaturen ausschließlich durch das Programm an die Datenbank übergeben werden.

³⁰ Wobei das, was an Datenbildern entsteht, häufig unter datenschutzrechtlich fragwürdigen Umständen zustande kommt.

³¹ Der Anschaffungspreis für ein Modem liegt derzeit bei ca. 200.- DM, die Anschaffung eines ISDN-Anschlusses kostet 100.- DM (zuzügl. Installationskosten), die Kosten für eine ISDN-PC-Karte liegen bei rund 170.- DM.

³² Heinz Thiery, Nutzen und Kosten online-gestützter Kommunikation 1998: KIBNET-Bibliothek zum Download; Heinz Thiery, Kommunikationsbedarf im KIBNET 1999: KIBNET-Bibliothek zum Download (www.kibnet.de).

Teil 2: Betriebssysteme und andere Löcher

Der Käufer sorgt für Offenheit

Das Grundübel für die Herstellung einer technisch zureichenden Datensicherheit bei der automatisierten Verarbeitung von sensiblen Daten auf Personalcomputern ist dieser selbst. Als „persönlicher“ Computer auf dem Schreibtisch eines jeden Mitarbeiters war und ist er ein „abgespecktes“ Abbild seiner großen Brüder (Mainframes, Großrechner), die schon aus Gründen ihrer technischen Komplexität schwer verständlich und wegen der enormen konstruktiven Anforderungen schwer zugänglich und alles andere als mobil waren. Die Forderungen nach flexibler Gestaltung der Arbeit am Arbeitsplatz war mit terminal-basierten Systemen nicht zu realisieren, der Ausfall des Hauptrechners legte den kompletten Betrieb für Stunden oder Tage lahm. Aus dieser Not sollte der PC befreien, der im Jahr 1981 die Schreibtische der erstaunten Mitarbeiter in Beschlag nahm. Der bis zum heutigen Tag erreichte Verbreitungsgrad entspricht dem der elektrischen Schreibmaschine und hat vor kirchlichen Amtsstuben nicht Halt gemacht. In immer kürzeren Abständen löste eine Neuerung die andere ab, strategische Überlegungen beim Einsatz des PC im Rahmen kirchlicher Datenverarbeitung fehlten anfänglich fast überall. Nach über 18 Jahren PC-Nutzung folgt das böse Erwachen: der inzwischen zum Monopolist mutierte Softwarehersteller Microsoft bestimmte das Tempo und die (teilweise fragwürdige) Qualität der Entwicklung bei Hard- und Software, der Zeitaufwand, der für die Vertreibung von Fehlern (Bugs) bei gleichzeitigem Ausfall von Arbeitszeit erforderlich ist, steigt seit Jahren kontinuierlich an und erschwert einen (zumindest weitestgehend) reibungslosen Betrieb: *„Schlussendlich bestimmt nicht der Programmierer, sondern der Käufer, wie viele Bugs in der Software sind: Hätte Microsoft statt des glamourösen Office 97 eine fehlerbereinigte Version des vergleichsweise verlässlichen Office 95 auf den Markt gebracht - wer hätte das gekauft?“*³³

Die einstmals ausschlaggebende Entscheidungssicherheit zugunsten dieses Systems bestand lediglich im Wissen um die umfangreiche und anfänglich kostenlose Unterstützung durch den Herstel-

³³ Jörn Loviscach, Absturzgefahr: c't 19/1998 156.

ler wie der Tatsache, dass leicht zugängliche Tipps und Tricks den Umgang mit den Fehlern der Software erträglich machten. Für manchen Zeitgenossen, auch Pfarrerinnen und Pfarrer, wurde das Optimieren des Betriebssystems zur sportlichen Herausforderung. Niemand war aufgefallen, dass es viele und grundsätzliche Fehler und Macken waren, die es zu beheben galt, und selbst kostenlose Tools hätten darüber nicht hinwegtäuschen dürfen. Fachleute, die bei Zeiten vor der Verwendung dieser Einzelplatzsysteme warnten, wurden nicht ernstgenommen. Fachleute dieses Kalibers gab und gibt es im Raum der Kirchen nur vereinzelt und nur in den übergreifenden (großen) Organisationseinheiten (z.B. DW EKD). Die Verlockung, für fast jedes (auch unwichtige) Problem ein DOS- oder Windows-Programm zu bekommen, ließ viele darüber hinwegsehen, dass die Standardapplikationen 90% der Regelaufgaben abdeckten. Doch wie schon erwähnt: aus falsch verstandener Sparsamkeit und fehlenden Organisationsregeln gab und gibt es innerhalb der Kirchen kaum Sachverständige, die das Unheil hätten verhindern können. Sachverstand kostet Geld, spart aber in der Folge.

Deshalb gab es auch bis vor kurzem keine Wahl, die vorhandenen Alternativen waren bislang für Laien nicht zumutbar, eine (flächendeckende) Betreuung der betriebseigenen PC-Landschaft aus finanziellen Gründen jedoch nicht vorgesehen. Auch kirchliche Dienststellen haben sich ohne großen Widerstand von der elektronischen Datenverarbeitung abhängig gemacht (oder machen lassen). Ein Rückzug, gar ein Verzicht auf diese Form der Datenverarbeitung ist praktisch unmöglich, da kirchliche Dienststellen auf weitere Partner angewiesen sind (z.B. kirchliche Rechenzentren, ZGAST, Kommunalverwaltungen etc.), die Dienstleistungen „datenkonform“ erwarten.

Sicher ist sicher...?

Ebenfalls (sehr) späte Beachtung fand die Frage, wie sicher der Betrieb von PC-Anlagen unter Benutzung bestimmter Betriebssysteme ist, vorzugsweise jener von Microsoft.

„Sicherheit beginnt mit der Frage: Was habe ich zu verlieren? Es macht keinen Sinn, für eine leere Wohnung eine Hausratversicherung abzuschließen. Andererseits unterschätzen viele Menschen den Wert ihrer Wohnungseinrichtung - gleiches gilt für den Inhalt

*einer Festplatte und schon gar für so gegenstandslose Werte wie Privatsphäre oder 'informationelle Selbstbestimmung'. Wer denkt 'Ich habe doch nichts zu verbergen', der sollte überlegen, ob er seine Festplatte einem Arbeitskollegen oder flüchtigen Bekannten zur 'Analyse' geben würde.*³⁴

Die vorgestellte Online-Verarbeitung sorgt dafür, dass die betriebswichtigen Daten in Sicherheit sind, das Haus ist deswegen aber keineswegs leer. Wichtige Datenbestände wie Schriftverkehr und Gutachten, Arbeitszeittlisten und Urlaubspläne sind Daten, die Unbefugten keineswegs in die Hände fallen dürfen. Einen Angriff auf das Betriebssystem (OS) müssen diese Daten unbeschadet überstehen, ansonsten hat das eingesetzte OS architektonische grundsätzliche Schwächen, die nicht ohne weiteres abzustellen sind. Bei der Entscheidung, welches OS vor Ort zum Einsatz kommen soll, hängt von der Beantwortung der folgenden Fragen ab:

- Wie einfach gelingt einem Angreifer der Zugriff auf den Rechner? Kann der Rechner über das BIOS abgesperrt werden und gibt es ein zweistufiges BIOS-Passwort, einmal für das Setup selbst, zum anderen für das System? Sind allgemein zugängliche Tricks zur Überwindung des BIOS-Passwort bekannt?
- Ist das OS in der Lage, bestimmte Operationen an Benutzerrechte zu binden (zum Beispiel das Ausführen von Programmen zu verbieten, das Kopieren zu verbieten etc.)?
- Lässt das OS auch ohne entsprechende Benutzerrechte den Start kritischer (System-)Dienste über Remote-Verbindungen zu? (Gilt für Rechner, die eine Verbindung zum Intra/Internet haben.)
- Lässt das OS die Ausführung von Subroutinen oder Subinstanzen³⁵ zu, die kritische Betriebssystembefehle enthalten, oder wird die Ausführung dieser Routinen über Benutzerrechte eingeschränkt?
- Gewährt das Betriebssystem einem erfolgreichen Eindringling Zugriff auf die komplette Maschine oder (zunächst) nur auf einen unschädlichen Teil (sogenannte „Sandbox“)?

³⁴ Norbert Luckharth, Surfers Hai Security (wie o. Anm. 12).

³⁵ Gemeint sind vor allem Makros oder mit Skriptsprachen erstellte Programme.

- Welche Freigabemechanismen des OS können von einem Angreifer ausgenutzt werden, um Daten auszuspähen, abzuziehen oder zu manipulieren?³⁶
- Ist das eingesetzte OS in der Lage, Dateien verschiedenen Besitzern zuzuordnen und diese Zuordnung ausreichend zu verteidigen?
- Welche Auswirkungen haben die im OS global zur Verfügung gestellten IO-Routinen für die eingesetzte Software?³⁷
- Kann die eingesetzte Software von ihr erzeugte Dateien mit einem Passwort sichern? Was passiert, wenn die geschützte Datei außerhalb der Anwendungssoftware geöffnet wird (z.B. mit einem sogenannten Diskettenmonitor)?
- Kann die eingesetzte Software Daten verschlüsselt speichern und/oder Daten im Arbeitsspeicher verschlüsselt vorhalten (Online-Verschlüsselung)? Ist der Schlüssel ausreichend lang (und ist die Schlüssellänge bekannt)?

Eine Analyse wird zeigen, dass derzeit kein OS in der Lage ist, alle Fragen zufriedenstellend zu beantworten. Auch wird es in Zukunft kein OS geben, das unangreifbar sein wird. Dennoch dürfte es nicht schwer fallen, Systeme ausfindig zu machen, die bereits im Kern ein deutliches Mehr an Sicherheit und Stabilität aufweisen als die beliebten Microsoft-Systeme. Die Tatsache, dass fehlende Benutzeroberflächen und fehlendes Administrationspersonal deren Verbreitung verhindert hat, könnte sich angesichts der aktuellen Bemühungen im Linux-Lager bald ändern.

Welche Schlussfolgerungen können aus der bisherigen Entwicklung des PC-Einsatzes gezogen werden:

1. Künftige Entscheidungen müssen die Unabhängigkeit der einzusetzenden Datenstrategie von Hard- und Softwaremonopolisten garantieren.

³⁶ Eine programmierte Schwachstelle der Microsoft-Betriebssysteme Win 9.x und NTx.x sind die Freigabefunktionen für Datei- und Druckdienste.

³⁷ Viele sog. Input-Output-Routinen wie z.B. das Speichern von Daten oder die Datenausgabe an einen Drucker werden vom Betriebssystem bereitgestellt, nicht von der Anwendungssoftware, wie viele Anwendende glauben. Schwachstellen in den IO-Routinen werden an die Anwendungssoftware vererbt.

2. Betriebssysteme sind nach ihrer Architektur zu beurteilen, nicht nach ihrem Verbreitungsgrad. Im Vordergrund stehen Sicherheit und Stabilität.
3. Die teure, technisch aufwendige und ineffektive Vorhaltung von betrieblichen Datenbeständen ist dort, wo zweckentsprechende Lösungen existieren, bevorzugt an externe Dienstleister zu vergeben, diese Vergabe sollte zudem mehrwertfähig (elektronische Kommunikation etc.), vertraglich geregelt und flexibel sein. Die Vergabe dient der Abkopplung der betrieblichen Investitionen vom immer schnelleren Produktumschlag der Hard- und Softwareindustrie.
4. Der gemeinsame Bedarf an Information/Kommunikation (im technischen Sinne) zwischen den evangelischen Trägern muss innerhalb der Sparten (z.B. Familien- und Lebensberatung) koordiniert werden. Die Bedeutung bundesweiter Strategien bei der Positionierung kirchlicher Angebote ist nicht zu unterschätzen. Andere freie Träger haben ihre Chancen längst erkannt und genutzt.

Dieser Aufsatz wollte auf die praktischen Aspekte eines zureichend umgesetzten Datenschutzes bei automatisierter Datenverarbeitung hinweisen. Antworten auf die Frage, mit welchen Mitteln ein Betriebssystem „wasserdicht“ gemacht werden kann, dürfen an dieser Stelle nicht erwartet werden. Technische Hinweise werden in Kürze in einem separaten Aufsatz³⁸ vorgelegt. Nur soviel sei verraten: mit Sachverstand und klaren Betriebsregeln lassen sich alle PC-Systeme – auch jene von Microsoft – gegen Angriffe verteidigen, 100%ige Sicherheit bietet die Datenverarbeitung auf Personalcomputern nie. Die automatisierte Verarbeitung von Daten, besonders sensibler Daten, hat auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen.

Teil 3: Das Europäische Datenschutzgesetz (EDSG)

Vom nationalen zum europäischen Datenschutz

„Der Berliner Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass die Regelungen der Ende Oktober wirksam gewordenen EU-Datenschutzrichtlinie schon in bestimmten Fällen anzuwenden sind,

³⁸ Wird ebenfalls im KIBNET veröffentlicht (www.kibnet.de).

*obwohl die Umsetzung in nationales Recht noch aussteht. Insbesondere im Datenverkehr mit Nicht-EU-Ländern ist auf die zusätzliche vertragliche Festlegung des Datenschutzes auf EU-Niveau zu achten*³⁹. (c't 23/98, S.40)

Diese Meldung ist Grund genug, einen Blick auf die europäische Variante zu werfen, prüfend, ob sich die Brüsseler Erfindung nahtlos in die nationalen Gesetze und Abläufe einpasst. Sie tut es nicht, dennoch weist das vorliegende Gesetz in die richtige Richtung.

Bereits der Artikel 1 beinhaltet im Satz 2 die Feststellung, dass die Mitgliedsstaaten den freien Verkehr von Personendaten nicht behindern dürfen. Betroffen sind natürlich primär die Fahndungskataster, im Zuge des Ausbaus der Europäischen Gemeinschaft könnte auch ein Sozialkataster entstehen, auf den diese Vorschrift Anwendung findet.

Konformität zu den Vorschriften des SGB und den hier vorgetragenen Konsequenzen für den praktischen Umgang mit sensiblen Daten zeigt der Artikel 6, der die archivarische Auswertung personenbezogener Daten nur dann zulässt, wenn der Mitgliedsstaat entsprechende Garantien (gemeint sind vor allem ausreichend lange Sperrfristen) abgibt. Außerdem sollen (Satz 1e) die Daten nur solange in identifizierbarer Form vorgehalten werden, wie sie zur Erfüllung der Aufgabe benötigt werden. Eine Vernichtung der Daten nach Ende der Beratung ist nicht explizit vorgesehen, auf Kompatibilität zum § 62 SGB VIII bei der Umsetzung der EDSG in nationales Recht ist zu achten.

Problematisch kann die Ausgestaltung des Artikels 8 geraten, weil dort die Verarbeitung von Daten untersagt wird, die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen sowie Daten über Gesundheit und Sexualleben beinhalten. Im Zuge der Beratungsarbeit können Teile der Aufzählung wichtige Arbeitsgrundlagen sein, Konfessionszugehörigkeit und ethnische Herkunft interessieren insbesondere die freien Träger aus statistischen Gründen und im Zuge der Wahrnehmung ihrer anwaltschaftlichen Funktion. Ausnahmen werden zugelassen,

³⁹ Die EU-Richtlinie ist über www.echo.lu/legal/de/datenschutz/datensch.html auf deutsch verfügbar.

wenn eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vorliegt oder der Verarbeiter entsprechende Garantien abgibt. Verarbeiter können Stiftungen oder andere Organisationen sein, die mit der Erhebung der Daten keinen **Erwerbszweck** verfolgen. Inwieweit die subsidiäre Erbringung einer Sozialleistung für den Erbringer einen Erwerbszweck darstellt, ist nicht eindeutig. Interessant ist ebenfalls, dass als einzige Ausnahme nur das Arbeitsrecht, nicht aber das Sozialrecht aufgezählt wird (Satz 2b). Eine Wiederbelebung der Diskussion um heilkundliche versus nichtheilkundliche Psychotherapie könnte der Satz 3 auslösen, der Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 nur für das Gesundheitswesen zulässt. Die dort aufgezählten Personengruppen, die wegen einer Geheimhaltungspflicht zur Verarbeitung der genannten Daten berechtigt sind, sind ausschließlich dem medizinischen Umfeld zuzuordnen, dies betrifft auch die „sonstigen Personen“.

Artikel 12 gewährt das Recht auf Auskunft, frei und ungehindert, in angemessenen Abständen und unter Vermeidung übermäßiger Kosten. Werden Daten automatisiert erfasst, hat der Betroffene das Recht, über die Art der Erfassung und den logischen Aufbau der Verarbeitung Auskunft zu erhalten.

In Artikel 17 nimmt das EDSG, als modernste Variante, Rücksicht auf die inzwischen vollzogenen technischen Veränderungen. Die Vorschrift verpflichtet die zu treffenden Schutzmaßnahmen auf dem Stand der Technik und sieht vor, dass die dafür entstehenden Kosten im Zuge der organisatorischen Ausgestaltung einer **angemessenen** Sicherheit in Kauf zu nehmen sind. Die Verantwortlichen müssen über ihr Fachwissen Gewähr für eine sichere Verarbeitung bieten. Auf die organisatorische Bedeutung dieses Artikels wird in Satz 2 verwiesen.

Das europäische Datenschutzgesetz zeigt in die richtige Richtung, auf die Kompatibilität zu bestehenden Rechtsvorschriften besonders im Zusammenhang des SGB wird bei der Umsetzung in nationales Recht zu achten sein. Dies gilt besonders für die Frage, welche Daten von einer künftigen Erhebung auszuschließen sind. Die von den evangelischen Beratungsstellen bundesweit verfolgte Strategie, nur statistisch relevante Daten zu erheben und auszuwerten, ist angesichts der noch unklaren Rechtslage ein richtungsweisender An-

satz. Die Kürze des im Januar dieses Jahres verabschiedeten Datenrahmens für EEFL-Stellen⁴⁰ und die vorgesehene öffentliche Zugänglichkeit der statistischen Auswertung über öffentliche Medien (z.B. Internet) wird jede Auslegung des Artikels 12 erfüllen können. Die im EDSG vorgetragene Bewertung des Aufwandes, der bei einer automatisierten Verarbeitung der Daten zu treiben ist, entspricht im Grundsatz dem hier Gesagten. Einzelvorschriften sieht das EDSG im Gegensatz zum DSG-EKD nicht vor, lediglich in Artikel 17 wird allgemein auf organisatorische Konsequenzen hingedeutet, die einer Prüfung standhalten sollen.

Gelingt die bundesweite Umsetzung der hier beschriebenen Erhebungsstrategie mit der vorliegenden Form der Statistik (für EEFL-Stellen in evangelischer Trägerschaft), kann die nationale Umsetzung der europäischen Richtlinien in Ruhe abgewartet werden. Der vorgeschlagene Verfahrensweg hat zudem gute Aussichten, zum Modell für die Erhebung von Sozialdaten beim kirchlichen Träger zu werden. Warten wir's ab...!

Glossar der verwendeten Fachbegriffe (für technische Laien)

Access-Provider	Jener Dienstleister, der den Zugang zu den Internetdiensten möglich macht. Nicht zu verwechseln mit den Inhalten der Dienste.
ActiveX	Web-Komponente, die über das Internet auf einem lokalen Rechner gestartet werden kann. ActiveX-Komponenten können auf einem Rechner auch Betriebssystembefehle ausführen, ohne dass der Nutzer zum Zeitpunkt der Ausführung davon erfährt noch dies beeinflussen kann.
Bastione	Bastion-Server sind Rechner, die als Bollwerk das Hausnetz von anderen Netzen abschirmen und den Datenverkehr nach bestimmten Regeln koordinieren.
Betriebssystem	Jenes geheimnisvolle Programm, das sich dem normalen Nutzer nur dann zeigt, wenn es fehlt, d.h. wenn der Rechner nicht hochfährt (bootet) oder die Festplatte defekt ist oder das CMOS die Konfigurationsdaten des PC verloren hat, weil die Batterie leer ist. Ein Betriebssystem ist die Voraussetzung für den Be-

⁴⁰ EEFL = Ehe-, Familien- und Lebensberatung.

	trieb jeglicher Anwendungsprogramme (z.B. Textverarbeitung), die auf einem Betriebssystem aufsetzen
BIOS	Das Basic-Input-Output-System ist jener Teil des Computers, der vor jedem Betriebssystem seinen Dienst verrichtet, zum richtigen Zusammenspiel jedoch auf das Betriebssystem optimiert sein sollte. Das BIOS regelt unter anderem das physikalische Zusammenspiel von Befehlen der Software und deren Ausführung in der Hardware.
BIOS-Passwort	Die meisten modernen PC-Systeme lassen sich gegen die Nutzung Unbefugter sperren, indem die BIOS-Routine beim Start des Rechners die Eingabe eines Passwortes ermöglicht, das bei Falscheingabe jede weitere Reaktion des PC sperrt. Entscheidend für die Sicherheit ist, dass der Administrator der Maschine ein anderes Passwort haben muss als der Nutzer, damit nur der Administrator die Passwortfunktion ein- oder ausschalten oder ändern kann.
Bug	Dtsch.: Laus; ein Fehler in einem Betriebssystem oder Anwendungsprogramm, aus dem Sicherheitsprobleme resultieren oder der Programme zum Absturz bringt.
Client	Innerhalb eines Verbundsystems jene Seite, die die Anforderungen an einen übergeordneten Prozess (Server) stellt.
Dataset	Datensätze in einer Datenbanktabelle, die eine bestimmte funktionale Integrität aufweisen (innere Ordnung, Verbindung nach einem bestimmten Kriterium usw.).
Datensicherung (echte)	Unter einer echten Datensicherung versteht man die Überspielung auf Datenträger, die aus dem PC entnommen werden können. Dadurch ist ein Sicherungsmodell z.B. nach dem Schema des „Turms von Hanoi“ oder „Vater-Großvater-Sohn“ möglich, d.h. Intervalle, die das Alter und die Aktualität der Sicherung bestimmen und bestimmte Rekonstruktionen im Schadensfall ermöglichen.
Einzelplatzrechner	Computer, die nicht mit einem Netzwerk verbunden sind und deshalb alle notwendigen Ressourcen selbst vorhalten müssen.

Firewall	Ähnlich wie ein Bastion-Server ein Rechner, der bestimmte Regeln für den Aufbau von Verbindungen zum Internet benutzt und ständig kontrolliert, ob diese Regeln eingehalten werden. Regelverstöße werden mit Abweisung der Anforderung geahndet.
Grenznetze	Verbindet man ein hausinternes Netzwerk (LAN) mit dem Internet, ist dafür zu sorgen, dass der Rechner, der mit dem (öffentlichen) Internet kommuniziert, nicht preisgibt, dass hinter ihm ein privates Netzwerk existiert. Damit wird Angreifern das Eindringen in das Firmennetz erschwert (aber leider nicht unmöglich gemacht).
HTML	Hypertext Markup Language: eine Seitenbeschreibungssprache, mit der Text und Grafik in Internetbrowsern dargestellt werden können.
IDS	Intruder Detection Systems: Als Ergänzung zu Firewalls überprüfen sie das korrekte Funktionieren der Firewall-Regeln und bilden eine Art redundantes Sicherheitssystem, mit dem der Netzadministrator die Richtigkeit seiner Schutzstrategie prüfen kann.
Internet	Ein Verbund von lokalen Netzwerken (LAN) über öffentliche Leitungsnetze zu einem Weitverkehrsnetzwerk (WAN). Techniker verstehen unter Internet nur die Leitungen, die die LAN miteinander verbinden. Laien verstehen darunter öfter die Dienste, die via Internet bedient werden können, z.B. WWW (World Wide Web), e-mail, Download von Dateien (ftp) usw.
Internet-Browser	Ein Programm zur Darstellung der über das Internet gebotenen Dienste, hauptsächlich zur Darstellung sogenannter HTML-Seiten.
Intranet	Ein firmeninternes Netz, das als Kommunikationsprotokoll TCP/IP benutzt (wie das Internet).
Java	Java ist eine Art Makrosprache der Internetbrowser, mit der kleine Programme auf dem Rechner des Nutzers ausgeführt werden können, ohne dass der gesamte Programmcode über das Internet übertragen werden muss.
Kommunikation (techn.)	Technische Kommunikation meint nicht die Verständigung zwischen A und B, sondern den Versand- und/oder Verteilweg von Inhalten zwischen A und B.

	Diese Unterscheidung ist zur Vermeidung von Frustrationen notwendig. Technische Kommunikation ist kein Ersatz für menschliche Kommunikation.
Linux	Eine PC-Version des bekannten Betriebssystems Unix. Neben den architektonischen Feinheiten des Systems spricht auch die Form der Nutzungserlaubnis für dieses System: es ist kostenfrei.
Offline	Die Bearbeitung der Daten findet lokal statt, die Datenbestände auf dem Server werden erst dann verändert, wenn der Nutzer wieder online geht.
Online	Datenübermittlung über ein öffentliches Netz (meist Telefon), bei dem Anforderungen des Client unmittelbar auf dem Server bearbeitet und die Ergebnisse an den Client zurückgeliefert werden.
OS	Abkürzung für Operating System, zu deutsch: Betriebssystem.
Patch	Ein Programm, das festgestellte Fehler (Bugs) in Betriebssystemen oder Anwendungsprogrammen beseitigt.
Remote-Verbindung (RAS)	Ein Remote-Access-System lässt die Verbindung zwischen zwei Rechnern via Telefonleitung dergestalt zu, dass der Einwähler den Fernrechner benutzen kann, als säße er vor Ort.
Routing-Regeln	Routing ist jener Prozeß, der bestimmt, welche Ziele ein Nutzer im (Inter)Net benutzen darf. Diese Regeln verhindern, dass Nutzer auf unsichere Seiten (HTML-Seiten) oder Rechner (Server) gelangen. Sie können zudem zur Kontrolle der dienstlichen Aufgaben genutzt werden, indem es Nutzern verboten ist, Angebote zu nutzen, die außerhalb des dienstlichen Auftrages liegen.
Sandbox	Die Sandbox ist bei UNIX/LINUX-Systemen ein Bereich, der von einem Eindringling nicht ohne weiteres überwunden werden kann. Entscheidend ist, dass mit dem Zugang zur Maschine noch nicht automatisch ein Zugang zu den Datenbeständen ermöglicht wird.
Server	Innerhalb eines Verbundsystems jene Seite, die auf Anforderungen aus dem System antwortet, diese Antwort aber von den Zugriffsrechten auf den Prozess abhängig macht.

Serverprozess	Auf einem (meist Server genannten) spezialisierten Rechner laufen Dienste, die der Client nutzt. Diese Dienste können Programme oder Aufgaben sein, die im Hintergrund wie im Vordergrund laufen können.
Service-Provider	Jener Dienstleister, der nach erfolgreichem Zugang zum Internet etwas Nutzbares bietet (z.B. eine Information, Banking, Datenbankauskunft, Fahrplan etc.).
Tool	Ein Werkzeug, mit dem programmierte Abläufe sichtbar oder überprüfbar gemacht werden können. So dienen Diagnose-Tools der Überwachung bestimmter kritischer Prozesse, meistens zum Zweck der Fehleranalyse.
Trojaner/Trojanische Pferde	Schädliche Programme, die auf die (unvorsichtige) Neugier der Nutzer bauen. Sie gaukeln ein sinnvollen Zweck vor, spähen jedoch den Rechner aus und übergeben die sensiblen Daten an Rechner im Internet.
Verschlüsselung	Die Abspeicherung von Daten in einem Zeichenwarr, so dass Dateien ohne Entschlüsselung von Unbefugten nicht gelesen werden können. Der Sicherheitsgrad ist von der Länge des Schlüssels abhängig, der die Wahrscheinlichkeit bestimmt, mit der ein Schlüssel wieder entschlüsselt werden kann und damit zur Dechiffrierung der Daten führt (vergleichbar mit der Geheimschrift aus unseren Kindertagen).
Viren	Schädliche Computerprogramme, die auf dem Zielrechner Schaden anrichten sollen. Es gibt verschiedene Arten von Viren, nach Art des Mechanismus unterschieden, mit dem sie sich auf einem Computer einnisten.
Virtuell Private Network (VPN)	Ein virtuelles privates Netzwerk ist ein geschlossenes Netz zwischen distanzmäßig weit entfernten Teilnehmern, das sich öffentlicher Leitungen (Internet) bedient. Der Sicherheitsstandard kommt dabei an den einer Festverbindung heran. Die Kosten sind derzeit noch recht hoch.
Würmer	Eine Art Virus, der die Aufgabe hat, den Rechner durch wiederholtes Ausführen überlastender Prozesse lahm zu legen (richtet nicht direkt Schaden an).

Standardisierung von Arbeitsabläufen*

Gabriele Baus

1. Projektberichte

Ausstellungen, langfristige Verzeichnung größerer Bestände, Findbuchveröffentlichungen, große Restaurierungsvorhaben, Bau von Magazinen u.ä. sind Arbeitsprojekte innerhalb der normalen Archivarbeit, die einer sorgfältigen Vorbereitung, effektiven Durchführung, fundierten Begleitung und ggf. einer konstruktiven ‚Manöverkritik‘ bedürfen. Wie behält man als verantwortlicher Sachbearbeiter bei verschiedenen gleichzeitig laufenden Projekten den Überblick, wie koordiniert man Arbeitsschritte, Personal, Material, plant rechtzeitig den notwendigen Finanzbedarf? Kurz, wie kommt man zu einem ‚roten Faden‘, der auch für kurzfristig einspringende Kollegen zu einem ‚Ariadnefaden‘ wird, der ein festes Halteseil in einer manchmal sich abrupt entwickelnden Arbeitssituation ist und ein sicheres Sprungtuch in einer unsicheren Haushaltslage bietet?

Seit etwa 1 ½ Jahren gibt es im Nordelbischen Kirchenarchiv diesen von allen MitarbeiterInnen als positiv beurteilten ‚Ariadnefaden‘ in Form des sogenannten ‚Projektberichtes‘. Festgehalten auf einem standardisierten Formular gibt er in drei Planungsabschnitten die wichtigsten Informationen wieder

- zur Planung des Projektes (Projekttitle, Arbeitsziel und Projektbeschreibung, verantwortliche/r ProjektleiterIn, unterstützende Kollegen, Einsatz von Hilfskräften, Finanzbedarf für ein oder mehrere Haushaltsjahre, Gesamtzeitbedarf, geplanter Beginn)
- zum Verlauf des Projektes (tatsächlicher Beginn, Arbeitsschritte und Zwischenergebnisse, Projektende)
- zur Nachbereitung des Projektes (Besprechung aller Beteiligten, Bewertung und Fehleranalyse, Feststellung von Folgearbeiten).

* Zusammenfassung von Referaten, gehalten auf der 9. Tagung norddeutscher Kirchenarchive am 16.06.1999 in Hermannsburg.

Die Führung eines Projektberichtes ist erforderlich bei

- allen größeren und langfristigen Verzeichnungsprojekten sowie bei der Erschließung besonderer Bestände
- allen Publikationen und Ausstellungen
- besonderen Arbeitsaufträgen.

Der Projektbericht ist Grundlage für die individuelle Arbeitsplanung und die Gesamtarbeitsplanung des Archivs. In ihm werden Inhalte und Durchführung der Projekte verzahnt mit der erforderlichen kurzfristigen oder mehrere Jahre umfassenden Personal-, Finanz- und Sachmittelplanung. Der Projektbericht erfüllt zwei Funktionen. In der jeweils aktuellen Fassung ist er schneller Informationspool für die Kollegen, in der chronologischen Reihenfolge seiner Erstellung bietet er die Grundlage für eine fundierte Projektanalyse.

Die ‚Manöverkritik‘ dient nicht der Bloßstellung einzelner MitarbeiterInnen, sondern der zukünftigen Planung eines effektiveren Einsatzes von Arbeitskraft, Zeit, Material und Finanzmitteln sowie einer konstruktiveren und reibungsloseren Zusammenarbeit innerhalb des Archivs und mit anderen Institutionen. Eine sachliche Fehleranalyse kann schmerzliche Abstürze bei ähnlichen Projekten vermeiden helfen. Der Projektbericht bietet die Möglichkeit zu einer klaren Selbstanalyse – wenn man ihn und sich selbst ernst nimmt. Er hilft eingefahrene Arbeitsabläufe und Gedankenmuster besser zu strukturieren, eigene Arbeitskapazitäten nicht zu ‚zerfasern‘, neue Fähigkeiten zu entwickeln und gezielter einzusetzen. Nach unseren Erfahrungen motiviert die Planung von Projekten auf der Grundlage des Projektberichtes zur Zusammenarbeit, führt zu einem entspannteren Arbeitsklima und gewährleistet ein zügigeres Durchführen von Projekten. Damit ist auch der Zeitaufwand und die erhebliche Disziplin gerechtfertigt, die die regelmäßige Führung des Projektberichtes erfordern.

2. Beständeübersicht

Voraussetzung für die Erstellung der Beständeübersicht des Nordelbischen Kirchenarchivs in Kiel war die detaillierte Aufnahme aller im Hause befindlichen Bestände. Bei diesem Arbeitsschritt wurde gleichzeitig der Bearbeitungszustand der einzelnen Bestände (Erschließung, Verpackung, Lagerungsort) festgehalten. Diese Erhebung bietet seit mehreren Jahren die Grundlage für die Festlegung der weiteren für die einzelnen Bestände erforderlichen Bearbeitungsmaßnahmen, für die Kalkulation des daraus resultierenden Gesamtarbeitsvolumens des Archivs und für eine effektive Personal-, Raum- und Finanzplanung. Bisher vorhandene unkoordinierte Aktenabgaben, ‚wilde Bestandsnester‘, deren Herkunft und Inhalt keinem mehr bekannt waren, wurden bei dieser ‚Aufräumaktion‘ aufgelöst und einer logischen Bestandsbildung zugeführt.

Der zweite Schritt war die Erfassung derjenigen Registraturbildner, die bisher noch nicht durch Bestände im Archiv vertreten sind, aber zum Zuständigkeitsbereich des Archivs gehören. Sie ließen sich weitestgehend über die Gesetz- und Verordnungsblätter, Organisations- und Geschäftsverteilungspläne etc. ermitteln.

Auf der Grundlage dieses tatsächlich vorhandenen Ist-Standes und dem ermittelten Soll-Stand an Registraturbildnern wurde eine möglichst flexible und ausbaufähige Tektonik erstellt, die die geschichtlichen Besonderheiten der 1977 aus vier Landeskirchen und dem Kirchenkreis Harburg gegründeten Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche berücksichtigt.

Jeder vorhandene Bestand wurde mit einer Tektonik-Nummer versehen, die ihn eindeutig identifiziert und in das Bestandsgefüge logisch eingliedert. Die Vergabe der Tektonik-Nummer beinhaltet gleichzeitig die Festlegung des endgültigen Lagerungsortes im Magazin. Soweit möglich wurden die Magazine nach den in der Tektonik angegebenen Hauptgruppen und Gruppen unterteilt, um den logischen Gliederungsaufbau der Tektonik auch räumlich umzusetzen. Dadurch konnte das Ausheben und Reponieren der Bestände in dem weitläufigen Archivgebäude erleichtert werden.

Die Tektonik des Nordelbischen Kirchenarchivs ist in folgende Hauptgruppen (= erste Ziffer der Tektonik-Nummer) gegliedert:

- 1 Nordelbische Kirche
- 2 Landeskirche Schleswig-Holstein
- 3 Landeskirche Hamburg
- 4 Landeskirche Lübeck
- 5 Landeskirche Eutin
- 6-8 frei
- 9 Sammlungen

Diese Hauptgruppen sind ihrerseits in 10 Gruppen (= zweite Ziffer der Tektonik-Nummer) unterteilt:

- 0 Oberste Organe: Kirchenleitung, Synode und beratende Gremien
- 1 Bischöfe, Sprengel
- 2 Verwaltungsbehörde: Kirchenamt, Landeskirchenamt, Konsistorium
- 3 Unselbständige kirchliche Dienste, Werke, Einrichtungen, Beauftragte, Arbeitskreise
- 4 frei
- 5 Selbständige kirchliche Dienste, Werke, Einrichtungen, Vereine, Stiftungen, Anstalten, Krankenhäuser, Gesellschaften
- 6-7 frei
- 8 Kirchenkreise und Kirchengemeinden
- 9 Sammlungen

Die laufende Nummer des Bestandes wird durch einen Punkt abgetrennt. Beispiel:

Bestandsbezeichnung: 10.05 Nordelbische Kirche/Verfassungsgebende Synode

1 = Nordelbische Kirche; 0 = Oberste Organe; 05 = der fünfte Registraturbildner innerhalb dieser Bestandsgruppe, hier: Verfassungsgebende Synode

Gliedert sich ein Registraturbildner in mehrere Abteilungen, die die Einrichtung einzelner Bestände erforderlich machen, erfolgt eine Unternummerierung. Beispiel:

Bestandsbezeichnung: 12.02.07 Nordelbische Kirche/Kirchenamt/Dezernat R

1 = Nordelbische Kirche; 2 = Verwaltungsbehörde; 02 = der zweite Registraturbildner innerhalb dieser Bestandsgruppe; 07 = der siebte Registraturbildner innerhalb dieser Bestandsgruppe, hier: Unterabteilung Dezernat R

Das Prinzip einer eindeutigen Zuordnung mußte bei den Registraturbildnern durchbrochen werden, die ihre Aktenpläne und Akten aus der landeskirchlichen Zeit auch nach Gründung von Nordelbien 1977 fortgeführt haben. Bei diesen ‚Mischprovenienzen‘ muß gegebenenfalls sowohl der landeskirchliche Bestand (Hauptgruppe 2-5) wie auch der nordelbische Bestand (Hauptgruppe 1) herangezogen werden, um die Gesamtsituation der jeweiligen Institution zu erfassen.

In der Beständeübersicht wurden zusätzlich Bestände von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung aufgenommen, die einen anderen Lagerungsort haben als das NEK-Archiv (z.B. ‚Diakoniewerk Kropp‘, ‚Nordelbisches Missionszentrum/ Breklumer Missionsgesellschaft‘).

Der Hauptgruppe 9 ‚Sammlungen‘ sind neben Urkunden, Ansichten/Fotos, Karten/Plakaten, Siegeln, der Dokumentationssammlung (Kleinschriftentum, Aufsätze etc.), audiovisuellen Medien (u.a. Tonbandaufnahmen der Synoden) unter Nummer 98 auch die Personennachlässe zugeordnet. Bei der 1997 erfolgten Bestandserhebung wurden die vorhandenen Nachlässe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und mit einer laufenden Nummer versehen. Neu hinzugekommene Nachlässe werden in der Reihenfolge des Eingangs hinten angehängt.

Die Archivbestände der Kirchenkreise und Kirchengemeinden der Nordelbischen Kirche sind nicht in die Beständeübersicht aufgenommen worden, da sie sich bis auf wenige Ausnahmen nicht im Nordelbischen Kirchenarchiv befinden, sondern vor Ort verwaltet werden. Die für diesen Bereich über EDV erstellten Beständeübersichten werden ständig aktualisiert und sollen demnächst über Internet zur Verfügung gestellt werden. In der Tektonik wurden diese Bestände unter der Gruppennummer 18 (1 = Nordelbische Kirche; 8 = Kirchenkreise und Kirchengemeinden) eingeordnet. Die Tektonik-

Nummer setzt sich aus der Gruppennummer (18), der Kennziffer für den Kirchenkreis und der Kennziffer für die Kirchengemeinde zusammen. Beispiel:

Bestandsbezeichnung: 18.03.00 Kirchenkreis Angeln
1 = Nordelbische Kirche; 8 = Kirchenkreis/Kirchengemeinde; 03 = Kirchenkreis Angeln; 00 = Kirchenkreis

Bestandsbezeichnung: 18.03.10 Kirchengemeinde Arnis
1 = Nordelbische Kirche; 8 = Kirchenkreis/Kirchengemeinde; 03 = Kirchenkreis Angeln; 10 = Kirchengemeinde Arnis

Es wurden alle dem Archiv bekannten Kirchengemeinden mit einer Tektonik-Nummer versehen. Dadurch wurde gewährleistet, daß auch die inzwischen aufgelassenen historischen Kirchengemeinden und die durch Zusammenlegung neu gegründeten Gemeinden erfaßt sind.

Auf die Herausgabe einer kommentierten Beständeübersicht wurde zunächst verzichtet, da der Bearbeitungszustand der meisten Bestände dies 1997 noch nicht zuließ. Aufgenommen wird in der Beständeübersicht neben der Tektonik-Nummer und der Bestandsbezeichnung der Erschließungsstand (Findmittel vorhanden/nicht vorhanden, EDV-Erschließung), der Umfang des Bestandes in laufenden Metern und die Laufzeit. Ein relativ umfangreiches Vorwort gibt Auskunft über die Vorgeschichte und den Aufbau der Nordelbischen Kirche sowie die Aufgaben und den Zuständigkeitsbereich des Nordelbischen Kirchenarchivs. Hinweise auf die Benutzungsbestimmungen, auf kirchliches Archivgut in anderen Archiven sowie eine Auswahlbibliographie liefern dem Benutzer neben der eigentlichen Beständeübersicht die grundlegenden Informationen zum Umgang mit dem Nordelbischen Archivgut.

Dem Nordelbischen Kirchenarchiv war und ist es wichtig, den Benutzern möglichst umgehend die aktuellen Informationen über Bestandsneuzugänge und den Bearbeitungsstand der eingelagerten Archivbestände zu liefern. Die Beständeübersicht ist 1997 gedruckt in der Reihe 'Informationshefte des Nordelbischen Kirchenarchivs' als Heft Nr. 2 erschienen. Eine Neuauflage in dieser Form ist nicht geplant. Die Beständeübersicht wird über EDV ständig aktualisiert und kann bei Bedarf als Diskette oder Papierausdruck angefordert werden. In Kürze erfolgt die Einstellung im Internet.

3. Musterfindbücher

Findbücher sind Aushängeschilder und Werbungsträger der Archive. Sie legitimieren als Endprodukt einer langen Bearbeitungskette das Dasein des Archivs. Äußerlich ansprechend und praktisch gestaltet, inhaltlich klar gegliedert und leicht benutzbar, sollen sie neben der reinen Aktenübersicht Informationen über den Archivbestand, seine Geschichte, Inhalt und Benutzung liefern. Ein gleichbleibender Aufbau und Qualitätsstandard für alle Bestandsarten ist für eine effektive Benutzung und Auswertung notwendig. Wie erreicht man ein solches Endprodukt in einer möglichst zeit- und arbeitssparenden Form bei 4 FacharchivarInnen, 10 bis 12 studentischen Hilfskräften und 6 ArchivpflegerInnen, die pro Jahr etwa 55 Findbücher für völlig unterschiedliche Bestandsstrukturen produzieren?

Ausgehend von der Fragenkombination ‚Was wollen wir erreichen? – Was ist für den Benutzer wichtig? – Wieviel Zeit, Personal und Material können für das angestrebte Ergebnis eingesetzt werden?‘ entstanden für die Bereiche ‚Archive der Kirchengemeinden und Kirchenkreise‘ sowie ‚Archivbestände kirchenleitender Gremien, Dienste und Werke, kirchlicher Vereine, Nachlässe und Sammlungen‘ zwei Formen von Standardfindbüchern. Für diese Standardfindbücher wurde eine einheitliche äußere und inhaltliche Form erarbeitet, die vom Einband über die Layoutgestaltung bis zu Inhalt und Form des Vorwortes reicht.

Nach etlichen fehlgeschlagenen Anläufen wurde klar, das das kundenorientierte Endprodukt ‚Musterfindbuch‘ seine Ursprungswurzeln in einem eindeutig festzulegenden Arbeitsablauf für die ‚Verzeichnung und Erschließung von Akten‘ hat. Dieser ergibt sich z.T. aus den allgemein bekannten archivwissenschaftlich festgelegten Regeln sowie durch die von den jeweiligen Archivprogrammen (im NEK-Archiv wird AUGIAS verwendet) festgelegte Verzeichnungsmaske. Etliche Arbeitsschritte mußten jedoch neu definiert, in ‚Formblättern zur Verzeichnung von Archivgut‘ für die Hilfskräfte und ArchivpflegerInnen festgehalten und in Schulungen vermittelt werden. Dies sichert neben der erforderlichen individuellen Beratung durch den Facharchivar einen relativ gleichmäßigen Grad der Einarbeitung und Betreuung der nicht-archivischen Kräfte und

damit eine möglichst einheitliche Bearbeitungs- und Erschließungsqualität der Bestände.

Standardisiert wurden die Tiefe und Gründlichkeit der Erschließung der Akten im Titel und in den ergänzenden Vermerken, die Form und Vergabe der Laufzeit, die Angaben zum Umfang der Akte (z.B.: < 1 cm) und zur Bandzählung (z.B.: Bd. 1). Für die Felder ‚Bemerkungen‘ (z.B.: Personenschutz beachten) und ‚Schäden‘ wurden feste Formulierungen erarbeitet. Eine gewisse Individualität kann und soll gerade bei der Gründlichkeit und Tiefe der Erschließung der Akten nicht ausgeschlossen werden. Beides ist dem Alter und der Bedeutung des Inhaltes des Bestandes bzw. der Akte anzupassen, hängt aber auch von der Arbeitsweise und dem Interesse des jeweiligen Bearbeiters ab.

Die Verwendung von Mappen mit vorgedrucktem Beschriftungsfeld und EDV-erstellten Musteretiketten für die Archivkartons sowie die Festlegung der zu verwendenden Beschreibmaterialien gewährleisten eine einheitliche äußere Gestaltung der Bestände. Eine festgelegte Lagerungsreihenfolge für die Mappen in den Kartons (von unten nach oben) und für die Kartons in den Regalen vereinheitlicht und erleichtert das Ausheben und Reponieren von Akten in allen nordelbischen Archiven.

Mit Ausnahme der für die Veröffentlichung vorgesehenen Findbücher ist die äußere Einbandform gleich. Der Buchrücken wird je nach Bestandsart farbig gestaltet (z.B. schwarz = Kirchengemeinden/ Kirchenkreise, rot = kirchenleitende Gremien, blau = Nachlässe). Die Beschriftungsform ist festgelegt und setzt sich aus der Tektoniknummer und dem Namen des Bestandes zusammen. Beides wird der ebenfalls standardisierten Beständeübersicht entnommen.

Die Layoutgestaltung legt Schrifttype, Schriftgröße, Verwendung von Fett-Schrift, Gestaltung der Fußnoten, Kopfzeilen und Überschriften sowie der Zeilenabstände, Seitenumbrüche und Seitennummerierung fest.

Das Vorwort gliedert sich bei Archivbeständen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in die Kapitel:

- Bearbeitung des Bestandes
- Bestandsbeschreibung, ggf. inhaltliche Besonderheiten des Bestandes
- Wichtige Hinweise für den Benutzer (Benutzungsbestimmungen, Aufbau eines Findbucheintrages, Inhaltssuche, Bestellung von Akten, Zitierweise)
- kurze Beschreibung der Geschichte der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises
- Literatur

Die einzelnen Punkte sind äußerst knapp gehalten. Auf die Zusammenstellung einer umfangreichen Institutionsgeschichte wird bewusst verzichtet. Sie wird durch die Nennung von Standardliteratur abgefangen. Etwa 3/4 der Vorworttexte für diese Bestände besteht aus festen Textbausteinen. Sie sind in einer vorgegebene Reihenfolge angeordnet und müssen vom Bearbeiter lediglich um die Angaben zum betreffenden Bestand (Bearbeiter, Bearbeitungsort und -zeit, Laufzeit des Bestandes, Umfang, ggf. inhaltliche Besonderheiten) ergänzt werden.

Das Vorwort für Bestände kirchenleitender Gremien, Dienste und Werke, Nachlässe etc. ist deutlich ausführlicher:

- Geschichte der kirchlichen Institution bzw. Person
- ggf. Liste der Amtsinhaber
- Literatur
- Struktur des Schriftgutes
- Bestandsgeschichte und archivische Bearbeitung
- Wichtige Hinweise für den Benutzer (Benutzungsbestimmungen, Aufbau eines Findbucheintrages, Inhaltssuche, Bestellung von Akten, Zitierweise)

Die Reihenfolge der abzuhandelnden Punkte bzw. Kapitel und deren inhaltliche Grundstruktur ist fest vorgegeben. Es bestehen jedoch nur ca. 1/3 des Gesamttextes (insbesondere Bereiche ‚Bestandsgeschichte und archivische Bearbeitung‘, ‚Benutzungshinweise‘) aus festgelegten Textbausteinen .

Die Literaturangaben erfolgen in beiden Fällen nach festen Zitierregeln. Es werden festgelegte archivische Fachtermini verwendet, um Irritationen bei Bearbeitern und Benutzern zu vermeiden.

Die Erstellung und Bearbeitung von Findbüchern konnte durch diese Standardisierung erheblich erleichtert und beschleunigt werden. Das vorgegebene Muster ermöglicht den Hilfskräften und ArchivpflegerInnen eine weitgehend selbständige Bearbeitung und entlastet die Archivare von permanenten Rückfragen. Der äußerlich und inhaltlich gleichartig strukturierte Aufbau der Findbücher erleichtert dem Benutzer die Findbuchbenutzung im NEK-Archiv, in den kirchlichen Archiven vor Ort und in den Staats-, Landes-, Stadt- und Kommunalarchiven, mit denen ein Findbuchaustausch besteht.

Klimatisierung von Magazinen. Erläutert am Beispiel des neuen Archivgebäudes des Landeskirchen Archivs Braunschweig in Wolfenbüttel*

Von Hermann Kuhr

Die Aufgabe der Archive: dauernde Erhaltung des Archivguts

Der Zweck der Archive besteht bekanntlich darin, das Archivgut so gut zu erhalten, daß es möglichst lange benutzt werden kann. Es geht also darum, die optimalen Bedingungen zu schaffen, die eine dauerhafte Erhaltung der Archivalien begünstigen. Und weil die Archivalien die meiste Zeit in den Magazinen verbringen, kommt es entscheidend auf deren Gestaltung und Klimatisierung an, damit das Archivgut vor allen möglichen Schäden geschützt die Jahrhunderte überdauern kann.

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Für unser neues Archivgebäude in Wolfenbüttel haben wir als Klimawerte 45 % bis 55 % relative Luftfeuchtigkeit (rLF) bei 16 bis 18° C vorgegeben, wobei wir die niedrigen Werte als optimal ansehen und die unteren Grenzwerte noch etwas darunter liegen können. Ich will Ihnen schildern, wie wir zu diesen Werten gekommen sind und wie sie erreicht werden sollen; denn 45 % rLF und 16° C sind nicht einfach zu erreichen.

Die richtige Klimatisierung der Magazine ist nur ein Teil-Aspekt unter den verschiedenen Überlegungen, die zur Konservierung des Archivguts anzustellen sind. Alle Schutzfunktionen, die Magazine zu erfüllen haben, müssen ineinandergreifen. Dazu gehören

1. der Schutz vor dem wechselhaften Wetter und vor den UV-Strahlen des Sonnenlichts,
2. optimale Lagerbedingungen, die den Alterungsprozeß des Archivgutes so lange wie möglich hinauszögern,
3. ungünstige Bedingungen für Schädlinge und Schadstoffe (Milben, Silberfischchen, Mäuse etc. - Allergene, SO₂, Rost),

* Manuskript für den Vortrag bei der Tagung der Oberrheinischen Provinzkonferenz katholischer Kirchenarchive am 22.06.1999 in Freiburg. Der Beitrag erscheint auch in einem Band der *Beiträge zum Archivwesen der Katholischen Kirche Deutschlands*, der sich mit den auf der Tagung behandelten Fragen des Archivbaus befaßt.

4. Sicherheit vor Feuer- und Wasserschäden,
5. Schutz vor unberechtigtem Zugriff.

Angaben zu dem neuen Archivgebäude in Wolfenbüttel

Zunächst ein paar Angaben zu dem neuen Archivgebäude in Wolfenbüttel: Im Jahr 1966 hat das Archiv der braunschweigischen Landeskirche ein Gebäude in Braunschweig bezogen, das für einen Zuwachs von 25 Jahren geplant war. Über weitere Ausbaumöglichkeiten hatte man sich damals keine Gedanken gemacht. 1991, nach 25 Jahren, hatte sich der Archivbestand auf ca. 2000 lfd m verdoppelt, die Magazine waren nahezu ausgelastet und im Büro- und Benutzerbereich war es unzuträglich eng geworden. Am Standort in einem geschlossenen Gebäudekomplex in der Innenstadt gab es langfristig keine Erweiterungsmöglichkeit. Nach vielen, teils unrealistischen Lösungsvorschlägen, die dennoch durchgerechnet werden mußten, bot sich im März 1995 als 22. Variante der Ausbau einer Sport- und Ausbildungshalle auf einem Kasernengelände in Wolfenbüttel an, auf dem auch das Landeskirchenamt und die landeskirchlichen Ämter einen neuen Standort finden sollten. Bis der Umbau zum Archiv begann, vergingen noch zwei Jahre, obwohl das Raumprogramm längst entwickelt war, das für den Magazinbereich eine Kapazität von ca. 4700 lfd. m vorsah. Aus finanziellen Gründen wurde nur ein Teil der Halle ausgebaut. Dort wurde eine Zwischendecke eingezogen, der Rest der Halle - 4/9 in der Länge - blieb als spätere Erweiterungsmöglichkeit ungenutzt und beherbergt solange die Geräte und Dienstfahrzeuge des Landeskirchenamtes (s. Rundbrief 9, Mai 1997, S. 7-14, herausgegeben vom Verband kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche). Das Archivgebäude ist inzwischen nahezu bezugsfertig. Seit einem Jahr befassen wir uns mit dem Problem, die Baufeuchtigkeit herabzusetzen; die Prognosen lagen bei mindestens zwei Jahren Trocknungszeit.

Unser Vorbild für den Magazinbereich

Der Magazinbereich ist nach dem Vorbild des Landesarchivs Schleswig-Holstein selbstklimatisierend gestaltet. Er besitzt keine Fenster und Türen nach außen und ist in beiden Etagen lediglich durch Schleusen zugänglich. Das Mauerwerk ist aus porösem Material und so dick, daß es Klimaschwankungen ausgleicht. Das Prinzip entspricht einer Weiterentwicklung des Kölner Modells.

Die Idee des Kölner Modells war es gewesen, die Erfahrungen von mittelalterlichen Gemäuern, die trocken genug waren und die Archivalien deswegen gut überdauern ließen, in moderne Archivmagazine umzusetzen. Freilich war dabei als Hypothese auch die Forderung berücksichtigt, daß Archivgut gut durchlüftet sein mußte. Deshalb wurden diese Magazine zwar mit dicken Wänden, aber eben auch mit kleinen Fenstern gebaut.

Das Kölner Modell wurde aber gerade zu Zeiten der Energiesparmaßnahmen auch vielfach mißverstanden. Mit hermetisch abgeschotteten Magazinen hat man sich Probleme eingehandelt, weil zwischen Innen- und Außenklima kein Austausch mehr möglich war. Wolfgang Hans Stein hat diese *Fragen der Anwendung des Kölner Modells im Archivbau* 1992 im *Archivar* behandelt (Der Archivar 45.1992, Sp. 409-424).

Einen Neuanatz und eine Weiterentwicklung des Kölner Modells stellt der Magazinbau des Landesarchivs Schleswig-Holstein dar, bei dem die Lüftung auf ein Minimum reduziert werden sollte und die Dampfdiffusion der Wände wieder gewährleistet war. Grund der Konzeption war einerseits die Erkenntnis, daß sich das Magazinklima um so besser konstant halten läßt, je weniger die Magazine durchlüftet werden. Außerdem hat man erkannt, daß Schäden an den Archivalien, die man mangelnder Durchlüftung zugeschrieben hatte (etwa Stockflecken), nicht darauf beruhen, sondern auf zu hohe Feuchtigkeit zurückzuführen sind. Lüftung der Magazine war ohnehin ein Problem. Wenn man dabei die Umweltschadstoffe fern halten wollte, hätte es aufwendiger Vorkehrungen bedurft. Die Magazine sollten deshalb so gestaltet werden, daß einerseits eine möglichst geringe Durchlüftung gewährleistet ist und andererseits wie beim Kölner Modell durch dicke atmungsaktive Wände ein konstantes Innenklima erzeugt wird, weil der Klimaaustausch durch dicke Wände nur sehr langsam erfolgt und zusätzlich durch die Masse des Archivguts gedämpft wird. Die Verringerung des Luftaustausches auf ein Minimum hat bautechnisch seine Grenzen bei 0,05 je Stunde (1,2 mal am Tag). In normalen Gebäuden rechnet man mit einem Luftwechsel von 4 mal am Tag; praktisch läßt er sich auf höchstens ein Zehntel herabdrücken, d. h. daß die Luft innerhalb von 2 ½ Tagen ausgetauscht wird.

Das bauphysikalische Modell des Landesarchivs Schleswig-Holstein wurde beim 65. Deutschen Archivtag 1994 in Dresden vorgestellt (Søren Svare. Betriebserfahrungen vom Landesarchiv Schleswig-

Holstein). Von den überzeugend vorgetragenen Argumenten beeindruckt, haben wir uns für das Archivgebäude in Wolfenbüttel auf diese Konzeption festgelegt. Die Vorteile, die wir sahen waren:

1. Es kann ein optimales, nahezu konstantes Magazinklima erreicht werden.
2. Der Magazinbereich verursacht fast keine Energiekosten. Solange das Raumklima innerhalb der berechneten Grenzwerte bleibt, bedarf es keiner Heizung.
3. Die bauphysikalischen Berechnungen sind relativ zuverlässig, da sie sich auf das langjährige Durchschnittsklima des Standorts stützen und in das Berechnungsmodell die Klimawerte der Magazine einfließen, die nach diesem Konzept gebaut wurden. Die Daten werden in der Universität Lund gesammelt und ausgewertet (s. Lars D. Christoffersen, ZEPHYR Passiv Climate Controlled Repositories. Storage Facilities for Museum, Archive and Library Purposes. Department of Building Physics, Lund University, Schweden, Juni 1995, ISBN 91-88722-06 6)
4. Die möglichst geringe Durchlüftung der Magazine verhindert die übermäßige Zufuhr von Staub und mikrobiologischen oder chemischen Schadstoffen aus der Luft.
5. Der geringe Luftaustausch beim Öffnen und Schließen der Schleusentüren, durch Winddruck und durch Schwankungen des Luftdrucks reicht für den benötigten Nachschub an Atemluft aus.

Ermittlung verlässlicher Richtwerte für das Magazinklima

Die Frage, die wir zu klären hatten, war nur noch, welches Wunschklima wir für die Magazine vorgeben sollten. In der Archivschule hatte uns Johannes Papritz 1964 als Grenzwerte für die Luftfeuchtigkeit mindestens 45 % und höchsten 65 % bei einer Temperatur von 16° - 20° empfohlen. In der Zwischenzeit wurden diese Werte zu trockeneren und kühleren Temperaturen hin mehrfach verändert. So empfiehlt z.B. der *Leitfaden für Archivare* der Archivverwaltung der DDR von 1988 für das Magazinklima 55 bis 60 % rLF bei 15 bis 18° C als *Lagerungsnormative* für Akten, Urkunden (Pergament), Siegel und Karten (Leitfaden S. 232).

Die empfohlenen Klimawerte waren nicht ausreichend begründet. Man stützte sich fast nur auf die Erfahrung, daß bei weniger als 45 % Luftfeuchtigkeit Papier spröde, Pergament sogar brüchig würde und Farbschichten abblättern. Andererseits wurde darauf hingewiesen, daß zu große Schwankungen der Feuchtigkeit und Temperatur schädlich wären. Und Papritz war der Meinung, daß den Schädlingen - vor allem den Silberfischchen - unterhalb von 75 % die Lebensbedingungen entzogen wären. Den Holzwurm, bei dem die Larvenentwicklung unterhalb von 55 bis 60 % Luftfeuchtigkeit aufhört, rechnete er nicht zu den Schädlingen, da er sich nur durch Papierlagen durchfrißt, um an den nächsten Holzdeckel zu gelangen. Zu den Lebensbedingungen der Schädlinge wäre noch mehr zu sagen. Das soll hier außer Betracht bleiben, weil es für unsere weiteren Überlegungen keine Rolle spielte.

Wir wollten es aber doch etwas genauer wissen, welches Magazinklima optimal ist und aus welchen Gründen. Und, wenn wir schon die Möglichkeit haben, ein vorausberechnetes konstantes Klima zu erzeugen, dann wollten wir auch wissen, wie genau sich das optimale Klima bestimmen läßt.

Bei der Festlegung der Klimawerte sind wir vor allem von zwei wichtigen Erkenntnissen ausgegangen, die in den letzten Jahren die Fachdiskussion unter Archivaren beschäftigt haben: die Ergebnisse der allergologischen Untersuchungen und die Wirkung von Säuren beim Papierzerfall.

Das Ergebnis allergologischer Untersuchungen

Allergologische Untersuchungen des Landes Nordrhein-Westfalen haben ergeben, daß in den Archiven zwar keine spezifischen Schimmelpilze vorkommen, doch sind Schimmelpilzsporen, wie sie Hausstaub enthält, in teilweise erhöhtem Maße festgestellt worden. Das hat immerhin zu *Empfehlungen für Vorsorgemaßnahmen gegen Schimmelpilz-Kontamination in Archiven* geführt, die im *Archivar* veröffentlicht sind (von Hans Peter Neuheuser und Martin Schata. Der Archivar 47.1994, Sp.126; s. auch deren Beiträge zur *Gesundheitsvorsorge in Archiven*. Ebenda ab Sp. 119). Punkt 5 der Empfehlung fordert für Magazinräume die Einhaltung einer Raumtemperatur von $16^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$ und eine relative Luftfeuchte von $50\% \pm 5\%$. Aus den Erkenntnissen der allergologischen Untersuchung haben wir für unser Archivgebäude nicht nur die Schlußfolgerung gezogen, auf eine technische Lösung zur Klimatisierung der Maga-

zine zu verzichten, sondern auch eine *Reine Werkbank* zur Reinigung unserer Archivalien zu installieren. Da Schimmelpilze selbst bei ungünstigen Klimaverhältnissen gedeihen können und bei Temperaturen ab 18° C und ab 60 % Luftfeuchtigkeit optimale Wachstumsbedingungen haben, sollten die Klimawerte in unseren Magazinen doch deutlich darunter liegen. Denn gerade in unseren älteren Beständen befinden sich erheblich mit Schimmelpilzen belastete Archivalien. Im August 1945 waren im alten Konsistorialgebäude am Schloßplatz in Wolfenbüttel durch einen Wasserrohrbruch die Akten naß geworden; man wußte nichts besseres zu tun, als die Akten auf dem Schloßplatz in der prallen Sonne zu trocknen und vergaß das Umblättern. Die stark verseuchten Akten sind inzwischen restauriert.

Das Problem des Papierzerfalls

Das Problem des Papierzerfalls moderner Papiere seit der Erfindung der Holzschliffpapiere hat die Aufmerksamkeit auf die chemischen Vorgänge gelenkt, die im Papier vor sich gehen. Wesentlich für unsere Frage nach der richtigen Klimatisierung der Magazine waren Beiträge zur Papierkonservierung im Spektrum der Wissenschaften, vor allem Karl Brederick, *Gefährdung, Restaurierung und Konservierung von Schriftgut* (Spektrum 9/1995 S. 96-103). Darin wird aufgezeigt, daß die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zur Papierleimung verwendeten Säuren (Harzsäure und Aluminiumsulfat) Ursache des Papierzerfalls sind. Aber auch unter Sauerstoffeinfluß werden die Kettenmoleküle der Cellulosefasern zu Säuren abgebaut. Und das Verhängnis ist, daß Säure die weitere Zerstörung befördert und dabei neue Säure entsteht. Als Schadstoffe kommen SO₂ und SO₃ aus der Umweltverschmutzung hinzu, die sich mit Feuchtigkeit zu schwefeliger Säure und Schwefelsäure verbinden. Da die Geschwindigkeit des Zerfalls nicht nur von der chemischen Zusammensetzung des Papiers abhängt, sondern auch von Temperatur und Feuchtigkeit beeinflusst wird, sollten Bücher und Archivalien bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von weniger als 50 % gelagert werden (a.a.O. S. 98). Brederick hat diese Forschungsergebnisse noch einmal ausführlich bei der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche im April 1998 vorgetragen und darauf hingewiesen, daß es mehr noch als auf eine konstante Temperatur auf eine gleichbleibend niedrige Luftfeuchtigkeit ankommt, um Papier optimal zu lagern.

Fazit für die optimale Klimatisierung

Als Fazit hat sich für uns daraus ergeben, auf die Durchlüftung der Magazine soweit wie möglich zu verzichten und die genannten niedrigen Klimawerte von 45 % Luftfeuchtigkeit und 16° C anzustreben. Für das bauphysikalische Gutachten hatten wir als optimale/maximale Werte 40/60 % rLF und 16/18° C vorgegeben. Die Entscheidung für diese Vorgaben war durch den Vortrag von R. Kießling vom Westfälischen Archivamt Münster beeinflusst, den er beim 7. Internationalen Kirchenarchivtag 1995 in Prag gehalten hat, in dem er Klimawerte von unter 16° C und 40 bis 50 % Luftfeuchtigkeit fordert (R. Kießling, Papierzerfall. Konservierungs- und Restaurierungsmöglichkeiten. In: Kirchen und sozialistischer Staat. Umbruch und Wandel 1945-1990. Referate und Fachvorträge des 7. Int. Kirchenarchivtages 1995 in Prag, 1996, S. 201ff). In der weiteren Diskussion hatten wir uns dann darauf festgelegt, einen Wert von 45 % bis maximal 55 % Luftfeuchtigkeit und eine Temperatur von 16 bis 18° C für die Berechnungen zugrunde zu legen.

Als letzten Hinweis nenne ich Ihnen noch den Entwurf der ISO-Norm 11799 *Information and documentation - Document storage requirements for archive and library materials* (Stand von Mai 1998), die ich für diesen Vortrag aber nicht mehr rechtzeitig einsehen konnte: Anhang B empfiehlt für Papier, Pergament und Leder 14 - 18° C und 30 - 50 % Feuchtigkeit mit einer Toleranz von $\pm 5\%$. Als Temperaturminimum werden sogar 2° C akzeptiert.

Das bauphysikalische Gutachten

Die dänische Firma Birch & Krogboe hat für den Umbau unserer Turnhalle zum Archiv das bauphysikalische Gutachten erstellt und den Aufbau der Magazinwände in einer Gesamtstärke von 72,5 cm errechnet: Als Mauerwerk wurden 36,5 cm dicke Kalksandsteinwände und eine Wärmedämmung von 20 cm gewählt. Als Wetterschutz wurden in 8 cm Abstand gut hinterlüftete Leichtblechfassaden, 8 cm Aluminiumwellblech, vorgesehen. Diese Bauweise sollte ohne weitere Beeinflussung durch Heizung oder Lüftung ein sehr stabiles Magazinklima von 45 bis 55 % rLF ergeben, das nur bei extremen Verhältnissen die Grenzwerte von 40 bzw. 60 % rLF erreicht. Der unbeeinflusste Temperaturverlauf soll sich mit geringfügigen Veränderungen zwischen einem Minimum von ca. 12° C Anfang März bis zu einem Maximum von 20° C Ende August bewegen. Diese Prognose beruht auf den langjährigen Klimawerten für Han-

nover, die sich für Wolfenbüttel nicht wesentlich unterscheiden dürften (hoffen wir's!). Mit der größeren Toleranz bei der Temperatur soll eine geringere Bandbreite bei der Feuchtigkeit erreicht werden. Da eine konstante Feuchtigkeit wichtiger ist als eine konstante Temperatur, soll die Magazinheizung feuchtigkeitsabhängig und nicht wie üblich von einem Thermostaten gesteuert werden.

Als Konsequenz dieses Baukonzepts mußten wir in Kauf nehmen, daß wir uns für die laufenden Arbeiten in den Magazinen Einschränkungen auferlegen müssen. Die Magazine dürfen jeweils nur zwei Stunden täglich begangen werden; denn der Mensch setzt bei der Arbeit pro Kilo Körpergewicht und Stunde 1,7 Watt Wärme frei. Und die Wasserabgabe pro Person und Stunde beträgt 40 - 50 g. Maximal zwei Stunden müßte aber auch bei einer regen Benutzer-tätigkeit ausreichen, um die benötigten Archivalien ausheben und reponieren zu können. Hier werden wir noch unsere Erfahrungen sammeln müssen, wie der Magazindienst am besten zu organisieren ist.

Für die Bauausführung sollten möglichst trockene Verfahren gewählt werden. Die Magazinwände wurden deshalb aus Kalksandsteinblöcken mit Abmessungen von 100 x 60 x 36,5 cm (B x H x T) errichtet und mit einer dünnen Schlämme verklebt. Auf Putz wurde verzichtet; die Wände erhielten nur einen mineralischen Anstrich. Beim Beton der Zwischendecke, die freitragend die Magazinräume bis zu 11 m überspannt, beim Estrich und der Einbettung der Fußbodenfließen konnte das benötigte Wasser freilich nicht eingespart werden.

Der Trocknungsprozeß des Gebäudes

Unser Archivgebäude steht nun im Rohbau seit zwei Jahren, und der Innenausbau ist seit einem guten Dreivierteljahr bis auf Restarbeiten abgeschlossen. Dennoch können wir das Gebäude vorläufig noch nicht beziehen. Ursache ist die Baufeuchtigkeit, die in einem so weitgehenden Neubau erst abklingen muß. Die Feuchtigkeit sitzt vor allem im Beton, der infolge der feinen Porenstruktur das freie Wasser nur sehr langsam abgeben kann. Auch bei den Kalksandsteinwänden ist abzuwarten, bis das überschüssige Wasser sich verflüchtigt hat.

Wir haben damit gerechnet, daß die Austrocknung mindestens zwei Jahre dauert, wobei wir mehr an die zwei Jahre gedacht hatten als an das nebensächliche Wörtchen "mindestens". Inzwischen haben

wir immer noch 70 bis 72 % Luftfeuchtigkeit, obwohl wir durch Lüften und Einsatz eines Trocknungsgerätes laufend die Feuchtigkeit aus den Magazinräumen abführen.

Das Wörtlein "mindestens" ist uns deswegen sehr fragwürdig geworden, weil wir nicht wissen und abschätzen können, ob es gar drei oder fünf Jahre dauern könnte. Das Staatsarchiv in Hamburg, das ein Jahr nach Baubeginn seinen Neubau bezogen hat, war sicher gut beraten, für die Austrocknungszeit eine Klimaanlage zu installieren. Ob wir das auch noch tun müssen, bleibt vorläufig dahingestellt.

Der Trocknungsprozeß ist vom Verhalten der Materialfeuchtigkeit abhängig. Im Beton wurden etwa 60 Gewichts-% Wasser verarbeitet. Nach Auskunft der Fachleute bleiben 40 % dauerhaft im Beton gebunden, so daß in der Trocknungsphase des Gebäudes 20 % wieder aus der Bausubstanz verdunsten müssen. Das geschieht - wie gesagt - sehr langsam, weil die Güte des Betons von sehr kleinen Poren abhängt, durch die der Wassertransport entsprechend langsam erfolgt. Deshalb hat ein Versuch wenig Sinn gehabt, die Trocknung mit leistungsstarken Geräten zu beschleunigen, wie das im vorigen Sommer geschehen ist. Die innerhalb von sechs Wochen erzielte Reduzierung der Luftfeuchtigkeit von über 80 % auf nur noch 7 % war nach Beendigung der Trocknung schnell wieder dahin. Denn zwischen der Materialfeuchtigkeit und der Raumfeuchtigkeit besteht eine Wechselwirkung, die in Abhängigkeit von der Temperatur auf einen Gleichgewichtszustand hinausläuft, bei dem kein Feuchtigkeitsaustausch mehr vorkommt. Je höher die Materialfeuchtigkeit ist, um so höher ist auch die Raumfeuchtigkeit, wenn man das System nicht beeinflusst. Beton mit einer Materialfeuchtigkeit von ca. 1,5 % verdunstet so viel Wasser, bis in der angrenzenden Luft eine Feuchtigkeit von ca. 70 % herrscht; bei höherer Luftfeuchtigkeit nimmt er wieder Wasser auf. Das bedeutet für unser Archiv, daß in der Austrocknungszeit bei hoher Materialfeuchtigkeit auch immer wieder eine hohe Luftfeuchtigkeit eintritt. Schnelles Trocknen trocknet nur die äußeren Schichten der Bausubstanz; solange die austretende Feuchtigkeit aus einem wassergefüllten Porensystem relativ rasch nachgeschoben werden kann, steigt auch die Luftfeuchtigkeit schnell wieder an. Erst wenn der innere Wassernachschub aus dem Gestein nachläßt, weil die kapillaren Wasserfäden abreißen, ist mit einem Abklingen der Luftfeuchtigkeit im Magazin zu rechnen. Nach den bauphysikalischen Lehrbüchern ge-

schiebt das ziemlich abrupt und mit deutlich niedriger Verdunstung an der Wandoberfläche. Die Materialfeuchtigkeit, die zu diesem Zeitpunkt herrscht, zu dem das kapillare Wasser durch Blasenbildung am Nachströmen gehindert wird, nennen die Fachleute kritische Materialfeuchte. Von diesem Zeitpunkt an beginnt ein zweiter Trocknungsabschnitt mit nachlassender Verdunstungsrate. Der Wasserhaushalt in der Bausubstanz unterliegt nun den komplizierten Gesetzen der Dampfdiffusion. Darauf kann ich in diesem Zusammenhang nicht näher eingehen. Zu den physikalischen Prozessen kommt noch die Adsorptionskraft hinzu, durch die Wassermoleküle aus der Luft an der Wandoberfläche andocken und zu Wassertropfen anwachsen können, die dann von der Kapillarkraft in das Material hineingezogen werden. Das ganze Wechselspiel der physikalischen Kräfte ist bei unserer Baukonzeption nötig, um das ständigen Veränderungen unterworfenen Wetter dafür zu nutzen, innerhalb der Magazine ein konstantes Klima zu erzeugen. Denn die Wände müssen in der Lage sein, überschüssige Raum-Feuchtigkeit nach draußen abzuleiten, oder absinkende Feuchtigkeit von draußen zu ergänzen. Zugleich sollen die Wände als Wärmepuffer dienen. Die Wände allein wären mit dieser Aufgabe überfordert; dazu hätten sie noch dicker ausgebildet sein müssen. Darauf aber konnte man verzichten; denn auch in den Archivalien finden vergleichbare physikalische Prozesse statt, die in die Berechnungen unserer Baukonzeption einbezogen wurden.

Zum Schluß

Was uns fehlt, ist nur noch unser Umzug, den wir erst ansetzen können, wenn sich unsere Bausubstanz bequem, in den zweiten Trocknungsabschnitt überzugehen. Ihn abzuwarten ist unser Ziel, damit nicht die Feuchtigkeit, die aus den Wänden austritt, von dem Archivgut aufgesaugt wird. Versuche, zu stichhaltigen Prognosen zu kommen, wann das sein könnte, sind bisher ergebnislos. Das Beton-Institut in Beckum wäre zwar bereit, bei uns Gesteinsproben zu entnehmen und die in den Proben vorhandene Feuchtigkeitsverteilung zu ermitteln. Welche Schlüsse aber daraus für die Verdunstungsgeschwindigkeit gezogen werden können, wollen sie lieber den Bauphysikern überlassen, die Bauphysiker aber sagen: mindestens zwei Jahre!

Ich bin gespannt, wie es weitergeht!

Nachtrag

Seit dem 12. Oktober 1999 ist die Luftfeuchtigkeit deutlich abgesunken und bewegte sich ohne weitere Beeinflussung des Magazinklimas seit Mitte November bei Werten um 45 % rLF mit Schwankungen von +/- 5 % rLF. Inzwischen wurde das Archiv nach Wolfenbüttel verlegt. Um große Störungen des Raumklimas bei der Belegung der Magazine zu vermeiden, wurde der Umzug auf 10 wöchentliche Partien verteilt, die sich von November 1999 bis Mitte Februar 2000, mit einer Pause über den Jahreswechsel, gut bewältigten ließen. Wegen der kalten Jahreszeit und weil die Magazinheizung auf eine Mindesttemperatur von 14° C eingestellt war, ist die Luftfeuchtigkeit in den Magazinen während des Einzugs weiter abgesunken, im Dezember 1999 auf 40 bis 45 %, im Januar und Februar 2000 auf 35 bis 40 % rLF. Diese günstige Entwicklung war möglicherweise auch dadurch beeinflusst, daß mit dem Archivgut relativ wenig Feuchtigkeit eingebracht worden ist; denn in den Magazinen in Braunschweig herrschte zuletzt wegen der Heizperiode ein recht trockenes Klima. Wenn man aus diesen Beobachtungen auch noch keine ganz zuverlässigen Schlüsse für die weitere Entwicklung ziehen kann, so stimmen sie doch sehr optimistisch, daß die gewünschten und vorausgerechneten Werte dauerhaft erreicht werden. Die bisherigen Meßwerte jedenfalls bestätigen die Erwartungen an ein konstantes, sich selbst regulierendes Magazinklima.

1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900
1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025

Tun wir das Richtige - und machen wir das, was wir tun, richtig ? Erfahrungen mit Fundraising in den zentralen Archiven der evangelischen Kirche¹

Bettina Wisshöfer

Archive sind Nonprofit-Organisationen. Die Aufgaben und Ziele von Archiven sind in Archivgesetzen definiert. Neben den archivischen Kernaufgaben stehen die wissenschaftliche Auswertung in Publikationen und Ausstellungen wie auch Aufgaben in der archivischen Aus- und Fortbildung. Das Anforderungsprofil umfaßt die Bereiche Verwaltung, Wissenschaft und Kulturauftrag. Seit einigen Jahren findet die Erfüllung dieses Auftrags jedoch unter veränderten Bedingungen statt. Die Träger der Archive müssen sparen und die Sparsamkeit trifft immer auch die Archive, "Kernbereich der Verwaltung" hin oder her.

Was ist zu tun? Nicht Selbstbeschränkung, sondern Intensivierung in traditionellen und gezielt neuerworbenen Tätigkeitsfeldern ist angesagt. Hier spielt das Gebiet der archivischen Öffentlichkeitsarbeit eine zentrale Rolle. Die Hinwendung zur Öffentlichkeit ist ein konstitutives Element für das Archiv.

Fundraising ist der Oberbegriff für alle Formen der Mittelbeschaffung. Die Begriffe Mäzen, Spender, Sponsor benennen jeweils das Gegenüber des Fundraisers, alle sind potentielle Fundgeber. Die Marketingstrategie Fundraising meint ein systematisch und kontinuierlich betriebenes Einwerben von Geld, Sachmitteln oder sonstiger Unterstützung aus diversen Quellen. Friendraising bedeutet in diesem Zusammenhang den Aufbau und die Pflege langfristiger Beziehungen zu Förderern. Es handelt sich um zusätzlich zur Grundfinanzierung eingeworbene Mittel, die im allgemeinen der Projektförderung dienen. Der Begriff kommt aus den USA.

¹ Erweiterter Vortrag "Archivpflege und Öffentlichkeitsarbeit", gehalten auf der Arbeits- und Fortbildungstagung des Verbandes kirchlicher Archive "Bewahr es, um es zu besitzen!" - Archivpflege als Auftrag der Kirchen" am 15. März 2000 in Erfurt.

Auswertung der Umfrage vom Dezember 1999

In diesem Zusammenhang ist auch die Durchführung einer Umfrage² in den zentralen Archiven der evangelischen Kirche³ zu verstehen. Im Dezember 1999 wurde nach den aktuellen Erfahrungen mit Fundraising gefragt. Untrennbar damit verknüpft gab es Fragen zum Stellenwert der Öffentlichkeitsarbeit in den Archiven. Die Beteiligung an der Umfrage war mit 85% so hoch (23 von 27 angeschriebenen Archiven haben geantwortet), daß eine aussagekräftige Auswertung möglich ist. Es handelt sich bei der Umfrage um ein Multiple-choice-Verfahren. Die "Kästchen zum Ankreuzen" haben den bekannten Nachteil, daß differenzierte Antworten nicht möglich sind, dafür aber den Vorteil, daß sie schnell zu beantworten und in einem vertretbaren Zeitrahmen auswertbar sind, d.h. Grundaussagen zum aktuellen Stellenwert von Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising in evangelischen Archiven liefern. Der Nachteil wurde durch die z.T. differenzierten und aufschlußreichen Beischreiben und Kommentare auf den Fragebögen wettgemacht. Weiterführende Hinweise und Anregungen der Kollegen und Kolleginnen wurden, soweit möglich, bei der Interpretation der Daten einbezogen.

Gefragt wurde nach den Voraussetzungen für erfolgreiches Fundraising (Umfang der Öffentlichkeitsarbeit, Stellenwert von Statistik und Tätigkeitsberichten, Präsenz in den Medien, Bemühungen um Corporate Identity und Professionalität) und dann nach Erfahrungen mit Sponsoren, Stiftungen, Fördervereinen und ehrenamtlichen Mitarbeitern (Friendraising).

- Voraussetzungen für erfolgreiches Fundraising

Öffentlichkeitsarbeit findet in den zentralen Archiven der evangelischen Kirche in erster Linie "gelegentlich" statt (56 %), aber auch "projektbezogen" (39 %). Regelmäßige Bemühungen um Öffentlichkeitsarbeit finden jedoch nur in einem von fünf Archiven statt. Archivstatistik wie auch Öffentlichkeitsarbeit begleitende Umfragen werden immerhin in zwei von fünf Archiven praktiziert. Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte werden dagegen in sieben von zehn Ar-

² Fragebogen mit Einzelergebnissen am Ende des Aufsatzes.

³ Auswahl der Archive nach dem Handbuch des kirchlichen Archivwesens I.

chiven erstellt, dies jedoch oft nicht aus eigenem Interesse und Antrieb, sondern weil die Träger entsprechende Vorgaben machen.

Die Präsenz in den Medien wird als nicht unwichtig empfunden: sieben von zehn Archiven erscheinen zumindest gelegentlich in der Presse und drei von zehn sogar regelmäßig. Eigene Publikationen existieren bei der Hälfte der Archive.

Corporate Identity, gemeint ist die einheitliche Binnen- und Außendarstellung des Archivs, sichtbar zu machen, halten 56 % der Archive für wichtig. Ähnlich hoch ist der Prozentsatz der Archive, die Professionalität im PR-Bereich anstreben. Nur 13 % der Archive hält den Aufbau und die Pflege eines Informationssystems Fundraising für überlebensnotwendig.

- Erfahrungen mit Sponsoren und mit ehrenamtlichen Mitarbeitern (Friendraising)

Die Hälfte der befragten Archive hat Erfahrungen mit Sponsoren⁴ gemacht. Mit wenigen Ausnahmen hat der Aufwand das Ergebnis gerechtfertigt. Gesponsert wurden hauptsächlich Publikationen und Ausstellungen, aber auch Tagungen, Verzeichnungs- und Restaurierungsarbeiten und ein Bauprojekt.

Sechs von zehn Archiven haben Erfahrungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern gemacht. In fast allen Fällen hat das Ergebnis den Aufwand gerechtfertigt.

- Erfahrungen mit Stiftungen und mit Fördervereinen

Die große Mehrzahl der befragten Archive hat bisher keine Erfahrungen mit Stiftungen und mit Fördervereinen gemacht. In den wenigen Archiven, in denen entsprechende Erfahrungen vorliegen, waren diese eher positiv, doch die zu geringe Fallzahl erlaubt an dieser Stelle keine allgemeine Aussage.

Insgesamt lässt sich die Umfrage wie folgt zusammenfassen: Etwa 50-60% der befragten Archive halten Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising für etwas, das wichtig ist und zukünftig an Bedeutung

⁴ Gemeint ist nicht ausschließlich Sponsoring von Wirtschaftsunternehmen, sondern auch Sponsoring kirchlicher Träger.

aber eher beiläufig. Sie streben Professionalität in diesem Bereich an, nutzen jedoch (noch) nicht konsequent alle dazu notwendigen Schritte. Der Handlungsbedarf im PR-Bereich ist von den Betroffenen erkannt. Erfahrungen mit Fundraising sind gemacht, und zwar auf dem Gebieten Sponsoring und Friendraising.

Etwa 10-20% der befragten Archive bemühen sich bereits heute, den PR-Bereich so professionell wie möglich abzudecken.

Konsequenzen - Grundlagen

Archive sind soziale Systeme, deren Hauptzweck die Verwirklichung gemeinnütziger oder ideeller Ziele ist und nicht die Erwirtschaftung von Gewinn, also Nonprofit-Organisationen. Die Aufgaben und Ziele von Archiven sind in Archivgesetzen definiert. So hat das Landeskirchliche Archiv Kassel nach dem Archivgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Aufgabe, "in Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewußtsein der rechtlichen Bedeutung sowie des wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes das Archivgut .. zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen. .. (Es) wirkt an der Auswertung und Vermittlung des von ihm verwahrten Archivgutes mit. Es nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarisches Aus- und Fortbildung wahr."⁵

Rechtlich angebunden sind wir an das Landeskirchenamt als vorgesetzter Behörde. Der eigene Haushalt enthält neben 75 % Personalkosten und 10 % Gebäudebetriebskosten 15 % Sachmittelausgaben. Demgegenüber stehen (wachsende) Einnahmen durch Nutzungsgebühren von 3 - 4 %, gemessen am Gesamtetat. Es handelt sich hier für mittelgroße Archive mit 6 Mitarbeitern um eine in den Größenordnungen durchaus typische Verteilung⁶.

In den Zeiten der neuen Sparsamkeit stellt sich nun die Frage, wie wir "über die Runden kommen". "Hilf dir selbst, so hilft dir Gott" ist in

⁵ Archivgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. April 1997 (KABI S.118) § 4.

⁶ Zahlen des Haushaltsjahrs 1998, Sonderhaushalt Archiv.

dieser Situation vielleicht nicht die schlechteste Reaktion.⁷ Und hier spielt gerade das Gebiet der archivischen Öffentlichkeitsarbeit eine zentrale Rolle. "Aus der eigenen Etappe läßt sich das Archiv allein nicht verteidigen; die eigenen Gräben weit voranzutreiben, Brückenköpfe auszubauen und die möglichen Bündnispartner zu gewinnen, erweist sich als klug und nützlich. .. Reicht die eigene Position als Archivar nicht aus, um sich genügend Gewicht zu verschaffen, so lohnt es sich u.U., die Last weiterer Aufgaben und Positionen zu übernehmen, um die eigene Basis zu verbreitern, zu befestigen und zu verstärken"⁸, so formulierte Bernd Hey aus Bielefeld bereits 1996.

Mit dem Anforderungsprofil kirchenarchivischer Arbeit setzte sich 1997 auch Gabriele Stüber aus Speyer auseinander und sie kam - kurzgefaßt - zu folgenden Ergebnissen:

* Hinterfragen der herkömmlichen Aufgabenstellung und Prioritätensetzung

* "Tun wir das Richtige - und machen wir das, was wir tun, richtig?"

* Suche nach Verbündeten

* Ausweitung des Aktionsradius durch adressatenbezogene Öffentlichkeitsarbeit

* Erhöhung der Einnahmen⁹

Die Hinwendung zur Öffentlichkeit ist ein konstitutives Element für das Archiv. Öffentlichkeit muß als Grundprinzip und Grundlage archivischer Arbeit gelten. Sie läßt sich als Fachaufgabe charakteri-

⁷ Bernd Hey, Auftrag unter veränderten Bedingungen: Kirchliche Archivarbeit heute, in: Der Archivar 49 (1996) Sp. 225-234.

⁸ Ebenda Sp.233.

⁹ Gabriele Stüber, Verwaltung - Wissenschaft - Kulturauftrag. Ein Anforderungsprofil kirchenarchivischer Arbeit, in: Aus evangelischen Archiven Nr. 36 (1997), S. 43-66.

sieren und muß als Kernaufgabe begriffen werden¹⁰.

Die Ausdifferenzierung der Öffentlichkeit ist Ergebnis und Faktor der Entwicklung der Mediengesellschaft. Für die Kommunikationsplanung und -gestaltung hat das weitreichende Konsequenzen. Institutionen und Einrichtungen, die früher als selbstverständlich oder selbsterklärend galten, werden zunehmend erklärungsbedürftig und müssen sich ihrer Öffentlichkeit verständlich machen.

Es existieren professionelle Standards in Mediaplanung und Kommunikationsgestaltung, an denen sich auch die Öffentlichkeitsarbeit von Nonprofit-Organisationen orientieren muß. Ohne das entsprechende Expertenwissen kann der öffentliche Auftritt auf Dauer nicht erfolgreich sein.

Wichtig ist die einheitliche Binnen- und Außendarstellung (Corporate Identity). Integriertes Kommunikationsmanagement ist eine notwendige Voraussetzung für das Gelingen. Die Durchführung eines Leitbild-Prozesses kann hierbei hilfreich sein: es geht darum, die besonderen Stärken und Schwächen einer Organisation zu ermitteln und die zentralen Entwicklungsziele für die zukünftige Arbeit zu kodifizieren. Das Leitbild kann Zielvorstellungen enthalten, die auf die Qualitätssicherung der Arbeit, den Umgang der Mitarbeiter untereinander sowie die Kunden abzielen. Damit das Leitbild für Mitarbeiter und Benutzer persönlich attraktiv und nachvollziehbar wird, sollten diese Gruppen entsprechend den an sie gestellten Erwartungen an seiner Formulierung mitwirken¹¹.

Folgende Schwierigkeiten können bei Nonprofit-PR auftreten:

* Sie verursachen bei gleicher Leistung dieselben Kosten wie "normale" PR (Kosten entstehen oft nicht in der Organisation selbst, sondern bei ehrenamtlichen Mitarbeitern, Freunden und Förderern oder den Spendern im Anzeigenraum).

¹⁰ Clemens Rehm, Spielwiese oder Pflichtaufgabe? Archivische Öffentlichkeitsarbeit als Fachaufgabe, in: *Der Archivar* 51 (1998) Sp.205-218, hier Sp. 209/210. Siehe auch: Hans Booms, Öffentlichkeitsarbeit der Archive - Voraussetzungen und Möglichkeiten, in: *Der Archivar* 23 (1970) Sp.15-32.

¹¹ Michael Krzeminski, PR der Nonprofit-Organisationen, in: *Handbuch PR* (September 1996) S. 1-9.

- * Sie werden von der Öffentlichkeit (Multiplikatoren) besonders kritisch betrachtet
- * Ihre Leistungen sind hochgradig erklärungsbedürftig
- * Die Zielsetzungen sind oft unpopulär. In der Regel treffen sie nicht auf einen natürlichen Bedarf.

Nonprofit-PR bietet auch Vorteile und Chancen:

- * Häufig kann auf ein weitverzweigtes Netz der persönlichen Kommunikation zurückgegriffen werden.
- * Journalisten und andere Multiplikatoren sind der Arbeit freundlich gesonnen, daraus ergeben sich oft kostenlose Verbreitungsmöglichkeiten.
- * Authentizität und Glaubwürdigkeit sind das Ergebnis größtmöglicher Professionalität. Ohne ein durchdachtes Kommunikationskonzept sind öffentliche Aufmerksamkeit und gesellschaftlicher Einfluß nicht zu erreichen¹².

Corporate Identity, die Identität eines Unternehmens (einer Einrichtung), sichtbar zu machen und für alle öffentlichen Auftritte zu nutzen, ist eines der Hauptziele moderner Öffentlichkeitsarbeit. Das heißt "zweitens Grafik und erstens Denken. Bedeutend ist der Inhalt, welcher erst das Credo ... vermittelt."¹³

Wer/ was sind wir?

Landeskirchliches Archiv Kassel¹⁴

Wer sind unsere Partner?

* Landeskirchenamt (vorgesetzte Behörde)

¹² Ebenda

¹³ Wilfried Klewin, Corporate Identity: Erst Haltung, dann Ausdruck, in: Handbuch PR (GW 1994) S.1-5.

¹⁴ Landeskirchliches Archiv Kassel, ISBN 3-923461-25-9, Kassel 1997, 20 S.; Faltblatt Landeskirchliches Archiv der EKKW, 5. Auflage 6/99.

- * Kirchengemeinden (Archivpflege)
- * Benutzer (wissenschaftlich, Familienforschung)¹⁵

Was können wir, welchen Nutzen bieten wir?

- * Archivgut übernehmen, aufbewahren, sichern, erschließen, nutzbar machen
- * Fachaufsicht über das Archivwesen,
- * Dienstleistung für die Landeskirche und für Forschung und Wissenschaft
(Archivbenutzung, Archivpflege, Kirchenbuchverfilmung, Baustatgutachten, Bestandserhaltung und Restaurierung, Verzeichnungsarbeiten, Historische Kommission)¹⁶

Worauf können wir stolz sein, worin besteht unsere Einmaligkeit?

- * Archivgut ist einmalig (Kulturerbe)
- * Archivbaukonzept der Klimastabilisierung, Archivbauplakat¹⁷
- * steigende Benutzerzahlen, steigende Einnahmen
- * Ausstellung "125 Jahre Gesamtkonsistorium Kassel"¹⁸
- * (historische) Karte(n) der Landeskirche¹⁹

Das, was inhaltlich im (Landeskirchlichen) Archiv passiert, ist per Archivgesetz umrissen. Über die einzelnen Maßnahmen, Produkte und Projekte informieren der jährlich vorgelegte Tätigkeitsbericht und Publikationen in der allgemeinen Presse und in Fachorganen. Soweit zum Inhalt und nun zur Graphik: ein eigener Briefkopf erhöht den Wiedererkennungswert. Die Publikationen des Archivs sind farblich einheitlich gestaltet, und zwar in mehreren Gelbvarianten. Als Logo dient die Ansicht des Gebäudes, hier wurde eine Architekten-

¹⁵ Archivgesetz, Archivordnungen.

¹⁶ Tätigkeitsberichte des Landeskirchlichen Archivs seit 1993 jährlich.

¹⁷ Publikationen zum Archivbau im Archivar (51) 1998, Sp. 90-94 und (52) 1999, S.140, und im Rundbrief des Verbandes kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche Nr. 5 (1995), Nr. 7 (1996) S.19/20, Nr. 10 (1997) S.18/19.

¹⁸ 125 Jahre Gesamtkonsistorium Kassel, ISBN 3-923461-30-5, Kassel 1998 (20 Seiten).

¹⁹ Historische Karten Konsistorien 1832 und 1873, Karte der Landeskirche im Rahmen der Archivpflege 1999 (Schutzgebühr je Karte 5,- DM).

zeichnung übernommen. Soll die Einbindung in die Landeskirche betont werden, steht das Wappen der Landeskirche zur Verfügung.

Fundraising

Nachdem die Grundlagen (Nonprofit-Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Corporate Identity) hinreichend geklärt worden sind, nun zu Definition und Grundlagen des Begriffes Fundraising.

Die Marketingstrategie Fundraising meint ein systematisch und kontinuierlich betriebenes Einwerben von Geld, Sachmitteln oder sonstiger Unterstützung aus diversen Quellen (z.B. Zurverfügungstellen von Arbeitszeit). Friendraising bedeutet in diesem Zusammenhang den Aufbau und die Pflege langfristiger Beziehungen zu Förderern. Es handelt sich um zusätzlich zur staatlichen (kirchlichen) Grundfinanzierung eingeworbene Mittel, die im allgemeinen der Projektförderung dienen. Der neue, kreative Weg der Finanz- und Sachmittelbeschaffung ist vor dem Hintergrund der Sparzwänge der öffentlichen Haushalte entstanden. Es handelt sich um einen Teilaspekt der Öffentlichkeitsarbeit von Archiven. Voraussetzungen sind u.a. Corporate Identity und Professionalisierung.

Der Begriff kommt aus den USA (fund - Geld, to raise - etwas aufbringen, also: Geld-, Kapitalbeschaffung)²⁰.

“Beim Fundraising geht es um die Erstellung einer Kommunikationsstrategie für die Beschaffung von (Finanz)Mitteln, die nicht nach klaren Förderkriterien vergeben werden und nicht regelmäßig fließen.”

“Fundraising ist eine Art von Marketing. Die eigene Leistung bzw. das Produkt muß immer wieder gegenwärtigen und potentiellen Kunden (Förderern) nahegebracht werden und zwar auf eine Weise, die diese verstehen.”

“Fundraising verlangt Kundenorientierung im Hinblick auf die Förderer. Es gilt, deren Motive und Erwartungen herauszufinden und möglichst individualisierte Kommunikationspläne zu entwickeln.”

²⁰ Marita Haibach, Fundraising, Frankfurt 1998, S.21-24.

“Man kann dann von ‘relationship fundraising’ sprechen, wenn es Menschen sind, die am meisten zählen.”²¹

Nach einer Phase der Neugierde in Sachen Fundraising in der ersten Hälfte der 1990er Jahre befinden wir uns z.Zt. in einer Phase des Handelns. Es wächst die Erkenntnis, daß Spenden und andere private Fördermittel nicht von allein kommen²².

Henry A. Rosso, der Gründer der Fund Raising School, der renommiertesten Fundraising-Fortbildungseinrichtung in den USA, hat eine Philosophie des Fundraising entwickelt. Das Fundraising hat nach Rosso eine dienende Funktion für die Philanthropie und basiert auf der amerikanischen Idee des Gebens (the spirit of giving / Puritaner brachten im 17. Jh. diese Haltung mit in die “Neue Welt”). Philanthropie als “Menschenfreundlichkeit” ist freiwillige Aktivität für das Gemeinwohl durch freiwilliges Tun und Spenden. Fundraising dient daher nie als bloßes Mittel der Geldbeschaffung, sondern dient auch einem größeren Zweck.

In einem Prozeß der Selbstklärung (warum existiert die Organisation, warum betreiben wir Fundraising?) werden nicht nur die formale Struktur der Organisation und deren Ziele formuliert, sondern auch die Philosophie der Organisation formuliert und kommuniziert (“the mission is the magnet”).

Spenden basiert auf einem freiwilligen Austausch von materiellen Gütern und sozialer Anerkennung, öffentlichem Dank und der Zufriedenheit des Spenders, bei der Unterstützung einer wichtigen Sache mitzuwirken. Es geht nicht nur darum, jemanden zu einer Spende zu bewegen, sondern die Spender sollen als Unterstützer für die eigene Sache bzw. die Ziele der Organisation gewonnen werden. Der Spender wird zu einem wichtigen Bestandteil der Organisation. Im Idealfall verbindet Fundraising die Bedürfnisse der NPO mit den Wünschen und Bedürfnissen des Spenders.

Es existiert in den USA eine “Kultur des Gebens”, während in Deutschland Fundraising eher ökonomisch als Finanzierungsin-

²¹ Ebenda.

²² Ebenda, S.13.

strument und weniger als gesellschaftliches Phänomen betrachtet wird²³.

- Fundraising-Kreislauf:

1 Organisationsziele bestimmen, Bestandsaufnahme

Archivpflege: Nach der Archivpflegeordnung beraten und betreuen wir die Kirchengemeinden und Verbände in allen Fragen des Archivwesens²⁴. Anfang 1996 haben wir eine Umfrage zur Archivpflege in allen Kirchengemeinden und Dekanaten der Landeskirche durchgeführt, die Aufschluß über den aktuellen Zustand der Pfarrarchive gibt. Die Auswertung ergab dringenden Handlungsbedarf: u.a. fehlen Findbücher von 66 % der Pfarrarchive, d.h., daß diese Archive z.Zt. von der Öffentlichkeit nicht benutzt werden können.

2 Zielgruppen

Es gilt, bei den Pfarrern und den zukünftigen ehrenamtlichen Archivpflegern ein Bewußtsein für die Archivproblematik zu erzeugen.

3 Fundraising-Produkt entwickeln

Von 1994 bis 1999 haben vier Archivmitarbeiter 268 Archivpflege-Termine vor Ort wahrgenommen. Seit 1998 führen wir ein- und zweitägige Fortbildungsveranstaltungen zur Archivpflege durch, um langsam ein Netz von ehrenamtlich tätigen Archivpflegern aufzubauen.

Es fehlte eine attraktive Karte der Landeskirche, die auf die Archivpflegeproblematik aufmerksam macht und alle Zielgruppen über die Archivpflege Termine vor Ort und unsere Fortbildungsveranstaltungen hinaus ansprechen würde. Die Herstellung der Karte war nur mit ehrenamtlichem know-how ("friendraising") möglich, da sonst der finanzielle Rahmen gesprengt worden wäre.

²³ Dettlef Luthe, Fundraising als beziehungsorientiertes Marketing - Entwicklungsaufgaben für Nonprofit-Organisationen, Augsburg 1997, S.39-43.

²⁴ Ordnung für die kirchliche Archivpflege EKKW 1998, §1.

4 Kommunikationsmedien auswählen

Über die kirchliche Presse haben wir auf die Karte hingewiesen. Multiplikatoren wie Landeskirchenräte, Pröpste und Dekane wurden gesondert informiert.

5 Umsetzung von Aktionen und Evaluation

Die Karte wird seit August 1999 gegen eine Schutzgebühr von 5,- DM abgegeben. Innerhalb von drei Monaten sind die Unkosten, die ausschließlich durch die Druckerei angefallen sind, durch entsprechende Einnahmen gedeckt.

Für eine gleichzeitig von uns mit der Karte angebotenen Fortbildungsveranstaltung zur Archivpflege gibt es so viele Interessenten, daß ein Zusatztermin notwendig wird.

Die Rückmeldungen über die Karte, die über den Archivpflegeaspekt hinaus benutzbar ist, sind positiv und können als "voller Erfolg für das Archiv" verbucht werden. Die zeitaufwendige Herstellung der Landkarte, eine Dienstleistung für die Landeskirche, hat sich für das Archiv gelohnt. Der Bedarf war da und konnte so gedeckt werden, daß das Archiv "in aller Munde" war bzw. in allen Kirchengemeinden via Plakat hängt. Anfragen zur Verwendung des Plakats für weitere Publikationen, für die Vorbereitung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Frankfurt 2001 und in Foliensformat für weitere kirchliche Fortbildungen liegen vor.

Quintessenz: Fundraising besteht in erster Linie aus systematischer und kontinuierlicher Arbeit.²⁵ Öffentlichkeitsarbeit betreibt jede Organisation, jede Institution, jedes Archiv unaufhörlich, ganz unabhängig davon, ob das Archiv es will oder nicht, ob es bewußt geschieht oder nicht. Die Frage ist nicht: braucht eine Organisation, ein Archiv Öffentlichkeitsarbeit, sondern lediglich: wird Öffentlichkeitsarbeit bewußt gestaltet, gesteuert oder nicht²⁶.

²⁵ Dettlef Luthe, Fundraising .. 1997, S.39-43.

²⁶ Bettina Wischhöfer, Öffentlichkeitsarbeit und Archiv - Systemtheoretische Überlegungen, in: Aus evangelischen Archiven Nr. 36 (1997), hg. v. Bernd Hey u. Gabriele Stüber i.A.d. Verbandes kirchlicher Archive, S.31 ff.

Voraussetzungen für erfolgreiches Marketing:

- * "Absendergläubwürdigkeit" (Bekanntheit, Image, fachliche Kompetenz)
- * Qualität der bisherigen Kommunikationsarbeit (Medien, Maßnahmen der Spendenwerbung)
- * "attraktive", für die Öffentlichkeit verstehbare Arbeitsbereiche
- * prominente Personen des öffentlichen Lebens, die für die Sache eintreten

Diese Kriterien kann man als Spendenwerbender ermitteln und bei Bedarf beeinflussen, um eine gute Ausgangsposition zu bekommen. Jede Organisation hat ein gewisses Kontingent an Adressen, das es auszuschöpfen gilt - Bezugspersonen, Besucher, Interessenten. Wer nicht investiert, kann sich nicht auf Dauer behaupten²⁷.

Mäzen, Spender, Sponsor

Die Worte "Mäzen" und "Mäzenatentum" gehen zurück auf Gaius Maecenas (um 70 v.Chr.-8 n.Chr.), einen Günstling des Augustus, der den Prototyp eines Gönners der Literatur und Schönen Künste verkörpert. Mäzenatentum bezeichnet die fördernde und wohlthätige Haltung gegenüber Künstlern, Schriftstellern und Gelehrten. Ohne daß der Begriff auf eine bestimmte Epoche oder Gesellschaftsform begrenzt wäre, beruht er auf der doppelten Voraussetzung der Verfügung des Mäzens über Geld und Macht.²⁸

Die Betonung des systematischen Planungs- und Entscheidungsprozesses (Managementprozesses), den das Sponsoring innerhalb des betreffenden Unternehmens zu durchlaufen hat, macht den Unterschied zum Mäzenatentum und Spendenwesen deutlich. Der Mäzen handelt eher nach seinen Gefühlen und nicht nach einem zuvor detailliert festgelegten Plan. Er erstrebt keine Vorteile für ein Unternehmen. Er ist eher an Vorteilen für die eigene Person interessiert oder er will der Kultureinrichtung uneigennützig helfen. Er

²⁷ Günther Knauthe, Fundraising-Spendenwerbung für soziale Aufgaben und Public Relations, in: Handbuch PR 1 (September 1994) S.4-6.

²⁸ Ausführlich dazu: M. Mollat, Mäzen, Mäzenatentum, in: Lexikon des Mittelalters (Band 6), München 1993, Sp.430-433.

verfolgt altruistische Ziele und verlangt keine Vereinbarung einer Gegenleistung.

Der Spender (lat. *expendere* = Gold/Silber auf einer Waage zuwiegen, auszahlen, aufwenden) geht ebenfalls nicht systematisch oder planmäßig vor, sondern trifft auch eher gefühlsmäßige Entscheidungen. Er erstrebt, wenn überhaupt, Steuervorteile, nicht jedoch Vorteile für seine eigene Person. Seine Zielsetzung ist altruistisch, er verlangt keine Gegenleistung.

Der Sponsor geht systematisch und planmäßig vor. Er erstrebt Vorteile für sein Unternehmen und verlangt eine klare Vereinbarung einer Gegenleistung.

Zielsetzungen des Kultur-Sponsorings aus der Blickrichtung des Sponsors können z.B. die Dokumentation der gesellschaftlichen Verantwortung des Unternehmens, die Verbesserung oder Veränderung des Images eines Unternehmens, Gelegenheiten zur Pflege von Kundenbeziehungen oder die Steigerung der Mitarbeitermotivation sein.²⁹

„Kultur-Sponsoring umfaßt die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aktivitäten, die mit der Bereitstellung von Geld, Sachmitteln oder Dienstleistungen durch Unternehmen zur Förderung von Personen und / oder Organisationen im kulturellen Bereich verbunden sind, um damit gleichzeitig Ziele der Unternehmenskommunikation zu erreichen.“³⁰

Sponsoring geht vom Prinzip zweier Partner aus: Sponsor und Gesponserte. Sponsoring baut auf der Corporate Identity auf. Es handelt sich nicht um isolierte Einzelmaßnahmen. Man spricht von „integrierter Kommunikation“.

Für Gesponserte ist Sponsoring ein wichtiges Mittel zur Beschaffung von Geld, Sachleistungen oder Know-how. Sponsoring ermöglicht Projekte zu realisieren, die vorhandene Mittel und Möglichkeiten übersteigen würden. Oft hängt die Realisierung überhaupt von der Möglichkeit des Sponsorings ab. Gesponserte bieten als Leistung die Partizipation an ihrem Erfolg, ihrem guten Namen und ihrem Image an.

²⁹ Braun, Gallus, Scheytt, Kultur-Sponsoring für die kommunale Kulturarbeit, Köln 1996, S.29-32.

³⁰ Manfred Bruhn, Sponsoring. Unternehmen als Mäzene und Sponsoren, Frankfurt a.M. 1991, S.21.

Sponsoren sind es, die den Gesponserten die Erreichung ihrer Ziele ermöglichen. Sie verlangen als Gegenleistung den Image-Transfer. "Wer mit aufs Bild will, muß dafür zahlen." Sponsoring bietet gute Möglichkeiten, die Verpflichtungen, die ein Unternehmen der Umwelt, der Gesellschaft oder dem Standort gegenüber hat, zu dokumentieren³¹.

Resumee

Fundraising sollte als Chance für Archive und ihre Öffentlichkeitsarbeit begriffen werden. Die Auswertung der Umfrage zum aktuellen Stellenwert von Fundraising zeigt, daß die Mehrzahl der zentralen Archive in der evangelischen Kirche diese Chance für sich erkannt hat. Es kommt nun darauf an, die Professionalität im Umgang mit Fundraising zu steigern. Dies wird im Einzelfall - je nach archivischer Grundsituation und Ausgangslage - sehr unterschiedlich aussehen. Was bleibt, ist die Frage: Tun wir das Richtige - und machen wir das, was wir tun, richtig?

Umfrage Erfahrung mit Fundraising in den zentralen Archiven der evangelischen Kirche

Basisdaten

Die Umfrage wurde im Dezember 1999 in den zentralen Archiven der evangelischen Kirche durchgeführt. 23 von 27 Archiven haben geantwortet (85 %). Basis für die Auswertung sind 23 Archive (100 %). Mehrfachnennungen waren möglich, z.T. wurde nicht vollständig ausgefüllt.

1. Voraussetzungen für erfolgreiches Fundraising

Öffentlichkeitsarbeit	findet regelmäßig statt	<input type="checkbox"/> 17 %
	findet projektbezogen statt	<input type="checkbox"/> 39 %
	findet gelegentlich statt	<input type="checkbox"/> 56 %

³¹ Dubach, Frey, Sponsoring - Der Leitfaden für die Praxis, Bern 1997, S.13-17.

Archivstatistik, Umfragen	werden regelmäßig durchgeführt	<input type="checkbox"/> 39 %
	werden (z.B. aus Zeitgründen) nicht durchgeführt	<input type="checkbox"/> 48 %
Tätigkeits-, Rechenschaftsberichte	werden erstellt	<input type="checkbox"/> 74 %
	werden nicht erstellt	<input type="checkbox"/> 13 %
Artikel in kirchl., regionaler, archivischer (Fach)presse		
	erscheinen regelmäßig	<input type="checkbox"/> 26 %
	erscheinen gelegentlich	<input type="checkbox"/> 69 %
eigene Publikationen des Archivs	existieren	<input type="checkbox"/> 56 %
	existieren nicht	<input type="checkbox"/> 35 %
Corporate Identity (einheitl. Binnen- u. Außendarstellung)		
	ist sichtbar zu machen	<input type="checkbox"/> 56 %
	ist nicht archivrelevant	<input type="checkbox"/> 9 %
Aufbau und Pflege eines Informationssystems Fundraising, Professionalität im PR-Bereich		
	können wir uns nicht leisten	<input type="checkbox"/> 22 %
	wird angestrebt	<input type="checkbox"/> 61 %
	ist zukünftig überlebensnotwendig	<input type="checkbox"/> 13 %

2. Erfahrungen mit Sponsoren (z.B. Wirtschaftsunternehmen)

Erfahrungen mit Sponsoren	liegen vor	<input type="checkbox"/> 48 %
	liegen nicht vor	<input type="checkbox"/> 48 %
Aufwand mit Sponsoren	hat Ergebnis gerechtfertigt	<input type="checkbox"/> 39 %
	hat Ergebnis nicht gerechtfertigt	<input type="checkbox"/> 4 %
durch Sponsoring	wurden Publikationen finanziert	<input type="checkbox"/> 35 %
	wurden Ausstellungen finanziert	<input type="checkbox"/> 17 %
	wurden andere Projekte finanziert	<input type="checkbox"/> 35 %

3. Erfahrungen mit Stiftungen

Erfahrungen mit Projektfinanzierungen über Wissenschaftsstiftungen		
	liegen vor	<input type="checkbox"/> 17 %
	liegen nicht vor	<input type="checkbox"/> 83 %
Aufwand	hat Ergebnis gerechtfertigt	<input type="checkbox"/> 9 %
	hat Ergebnis nicht gerechtfertigt	<input type="checkbox"/> 4 %

Autorinnen und Autoren

- ◆ Dr. Helmut Baier, Landeskirchliches Archiv Nürnberg, Veilhofstraße 28, 90489 Nürnberg
- ◆ Gabriele Baus, Nordelbische Evangelisch-Lutherische Landeskirche, Archiv, Winterbeker Weg 51, 24114 Kiel
- ◆ Dr. Ulrich Helbach, Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Gereonstraße 2-4, 50670 Köln
- ◆ Prof. Dr. Lucian Hölscher, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Neuere Geschichte III, Universitätsstraße 150, 44780 Bochum
- ◆ Werner Jürgensen M.A., Landeskirchliches Archiv Nürnberg, Veilhofstraße 28, 90489 Nürnberg
- ◆ PD Dr. Frank-Michael Kuhlemann, Universität Bielefeld, Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld
- ◆ Hermann Kuhr, Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig, Landeskirchliches Archiv, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel
- ◆ Dr. Joachim Oepen, Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Gereonstraße 2-4, 50670 Köln
- ◆ Dr. Hans Otte, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchliches Archiv, Goethestraße 27, 30169 Hannover
- ◆ Dr. Thomas Scharf-Wrede, Bistumsarchiv Hildesheim, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim
- ◆ Dr. Gabriele Stüber, Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz, Domplatz 5, 67346 Speyer
- ◆ Heinz Thiery, Diakonisches Werk der Pfälzischen Landeskirche, Karmeliterstraße 20, 67346 Speyer
- ◆ Dr. Bettina Wischhöfer, Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchliches Archiv, Lessingstraße 15A, 34119 Kassel